

Verein deutscher Maschinenbau-Anstalten
Düsseldorf

Zweite Denkschrift

zur

Reform des Patentgesetzes

Besprechung des vorläufigen
Entwurfes eines Patentgesetzes

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH
1914

Verein deutscher Maschinenbau-Anstalten
Düsseldorf

Zweite Denkschrift

zur

Reform des Patentgesetzes

Besprechung des vorläufigen
Entwurfes eines Patentgesetzes

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH
1914

ISBN 978-3-662-33370-9 ISBN 978-3-662-33766-0 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-33766-0
Softcover reprint of the hardcover 1st edition 1914

Inhalt.

	Seite
I. Einleitung	1
II. Allgemeines über die Grundlagen des Patentwesens	2
A. Die volkswirtschaftliche Auffassung des Patentwesens	2
1. Die Bekanntmachung der Erfindungen	3
2. Der Anreiz zu weiteren Erfindungen	4
3. Die Ermöglichung, bedeutende Mittel für den möglichst beschleunigten Ausbau von Erfindungen aufzuwenden und aufzubringen	4
4. Die Aufgabe, die Erfindungen möglichst frühzeitig in den freien Gebrauch der Allgemeinheit zu überführen	5
5. Die Sorge, daß durch das Patentwesen nicht produktive Arbeit zerstört und unproduktive Aufwendungen veranlaßt werden	5
B. Die urheberrechtliche Auffassung des Patentwesens	6
C. Die Gegensätze zwischen der volkswirtschaftlichen und urheberrechtlichen Auffassung des Patentwesens	6
D. Die grundsätzliche Berechtigung der volkswirtschaftlichen oder der urheberrechtlichen Auffassung	7
E. Die Bedeutung fiskalischer Gesichtspunkte für die Begründung eines Patentgesetzes	9
III. Die Wünsche der Maschinenindustrie zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes	10
Zu §§ 1 und 2	10
Zu §§ 3, 4 und 5. Der Anspruch des Erfinders auf das Patent	12
A. Der Systemwechsel von der volkswirtschaftlichen zur urheberrechtlichen Auffassung	12
B. Die Gründe der Erläuterungen für den Systemwechsel	13
1. Die Bedeutung der geistigen Urheberschaft allgemein	13
2. Der Hinweis der Erläuterungen auf die bisherige Rechtsprechung	14
a) Das Recht des verletzten Erfinders	14
b) Rechte an Erfindungen, die nicht auf Erfinderschaft und Patentierung zurückgehen. Das Recht des verletzten Erfindungsbesitzers	14
c) Das Recht des nicht verletzten Erfinders	14
3. Der Hinweis auf die Patentgesetze des Auslandes	16
a) Die Notwendigkeit, nicht den Wortlaut der Gesetze, sondern den praktischen Rechtszustand zu vergleichen	88
b) Das verschiedene Maß der in verschiedenen Ländern von einem Patentrecht zu erfüllenden Forderungen	89
4. Der Zusammenhang mit dem Rechte des angestellten Erfinders	17
C. Praktische Schwierigkeiten und Nachteile	18
1. Widersprüche in dem Gesetzentwurf	18
2. Die Beschränkung der volkswirtschaftlichen Aufgaben und Wirksamkeit des Patentwesens	19
a) Die Beschränkung der Patentierung und die Beschränkung des Kreises, für den die Entwicklung einer Erfindung Aussichten bietet	19
b) Die Verzögerung der Anmeldungen	20
c) Der Reiz zu unproduktiven Rechtsstreitigkeiten aufgrund der Erfinderschaft	20
d) Die Entwertung der Erfindungen durch die Gefahr von Angriffen wegen der Erfinderschaft	21
3. Der Wert der neuen Regelung für die Erfinder	21
4. Die Entrechtung des verletzten Erfindungsbesitzers durch den Gesetzentwurf	22
5. Die Verlängerung der Patentdauer durch die Streitigkeiten um die Erfinderschaft	22
D. Notwendigkeit der Ablehnung der Vorschläge des Gesetzentwurfes	23

	Seite
Zu § 6. Erfinderehre	23
A. Die Stellung des geltenden Gesetzes und der Vorschlag des Gesetzentwurfes	23
B. Die grundsätzliche Berechtigung des Anspruches auf Nennung als Erfinder	24
1. Die Achtung der Urheberschaft als Persönlichkeitsrecht	24
2. Die von dem Gesetzentwurf an den Patentanmelder oder -inhaber gestellten Forderungen	26
C. Die Schwierigkeiten der Beurteilung der Erfinderschaft	26
1. Die Beurteilung der Erfinderschaft beim selbständigen Einzelerfinder	26
2. Die Beurteilung der Erfinderschaft beim angestellten Erfinder	27
a) Die grundsätzlichen Schwierigkeiten	27
b) Praktische Schwierigkeiten	28
c) Die Bedeutung der bisherigen freiwilligen Versuche, Angestellte als Erfinder zu nennen	28
D. Die Gefahren der Rechtstreitigkeiten um die Nennung als Erfinder	29
1. Die Erledigung derselben vor den ordentlichen Gerichten	29
2. Die Unabänderlichkeit der Erklärung und die Notwendigkeit der Einwilligung der schon genannten Erfinder	29
3. Der Beginn der Zulässigkeit der Klage	29
4. Die Verschärfung des Verhältnisses zwischen Unternehmern und Angestellten	30
E. Das durchführbare Maß der Wünsche der Angestellten	30
 Zu § 10. Die Rechtsverhältnisse bei Angestellten-Erfindungen	 31
I. Der Anspruch auf das Patent	31
A. Das geltende Recht	31
1. Die Umstände, aus denen sich für den Dienstherrn Rechte an Angestellten-Erfindungen ergeben	31
a) Erfindungen in Erfüllung der Dienstobliegenheiten	31
b) Folgerungen aus dem pflichtmäßigen allgemeinen Dienstinteresse	32
c) Rechte aus der Beihilfe am Zustandekommen einer Erfindung	32
2. Der Schutz des Angestellten durch die bürgerlichen Gesetze	32
B. Die Vorschriften des Gesetzentwurfes	33
1. Die Etablissements-Erfindung. Zu § 3 Satz 3	33
a) Die wahre Bedeutung des Begriffes „Etablissements-Erfindung“	33
b) Der Begriff „Etablissements-Erfindung“ im Gesetzentwurf und seinen Erläuterungen	33
2. Die Bestimmungen des § 10 Absatz 1	34
a) Das Uebergreifen des § 10 Abs. 1 auf das Privatrecht an Erfindungen allgemein und seine Unvollständigkeit	34
b) Die Unzulänglichkeit des Begriffes: „Aufgaben des Unternehmens“	35
c) Der Umfang des Begriffes „Obliegenheiten des Angestellten“	36
d) Die Schwierigkeit der Feststellung, daß eine bestimmte Tätigkeit zu einer Erfindung geführt hat	36
e) Die Häufung der Bedingungen: „Aufgaben des Unternehmens“ und „Dienstobliegenheiten des Angestellten“	37
C. Die Notwendigkeit, die Bestimmungen des Gesetzentwurfes im Dienstvertrage zu ergänzen	37
II. Vergütungen für patentierte Erfindungen	38
A. Das geltende Recht	38
1. Die Leistungen von Angestellten und Dienstherrn allgemein	38
2. Die Vergütungen für Angestellten-Erfindungen	39
a) Erfindungen im Auftrag und in Erfüllung der Dienstobliegenheiten	39
b) Erfindungen, die Interessen des Unternehmens berühren	39
3. Die Gewährung freiwilliger Vergütungen für Erfindungen	39
B. Die Vorschriften des Gesetzentwurfes	39
C. Die grundsätzliche Berechtigung der vorgeschlagenen Regelung	39
1. Die Begründung in den Erläuterungen des Gesetzentwurfes	39
2. Die grundsätzlichen Schwierigkeiten in den Bestimmungen des Gesetzentwurfes	40
a) Der privatrechtliche Charakter der Frage	40
b) Die Bedeutung der geistigen Arbeit des Erfinders und des wirtschaftlichen Erfolges der Erfindung für das Recht auf besondere Vergütung	40
c) Die Bedeutung der Patentierung für das Recht auf besondere Vergütung	41
d) Der Gegensatz zu den Grundlagen des Dienstrechtes	41
D. Praktische Schwierigkeiten der Durchführung	41
1. Die Feststellung des Gewinnes aus der Leistung des Angestellten-Erfinders	41
a) Die Feststellung der Einnahmen aus der Erfindung	41
b) Die Verteilung des Verdienstes an dem Gewinn der Erfindung	42
Der Anteil der technischen Vorzüge der Erfindung	42
Der Anteil der maßgebenden Erfindungsgedanken	42
Der Anteil von Hilfsgedanken und Zusatzgedanken	42
Die Mithilfe des Unternehmens	42

	Seite
c) Der Ausgleich der Erfolge und Mißerfolge sämtlicher Erfindungen des Werkes	42
d) Die Dauer des Nutzens aus der Erfindung	43
e) Der Zeitpunkt für die Festsetzung der Vergütung	43
f) Die Form der Vergütung	43
g) Die Abhängigkeit der Vergütung von der Patentierung der Erfindung	43
h) Die Verteilung aussichtsreicher Arbeiten unter die Angestellten	44
i) Die Geheimhaltung von aussichtsreichen Möglichkeiten	44
E. Vertragsfreiheit	44
F. Die Minderung des volkswirtschaftlichen Wertes des Patentwesens	45
1. Die Gefahren der Klagen um die Vergütung vor den ordentlichen Gerichten	45
2. Die Verzögerung und Verminderung der Anmeldungen	45
3. Die Entwertung der Patente und Erfindungen	45
G. Die Wirkungen des Gesetzentwurfes für die Angestellten	46
1. Verschlechterung des Verhältnisses zwischen Angestellten und Dienstherrn	46
2. Herabsetzung der festen Gehälter	46
3. Entwertung erfinderischer Fähigkeiten	46
4. Beschränkung der Weiterbildung	46
5. Interessengegensätze zwischen den Angestellten untereinander	46
6. Die Anspornung der Angestellten zu erfinderischen Arbeiten	46
H. Das Beispiel der Gesetzgebung in anderen Ländern	47
1. Der Vergleich des Erfinderrechtes verschiedener Länder	47
2. Die Verschiedenheit der allgemeinen juristischen Verhältnisse	47
3. Die Verschiedenheit der sozialen Verhältnisse	47
4. Die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse	47
III. Ergebnis der Untersuchung über den § 10 des Gesetzentwurfes.	48
Zu § 11. Dauer des Patents	48
A. Die vorgeschlagene Aenderung und ihre Begründung	48
B. Widerspruch zwischen dem Wortlaut des Paragraphen und den Erläuterungen	48
C. Bedenken gegen die vorgeschlagene Aenderung	48
1. Verschleppung der Veröffentlichung der Anmeldung	48
2. Die Vorbenutzung in der Zeit zwischen Anmeldung und Bekanntmachung	49
3. Ungleiche Dauer der Patente	49
4. Verlängerung der Schutzdauer überhaupt	49
5. Späteres Erlöschen gleicher Patente in Deutschland als im Ausland, zB. Großbritannien	50
D. Der Wert des Vorschlages für die große Menge der Patentinhaber	50
Zu § 12. Patentjahresgebühren	50
A. Die vorgeschlagene Ermäßigung der Gebühren	50
B. Die Gründe gegen eine noch weitere Herabsetzung der Gebühren	50
C. Bedenken gegen die vorgeschlagene beträchtliche Herabsetzung	51
1. Starke Zunahme der in Kraft befindlichen Patente	51
2. Uebereinstimmung der Dauer der gleichbleibenden Gebühren mit der Präklusivfrist	51
D. Schrittweises Vorgehen in der Herabsetzung der Gebühren, Befugnis des Bundesrates zur Aenderung der Gebührensätze	52
Zu § 14. Erlöschen der Patente durch nicht rechtzeitige Zahlung der Jahresgebühren	52
Zu § 15. Nichtigkeitserklärung	52
Zu § 17. Zusatzpatente	52
Zu § 19. Die Vorbildung der technischen Mitglieder des Patentamtes	52
Zu §§ 20 und 21. Einführung der Einzelprüfer	52
A. Die vorgeschlagene Aenderung und ihre Begründung	53
B. Die Bedenken gegen die Einführung der Einzelprüfer	53
C. Die Ersparnis von Arbeitskräften im Patentamt	54
D. Die Heranbildung von Hilfskräften der Einzelprüfer	54
E. Beibehaltung der Patentabteilungen „für sonstige Angelegenheiten“	54

	Seite
Zu § 21. Die Heranziehung von Sachverständigen	54
Zu § 22. Anrufung des Großen Senates	54
Zu § 28. Anmeldung der Erfindung	55
I. Unklarheiten des Wortlautes	55
II. Die Erhöhung der Anmeldegebühr	55
A. Die vorgeschlagene Erhöhung und ihre Begründung	55
B. Die Berechtigung der von den Erläuterungen angeführten Gründe	55
1. Der volkswirtschaftliche Zweck der Prüfung der Anmeldungen	55
2. Die Bedeutung vorläufiger Anmeldungen	55
3. Die Einschränkung des Andranges der Erfinder	56
4. Die Bedeutung fiskalischer Interessen	56
5. Der Vergleich mit dem Auslande	56
C. Die voraussichtliche Wirkung der Erhöhung der Anmeldegebühr	56
III. Wesen und Bedeutung des Patentanspruches	56
A. Die Unzulänglichkeiten der bisherigen Vorschriften	56
B. Die Notwendigkeit bestimmter Vorschriften im Gesetz	57
C. Gesichtspunkte für richtige Bestimmung des Schutzzumfanges eines Patentbesitzes	58
Zu § 29. Vorprüfung	58
Zu § 31. Bekanntmachung der Anmeldungen	59
A. Die vorgeschlagene Aenderung des Gesetzes.	59
B. Die Bedenken gegen die Aenderung	59
1. Die Belastung der Industrie	59
2. Die Unzuverlässigkeit der „Bezeichnungen“ und die Ausschaltung des Einspruchsverfahrens	59
3. Das Recht der Allgemeinheit auf vollständige Veröffentlichung	60
Zu § 33. Einspruchsverfahren	60
A. Die vorgeschlagenen Aenderungen	60
B. Die Begründung in den Erläuterungen	60
C. Die Bedenken gegen die neuen Bestimmungen	60
1. Die Bedeutung des Einspruchsverfahrens als Ergänzung der Vorprüfung	60
2. Die Wirkung der Einspruchsgebühr	61
3. Die Bedrohung durch die Kosten des Verfahrens	61
4. Die Bedeutung nicht bezahlter Einsprüche	62
D. Zusammenfassung	62
Zu §§ 35 und 36. Beschwerdeverfahren	62
A. Das Beschwerdeverfahren für den Patentsucher	62
1. Die vorgeschlagene Aenderung und ihre Begründung	62
2. Die Stichhaltigkeit der von den Erläuterungen angeführten Gründe	62
3. Der wünschenswerte Ausbau des Beschwerdeverfahrens	63
B. Die Beschwerdeverfahren für den Einsprecher	63
C. Die Beschwerdegebühr	63
1. Die Erhöhung der Gebühr im allgemeinen	63
2. Die Beschwerdegebühr für den Einsprecher	64
3. Die Beschwerdegebühr für den Patentsucher	64
Zu §§ 38 und 42. Nichtigkeitsverfahren	64
A. Präklusivfrist	64
1. Die Berechtigung einer Präklusivfrist	64
2. Der bisherige Mißbrauch der Präklusivfrist	65
3. Die Unzulänglichkeit der von dem Gesetzentwurf geforderten offenkundigen Ausführung	65
4. Wirksamer Mittel gegen den Mißbrauch der Präklusivfrist	65
B. Die Gebühren des Nichtigkeitsverfahrens	66

	Seite
Zu § 47. Rechtsverletzungen	66
A. Die vorgeschlagene Verschärfung und ihre Begründung	66
B. Allgemeine Gesichtspunkte gegen die neue Regelung	66
1. Der volkswirtschaftliche Charakter des Patentwesens	66
2. Die Schwierigkeit, Patentverletzungen sicher zu vermeiden	66
3. Der Charakter der Patentrechte als Privilegien	67
C. Die Herausgabe der Bereicherung	67
1. Die Möglichkeit der Doppelerfindung	67
2. Die wirtschaftliche Tragweite der Forderung auf Einstellung der Benutzung einer Erfindung .	67
3. Die Preisgabe von Geschäftsgeheimnissen im Falle der Verurteilung	67
4. Schutz gegen leichtfertige Verletzungsklagen	68
D. Schadenersatzpflicht bei fahrlässiger Patentverletzung	68
1. Die Abschreckung vor der Beschäftigung mit Neuerungen	68
2. Die Schadenersatzpflicht des Patentinhabers	68
3. Die grobe Fahrlässigkeit im BGB.	68
 Zu § 49. Gerichtsbarkeit in Patentsachen	 69
A. Der Vorschlag des Gesetzentwurfes und der Wunsch der Industrie	69
B. Berechtigung beider Parteien, die Erledigung der Klage vor einem „Gerichte für erfinderrecht- liche Streitigkeiten“ zu fordern	69
C. Benennung der Gerichte	69
 IV. Zusammenfassung der Denkschrift	 69



Zweite Denkschrift zur Reform des Patentgesetzes.

Besprechung des vorläufigen Entwurfes eines Patentgesetzes.

I. Einleitung.

Im Laufe des Sommers 1913 hat die Reichsregierung den mannigfachen Anregungen, welche seit einer Reihe von Jahren von den verschiedensten Seiten an sie herangetreten sind, nachgebend neue Entwürfe für ein Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz und Warenzeichengesetz der Öffentlichkeit vorgelegt.

Der wichtigste derselben ist wohl der neue Patentgesetzentwurf, da das Patentwesen die Entwicklung der nationalen Volkswirtschaft am einschneidendsten zu beeinflussen vermag. Die Maschinenindustrie ist an der Hervorbringung und Ausnutzung von Patenten in ganz besonderem Maß beteiligt, und daher hat der Verein deutscher Maschinenbau-Anstalten schon einmal im Jahre 1909 in einer „Denkschrift zur Reform des Patentgesetzes“¹⁾ und in den Beratungen der von ihm am 7. und 8. Dezember 1909 in Berlin abgehaltenen Sachverständigensitzung²⁾ zu den wichtigsten Fragen des Patentwesens Stellung genommen, wobei sich ihm die übrigen Zweige der mechanischen Industrie angeschlossen haben. Damals galt es in erster Linie, den Beschlüssen des Stettiner Kongresses des Deutschen Vereines für den Schutz des gewerblichen Eigentums vom Jahre 1909 entgegenzutreten, da sie nach mehrfacher Richtung an den bewährten Grundlagen des geltenden Patentrechtes rüttelten und die Gefahr vorlag, daß man aus der Teilnahme einer Anzahl von industriellen Vertretern an dem Kongreß auch das Einverständnis der Industrie mit den in Stettin gefaßten Beschlüssen folgern werde.

Der jetzt vorgelegte Entwurf eines Patentgesetzes zeigt, daß die Regierung den im Jahre 1909 von der mechanischen Industrie mit allem Nachdruck erhobenen schweren Bedenken nur in recht geringem Maße Rechnung getragen hat. Daher hat der Verein deutscher Maschinenbau-Anstalten die Begründung des Gesetzentwurfes und die entgegenstehenden Bedenken in zahlreichen Beratungen nochmals eingehend und sachlich geprüft, um festzustellen, ob der Entwurf als geeignete Grundlage für die Reform

des Patentwesens angesehen werden kann. Mit stets wachsender Deutlichkeit und größter Bestimmtheit ergab sich dabei aber, daß die schon im Jahre 1909 erhobenen Bedenken auch heute noch durchweg als berechtigt und begründet angesehen werden müssen und auch dem Gesetzentwurf gegenüber bestehen, daß nicht nur eine große Reihe von Einzelbestimmungen des Gesetzentwurfes als äußerst bedenklich erscheinen, sondern daß vor allem wesentliche Grundlagen, auf denen er aufbaut, als verfehlt anzusehen sind. Der V. d. M.-A. glaubt daher, eine kurze Darstellung der wesentlichsten Gesichtspunkte den zuständigen Stellen und der Öffentlichkeit übergeben zu sollen in der Hoffnung, daß es gelingen wird, die der deutschen Volkswirtschaft und Technik aus dem neuen Gesetzentwurf drohenden Gefahren abzuwenden und die bewährten Grundlagen des geltenden Gesetzes beizubehalten, wenn man daran geht, seine Unvollkommenheiten zu beheben.

Die Maschinenindustrie erwartet von der Reichsregierung und den gesetzgebenden Körperschaften, daß sie bei der Beratung des neuen Gesetzes ihre Ansichten und Wünsche einer eingehenden Prüfung würdigen, denn die Maschinenindustrie stellt in bezug auf die Anzahl der in ihr Beschäftigten, den Wert ihrer Erzeugnisse und das in ihr arbeitende Kapital einen außerordentlich wesentlichen Teil unserer Volkswirtschaft dar. Nach den Ermittlungen des Vereines deutscher Maschinenbau-Anstalten beschäftigt die reine Maschinenindustrie allein rd. 450 000 Personen, darunter rd. 80 000 Beamte. Der Wert ihrer jährlichen Erzeugung beläuft sich auf rd. 2,5 Milliarden *M.*, wovon für fast 800 Millionen ins Ausland ausgeführt werden. Dabei beträgt der Anteil der Löhne über 25 vH. des Wertes der Erzeugung.

Außerdem aber haben die Bedürfnisse der Maschinenindustrie noch eine besondere Bedeutung deswegen, weil von ihrer Entwicklung und Leistungsfähigkeit auch die Leistungsfähigkeit des gesamten deutschen Gewerbes wesentlich abhängt. Denn dieses ist im weitesten Umfange auf die Benutzung von Maschinen angewiesen, und seine Leistungen werden zum großen Teile durch die Leistungsfähigkeit

¹⁾ Verlag von Julius Springer, Berlin 1909, *M.* 0,60.

²⁾ Stenographischer Bericht im Verlag von Julius Springer, Berlin 1910, *M.* 2,—.

dieser Maschinen und die Ausbildung immer neuer Maschinenarten bedingt. Gerade das deutsche Gewerbe hat nach dieser Richtung der Maschinenindustrie ganz außerordentlich viel zu danken und somit ein Interesse daran, daß die Voraussetzungen der bisherigen Leistungsfähigkeit der Maschinenindustrie nicht untergraben oder abgeschwächt werden.

In welchem Maße die mechanische Industrie aber

an dem Patentwesen interessiert und beteiligt ist, geht schon daraus hervor, daß amtliche Vertreter von den für die gewünschte dritte Beschwerdeinstanz im Patenterteilungsverfahren benötigten technischen Sachverständigen mehr als die Hälfte aus der mechanischen Industrie wählen zu müssen glaubten.

II. Allgemeines über die Grundlagen des Patentwesens.

Die Erläuterungen des neuen Gesetzentwurfes betonen selbst, daß sich das geltende Patentgesetz im großen und ganzen bewährt hat, und daß die deutsche Industrie die glänzende Entwicklung, die sie in den letzten 40 Jahren genommen hat, zum großen Teile dem Schutze zuschreibe, den die deutschen Patente den Erfindungen gewähren. Daher braucht wohl nicht mehr besonders nachgewiesen zu werden, von welcher außerordentlichen Tragweite das Patentwesen für die Entwicklung der Technik und Volkswirtschaft ist. Die Erläuterungen führen ferner aus, daß es im Interesse der Rechtsicherheit und Stetigkeit der wirtschaftlichen Entwicklung liege, von Neuerungen abzusehen, wo beim Abwägen verschiedener Möglichkeiten die geltenden nicht offensichtlich unhaltbar erscheinen.

Dennoch ist die Regierung dazu gekommen, in dem neuen Gesetzentwurf ganz wesentliche Aenderungen gegenüber dem bestehenden Gesetz vorzuschlagen, und in der Öffentlichkeit wird dies noch zum Teil als ungenügend bezeichnet, obgleich man sich durchaus dagegen verwahrt, daß man die günstigen volkswirtschaftlichen Wirkungen des geltenden Gesetzes in Gefahr bringen wolle.

Bei dem Streit der Meinungen in der Öffentlichkeit wie auch in den Erläuterungen des Gesetzentwurfes zeigt sich dabei, daß offenbar die Bedeutung der Bestimmungen des bisherigen Gesetzes und die Tragweite der vorgeschlagenen Aenderungen stark unterschätzt werden.

Vor allem gilt das von dem Streit, ob und inwieweit der neue Gesetzentwurf einen Systemwechsel in den Grundlagen des deutschen Patentwesens bedeutet. Während weite Kreise der Ansicht sind, daß der neue Gesetzentwurf die Grundlagen des geltenden Gesetzes verlasse und umstoße, behauptet man auf der anderen Seite, daß der Gesetzentwurf weder theoretisch einen grundlegenden Systemwechsel bedeute, noch die vorgeschlagenen Aenderungen wesentliche Rückwirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung haben würden, daß vielmehr der Gesetzentwurf eigentlich nur eine genauere Festlegung des jetzt schon geltenden Rechtszustandes sei.

Um zu diesen widerstreitenden Ansichten bei Besprechung der Bestimmungen des Gesetzentwurfes im einzelnen Stellung nehmen zu können, scheint es angebracht, die beiden großen sich einander gegenüberstehenden Auffassungen über die Grundlagen des

Patentgesetzes, die im folgenden als die volkswirtschaftliche und die urheberrechtliche Auffassung bezeichnet werden sollen, vorher kurz allgemein zu erläutern, wenn es natürlich auch nicht Zweck dieser Denkschrift sein kann, eingehendere rechtstheoretische Erörterungen zu geben; in den weiteren Ausführungen zu den Einzelheiten des Entwurfes sollen dann im wesentlichen die gegen die Bestimmungen des Entwurfes bestehenden praktischen Bedenken dargelegt werden.

A. Die volkswirtschaftliche Auffassung des Patentwesens.

Die volkswirtschaftliche Auffassung des Patentwesens wird geleitet von dem Grundsatz, daß das Patentwesen als ein vom Staate frei geschaffenes Hilfsmittel der Wirtschaftspolitik zur Förderung der Allgemeinheit anzusehen ist. Sie kann dazu zunächst auf die geschichtliche Entwicklung hinweisen, welche zeigt, daß sich das Patentwesen aus mancherlei Privilegien und Monopolen entwickelt hat, die bereits in frühester Zeit durchweg ganz ausgesprochen, wie zB. in Großbritannien und Sachsen, die Förderung des nationalen Wirtschaftslebens zum Zwecke hatten.

Man hat erkannt, daß technische Erfindungen eine ganz außerordentliche wirtschaftliche Tragweite besitzen, und daß die Einführung von Neuerungen in die Praxis, das allgemeine Bekanntwerden solcher Erfindungen sowie die Entwicklung neuer Erfindungen ganz außerordentlich beschleunigt und gefördert werden können, wenn einzelnen geeigneten Persönlichkeiten unter gewissen Bedingungen ein auf bestimmte Zeit beschränktes ausschließliches Recht auf Ausbeutung und Anwendung der betreffenden Erfindungen gegeben wird.

Für die Bemessung dieser Bedingungen und des Umfanges solcher Ausnahmerechte sind nach der volkswirtschaftlichen Auffassung in erster Linie die Bedürfnisse der Allgemeinheit maßgebend. Denn aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen kann von dem Einzelnen ein Anspruch auf derartig ausgedehnte Ausnahmerechte, wie sie zur Erreichung der Ziele des Patentwesens erforderlich sind, nicht hergeleitet werden. Die Erteilung derselben ist ein freiwilliger Akt der Staatshoheit, die einzelnen Angehörigen des Staates besondere Rechte vor allen anderen verleiht, weil sie hofft, dadurch die Allgemeinheit wesentlich zu fördern. In dieser Hoffnung liegt nach der volkswirtschaftlichen Auffassung einzig die Berechtigung

des Staates zur Erteilung solcher Ausnahmerechte begründet, und für die Ausbildung der zugehörigen Vorschriften, eben des Patentrechtes, muß daher der Gesichtspunkt ausschlaggebend sein, daß einmal nicht mehr Ausnahmerechte verliehen werden, als für die Förderung des Ganzen angezeigt erscheint, und daß sie in bezug auf Umfang, Dauer usw. so ausgestattet werden, daß aus ihnen auch wirklich der größtmögliche Nutzen für die Allgemeinheit entstehen kann. Denn die Vorrechte des Einzelnen stellen für alle anderen gegebenenfalls ein einschneidendes Hemmnis ihrer Betätigung dar, und diese würden sonst mit Recht gegen ihre Benachteiligung Einspruch erheben können.

Die Bevorrechtigung des Einzelnen wird natürlich in vielen Fällen zunächst und ganz besonders diesem selbst zugute kommen, und so stellt sich in gewissem Sinne die Erteilung der Patente als eine Belohnung für die Erfüllung der Bedingungen dar, welche für ihre Erteilung gefordert werden, das ist vor allem die öffentliche Bekanntgabe der Erfindung. Nach der volkswirtschaftlichen Auffassung des Patentwesens ist diese Belohnung aber nicht Selbstzweck des Patentwesens, sondern nur Mittel zu einem höheren Zweck, nämlich der Förderung der Allgemeinheit, indem durch dieses Mittel eben die Interessen und die Arbeit der einzelnen Bevorzugten für das Interesse der Gesamtheit und für die volkswirtschaftlichen Aufgaben des Patentwesens dienstbar gemacht werden sollen.

Die klare Erkenntnis dieser volkswirtschaftlichen Aufgaben des Patentwesens ist natürlich außerordentlich wichtig, da die volkswirtschaftlichen Vorzüge eines Patentrechtes vollständig davon abhängen werden, inwieweit seine Bestimmungen hierauf zugeschnitten sind. Da diese Aufgaben den dem praktischen Leben fernerstehenden Kreisen im vollen Umfange offenbar nicht immer geläufig sind, sollen sie im folgenden kurz dargestellt werden.

1. Die Bekanntmachung der Erfindungen.

Die wesentlichste Voraussetzung dafür, daß aus dem technischen Fortschritt und den Erfolgen des Einzelnen der Gesamtheit möglichst weitgehende Anregung und Förderung erwachse, daß sie in das Wirtschaftsleben der Allgemeinheit eingeführt werden, und daß diesem Möglichkeit und Anlaß zu eigenem Weiterstreben gegeben werden, ist, daß diese Erfolge öffentlich und allgemein bekannt werden. Daher ist die wesentlichste Bedingung für die Erteilung eines Patentbesitzes die Mitteilung der Erfindung zur öffentlichen Bekanntgabe. Das frühere preussische Patentgesetz hatte Monopole für die Ausnutzung geheimbleibender Erfindungen erteilt und sich dadurch als ein schweres Hemmnis für die Entwicklung der nationalen Volkswirtschaft und Technik erwiesen; bei der Schaffung des geltenden Patentgesetzes ist daher die Bekämpfung des Fabrikgeheimnisses als sein wesentlichstes Ziel bezeichnet worden.

Für das Wirtschaftsleben haben im allgemeinen nur solche Erfindungen Bedeutung, die eine gewerbliche Verwertbarkeit zulassen, daher wird sich das Patentwesen auch auf diese beschränken müssen. Andererseits ist es aber erwünscht, daß bedeutsamere Erfindungen, wenn sie die sachlichen Voraussetzungen für eine Förderung des Gewerbelebens erfüllen, auch möglichst sämtlich zur Anmeldung kommen und durch Patenterteilung gefördert und für die Allgemeinheit nutzbar gemacht werden. Eine wesentliche Beschränkung nach dieser Richtung hin liegt vor, sobald ein Patentrecht einen Anspruch auf das Patent nur dann gibt, wenn die Erfindung von dem Erfinder selbst oder seinem Rechtsnachfolger angemeldet wird; bedeutend günstiger erscheint es, wenn nur verlangt wird, daß der Anmelder nicht auf unrechtmäßige Weise in den Besitz der angemeldeten Erfindung gekommen ist, denn dann wird der Kreis derjenigen, welche eine Erfindung zur Anmeldung bringen können, ganz außerordentlich erweitert, und damit auch die Aussicht, daß sie zur Anmeldung kommt, wesentlich gebessert.

Wichtig ist im allgemeinen Interesse ferner, daß die patentfähigen Erfindungen auch so bald wie möglich zur Anmeldung kommen, denn desto eher treten ihre günstigen befruchtenden Wirkungen auf das Wirtschaftsleben ein. Ebenso wie jedes Geheimbleiben einer wichtigeren Neuerung ist auch das verspätete Bekanntwerden ein Verlust für die Volkswirtschaft, und daher ist es eine wichtige Aufgabe eines volkswirtschaftlich richtigen Patentwesens, Verzögerungen der Anmeldungen entgegenzuwirken. Das geschieht vor allem dadurch, daß das Patent dem „ersten“ berechtigten Anmelder erteilt wird. Dadurch entsteht für jeden Anmeldungsberechtigten die Gefahr, daß er durch die frühere Anmeldung eines anderen von der Benutzung der Erfindung ausgeschlossen wird. Diese Gefahr ist offenbar um so größer, je mehr Leute zur Anmeldung einer Erfindung berechtigt sind, sie ist also viel weniger wirksam bei einem Patentrecht, das nur den Erfinder und seinen Rechtsnachfolger als Anmeldungsberechtigten anerkennt, als bei einem anderen, das jeden berechtigten Erfindungsbesitzer zur Anmeldung zuläßt. Daher ist letztere Form auch in dieser Hinsicht volkswirtschaftlich günstiger. Während bei der ersteren Form der Erfinder kaum einen berechtigten Mitbewerber um das Patent zu fürchten hat und somit mit verhältnismäßig recht geringer Gefahr seine Anmeldung verzögern kann, bleibt bei der letzteren Form des Patentrechtes auch ihm zur eigenen Sicherung nichts anderes übrig, als die Erfindung möglichst schnell bis zur Patentwürdigkeit auszubauen und sie schleunigst anzumelden.

Ein wirksames Patentwesen hat nun aber nicht nur dadurch, daß es dem Anmelder gleichsam durch die Belohnung mit dem Patent die Erfindung entlockt, die Möglichkeit zu ihrer Veröffentlichung zu schaffen, sondern es muß auch dafür sorgen, daß diese Veröffentlichung möglichst wirksam durch-

geführt und allgemein beachtet wird. Dazu stehen eine ganze Reihe von Mitteln zur Verfügung, und bei der Beurteilung eines Patentrechtes ist von Bedeutung, wie weit von ihnen Gebrauch gemacht wird. Schon bei der erstmaligen Bekanntmachung der Patentanmeldungen oder -erteilungen ist dafür zu sorgen, daß daraus der eigentliche Inhalt der betreffenden Erfindung ohne weiteres und leicht ersehen werden kann, denn wenn hierzu erst besondere Nachforschungen notwendig sind, so wird die Erfindung den meisten überhaupt nicht richtig bekannt werden und anderen erst nach beträchtlichen Zeitverlusten, die aber in gewissem Sinne ebenso schädlich sind, als Verzögerungen in der Anmeldung der Erfindung selbst.

Das Patentwesen hat weiter ein besonderes Mittel, um einen umfangreichen Kreis von Interessenten in sehr wirksamer Weise dazu zu veranlassen, alle Bekanntmachungen über Patentanmeldungen dauernd zu beobachten, nämlich das auch noch anderen Zwecken dienende Einspruchsverfahren des deutschen Patengesetzes. Das auf eine Erfindung erteilte Patent hindert alle anderen Angehörigen desselben Gewerbes, die Erfindung ebenfalls anzuwenden, und gibt so dem Wettbewerber, welcher dasselbe besitzt, gegebenenfalls einen wertvollen wirtschaftlichen Vorsprung. Wenn nun jedem die Möglichkeit gegeben wird, während einer begrenzten Zeit, der Auslegung der Anmeldung, gegen die Erteilung des Patentbeschlusses wegen mangelnder Neuheit und Patentwürdigkeit Einspruch zu erheben, so werden gerade die für die Weiterentwicklung des betreffenden Gebietes der Technik wichtigsten Kreise veranlaßt, sich ständig über die Fortschritte ihrer Wettbewerber zu unterrichten und sich gerade mit denen, welche Aussicht auf Erfolg versprechen, eingehend zu beschäftigen.

2. Der Anreiz zu weiteren Erfindungen.

Ein wichtiger volkswirtschaftlicher Zweck des Patentwesens ist ferner der außerordentliche Anreiz, nach weiteren Fortschritten und Neuerungen zu suchen, der durch die Patentrechte auf weiteste Kreise des Volkes ausgeübt werden kann. Dieser Anreiz ist allerdings in weitem Maße davon abhängig, daß die Patente wirklich instande sind, die Entwicklung und den Ausbau von Neuerungen zu einer aussichtsreichen Betätigung zu machen, daß also die Patente soweit wie möglich zu sicheren Vermögenswerten ausgebaut werden. Wenn die Erteilung eines Patentbeschlusses den wirtschaftlichen Wert einer Erfindung zu heben vermag, dann wird durch das Patentwesen der Wert der Erfindungen und der erfinderischen Tätigkeit gesteigert; dadurch werden wiederum alle Volksgenossen angeregt, sich mit erfinderischen Gedanken und mit der Entwicklung von Neuerungen zu befassen und durch die Anmeldung zum Patent zur Kenntnis der Allgemeinheit zu bringen, wodurch sie Allgemeingut werden.

Für diejenigen, welche schon im Wettkampf des gewerblichen Lebens stehen, wird dieser Anreiz des

Patentwesens aber geradezu zu einem Zwang, wenn die dem Wettbewerb erteilten Patente in das gewerbliche Leben eingeführt werden und der dem Wettbewerber durch das Patent gesicherte Vorsprung beginnt, sich wirtschaftlich bemerkbar zu machen. Die Notwendigkeit, auch neben dem erteilten Patent eines Wettbewerbers wettbewerbfähig zu bleiben, zwingt alle Angehörigen desselben Gewerbezweiges, unter Ausnutzung aller sich bietenden Anregungen danach zu streben, entweder einen ganz neuen Fortschritt zu finden oder einen ähnlichen Erfolg, wie ihn der Patentinhaber erzielt hat, auf einem neuen Wege zu erzielen, um dann sich das Benutzungsrecht der so entstandenen weiteren Erfindung durch ihre schleunige Anmeldung zum Patent zu sichern. So wirkt das Patentwesen selbsttätig befruchtend auf die erfinderische Tätigkeit und damit fördernd für den technischen Fortschritt.

3. Die Ermöglichung, bedeutende Mittel für den möglichst beschleunigten Ausbau von Erfindungen aufzuwenden und aufzubringen.

Außerordentlich wesentlich für die Aussichten aller dieser Bemühungen um das Zustandekommen neuer Erfindungen, ihren Ausbau und ihre Einführung in das praktische Leben ist ferner, besonders in neuerer Zeit, daß sie mit genügenden und reichlichen Mitteln unternommen werden können; eine wichtige volkswirtschaftliche Aufgabe des Patentwesens ist daher, durch die Aussicht auf angemessenen Gewinn die Aufwendung und Aufbringung bedeutender Mittel für Erfindungen zu ermöglichen.

In sehr aussichtsreichen Fällen werden große Aufwendungen für die Entwicklung von Neuerungen vielleicht ja auch gemacht werden, wenn man beabsichtigt und hoffen kann, die Neuerung demnächst unter dem Schutze des Fabrikgeheimnisses auszunutzen. In sehr vielen Fällen läßt aber die Natur der Neuerung eine Ausnutzung im geheimen überhaupt nicht zu, und auch abgesehen davon bleibt es stets ein großes Wagnis, sich auf die Aufrechterhaltung des Fabrikgeheimnisses zu verlassen. Dieses soll aber ja gerade im Interesse der Allgemeinheit bekämpft werden, und das Patentwesen ist daher so auszubauen, daß es demjenigen, der für die Erfindung von Neuerungen oder ihre Einführung in das gewerbliche Leben beträchtliche Mittel aufzuwenden bereit ist, auch bei Veröffentlichung der Erfindung angemessene Aussicht auf lohnende Wiedereinbringung dieser Auslagen gibt. Dieser Gesichtspunkt ist gerade angesichts der Verhältnisse in Deutschland außerordentlich bedeutsam, wo die bei weitem größte Mehrzahl der Erfindungen durch die Mittel der gewerblichen Unternehmungen ermöglicht wird. Das einzige brauchbare Mittel, das man für den dargelegten Zweck kennt, ist, daß man die alleinige Benutzung der Erfindung, die nicht mehr durch das Fabrikgeheimnis herbeigeführt werden soll, durch ein besonderes auf beschränkte Zeit erteiltes ausschließliches Recht auf die Ausnutzung der Erfindung wieder ermöglicht und nach Kräften sicherstellt.

Die Allgemeinheit hat aber nicht nur ein Interesse daran, daß die Erfindungen überhaupt in das praktische Leben eingeführt werden, sondern sie muß auch eine möglichst baldige Einführung in die Praxis dringend wünschen, damit deren Vorteile bald zur Geltung kommen und wieder befruchtend und treibend auf die weitere Entwicklung einwirken. Dafür ist besonders die Beschränkung der mit dem Patent verbundenen Ausschlußrechte auf eine gewisse Zeit wichtig. Nach derselben haben alle anderen Mitbewerber ebenfalls die Möglichkeit, die Erfindung zu benutzen, ein wesentlicher Teil des Vorsprunges des Patentinhabers fällt dann weg; er muß also sehen, in der Zeit seines Vorrechtes einen möglichst hohen Nutzen hereinzubringen; je früher ihm daher gelingt, die gewerbliche Verwertung der Erfindung für sich nutzbringend zu gestalten, desto größer sind seine Aussichten auf Gewinn.

In demselben Sinne wirken auch die steigenden Jahresgebühren, welche in manchen Patentrechten von den Patentinhabern gefordert werden.

4. Die Aufgabe, die Erfindungen möglichst frühzeitig in den freien Gebrauch der Allgemeinheit überzuführen.

Für die Entwicklung einer Erfindung ist es, wie ausgeführt, in der Regel außerordentlich vorteilhaft, einem einzelnen, der an ihr besonders interessiert ist, für ihren Ausbau und ihre gewerbliche Ausnutzung ein Alleinrecht zu geben. Die Allgemeinheit hat aber ein außerordentlich dringendes Interesse daran, daß dieses Alleinrecht nicht weiter, wie erforderlich, ausgedehnt wird, denn es bedeutet eine wirtschaftliche Hemmung aller anderen Gewerbetreibenden und ist daher nur insoweit erträglich, als es zur Erreichung allgemeiner volkswirtschaftlicher Ziele begründet ist. Daher ist die Festsetzung und Beeinflussung der Patentdauer eine außerordentlich wichtige Seite des Patentwesens.

Da das Patent den wichtigen Zweck hat, gleichsam als Belohnung für die öffentliche Bekanntgabe einer Erfindung zu ihrer Anmeldung zu reizen, so ist es erforderlich, eine solche Dauer des Patentbesitzes als möglich in Aussicht zu stellen, daß sie in der Regel genügt, bei einer aussichtsreichen Erfindung eine gute Rentabilität der auf sie aufzuwendenden Arbeiten und Mittel zu ermöglichen. Die Dauer allgemein weiter auszudehnen, das Patent gar zu einem lebenslänglichen Monopol für den Erfinder zu machen, wäre vom Standpunkt der Volkswirtschaft durchaus verfehlt und unberechtigt, denn wenn die Veröffentlichung der Erfindung erfolgt und der Nachweis ihrer gewerblichen Brauchbarkeit geliefert ist, ist der eigentliche Zweck der Patenterteilung erfüllt; Ausschlußrechte darüber hinaus ohne wesentlichen volkswirtschaftlichen Grund bestehen zu lassen, würde die Allgemeinheit unnütz hemmen und schädigen.

Es kann sich aber auch schon im Laufe der Patentdauer herausstellen, daß das Weiterbestehen des Ausschlußrechtes keinen Zweck mehr hat. Wenn zB.

die Erfindung sich in ihrer bisherigen Form überhaupt nicht als entwicklungsfähig erweist, oder wenn der Patentinhaber, obwohl eine Entwicklung möglich wäre, die Hoffnung aufgibt, daß ihm dies in angemessener Zeit gelingen wird, und er deshalb seine Bemühungen einstellt. Im ersten Falle würde ein Weiterbestehen des Ausschlußrechtes nur einen unnützen Ballast des gewerblichen Rechtslebens darstellen, der zu Unübersichtlichkeit desselben, zu Mißverständnissen und unnützen Hemmungen der gewerblichen Tätigkeit führen würde. Im zweiten Falle würde das Weiterbestehen des Patentbesitzes außerdem noch verhindern, daß ein anderer mit besserer Einsicht und vielleicht geeigneteren Mitteln sich der Weiterentwicklung der Erfindung annimmt.

Das einzige praktisch brauchbare Mittel, nach dieser Richtung regelnd zu wirken, ist die Erhebung von entsprechend bemessenen Jahresgebühren, und gerade die jährlich steigenden Jahresgebühren haben sich hier ganz außerordentlich bewährt, indem sie selbsttätig darauf hinwirken, daß volkswirtschaftlich nicht mehr genügend begründete Patente baldmöglichst fallen gelassen werden.

5. Die Sorge, daß durch das Patentwesen nicht produktive Arbeit zerstört und unproduktive Aufwendungen veranlaßt werden.

Die volkswirtschaftlichen Aufgaben des Patentwesens kann man auch dahin zusammenfassen, daß es neue produktive Werte schaffen und produktive gewerbliche Arbeit fördern und veranlassen soll. Daraus folgt, daß bei der Ausgestaltung des Patentwesens die höchste Sorge darauf gerichtet sein muß, daß einerseits nicht durch die Schaffung und Erteilung der Patente schon vorhandene produktive Werte zerstört und daß andererseits nicht Vorkommnisse hervorgerufen werden, die unproduktiv sind, produktive Arbeit hindern oder die Ergebnisse anderer produktiver Arbeit aufzehren; soweit solche Vorkommnisse sich aber nicht völlig vermeiden lassen, so muß ihre Beseitigung und Erledigung jedenfalls möglichst erleichtert und beschleunigt werden.

Bei dem ersten Punkt handelt es sich vor allem darum, daß durch die Erteilung eines Patentbesitzes nicht Vorkehrungen und Einrichtungen, die andere schon in gutem Glauben für die Benutzung der Erfindung geschaffen hatten, einfach wertlos gemacht werden, daß man die Ausnutzung solcher Aufwendungen, soweit möglich, gestattet, eine Forderung, die in dem Vorbenutzungsrecht des Patentwesens ihre Berücksichtigung gefunden hat.

Unter den zweiten Punkt gehören besonders Streitigkeiten und Rechtstreite, die durch und um ein Patent entstehen können. Ihnen muß vor allem dadurch vorgebeugt werden, daß von vornherein über die Rechtsverhältnisse von Patenten möglichst Klarheit geschaffen wird. Nach dieser Richtung sind gerade die Einrichtungen des bestehenden deutschen Patentgesetzes ein außerordentlich lehrreiches Beispiel.

Die spätere Bekämpfung und Beseitigung von Patenten mit zu weitgehenden, unklaren oder unberechtigten Ansprüchen macht anderen Gewerbetreibenden und dem Patentbesitzer viele Mühe und Kosten. Um ihnen vorzubeugen, macht das geltende Patentgesetz die Patenterteilung von einer Vorprüfung der Anmeldung durch eine staatliche Behörde, das Patentamt, abhängig und bestimmt die Tragweite des Patentes durch den von dieser Behörde festgesetzten und genehmigten Wortlaut der Patentansprüche.

Um vorzubeugen, daß bei der Prüfung der Anmeldungen durch das Patentamt wichtige Punkte, die diesem vielleicht nicht bekannt sind, unberücksichtigt bleiben, legt es die Anmeldungen vor der Patenterteilung beträchtliche Zeit öffentlich aus, damit die Allgemeinheit und besonders die übrigen Gewerbetreibenden gegen die Erteilung vor dem Patentamt Einspruch erheben und ihre Gründe beibringen können, so daß sie nicht erst später im Rechtsstreit geltend gemacht zu werden brauchen.

In dieser Sorge für möglichste Rechtsicherheit besteht aber auch ein wichtiges Mittel, um den Wert der Patente und damit der durch sie geschützten Erfindungen und der erfinderischen Tätigkeit überhaupt zu heben. Ein Recht, das unsicher ist, für dessen Aufrechterhaltung mit langwierigen, ungewissen Rechtsstreitigkeiten gerechnet werden muß, ist nicht geeignet, um darauf weittragende wirtschaftliche Unternehmungen aufzubauen. Für solche Rechte werden sowohl der Besitzer wie Dritte nur schweren Herzens und bei besonders günstigen Umständen schwierige Arbeiten und größere Mittel aufzuwenden sich entschließen; dadurch wird aber die Entwicklung der betreffenden Erfindungen zurückgehalten und gehemmt. Eine wesentliche Aufgabe des volkswirtschaftlich aufgefaßten Patentwesens ist es gerade, für die Eigentumsrechte an Erfindungen, deren Entwicklung man wünscht, zuverlässige, klare und unangreifbare Unterlagen zu schaffen.

B. Die urheberrechtliche Auffassung des Patentwesens.

Während nach der volkswirtschaftlichen Auffassung die Schaffung eines Patentwesens auf das Bestreben des Staates, seine Allgemeinwirtschaft durch ein besonderes Mittel zu fördern, zurückzuführen und in diesem Bestreben auch genügend begründet ist, wird die urheberrechtliche Auffassung davon geleitet, daß das Patentwesen seine eigentliche und tiefere Berechtigung erst in einer Ausbildung zu einem gewerblichen Urheberrecht finden könne und finde müsse.

Das literarisch-künstlerische Urheberrecht zeigt ein Beispiel, bei welchem dem Urheber einer geistigen Leistung bestimmter Art ohne weiteres das Recht auf ausschließliche wirtschaftliche Ausnutzung derselben zugestanden ist, und daraus wird gefolgert, daß ein solches Recht dem Urheber jeder geistigen Leistung zustehen müsse. Bei tech-

nischen Erfindungen müsse dies um so mehr der Fall sein, da diese als geistige Leistungen von ganz besonderer geistiger Höhe und außerordentlicher wirtschaftlicher Tragweite anzusehen seien. Dem Erfinder hierfür ein Recht auf freie Verfügung und ausschließliche Benutzung zuzugestehen, fordere schon die Dankbarkeit, da der Erfinder als der Lehrer der Nation anzusehen sei, ohne dessen individuelle Geistestätigkeit die Erfindungen nicht zustande kommen könnten.

Nach dieser Auffassung stellt sich die Schaffung eines Patentwesens zugunsten von Erfindern technischer Neuheiten als notwendige Rücksichtnahme auf die natürlichen Urheberrechte der Erfinder dar. Das Patentrecht wird zum Privatrecht der Erfinder an ihren Erfindungen, und sein erster und wesentlichster Zweck ist, dem Naturrechte oder Persönlichkeitsrechte der Erfinder Geltung zu verschaffen.

Der Anspruch auf das Patent ist nach dieser Auffassung daher auch nur da möglich, wo Erfinderschaft oder die Rechtsnachfolge von einem Erfinder geltend gemacht werden kann. Anderen einen Anspruch auf das Patent zu geben, wäre unbegründet und innerlich unberechtigt. Einen Erfinder von der Benutzung seiner Erfindung zugunsten eines Dritten ausschließen zu wollen, würde gegen die natürlichen Rechte des Erfinders verstoßen.

Eine selbstverständliche Folgerung ist, daß ein auf solcher urheberrechtlicher Grundlage ausgebildetes Patentrecht sich in seinem allgemeinen Aufbau und seinen Rechtsgrundsätzen den sonstigen privatrechtlichen Gesetzen anzupassen hat, daß volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten und Wünschen grundsätzlich kein besonderes Gewicht beigemessen werden kann, daß sie jedenfalls nur in zweiter Linie Berücksichtigung verlangen können, soweit sie neben den privatrechtlichen Forderungen des Erfinders möglich sind.

Die Förderung der Volkswirtschaft ist nach der urheberrechtlichen Auffassung nicht mehr wesentlicher Zweck und Selbstzweck des Patentwesens, sondern Nebenzweck, das Patentwesen selbst hat nicht mehr öffentlich-rechtlichen Charakter, sondern wird ein Zweig des Privatrechtes. Hinweise auf die volkswirtschaftlichen Aufgaben des Patentwesens werden häufig durch die Bemerkung erledigt, daß durch eine möglichst Förderung der Rechte und Interessen des Erfinders auch die Interessen der Volkswirtschaft am besten gewahrt seien.

C. Die Gegensätze zwischen der volkswirtschaftlichen und urheberrechtlichen Auffassung des Patentwesens.

Die tiefgehenden Gegensätze zwischen der volkswirtschaftlichen und urheberrechtlichen Auffassung und ihre außerordentlich weittragende praktische Bedeutung sind in der ersten Zeit, als die urheberrechtliche Auffassung wieder schärfer hervortrat und sich gegen das geltende Patentgesetz wandte, zunächst auch von dem Gewerbe und der Industrie nicht genügend erkannt worden; Kreise, die der Volkswirtschaft ferner stehen, bestreiten auch heute

noch, daß die urheberrechtliche Auffassung den Bedürfnissen der Volkswirtschaft widerstrebe und daß der Uebergang von dem einen zum anderen System bedenkliche praktische Folgen habe könne.

Aufgabe der späteren Besprechung wird es sein, an Hand der Bestimmungen des Gesetzentwurfes die Konsequenzen der verschiedenen Auffassungen bei den einzelnen Vorschriften zu zeigen; nur auf einige wenige allgemeine Punkte sei hier des Zusammenhanges wegen vorweg hingewiesen.

1. Die volkswirtschaftliche Auffassung führt zum Anmelderpaterrecht, bei dem jeder berechnigte Erfindungsbesitzer anmeldeberechtigt ist, weil dadurch der Kreis der zur Anmeldung kommenden Erfindungen wächst, auf eine möglichst schleunige Anmeldung derselben hingewirkt wird und daher die ganzen Wirkungen des Patentgesetzes viel energischer zustande kommen können.

Die urheberrechtliche Auffassung verlangt dagegen das Erfinderpaterrecht, bei dem nur dem Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger ein Anspruch auf das Patent zusteht.

2. Die volkswirtschaftliche Auffassung verlangt für den Staat das Recht einer Vorprüfung der Anmeldung auf Neuheit und Patentwürdigkeit und macht die Patentrechte von einem konstitutiven Akt einer Patenterteilungsbehörde und dem Wortlaut der von ihr festgesetzten oder genehmigten Patentansprüche abhängig, um von vornherein möglichst Rechtsicherheit zu erzielen und spätere Streitigkeiten zu vermeiden.

Die urheberrechtliche Auffassung, die das Recht des Erfinders auf Grund seiner Erfinderschaft fordert, will der Tätigkeit der Patenterteilungsbehörde nur eine gutachtliche Bedeutung zuerkennen und möchte die endgültige Nachprüfung der Berechnigung der geltend gemachten Ansprüche auf jeden Fall dem Verletzungsprozeß und den ordentlichen Gerichten vorbehalten.

3. Die volkswirtschaftliche Auffassung weist den Patentinhaber zurück, wenn er im Verletzungsprozeß geltend machen möchte, daß die Patentansprüche im Erteilungsverfahren infolge mangelnder Erkenntnis der Beteiligten über den wahren Stand der Technik nicht umfassend genug formuliert worden seien, und hält sich in erster Linie an den Wortlaut der Beschlüsse des Patentamtes und die Vorgänge bei der Patenterteilung.

Die urheberrechtliche Auffassung sieht hierin eine ungerechte Benachteiligung des Erfinders und verlangt Nachprüfung der Beschlüsse der Patenterteilungsbehörde nach dem wahren Stand der Technik zur Zeit der Erfindung.

4. Die volkswirtschaftliche Auffassung ist bereit, im Interesse der Rechtsicherheit nach einer Anzahl von Jahren Nichtigkeitsklagen nicht mehr zuzulassen.

Die urheberrechtliche Auffassung sieht hierin ein Unrecht, wenn nachgewiesen werden

sollte, daß das Patent bei richtiger Beurteilung des Standes der Technik zur Zeit der Erfindung nach den Vorschriften des Patentgesetzes nicht hätte erteilt werden dürfen; denn für sie soll ein Recht des Patentinhabers ja nur durch seine Erfinderschaft begründet werden können.

5. Die volkswirtschaftliche Auffassung verlangt im Interesse der Gesamtheit eine mögliche Verkürzung der Patentedauer.

Die urheberrechtliche Auffassung ist bereit, die Patentedauer zu verlängern, sobald das Interesse der Erfinder sie wünschen sollte.

6. Die volkswirtschaftliche Auffassung verlangt vom Patentinhaber beträchtliche und womöglich steigende Jahresgebühren, um ihn zu veranlassen, sich der Ausnutzung der Erfindung ernsthaft zu widmen und andernfalls das Patent fallen zu lassen.

Die urheberrechtliche Auffassung hält dies für unberechtigt, da man dem Erfinder durch die Gebühren ein ihm zustehendes natürliches Recht aus den Händen zu winden suche.

In derartiger Weise könnte man zeigen, daß die grundsätzliche Stellung zu den beiden großen Auffassungen des Patentwesens fast jede einzelne Bestimmung derselben wesentlich beeinflussen kann, und ist es daher wesentlich, sich über die Berechnigung der einen oder der anderen Auffassung klar zu werden; die praktische Brauchbarkeit des Patentwesens für die Zukunft wird davon abhängen, welche der beiden Auffassungen in dem neuen Gesetzentwurf die Oberhand behält.

D. Die grundsätzliche Berechnigung der volkswirtschaftlichen oder der urheberrechtlichen Auffassung.

Die eingehende Würdigung der in Frage kommenden einzelnen Bestimmungen und ihrer Begründung, insbesondere die Darstellung der praktischen Bedeutung und Tragweite derselben, muß den späteren Erörterungen vorbehalten bleiben. Einleitend kann es sich hier nur um eine allgemeine Darlegung einiger wichtiger Gesichtspunkte handeln.

Die urheberrechtliche Auffassung fordert das Patentrecht als Persönlichkeitsrecht für den Erfinder. Sie geht dabei offenbar von dem Recht auf ausschließliche Benutzung aus, welches das literarisch-künstlerische Urheberrecht dem Urheber oder Autor eines künstlerischen oder literarischen Erzeugnisses sichert.

Die Uebertragung dieses literarisch-künstlerischen Urheberrechtes auf technische patentfähige Erfindungen und gar auf technische Erfindungen allgemein trägt aber dem Wesen des Persönlichkeitsrechtes überhaupt und der Eigenart der technischen Erfindungen durchaus nicht Rechnung.

Bei dem literarisch-künstlerischen Urheberrecht handelt es sich um Rechte an Erzeugnissen höchst persönlicher eigener Art, die nur auf Grund der Persönlichkeit ihres Urhebers zustande kommen konnten, von der Persönlichkeit desselben losgelöst nicht gedacht werden können und erfahrungsgemäß sich auch

nicht in derselben Weise bei verschiedenen Urhebern wiederholen.

Daher ist an diesen Werken ein Recht des Urhebers auf ausschließliche Benutzung möglich, ohne daß dadurch die Erzeugnisse anderer Personen benachteiligt oder ihre Tätigkeit unterbunden würde, und eben deswegen ist ein Recht auf ausschließliche Benutzung bei solchen Werken möglich und berechtigt.

Wesentlich anders ist es dagegen bei technischen Erfindungen.

Schon die gar nicht so seltene Erscheinung, daß technische Erfindungen gleichzeitig oder zu verschiedenen Zeiten von ganz getrennten, selbständig arbeitenden Personen in derselben Weise erzielt werden, zeigt, daß es sich hier jedenfalls nicht um Erzeugnisse derart persönlicher Art handelt, daß sie, wie bei den Werken der Kunst und Literatur, wesentlich von der Eigenart ihres Urhebers abhängig sind und nur von einer bestimmten Persönlichkeit getätigt werden können. Bei genauerer Untersuchung des Wesens der technischen Erfindungen ergibt sich, daß ihr Wesen nicht in einem dem Erfinder persönlich eigenartigen, sondern in einem rein sachlichen Zusammenhang naturwissenschaftlicher Erscheinungen und Wirkungen beruht, der von dem Erfinder nur aufgedeckt, aber nicht persönlich beeinflußt oder verändert werden kann. Wohl kommen die in den Erfindungen steckenden Erkenntnisse durch die Geistestätigkeit des Erfinders zustande, aber sie sind durchaus nicht derart, daß sie nicht unter ähnlichen Verhältnissen auch von einem anderen gefunden und aufgedeckt werden könnten.

An derartigen, von der Eigenart ihres Urhebers in ihrem Wesen nicht abhängigen Erzeugnissen ist nun aber ein Recht auf ausschließliche Benutzung und Verfügung als Persönlichkeitsrecht nicht möglich. Dies zeigt schon die Ueberlegung, daß doch ein Erfinder offenbar auf Grund seiner Erfinderschaft einem Dritten die Benutzung seiner Erfindung nicht untersagen kann, wenn dieser die Kenntnis der Erfindung gar nicht von der Erfindung dieses Erfinders, sondern von derjenigen eines ganz anderen selbständigen Erfinders herleitet.

Ein Persönlichkeitsrecht eines Urhebers kann und darf nicht so weit gehen, daß es die entsprechende Betätigung anderer Persönlichkeiten hindert und unterbindet. Das wäre aber der Fall, wenn man auf technische Erfindungen ein Recht auf ausschließliche Benutzung als Persönlichkeitsrecht des Erfinders zugäbe. Dieses würde allen anderen Menschen, die doch ebensogut auf denselben Erfindungsgedanken kommen können, ihre Persönlichkeitsrechte, die doch ebensogut berechtigt wären, wie diejenigen des ersten Erfinders, verkümmern und rauben.

Daher ist es grundsätzlich nicht möglich, das Patentrecht als natürliches Persönlichkeitsrecht, auf welches der Erfinder schlechthin oder auch der

erste Erfinder oder schließlich gar der erst anmeldende Erfinder Anspruch hätte, zu begründen und berechtigt erscheinen zu lassen. Gegen ein derart ausgedehntes Persönlichkeitsrecht der Erfinder würde die Gesamtheit der übrigen Volksgenossen mit vollem Recht Einspruch erheben müssen.

Die Berechtigung des Patentwesens muß daher wesentlich aus anderen Gründen abgeleitet werden, und zwar sind das die Gesichtspunkte und Absichten, auf denen die volkswirtschaftliche Auffassung des Patentwesens aufbaut. Die mit dem Patent verbundenen Ausschlußrechte zugunsten eines Einzelnen stellen Hemmungen aller anderen und Eingriffe in die ihnen sonst möglichen Betätigungen dar; sie sind nur dann berechtigt, wenn ihnen auf einer anderen Seite auf Grund dieser Hemmungen und Beschränkungen Vorteile innewohnen, die ihre Nachteile übersteigen. Diese Vorteile kommen erfahrungsgemäß zustande und können auch im allgemeinen nur zustande kommen durch die vom Patentwesen herbeigeführte Förderung der allgemeinen Volkswirtschaft.

Hieraus ergibt sich einmal, daß für den Staat durchaus kein Anlaß vorliegt, mit Rücksicht auf die Persönlichkeitsrechte der Erfinder den Anspruch auf ein Patent auf die Erfinder oder ihre Rechtsnachfolger zu beschränken. Die Patentrechte gehen über die Persönlichkeitsrechte, welche an technischen Erfindungen möglich wären, weit hinaus und sind unabhängig von ihnen geschaffen worden. Sie können daher auch ohne Rücksicht hierauf vergeben werden, wenn dabei den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und den auf das berechtigte Maß zurückgeschraubten Persönlichkeitsrechten technischer Erfinder Rechnung getragen wird.

Letzteres aber dürfte zB. bei den geltenden deutschen Gesetzen in durchaus genügender Weise der Fall sein, dadurch, daß einmal dem Erfinder, dem seine Erfindung widerrechtlich entnommen ist, die Möglichkeit gegeben ist, gegen die Erteilung an den Anmelder bei dem Patentamt Einspruch zu erheben oder nach Erteilung des Patent es vernichten zu lassen, und daß ihm im Fall anderweitiger Verletzungen seiner Rechte freisteht, auf Grund der allgemeinen bürgerlichen Gesetze gegen den Verletzer vorzugehen und sich schadlos zu halten.

Wenn nun aber der Staat das Patentwesen, wie oben dargelegt, als besonderes wirtschaftspolitisches Hilfsmittel geschaffen hat und der Gesamtheit willkürlich Beschränkungen zugunsten einzelner auferlegt, weil er hofft, daß sie der Gesamtheit Nutzen bringen werden, so folgt daraus einerseits, daß er dann auch die unbedingte Pflicht hat, dafür zu sorgen, daß die Begünstigungen, aus denen die Beschränkungen entstehen, so verteilt, so ausgestattet und so gehandhabt werden, daß daraus der größtmögliche Nutzen für die Gesamtheit entsteht, und daß andererseits diejenigen, welche eine Ausdehnung dieser Begünstigungen zu ihren Gunsten, ohne wesent-

lichen Nutzen für die Allgemeinheit, verlangen, übertriebene und unberechtigte Forderungen stellen.

Daß die Auffassung des Patentrechtes als Urheberrecht falsch sein muß, läßt sich ferner auch folgendermaßen nachweisen:

Das Patentrecht erstreckt sich nur auf neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten. Nun müssen doch aber offenbar bei Leistungen und Erzeugnissen, welche in bezug auf ihre individuelle Eigenart und ihr Verhältnis zu ihrem Urheber wesentlich gleichartig sind, auch die Persönlichkeitsrechte ihrer Urheber wesentlich gleichartig sein; man würde nicht für einen Teil solcher Erzeugnisse ausschließliche Benutzungsrechte nach Art der Patentrechte fordern und sie anderen Erzeugnissen derselben Art verweigern können.

Der Umstand, ob eine technische Erfindung neu ist oder nicht, ist nun aber von dem Verhältnis der Erfindung zu ihrem Urheber vollständig unabhängig und wird vielmehr von zufälligen Umständen bestimmt, von denen der Erfinder häufig vorher keine Kenntnis hat und die in keiner Weise von ihm abhängig sind. Ein Unterschied zwischen einer neuen und zufällig nicht mehr neuen Erfindung in bezug auf ihre Stellung zu ihrem Erfinder ist also in keiner Weise vorhanden. Ganz entsprechend dürfte es sich mit dem Umstand verhalten, ob eine Erfindung gewerblich verwertbar ist oder nicht. Wenn man also dem Erfinder einer neuen gewerblich verwertbaren Erfindung den Anspruch auf ein Patent als Persönlichkeitsrecht zusprechen wollte, so müßte man ganz ähnliche Rechte auch dem Urheber einer zufällig bekannten oder nicht gewerblich verwertbaren Neuerung zuerkennen. Daß dies nicht möglich und widersinnig wäre, braucht wohl nicht besonders nachgewiesen zu werden.

Danach dürfte feststehen, daß es grundsätzlich falsch ist, das Patentrecht als technisches Urheberrecht auffassen und ausbauen zu wollen, daß vielmehr die volkswirtschaftliche Auffassung desselben allein grundsätzlich berechtigt ist und auch allein die Voraussetzungen für eine möglichst günstige Wirkung des Patentwesens für die nationale Volkswirtschaft zu geben vermag; denn die volkswirtschaftliche Auffassung wurzelt ja gerade wesentlich und ausschließlich in der Erforschung und Berücksichtigung der Forderungen der Volkswirtschaft.

E. Die Bedeutung fiskalischer Gesichtspunkte für die Begründung eines Patentgesetzes.

Aus den vorstehenden Darlegungen über die Aufgaben und die Berechtigung des Patentwesens ergibt sich nun auch ohne weiteres die Bewertung

der Tatsache, daß der neue Entwurf eines Patentgesetzes glaubt, eine Reihe neuer Vorschläge und die Ablehnung anders gerichteter Wünsche mit dem Hinweis genügend begründen zu können, daß die Reichskasse auf die ihr bisher aus dem Patentwesen zufließenden Einnahmen nicht verzichten könne und daß eine stärkere Belastung des Patentamtes auf jeden Fall vermieden werden müsse. Die Kritik der einzelnen mit solchen fiskalischen Gesichtspunkten begründeten Vorschläge soll den späteren Darlegungen vorbehalten bleiben, hier muß aber schon allgemein darauf hingewiesen werden, daß die maßgebliche Bezugnahme auf fiskalische Erwägungen den Verdacht nahe legt, daß die höheren Gesichtspunkte für die Bedeutung und die Aufgaben des Patentwesens in weitem Maße abhanden gekommen sind. Die Volkswirtschaft hat ein Recht darauf, daß die ihr willkürlich durch die Erteilung von Patenten auferlegten Beschränkungen nun auch so gehandhabt werden, daß der größtmögliche Nutzen für die Allgemeinheit daraus erzielt wird, und auch Kosten müßten dafür gegebenenfalls im weitesten Maße aufgewendet werden. Durch ein volkswirtschaftlich richtiges Patentwesen werden so außerordentlich hohe Werte geschaffen, daß die Unkosten des Patentamtes daneben eine ganz untergeordnete Rolle spielen und es jedenfalls fast gleichgültig sein müßte, ob das Patentamt Uberschüsse erzielt oder Zuschüsse von Seiten des Reiches erfordert. Und wenn die Aufgaben, welche die Volkswirtschaft von dem Patentamt fordert, eine Vermehrung der Beamten nötig machen, so darf man eine solche nicht einfach aus Gründen der vorhandenen inneren Organisation für unzulässig erklären, sondern es ist Aufgabe der Verwaltung, die Organisation der Menge der erforderlichen Beamten anzupassen. Andere Beamtenkörper der deutschen Verwaltung, zB. des Justizwesens und des Militärwesens, sind noch viel umfangreicher, ohne daß deswegen jede weitere Vermehrung grundsätzlich verweigert würde. Dabei sind diese Organisationen in gewissem Sinne unproduktiv, und ihre Unterhaltung wird erst durch die wirtschaftlichen Erfolge des Gewerbes möglich. Man muß daher durchaus und mit Recht verlangen, daß bei einer Einrichtung, die ausdrücklich zur Förderung des deutschen Gewerbefleißes geschaffen worden ist und nur in ihr ihre Berechtigung findet, für die Annahme oder Ablehnung von Vorschlägen nicht Rücksichten auf die Bureaucratie und Beamtenhierarchie ohne Vergleich mit den vielleicht möglichen volkswirtschaftlichen Vorteilen den Ausschlag geben.

Nach den bisherigen Darlegungen allgemeiner Art sollen nun im folgenden die Ansichten und Wünsche der Maschinenindustrie zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes eines Patentgesetzes dargelegt und begründet werden. Soweit möglich, werden die Ausführungen dabei dem Gedankengange der Erläuterungen des Gesetzentwurfes und den einzelnen von ihnen vorgebrachten Gründen folgen, da es nicht Aufgabe dieser Denkschrift sein kann, die vielen verschiedenen in der Literatur hervorgetretenen Ansichten und Vorschläge zugleich zu behandeln.

III. Die Wünsche der Maschinenindustrie zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes eines Patentgesetzes.

Da bei jeder einzelnen Bestimmung die in der volkswirtschaftlichen und in der urheberrechtlichen Auffassung liegenden Erwägungen zu beachten und zu besprechen sind, so werden sich gewisse Wiederholungen nicht vermeiden lassen; sie finden ihre Begründung in der Wichtigkeit, welche der grundlegenden Grundauffassung bei dem Patentrecht innewohnt.

Zu § 1 und 2.

Der neue Gesetzentwurf behält in bezug auf den Begriff der patentfähigen Erfindung im wesentlichen die Fassung der beiden ersten Paragraphen des bisherigen Gesetzes bei und damit auch die Richtlinien, nach denen die Vorprüfung der Patentanmeldungen durchzuführen ist. Dies ist durchaus zu begrüßen, denn die deutsche Vorprüfung hat sich bislang als sehr segensreich erwiesen. Sie hat eine große Menge von Anmeldungen, deren Gegenstände nicht neu waren, keine wesentliche Bereicherung des technischen Wissens oder des Gewerbes bedeuteten und deren Monopolisierung daher voraussichtlich die Entwicklung des gewerblichen Lebens nicht gefördert, sondern gehemmt hätte, nicht zum Patent kommen lassen. Sie hat dadurch auch vielen Streitigkeiten und Prozessen gegen unberechtigte Schutzrechte vorgebeugt, so unproduktive Aufwendungen an Zeit, Arbeit und Kapital vermieden und sie für produktive Arbeit freigehalten. Sie hat schließlich das Ansehen und den Wert der deutschen Patente ganz wesentlich gehoben, die Zuverlässigkeit der einmal erteilten Schutzrechte und die Rechtssicherheit gesteigert und so die Entwicklung der patentierten Erfindungen und ihre Einführung in das gewerbliche Leben erleichtert. Denn je sicherer und besser geprüft ein Schutzrecht erscheint, um so leichter wird der Patentinhaber geneigt sein, selbst größere Mittel für die geschützte Erfindung aufzuwenden, oder um so leichter wird es ihm werden, fremdes Kapital und fremde Unternehmungslust für die Ausnutzung der Erfindung zu interessieren.

Wesentlich ist aber noch, darauf hinzuweisen, daß der Maßstab, nach welchem die Patentwürdigkeit einer Anmeldung beurteilt werden muß, nicht absolut und aus allgemeinen Rechtsvorstellungen insbesondere des Urheberrechts gefunden werden kann und gefunden worden ist, sondern sich aus den Erfordernissen des gewerblichen Lebens und den volkswirtschaftlichen Aufgaben des Patentwesens ergibt.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der „Neuheit“ einer Erfindung. Am augenfälligsten zeigt sich die volkswirtschaftliche Grundlage an der Erklärung, die der § 2 des Gesetzentwurfes in Uebereinstimmung mit dem geltenden Patentgesetz für die von einem Patentgegenstand geforderte Eigenschaft der „Neuheit“ gibt. Absatz 1 des § 2 sagt:

Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes bewirkten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften aus

den letzten hundert Jahren bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

Wenn der Anmelder den Gegenstand der Anmeldung aus einer nichtöffentlichen Druckschrift der letzten hundert Jahre entnommen hat, so steht das also der Patentwürdigkeit nicht im Wege. Diese Beschränkung des Begriffes der Neuheit kann aus allgemeinen oder urheberrechtlichen Gesichtspunkten nicht abgeleitet werden. Ihre Erklärung findet sie vielmehr in dem volkswirtschaftlichen Wunsche, daß die Öffentlichkeit von dem ihr nicht mehr bekannten Gegenstände wieder Kenntnis erhält und daß sich jemand findet, der versucht, ihn praktisch auszunutzen. Daß man gerade bei 100 Jahren die Grenze für patenthindernde Veröffentlichungen gezogen hat, ist in gewisser Weise willkürlich, aber ebenfalls in volkswirtschaftlichen Erwägungen begründet. Man glaubte bei Einführung dieser Grenze offenbar, daß eine Erfindung, die hundert Jahre nicht Anwendung gefunden hat, jedenfalls in größter Gefahr sei, der Aufmerksamkeit des praktischen Lebens völlig zu entgehen, und daß daher ein genügender volkswirtschaftlicher Nutzen zu erwarten sei, wenn ein Anmelder, der die praktische Bedeutung einer solchen Erfindung erkennt und die mit ihrer Bearbeitung verbundenen Arbeiten und Wagnisse auf sich nehmen will, durch Erteilung eines Patentbeschlusses dabei unterstützt werde. Wenn sich die Verhältnisse ändern sollten, wenn sich ergäbe, daß, zB. infolge besserer Ordnung der alten Druckschriften, das praktische Leben häufig ohne weiteres auf über 100 Jahre alte Verfahren und Einrichtungen zurückgreift, so würde es angezeigt sein können, die Grenze noch weiter zurückzuschieben; wenn sich dagegen vielleicht ergeben sollte, daß schon viel jüngere Literatur vom gewerblichen Leben gar nicht mehr berücksichtigt werden kann und die in ihr enthaltenen Anregungen gewöhnlich verloren gehen, so würde man umgekehrt eine Herabsetzung der Grenze ins Auge fassen können.

Nach § 2 steht der Patentfähigkeit auch nichts im Wege, wenn die Anmeldung eine Erfindung betrifft, die vorher nur im Auslande offenkundig benutzt worden ist. Auch diese Bestimmung ist aus urheberrechtlichen Gesichtspunkten heraus unverstänlich, ohne weiteres dagegen aus der volkswirtschaftlichen Absicht, das heimische Erwerbsleben anzuregen. Man ist offenbar davon ausgegangen, daß die Beziehungen mit dem Auslande nicht so rege seien, daß eine dort offenkundig benutzte Erfindung auch dem

deutschen Gewerbe rasch und genau genug bekannt werde, und daß vielleicht auch eine besondere Unterstützung angebracht sei, um eine Erfindung, in deren Ausnutzung das Ausland schon einen Vorsprung hat, auch in Deutschland schnell einzuführen und bis zur gleichen Höhe zu entwickeln.

Die volkswirtschaftliche Auffassung und der Begriff der „Erfindung“. Die zweite Bedingung, welche das Patentamt nach dem § 1 des geltenden Gesetzes und des Gesetzentwurfes zu beachten hat, ist, daß Patente nur auf „Erfindungen“ erteilt werden sollen. Was unter „Erfindung“ zu verstehen ist, wird an beiden Orten nicht definiert, muß also aus den sonstigen Grundlagen abgeleitet werden, und ist es wesentlich, auf die betreffenden Folgerungen aus dem geltenden Gesetz hinzuweisen. Dadurch, daß dieses das Patent jedem berechtigten Erfindungsbesitzer und nicht nur dem Erfinder in Aussicht stellt, zeigt es nämlich, daß es den Begriff der „Erfindung“ nicht von der Art der Entstehung oder Herkunft der betreffenden Neuerung und von dem Verhältnis zu einem subjektiven „Erfinder“ abhängig denkt, sondern von sachlichen Eigenschaften der Neuerung, die es in dem Ausdruck „Erfindung“ zusammenfaßt und zu deren Beurteilung es das Patentamt einsetzt.

Daß eine solche Beurteilung nach urheberrechtlichen Gesichtspunkten hier nicht in Frage kommen kann, daß es einfach nicht möglich wäre, etwa das subjektive Verdienst des Erfinders nach seiner persönlichen Anstrengung und Mühe bei der Erzielung seiner Erfindung zu beurteilen, braucht wohl kaum besonders nachgewiesen zu werden.

Ein volkswirtschaftlicher Gesichtspunkt ist auch hier wieder der einzige, der eine Lösung bringen kann, nämlich der, daß Patente nur dann erteilt werden dürfen, wenn eine entsprechende Förderung der Volkswirtschaft zu erwarten ist, und daß hierzu erfahrungsgemäß bei der langen Patentdauer und den weittragenden Ausschlußrechten, die mit dem Patent verbunden sind, eine gewisse Erfindungshöhe der Patentgegenstände erforderlich ist, die eben nach der Entwicklung der Technik und den Bedürfnissen des Gewerbes vom Patentamt beurteilt werden soll und muß.

Die bisherige Entwicklung unseres Patentwesens zeigt denn auch, daß die Voraussetzungen für die Patentwürdigkeit von Erfindungen beträchtlich geschwankt haben und nach dem Stande der Technik auf dem betreffenden Gebiete auch durchaus verschieden sein müssen.

Wenn ein Gebiet der Technik neu erschlossen wird, so kommen zunächst einzelne oder eine Reihe von grundlegenden Erfindungen zustande, die einen neuen Weg weisen, neue Möglichkeiten und neue Ueberblicke zeigen. Solche Neuerungen entsprechen manchmal der populären Vorstellung einer „Erfindung“, wonach die Erfindung als ein Gedankenblitz eines genialen Kopfes erscheint, als eine Erleuchtung, eine Eingebung besonderer und höherer Kräfte, wie

sie dem Durchschnittsmenschen nicht zur Verfügung stehen.

Neben solchen „Erfindungen“, die nach Lage der Sache nur verhältnismäßig selten auftreten, steht nun aber eine große Menge anderer „Erfindungen“, die der eben erwähnten populären Auffassung gegenüber recht minderwertig erscheinen, obgleich sie wirtschaftlich häufig viel bedeutsamer sind. Neben der Aufgabe, neue Gebiete technischer Betätigung zu erschließen, steht nämlich die andere, noch viel umfassendere, die erschlossenen Gebiete immer weiter zu entwickeln, um die angestrebten Zwecke immer vollkommener und immer wirtschaftlicher zu erreichen und dem nationalen Gewerbe dauernd einen Vorsprung oder mindestens die Wettbewerbfähigkeit zu erhalten. Ganz besonders in der Maschinenindustrie ist dies die tägliche Aufgabe des Technikers; auf manchen Gebieten bringt fast jeder neue Auftrag neue Aufgaben, für die aufgrund guter naturwissenschaftlicher Kenntnisse und ersten Eindringens in die besonderen Umstände und Anforderungen des Falles eine Lösung gesucht wird. Der erzielte Schritt vorwärts ist häufig nur klein, aber dennoch ist es außerordentlich wichtig, daß durch die Patentierung solcher kleinen Schritte die Möglichkeit geboten wird, soweit möglich einen wirtschaftlichen Gewinn aus ihrer Ausnutzung zu erzielen, denn nur die Aussicht auf einen Gewinn kann wirtschaftlich die Ausbildung solcher Neuerungen bis zur Patentfähigkeit begründet erscheinen lassen. Die Arbeitsgemeinschaft in den deutschen industriellen Unternehmungen macht die größte Mehrzahl dieser kleinen Fortschritte dadurch möglich, daß dauernd auch für scheinbar weniger wichtige Aufgaben weitgehend vorgebildete und hochwertige Kräfte beschäftigt werden. Dies würde bald nicht mehr möglich sein, wenn die Benutzung der erzielten Errungenschaften sofort jedem andern freistehen würde, der mit minderwertigerem Personal auszukommen und nur die Erfolge der anderen sich zunutze zu machen suchen würde.

Die volkswirtschaftliche Notwendigkeit einer Beschränkung der Menge der Schutzrechte. Nicht jeder Fortschritt darf nun aber schlechthin als patentfähig und patentwürdig angesehen werden. Neben den Erfolgen, die sich als wirtschaftlich besonders wertvoll und als eine besondere Bereicherung des technischen Könnens darstellen, vollzieht sich auch ein stiller fortwährender Fortschritt auf allen Gebieten, der sich aus der täglichen gewissermaßen selbstverständlichen Anwendung der steigenden technischen Erkenntnis auf allen Gebieten ergibt. Die Anzahl der Schutzrechte darf nicht so groß werden, daß das gewerbliche Leben gehindert wird, die Mittel, die zu seiner täglichen Arbeit allgemein und fortlaufend notwendig sind, sich aufgrund dieses stillen Fortschrittes zu schaffen und zu vervollkommen.

Aus alledem erscheint es bei der ständigen und raschen Entwicklung der Technik durchaus verständ-

lich, daß das gewerbliche Leben sich zu gewissen Zeiten und auf gewissen Gebieten beklagt hat, das Patentamt weise zu viele Anmeldungen zurück und stelle zu hohe Anforderungen, daß es zu anderen Zeiten und auf anderen Gebieten aber sich beschwert hat, es würden zu viele Patente erteilt und dadurch das gewerbliche Leben nicht gefördert, sondern gehemmt und behindert.

Das Patentamt hat es bislang im großen und ganzen verstanden, den wechselnden Bedürfnissen des Gewerbes in angemessener Weise sich anzupassen. Klar dürfte aber wohl sein, daß alle diese wichtigen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte in einem „technischen Urheberrecht“ keinen Platz haben und daß der Uebergang zu einem solchen die ganze volkswirtschaftliche Anpassungsfähigkeit des bisherigen Patentwesens in Gefahr bringen würde.

Zu §§ 3, 4 und 5.

Der Anspruch des Erfinders auf das Patent.

Das geltende Recht bestimmt im § 3 Absatz 1:

Auf die Erteilung des Patentbesitzes hat derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Maßgabe dieses Gesetzes angemeldet hat.

und in Absatz 2 desselben Paragraphen:

Ein Anspruch des Patentsuchers auf Erteilung des Patentbesitzes findet nicht statt, wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewandten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen und von dem letzteren aus diesem Grunde Einspruch erhoben worden ist.

Der neue Gesetzentwurf bestimmt dagegen in § 3:

Auf die Erteilung des Patentbesitzes hat der Erfinder Anspruch.

A. Der Systemwechsel von der volkswirtschaftlichen zur urheberrechtlichen Auffassung.

Schon aus den bisherigen Ausführungen dürfte sich ohne weiteres ergeben, daß die Bestimmungen des § 3 des geltenden Gesetzes durchaus von der volkswirtschaftlichen Auffassung des Patentwesens getragen sind, während die Bestimmung des § 3 des neuen Gesetzentwurfes einen der wesentlichsten Gedanken eines technischen Urheberrechtes darstellt.

Das geltende Recht verweigert dem Erfinder, der zwar erfunden hat, der Allgemeinheit aber die Kenntnis der Erfindung und den aus ihr sich ergebenden Nutzen vorenthält und dadurch die Entwicklung der Technik zurückhält, das Patent; der Gesetzentwurf spricht dem Erfinder auch gegen das Interesse der Allgemeinheit den Anspruch auf das Patent zu.

Das geltende Recht kennt keine Vorzugstellung des Erfinders vor irgendeinem anderen berechtigten

Erfindungsbesitzer, es geht von der Grundlage des berechtigten Erfindungsbesitzes aus; der Gesetzentwurf fordert den Anspruch auf das Patent ausschließlich für den Erfinder, also als Persönlichkeitsrecht aufgrund der Erfinderschaft.

Das geltende Recht gibt einen Anspruch auf das Patent außer im Falle widerrechtlicher Entnahme nur zu, wenn der Betreffende schon gewisse volkswirtschaftlich wertvolle Vorbedingungen, nämlich die Anmeldung der Erfindung, erfüllt hat; der Gesetzentwurf gibt auch, ohne daß eine widerrechtliche Entnahme stattgefunden hat, dem Erfinder den Anspruch auf das Patent ohne Rücksicht darauf, ob die Anmeldung von ihm oder aus der von ihm gemachten Erfindung herrührt.

Das geltende Gesetz kennt als Vorbedingung für rechtmäßige Erteilung eines Patentbesitzes (von der widerrechtlichen Entnahme abgesehen) nur sachliche Anforderungen und Bedingungen, die Anmeldung der Erfindung, das Vorliegen einer „Erfindung“, die „Neuheit“ und „gewerbliche Verwertbarkeit“ der Erfindung; der Gesetzentwurf fügt dazu eine neue, ganz andere Voraussetzung, nämlich daß der Anmelder auch Erfinder der angemeldeten Erfindung ist.

Bei dem geltenden Recht ist die Erteilung des Patentbesitzes an den Anmelder in gewissem Sinne auch eine Belohnung des Anmelders, aber für die Anmeldung und nur als Mittel zu höheren Zwecken, nämlich zur Förderung der Volkswirtschaft, bei dem neuen Gesetzentwurf wird die Belohnung des Erfinders Hauptzweck und Selbstzweck.

Nach dem geltenden Recht ist, wie das Reichsgericht noch in einem Urteil vom 4. April 1906 betont, das Patent ein Privileg, ein Akt der Staatsgewalt, ein Verwaltungsakt, ein freiwillig erteiltes Vorrecht, das nur als wirtschaftspolitisches Hilfsmittel seine Berechtigung hat. Nach dem neuen Entwurf wird es zu einer Forderung des Erfinders, auf die er aus eigenem Recht Anspruch hat, und volkswirtschaftliche Rücksichten müssen ihm gegenüber zurücktreten.

Es ist also gar nicht zu verkennen, daß der neue Gesetzentwurf durch die erwähnte Bestimmung seines § 3 einen Systemwechsel von der volkswirtschaftlichen Auffassung des Patentwesens zur urheberrechtlichen Auffassung vorschlägt. Auch ist un schwer einzusehen, daß durch eine solche Veränderung der grundlegenden Gesichtspunkte der ganze Charakter des Gesetzes sowie seine Auslegung und Anwendung maßgeblich beeinflußt werden muß.

Nun ist ja schon (Seite 7/9) allgemein nachgewiesen worden, daß es grundsätzlich falsch und unmöglich ist, das Patentrecht als Urheberrecht aufzufassen, zu erklären und zu begründen. Bei der außerordentlichen Wichtigkeit der Angelegenheit erscheint es aber erforderlich, die Gründe, welche von den Erläuterungen des Gesetzentwurfes für die Änderung angeführt werden, im einzelnen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

B. Die Gründe der Erläuterungen für den Systemwechsel.

1. Die Bedeutung der geistigen Urheberschaft allgemein.

Die Erläuterungen des Gesetzentwurfes meinen: Der Umstand, daß das bisherige Gesetz den Erfinder als solchen überhaupt unerwähnt läßt, steht in einem gewissen Widerspruch mit der Tatsache, daß aller Fortschritt in der Kultur doch schließlich auf der Erkenntnis, dem Willen, der Tat einzelner beruht. Auch die technischen Erfindungen verdanken ihre Entstehung dem persönlichen Wirken des Menschengenies, und wer die entscheidende Gedankenverbindung in seiner Phantasie vollzieht, macht mit Fug und Recht geltend, über seine Erfindung zu verfügen und durch ihre Kundgabe den Patentschutz zu verlangen. Die Tatsache der geistigen Urheberschaft an der Erfindung sollte an sich genügen, um das Recht auf das Patent zu begründen.

Wenn das heißen soll, daß der Erfinder wegen seiner Verdienste um die Allgemeinheit, d. i. um die Volkswirtschaft, einen Schutz verdient, so ist dem entgegenzuhalten, daß der Erfinder, welcher noch nicht angemeldet hat, noch gar keine Verdienste um die Allgemeinheit sich erworben hat, so daß gar kein Anlaß und keine Berechtigung vorliegt, der Allgemeinheit zugunsten solcher Erfinder eine Beschränkung aufzuerlegen. Hiergegen würde sie vom volkswirtschaftlichen Standpunkte mit vollem Recht Einspruch erheben müssen.

Wenn aber die geistige Urheberschaft, der Umstand, daß etwas auf der Erkenntnis, dem Willen, dem persönlichen Wirken des Geistes eines einzelnen beruht, diesem ohne Rücksicht auf volkswirtschaftliche Verdienste ein Recht auf ausschließliche Ausnutzung der geistigen Schöpfung geben soll, so wäre dies doch offenbar ein ganz allgemeiner Grundsatz, der für jede geistige Leistung zutreffen müßte. Geistige Leistungen werden aber nicht nur von technischen Erfindern, sondern auf jedem Gebiete geistiger Tätigkeit, zB. auch von Kaufleuten, Verwaltungsbeamten, Juristen usw. hervorgebracht, und es würde also folgen, daß auch auf solchen Gebieten jeder ein Recht auf ausschließliche Ausnutzung seiner Gedanken haben würde, in ähnlichem Umfange, wie es mit einem Patent verbunden ist.

Diese Auffassung steht aber offenbar durchaus im Gegensatz zu der allgemeinen Rechtsauffassung. Diese gibt wohl jedem das Recht, seine gedanklichen Schöpfungen gegebenenfalls geheimzuhalten und sich gegen unbefugtes Eindringen und widerrechtliche Entnahme und Benutzung zu wehren, nicht aber kann er jedem anderen, der ebensogut auf denselben Gedanken kommen kann, von vornherein die Benutzung dieses Gedankens untersagen.

Der Vergleich des Patentrechtes mit dem literarisch-künstlerischen Urheberrecht. Der häufig unternommene Versuch, den Anspruch des Erfinders auf das Patent durch einen Hinweis auf das literarisch-künstlerische Autorrecht zu begründen, ist durchaus verfehlt. Das Autorrecht paßt sich durchaus dem obigen allgemeinen Grundsatz an; denn es entzieht die dem betreffenden Werke

inwohnenden Gedanken, die in ihrem sachlichen Inhalt von der Person des Autors unabhängig sind, durchaus nicht der Benutzung der Allgemeinheit, sondern nur die Form, in die der Autor diese Gedanken gekleidet hat. Und mit Recht, denn diese Form ist einzigartig, ohne die Eigenart der Person des Urhebers undenkbar und von keinem anderen in gleicher Weise zu erzeugen. Technische Erfindungen haben dagegen keine derartige individuelle Eigenart, die von ihrem Erfinder abhängig wäre, was sich ja auch schon daraus ergibt, daß ein und dieselbe Erfindung in ganz gleicher Weise von ganz getrennten Erfindern erfunden werden kann. Technische Erfindungen können daher kein Vorrecht vor anderen geistigen Leistungen beanspruchen; ein Gesetz, welches dem Erfinder grundsätzlich den Anspruch auf das Patent vorbehält, würde weit über das literarisch-künstlerische Autorrecht hinausgehen, sowohl in dem Gegenstand des Schutzes als auch in dem Umfang des Schutzes.

Weiter ist aber auch zu beachten, daß für das literarisch-künstlerische Autorrecht volkswirtschaftliche Gesichtspunkte gar nicht oder doch nur in ganz geringem Maße in Frage kommen. Durch Werke der Literatur und Kunst werden wirtschaftliche Wirkungen nur in ganz geringem Maße ausgelöst gegenüber den gewaltigen wirtschaftlichen Entwicklungen, welche technische Erfindungen hervorzurufen vermögen. Da bei dem literarisch-künstlerischen Urheberrecht auch nur die Form des Gedankens und nicht der Gedanke selbst monopolisiert wird, kann dadurch andererseits aber auch wirtschaftlich nicht die weitgehende Beschränkung und Behinderung des Wettbewerbes eintreten, wie sie durch den Patentschutz ausgeübt wird, der die Anwendung des Gedankeninhaltes in weitester Form anderen unmöglich macht. Das Autorrecht kann daher mit dem Patentrecht in keiner Weise auf eine Stufe gestellt werden.

Die Erläuterungen des Gesetzentwurfes geben auch ausdrücklich zu, daß die persönliche Urheberschaft des Erfinders verschieden sei von derjenigen, welche auf künstlerischem Gebiete und bei literarischen Werken auftritt; sie weisen darauf hin, daß unter Umständen die nämliche Erfindung an verschiedenen Stellen auftaucht, fahren dann aber fort:

Aber dennoch mußte sie durch den Geist des Menschen gefaßt, individuell geformt, festgehalten werden, um Wirklichkeit zu werden, und diese Tat des einzelnen Menschen hat deshalb nicht weniger Anspruch auf rechtliche Anerkennung, weil die Natur die gleiche Empfänglichkeit noch einem anderen verliehen und in seinem Gehirn das gleiche Ziel der schöpferischen Phantasie wiederholt hat.

. Jedenfalls ist es gewagt, wegen dieser immerhin nicht den Regelfall bildenden Erscheinung dem natürlichen Anspruch des Erfinders auf Anerkennung seiner Urheberschaft die gesetzliche Anerkennung zu versagen.

Es erscheint seltsam, daß man dazu kommen konnte, auf so unbestimmte und schiefe Gedankengänge hin eine so einschneidende Gesetzesänderung aufbauen zu wollen. Daß die Bedeutung einer Er-

findung von ihrer individuellen Form unabhängig ist, ist schon dargetan worden. Daß dem Erfinder nicht jede rechtliche Anerkennung fehlt, ist ebenso klar, denn er hat schon nach allgemeinem Recht gegebenenfalls sehr weitgehende Rechte gegen alle, welche seine Rechte an der Erfindung, solange und soweit sie ihm eben zB. durch Geheimhaltung noch gehört verletzen, und kann sich auch aufgrund des § 3 des geltenden Patentgesetzes gegen Einbruch in seine Rechtsphäre wehren. Die Frage ist, wieweit die Rechte des Erfinders ausgedehnt werden können und dürfen. Dafür sind die eben angeführten Sätze der Erläuterungen bedeutungslos. Wenn man für die Urheber einer bestimmten Art von geistigen Leistungen ein Ausnahmerecht schaffen und es den Urhebern anderer gleichwertiger Leistungen vorenthalten will, so gehören dazu zwingende positive Gründe, oder es entsteht ein Unrecht nach beiden Seiten.

2. Der Hinweis der Erläuterungen auf die bisherige Rechtsprechung.

a) Das Recht des verletzten Erfinders.

Weiter machen nun die Erläuterungen geltend, daß

in manchen anderen Beziehungen das Recht des Erfinders an seiner Erfindung bereits in Wissenschaft und Praxis anerkannt werde und es daher eine Verkennung des deutschen Rechtsempfindens und ein verfehlter Widerstand gegen den tatsächlichen Lauf der Dinge wäre, wenn die Gelegenheit zur Aenderung des Patentgesetzes nicht ergriffen würde.

Das Reichsgericht habe

anerkannt, daß unabhängig von Patent und Anmeldung ein Erfinderrecht bestehe und gegen Beinträchtigung geschützt sei,

und das Reichsgericht habe aufgrund der Vorschriften der §§ 3 und 10 des geltenden Gesetzes

überall da, wo eine Anmeldung unter Verletzung des Rechtes des Erfinders gemacht ist,

das Patent dem Anmelder vorenthalten und dem Erfinder zugewendet.

Im Interesse des verletzten Erfinders wäre danach offenbar gar keine Aenderung des Patentgesetzes erforderlich, denn weitergehende Rechte will ihm auch der neue Gesetzentwurf nicht geben, vielmehr wird sich zeigen, daß er ihm die Geltendmachung seiner Rechte gegenüber dem jetzigen Zustande sogar erheblich erschwert. Im Ernst hat andererseits wohl auch noch niemand behauptet, daß das Vorgehen der Rechtsprechung zugunsten des verletzten Erfinders im Gegensatz zum geltenden Gesetze stünde, daß die Gerichte sich bislang über das Gesetz hinweggesetzt hätten.

Die Erläuterungen des Gesetzentwurfes selbst zeigen klar, daß alle jene Behauptungen, das geltende Patentgesetz kenne keine Rechte des Erfinders an seiner Erfindung, durchaus unzutreffend sind. Es berücksichtigt dieselben im Gegenteil durch-

aus, soweit andere noch nicht auf rechtllichem Wege Kenntnis von der Erfindung erhalten haben oder die Erfindung unabhängig an anderer Stelle gleichfalls zustande kommt. In diesen Fällen sind andere Personen gleichfalls im berechtigten Erfindungsbesitz, und dieser Tatsache trägt das geltende Patentgesetz in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen Rechnung. Ausschlußrechte, wie sie beim Patentrecht und Autorrecht in Frage kommen, könnten als Persönlichkeitsrechte des Erfinders nur anerkannt werden, wenn der Wert und die Benutzung der Erfindung nicht auf dem sachlichen Inhalt, sondern einer individuell persönlichen Eigenart der Erfindung beruhen.

Man hat die von der Rechtsprechung dem Erfinder zuerkannten Rechte als „rudimentär“ bezeichnet, da sie von der Anmeldung eines anderen aufgezehrt und vernichtet würden. Das ist nicht zutreffend.

Die Ansprüche, welche dem Erfinder gegen jeden Verletzer seiner Rechte zustehen, und die Frage, inwieweit der Erfinder einem Verletzer gegenüber die Erfindung als die seinige geltend machen kann, sind nicht davon abhängig, ob die Erfindung inzwischen von einem anderen angemeldet worden ist. Die Rechte des Erfinders werden auch durch die Anmeldung nicht vernichtet, denn er kann sie gegen den Verletzer, der angemeldet hat, aufgrund des Patentgesetzes während der ganzen Dauer des Patentbesitzes und gegen andere Verletzer auch nach der Anmeldung aufgrund der allgemeinen bürgerlichen Gesetze geltend machen.

b) Rechte an Erfindungen, die nicht auf Erfinderschaft und Patentierung zurückgehen. Das Recht des verletzten Erfindungsbesitzers. Ferner ist doch zu beachten, daß auch ohne Erfinderschaft und ohne Patentierung mancherlei Rechte an einer Erfindung entstehen können, die gesetzlichen Schutz genießen. Wenn zB. jemand von einer Neuerung Kenntnis erhält und sie unter dem Schutze des Fabrikgeheimnisses anwendet oder sonstwie geheimhalten will, so stehen ihm als Besitzer der Erfindung bedeutende Rechte zu; er kann sich gegen jeden, der die Erfindung noch nicht kannte und ihm die Kenntnis gegen seinen Willen nehmen will, wehren und, wenn die Erfindung unbefugt zum Patent angemeldet wurde, gegen die Patentierung Einspruch erheben oder die Uebertragung des Patentbesitzes fordern.

Daher geht das geltende Patentgesetz von der viel allgemeineren Grundlage des berechtigten Erfindungsbesitzes aus, von dem der Erfindungsbesitz aus Erfinderschaft nur ein Sonderfall ist, wie an anderer Stelle noch näher ausgeführt werden wird. Daher steht auch durchaus mit Recht nach § 3 Absatz 2 des geltenden Patentgesetzes das Einspruchsrecht nicht nur dem verletzten Erfinder, sondern jedem verletzten Erfindungsbesitzer zu.

c) Das Recht des nicht verletzten Erfinders. Die bisherige Rechtsprechung der Gerichte für die Forderung anzuführen, daß dem Erfinder

auch der ausschließliche Anspruch auf das Patent zukommen müsse, ist offenbar auf einen Trugschluß zurückzuführen. Daß dem Erfinder auch gegen einen Anmelder, der die Kenntnis der Erfindung zwar nicht aus eigener Erfinderschaft, aber auch nicht aus einer Verletzung der Rechte des Erfinders herleitet, Rechte zuständen, haben die Gerichte nirgends ausgesprochen. Die Behauptung der Erläuterungen des Gesetzentwurfes, daß der Erfinder selbst der Einzige sei,

der eben durch Hervorbringung der Erfindung ihr Besitzer geworden ist und dieses Verhältnis auf seinen Rechtsnachfolger übertragen kann,

und daß

er allein also eigentlich ein jeden anderen ausschließendes Recht auf das Patent

habe, ist grundsätzlich irrig, und daher ist auch der anderweit gemachte Vorschlag, daß der Anspruch auf das Patent zwar dem ersten Anmelder erhalten bleiben, aber dem Erfinder allein das Recht zur Anmeldung zustehen solle, verfehlt und zurückzuweisen.

Das geltende Patentrecht geht davon aus, daß es ein besonderes Persönlichkeitsrecht für Erfinder von Neuerungen, die zufällig patentfähig sind, nicht geben kann, daß patentfähige Erfindungen nur ein Sonderfall der Erfindung überhaupt und daß die Entnahme einer patentfähigen Erfindung zum Zwecke der Patentanmeldung wieder nur ein Sonderfall der Entnahme ist, denn man kann Erfindungen auch noch zu mannigfachen Zwecken verwenden, ohne sie zur Anmeldung zu bringen. Im Gegensatz dazu würden der neue Gesetzentwurf und der eben erwähnte Vorschlag ein eigenes Erfinderrecht für Erfinder patentfähiger Erfindungen schaffen, was schon deswegen falsch und ungerecht sein muß, weil patentfähige Erfindungen in bezug auf ihre individuellen Eigenschaften und ihr Verhältnis zu ihren Urhebern von nicht patentfähigen Erfindungen sich durchaus nicht unterscheiden.

Daß man zu derartigen Vorschlägen kommen konnte, die die Schaffung eines besonderen Erfinderrechtes für patentfähige Erfindungen bedeuten, ist wohl wesentlich mit auf eine weitgehende Verkennung des Wesens patentfähiger Erfindungen zurückzuführen. Man sieht sie offenbar als eine geistige Leistung ganz besonderer Art an, von genialem Einschlag, die mit anderen geistigen Leistungen nicht auf eine Stufe gestellt werden könne und daher auch ganz besondere Rechte für sich in Anspruch nehmen dürfe. Die Erläuterungen des Gesetzentwurfes reden von der

entscheidenden Gedankenverbindung in der Phantasie des Erfinders

und von dem

eigentlichen entscheidenden Schritt freier Schöpfung im Werdegang der Erfindung.

Die geistige Leistung des Erfinders. Danach scheint man also zu glauben, daß man bei einer patentfähigen Erfindung ein gewisses Mindestmaß

subjektiver geistiger Leistung voraussetzen könne. Das ist an sich durchaus zutreffend, aber es muß doch darauf hingewiesen werden, daß die Patentfähigkeit eines Gedankens in gewissem Sinne rein vom Zufall abhängig ist, vor allem, ob nicht schon jemand vorher auf denselben Gedanken gekommen war, ihn angemeldet oder offenkundig im Inland benutzt hatte. Dem geistreichsten Gedanken, der seinem vielleicht genialen Schöpfer die höchste Anstrengung seiner Geisteskräfte gekostet hat, bleibt gegebenenfalls wegen einer Verspätung von einigen Stunden das Patent versagt.

Die Patentwürdigkeit ist aber auch sachlich absolut kein Maßstab für die geistige Höhe des Erfindungsgedankens. Wenn Gebiete der Technik neu erschlossen werden, so bieten sich dem naturwissenschaftlich Vorgebildeten häufig auf Schritt und Tritt fast von selbst Möglichkeiten zu neuen technischen Erfolgen und Einrichtungen, die alle noch neu und patentfähig sind. Auf einem Gebiete dagegen, das schon seit längerer Zeit und von vielen Seiten eingehend bearbeitet worden ist, ist ein neuer, wenn auch nur kleiner Erfolg meist nur unter Aufbietung der vollkommensten technischen Vorbildung, Erfahrung und Kombinationsgabe zu erzielen.

Andererseits bedeutet ein Gedanke häufig für den weniger naturwissenschaftlich und technisch vorgebildeten eine gewaltige geistige Leistung, während er für den Fachmann, der die Zusammenhänge wissenschaftlich und erfahrungsgemäß überblickt, und dem eine reiche technische Literatur zur Verfügung steht, unter denselben Umständen fast selbstverständlich sein würde. Erfindungen zu machen, ist grundsätzlich jeder klar denkende und beobachtende Mensch imstande; Vorbildung, Erfahrung und Schulung aber befähigen in ganz besonderem Maße dazu, und insofern ist auch Erfinden in gewissem Sinne eine lernbare und lehrbare Kunst.

Auch der wirtschaftliche Erfolg hängt in keiner Weise mit dem Maß der geistigen Leistung zusammen, welche der Erfinder bei der Konzeption des Erfindungsgedankens aufbringen mußte. Die einfachsten Dinge, über deren Patentfähigkeit man sehr in Zweifel sein könnte, und die auch der Erfinder selbst nicht als besondere geistige Leistung hinstellt, haben häufig den größten wirtschaftlichen Erfolg, während Erfindungen, in denen außerordentliche geistige Arbeit steckt, es jahrzehntelang zu keinem finanziellen Erfolge bringen können.

„Erfinderelend.“ Man hat auch das „Erfinderelend“ gegen das geltende Anmelderpatentrecht auszuspielen gesucht; es kann aber dafür in keiner Weise verantwortlich gemacht werden. Gerade die großzügigen Erfindungen stoßen bei ihrer praktischen Verwertung häufig auf außerordentliche Schwierigkeiten, weil sie gleichsam ihrer Zeit vorausseilen, die übrigen technischen Hilfsmittel für ihre Verwirklichung häufig noch nicht genügen oder der Bedarf für sie noch nicht vorhanden ist. Diese Schwierigkeiten bestehen, ob die Erfindung patentiert ist

oder nicht, und auch ein Erfinderpate ntrecht würde daran nichts ändern können.

Die Bedeutung des „Erfindungsgedankens“. Weiter ist aber noch wesentlich zu beachten, daß durchaus nicht immer in den sogenannten „Erfindungsgedanken“ der wesentlichste Teil einer Erfindung liegt, und daß man zu ganz falschen Vorstellungen kommt, wenn man demjenigen, der den leitenden Erfindungsgedanken gestellt hat, schlechthin das wesentlichste Verdienst an der Erfindung zuschreiben wollte. Sehr richtig sagt W. v. Siemens in dem Gutachten, das er im Jahre 1863 den Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin über das Patentwesen erstattet hat:

Nicht in den Ideen, die oft unbeachtet verhallen, sondern in ihrer mühsamen und vollständigen Durcharbeitung liegt das wahre Verdienst und der Nutzen der Erfindung für die Welt. Wie oft sind wirklich gute Vorschläge gemacht worden und unbeachtet geblieben, weil es eben nur Vorschläge waren! Nach Jahren von einem zäheren Erfinder wieder hervorgesucht oder von neuem aufgefunden, führten dieselben Gedanken zu den glänzendsten Erfolgen! Wem fielen dabei nicht als Beispiel die vor vielen Jahren in unserem Vaterlande gemachte aber erst in der Jetztzeit verwertete Entwicklung der Anilinfarben ein?

Für das Patentwesen und die Förderung der Volkswirtschaft ist eine abstrakte philosophische Auffassung der Erfindung, die sich an das Vorhandensein eines Schrittes freier Schöpfung klammert, unbrauchbar. Jene Richtung, die den „Erfinder“ nur als den Schöpfer des ursprünglichen Erfindungsgedankens kennt, steht der praktischen Arbeit und den Bedürfnissen des gewerblichen Lebens fremd gegenüber; ihr Sieg würde eine wesentliche Verschlechterung des geltenden Patentgesetzes bedeuten.

3. Der Hinweis auf die Patentgesetze des Auslandes.

Zur Begründung des Anspruches des Erfinders auf das Patent weisen die Erläuterungen des Gesetzesentwurfes weiter darauf hin, daß auch Oesterreich, Rußland, Japan, Norwegen, die Niederlande, die Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritannien den Anspruch auf das Patent nur dem Erfinder, die beiden letzten Staaten nur dem ersten und wahren Erfinder zubilligen; demgemäß erscheine das Verlangen begreiflich, daß Deutschland seine Sonderstellung in diesem Punkte nicht länger beibehalte. Erfahrungsgemäß habe sich nicht ergeben, daß in den Ländern, die den Anspruch auf das Patent nicht dem Anmelder, sondern dem Erfinder verleihen, die Erwirkung von Patenten zurückgegangen wäre.

Dieser Standpunkt ist durchaus oberflächlich.

Daß die Anzahl der Patentanmeldungen in jenen Ländern nicht zurückgegangen ist, ist gar kein Beweis. Wenn die Zahl der Anmeldungen maßgeblich sein sollte, so müßte untersucht werden, ob nicht etwa unter einem Anmelderpate ntrecht die Zahl der Anmeldungen noch stärker und vielleicht weit stärker gestiegen wäre, als sie unter dem Erfinderpate ntrecht

gestiegen ist. Die Anzahl der Patentanmeldungen ist auch in Deutschland ständig und stetig gestiegen.

Weiter ist durchaus nicht nachgewiesen worden, daß ein Anmelderpate ntrecht in irgendeinem Lande Schädigungen hervorgerufen habe, die von einem Erfinderpate ntrecht vermieden worden wären, oder daß in einem Lande ein Erfinderpate ntrecht günstiger gewirkt habe als ein entsprechendes Anmelderpate ntrecht gewirkt haben würde.

a) Die Notwendigkeit, nicht den Wortlaut der Gesetze, sondern den praktischen Rechtzustand zu vergleichen. Bei einem Hinweis auf ausländische Verhältnisse ist aber vor allem zu berücksichtigen, daß man nicht einfach den Wortlaut der Patentgesetze der einzelnen Länder nebeneinander stellen kann, sondern daß man zu prüfen hat, wie der wirkliche praktische Rechtzustand in den einzelnen Ländern ist, was er für Wirkungen auf die Industrie ausübt und ausgeübt hat, und welche Wirkungen unter deutschen Verhältnissen zu erwarten sein würden; eine sachliche Würdigung hat man nach dieser Richtung, wie es scheint, überhaupt nicht versucht.

Die Wirkungen einer gesetzlichen Bestimmung sind in ganz außerordentlichem Maße von den übrigen Verhältnissen des Landes abhängig, zB. von seinen übrigen allgemeinen Rechtsverhältnissen und seinen sozialen Verhältnissen.

Der Einfluß der allgemeinen Rechtsverhältnisse. Eine Vorschrift, die in Deutschland zu den zahlreichsten und schwierigsten Streitigkeiten und Prozessen Veranlassung geben würde, äußert diese Wirkung in den Vereinigten Staaten von Amerika oder Großbritannien vielleicht gar nicht. Denn dort sind die Prozeßkosten derartig hoch, daß unbemittelten Personen die Prozeßführung fast unmöglich ist und man allgemein sich nur im äußersten Notfalle auf sie einläßt. In Deutschland würden dagegen die ganz andere Regelung der Prozeßkosten und das Armenrecht Rechtsstreitigkeiten wohl geradezu Vorschub leisten. Wenn man nicht zugleich beachtet, welche Schritte man in den einzelnen Ländern zu tun hat, um zu seinem Rechte zu kommen, wird man die Wirkung einer Bestimmung nie zutreffend beurteilen können. Die verschiedenartigsten Umstände können darauf hinwirken, daß eine Vorschrift zwar im Gesetz steht, aber praktisch überhaupt nicht angewendet wird.

Der Einfluß sozialer Verhältnisse. Auch die sozialen Verhältnisse, besonders das Verhältnis zwischen Unternehmern und Angestellten, spielen eine große Rolle; die Schwierigkeiten aus dem Erfinderrecht würden sich in erster Linie zwischen Angestellten und ihren Dienstherrn ergeben. In Oesterreich und der Schweiz sind die Gegensätze zwischen Unternehmern und Angestellten bei weitem nicht so scharf wie im Deutschen Reiche. Die Beziehungen in den Vereinigten Staaten von Amerika zwischen Unternehmern und Angestellten kann man überhaupt nicht mehr zu denen Deutschlands in Ver-

gleich bringen. Die Möglichkeit, täglich zu kündigen und täglich entlassen zu werden, hat ganz andere Vorstellungen von den Pflichten der Unternehmer und Angestellten gegeneinander hervorgebracht. Das gemeinsame Interesse an der Unternehmung, welches in Deutschland beide Teile glücklicherweise noch in weitem Maße verbindet, ist in den Vereinigten Staaten von Amerika so gut wie gar nicht vorhanden.

Der Einfluß wirtschaftlicher Verhältnisse. In Oesterreich ist zudem zu beachten, daß manche bedenkliche Wirkungen des dortigen Gesetzes nicht zur Entfaltung kommen, weil die einzelnen Industrien sich zu so eng zusammenhängenden Wirtschaftsgruppen entwickelt haben, daß die Angestellten hierauf besonders Rücksicht nehmen müssen. Außerdem aber ist die Zahl der Erfindungen, welche in Oesterreich selbst zustandekommen, verhältnismäßig recht gering. Ein sehr bedeutender Teil der dortigen Anmeldungen rührt von Ausländern, insbesondere Deutschen, her, so daß es auch schon deshalb höchst bedenklich wäre, Erfahrungen des österreichischen Patentgesetzes für Deutschland maßgeblich machen zu wollen.

b) Das verschiedene Maß der in verschiedenen Ländern von einem Patentrecht zu erfüllenden Forderungen. Es ist auch ein bedeutender Unterschied, ob ein Land von vornherein ein Erfinderpatentrecht besessen hat oder auf einer weit vorgeschrittenen Stufe seiner Entwicklung von einem volkswirtschaftlich außerordentlich günstigen Anmelderpatentrecht zu einem Erfinderpatentrecht übergeht. Die Anforderungen, die ein Land an ein Patentrecht stellen muß, können recht verschieden hoch sein. Wenn ein Land, das erst im Beginn seiner industriellen Entwicklung steht, ein Patentrecht einführt, werden Unvollkommenheiten sich vielleicht gar nicht einmal stark fühlbar machen. Man hat es nicht anders gekannt, die Entwicklung wird vielleicht nicht so gefördert, wie es möglich wäre, aber ein Rückschlag ist auch nicht so leicht zu befürchten.

Ganz anders liegen dagegen die Verhältnisse bei einem Lande, das schon auf einer beträchtlichen Höhe industrieller Entwicklung steht und unter Anspannung aller Kräfte und Ausnutzung jedes Vorteiles danach streben muß, seine Wettbewerbfähigkeit anderen industriell hochentwickelten Nationen gegenüber zu erhalten. Wenn sich hier ergeben sollte, daß das neue Recht nicht dieselben Anregungen zu geben, nicht ähnliche Werte zu schaffen vermag, wie das alte Recht, oder Kräfte, die bislang für produktive Arbeit frei waren, in Streitigkeiten und Prozessen unproduktiv festlegt, so kann das zu einem ganz bedenklichen Stocken der Entwicklung, wenn nicht zu einem empfindlichen Rückschlag führen.

Das Beispiel des Auslandes soll sicherlich auch anregend auf die deutsche Gesetzgebung einwirken. Höchst bedenklich wäre es aber, oberflächlich und kritiklos ausländische Einrichtungen auf Deutschland zu übertragen; die Erläuterungen des Gesetz-

entwurfes betonen dieses selbst an anderen Stellen. Von Bedeutung darf hier nur der Nachweis sein, daß das bisherige Anmelderpatentrecht der deutschen Volkswirtschaft in irgendeiner Weise geschadet habe, daß und warum in anderen Ländern ein Erfinderpatentrecht solche Schädigungen vermieden habe, und daß es unter deutschen Verhältnissen mindestens ebenso günstig wie das bisherige Anmelderpatentrecht wirken werde.

Solange dieser Nachweis in keiner Weise erbracht, nicht einmal versucht worden ist, dagegen sich, wie später geschehen wird, nachweisen läßt, daß von einem Erfinderpatentrecht in Deutschland wohl eine große Menge von Nachteilen aber keine Vorteile zu erwarten sind, kann einem Hinweis auf das Ausland keine Beweiskraft zukommen.

4. Der Zusammenhang mit dem Rechte des angestellten Erfinders.

Schließlich glauben die Erläuterungen des Gesetzentwurfes, den ausschließlichen Anspruch des Erfinders auf das Patent auch deswegen annehmen zu müssen,

weil er die geeignete und notwendige Unterlage bilde für das Recht der sogenannten Erfinderehre und für die Stellungnahme zu den von den technischen Angestellten vertretenen Forderungen in bezug auf die von ihnen im Dienste eines anderen gemachten Erfindungen. Hier ist eine grundsätzliche Verständigung möglich, sobald der Erfinder als solcher, ohne Rücksicht darauf, ob er selbständig ist oder nicht, gesetzlich als derjenige anerkannt wird, der das ursprüngliche und ausschließliche Recht an der Erfindung hat. Man wird sogar das Recht an der Erfindung als die logische Voraussetzung für das Recht des Erfinders auf Kundgabe seines Namens im Patente bezeichnen müssen, während in dem jetzt geltenden Rechtssystem das Ehrenrecht des Erfinders einen Fremdkörper bilden würde.

Diese Behauptungen sind unzutreffend.

a) Die Frage nach der Berechtigung des Erfindungsbesitzes allgemein. Wie schon mehrfach betont, geht das geltende Patentgesetz von der Grundlage des berechtigten Erfindungsbesitzes aus. Die Frage, wann der Besitz sowohl einer patentfähigen als auch nicht patentfähigen Erfindung berechtigt ist, oder wann jemand bei der Anmeldung einer Erfindung die Rechte desjenigen, dem die Erfindung entnommen wurde, sei es eines selbständigen oder eines angestellten Erfinders, verletzt hat, liegt außerhalb des Patentgesetzes und gehört dem allgemeinen bürgerlichen Rechte an. Nach diesem entscheidet sich auch, ob der Verletzte vielleicht auf Uebertragung des schon erteilten Patentbesitzes und auf Schadenersatz Anspruch erheben kann. Das geltende Patentrecht hat nach dieser Richtung kein besonderes Recht für eine bestimmte Art von Erfindungen schaffen wollen, sondern nur innerhalb des Rahmens des allgemeinen Rechtes Vorschriften erlassen, die unnütze Arbeiten des Patentamtes und unnütze Beunruhigung der Allgemeinheit verhindern sollen. Jedenfalls steht aber

das geltende Patentgesetz einem Ausbau der Grundsätze des allgemeinen Rechtes über das Besitzrecht an Erfindungen nicht im Wege. Bestimmungen darüber aber in das Patentgesetz aufnehmen zu wollen, wäre verfehlt, denn dieses bezieht sich doch nur auf patentfähige und patentierte Erfindungen; die Grundsätze des Besitzrechtes betreffen aber doch offenbar Erfindungen allgemein, ohne Rücksicht auf den zufälligen Umstand, ob sie patentfähig sind oder nicht.

b) Die Rechte an den Erfindungen angestellter Erfinder. Sowohl die Wahrung der sogenannten „Erfinderehre“ als auch die Vergütung der Angestellten für ihre Erfindungen kommen nur bei Erfindern in abhängiger Stellung in Frage; denn der selbständige und unabhängige Erfinder ist jederzeit in der Lage, selbst seine Erfindung zum Patent anzumelden und seine Ansprüche nach diesen Richtungen bei der Verwertung des Patentes zur Geltung zu bringen. Bei dem Erfinder in abhängiger Stellung wird nun aber das Rechtsverhältnis zwischen ihm und seinem Arbeitgeber außer nach den allgemeinen rechtlichen Anschauungen über die Rechte aus Erfinderschaft und Erfindungsbesitz geregelt durch die privatrechtlichen Grundsätze des Dienstvertragsrechtes. Auch bei diesem ist nun aber die Regelung der Rechte an patentfähigen oder patentierten Erfindungen der Angestellten gar nicht loszulösen von der Regelung der Rechte an Erfindungen und geistigen Leistungen überhaupt. Die Fragen, wann eine von dem Angestellten gemachte Erfindung ihm selbst oder seinem Dienstherrn gehört, wann der Angestellte für ihre Ueberlassung eine besondere Vergütung verlangen kann, wann der Angestellte durch eigene Verfügung über die Erfindung Rechte seines Dienstherrn und umgekehrt, wann der anmeldende Dienstherr die Rechte seines Angestellten verletzt, gelten für Erfindungen allgemein und nicht nur für patentfähige Erfindungen und ebenfalls nicht nur für den Fall, daß über patentfähige Erfindungen zum Zwecke der Patentanmeldung unberechtigt verfügt wird. Das geltende Patentgesetz greift in alle diese Rechte nicht ein. Jedenfalls hindert aber der Grundsatz, daß der erste Anmelder den Anspruch auf das Patent haben soll, den Ausbau des Rechtes der Angestellten an ihren Erfindungen nicht, und ganz besonders steht nichts im Wege, zu bestimmen, daß der Erfinder in den Veröffentlichungen des Patentamtes genannt werden soll oder kann, wenn und soweit es eben mit den volkswirtschaftlichen Aufgaben und Zwecken des Patentrechtes in Einklang zu bringen ist. Inwiefern eine solche Bestimmung in dem geltenden Patentrechte einen Fremdkörper bilden soll, ist nicht ersichtlich.

Die von den Erläuterungen des Gesetzentwurfes dafür vorgebrachten Gründe, daß der Anspruch auf das Patent ausschließlich dem Erfinder vorzubehalten sei, können somit sämtlich nicht als stichhaltig angesehen werden. Vielmehr behalten die schon in dem

Abschnitt I dieser Denkschrift gegen die urheberrechtliche Auffassung des Patentwesens beigebrachten Gesichtspunkte auch gegen die Vorschläge des Gesetzentwurfes ihre volle Gültigkeit, und der ausschließliche Anspruch des Erfinders auf das Patent muß daher als grundsätzlich verfehlt und unberechtigt bezeichnet werden.

C. Praktische Schwierigkeiten und Nachteile.

Der Grundsatz, daß der Anspruch auf das Patent oder das Recht zur Anmeldung einer Erfindung ausschließlich dem Erfinder vorzubehalten sei, wird nun aber auch praktisch zu außerordentlichen Schwierigkeiten und Nachteilen führen.

Schon der Umstand, daß die Annahme des erwähnten Grundsatzes eine ganze Reihe sehr schwieriger und durchaus nicht klarer Bestimmungen in den §§ 3 bis 5 des Entwurfes notwendig machte, weist darauf hin und hätte zur Vorsicht mahnen sollen.

1. Die Widersprüche in dem Gesetzentwurf.

Zunächst ergibt sich, daß der Entwurf die von ihm aufgestellten Grundsätze, der Erfinder könne kraft seiner Erfinderschaft auf ausschließliche Ausnutzung seiner Erfindung Anspruch machen,

die Tatsache der geistigen Urheberschaft an der Erfindung sollte an sich genügen, um das Recht auf das Patent zu begründen,

nach keiner Richtung hin folgerichtig durchzudenken und durchzuführen wagt.

Einerseits soll dem Erfinder aufgrund der Erfinderschaft, seiner geistigen Leistung, der Anspruch auf das Patent als Persönlichkeitsrecht zugebilligt werden, andererseits aber läßt man als Voraussetzung für die Patentfähigkeit willkürlich eine Anzahl objektiver Forderungen über die Neuheit der Erfindung bestehen, bei denen es rein von Zufälligkeiten abhängt, ob sie erfüllt sind, und läßt von einer besonderen Behörde die objektive Erfindungshöhe der Anmeldung gegenüber dem bisherigen Stande der Technik prüfen. Daß dies eine schwere grundsätzliche Durchbrechung des ganz allgemeinen oben erwähnten Satzes von der Bedeutung der „Tatsache der geistigen Urheberschaft“ ist, ist wohl unbestreitbar. Man nimmt sie offenbar hin, weil doch zu klar ist, daß ohne die Beschränkung auf „neue“ Erfindungen und bedeutsamere Erfindungen so weitreichende Monopolrechte volkswirtschaftlich unerträglich sein würden.

Der Anspruch auf das Patent soll dem Erfinder zustehen, müßte danach also doch auch eigentlich mit dem Zustandekommen der Erfindung entstehen. Dennoch entrechtet man alle Erfinder ohne Rücksicht auf die Priorität ihrer Erfindung zugunsten desjenigen, dessen Anmeldung oder Mitteilung, daß er gegen einen unberechtigten Anmelder Klage erhoben habe, zuerst bei dem Patentamt einläuft; man sieht eben ein, daß die Feststellung, welcher von mehreren Erfindern die Erfindung zuerst gemacht habe, außerordentlich schwierig sein würde, und daß

es auch eine sehr wenig wünschenswerte Lösung sein würde, den Erfindern einen Eid über die Priorität ihrer Erfindung zuzuschieben.

Der Anmelder, welcher nicht Erfinder ist, soll gleichsam einem Naturrechte des Erfinders weichen, dennoch will man dieses Naturrecht mit Ablauf des ersten Jahres nach der Bekanntmachung des Patentes vernichten, ohne Rücksicht darauf, ob es dem Erfinder angesichts der Handhabung der Bekanntmachung der Anmeldungen praktisch möglich war, von der Anmeldung des Nichterfinders zu erfahren. Man sieht eben ein, daß der Wert der Patente und des ganzen Patentwesens durch die ständige Bedrohung des Patentinhabers ganz außerordentlich vermindert werden würde.

Der Erfinder soll grundsätzlich ein Recht auf ausschließliche Ausnutzung seiner Erfindung haben, aber man will auch weiterhin dieses Recht willkürlich auf 15 Jahre beschränken und durch beträchtliche Patentgebühren sogar darauf hinarbeiten, dem Erfinder das Recht wieder zu entwenden, sobald die Freiegebung der Erfindung volkswirtschaftlich günstiger zu sein scheint.

Der Anspruch auf Schutz soll in der Erfinderschaft begründet sein; für den Umfang des Schutzes soll aber auch weiterhin die Fassung der Patenturkunde und der Wille des Patentamtes maßgeblich sein.

Der Erfindungsbesitzer, der nicht Erfinder ist, soll immer dem Erfinder weichen müssen, dennoch aber soll der Vorbenutzer ohne Rücksicht darauf, ob er sich als Erfinder oder Rechtsnachfolger eines Erfinders ausweisen kann, auch nach der Anmeldung der Erfindung durch einen Erfinder sie für die Bedürfnisse seines Betriebes ausnutzen können; man kann eben nicht ganz daran vorbei, daß auch diesem Vorbenutzer, der nicht Erfinder ist, Rechte an der Erfindung zustehen. Der Erfindungsbesitzer, der die Erfindung anmeldet und der Allgemeinheit zur Verfügung stellt, wird zugunsten des später auftauchenden Erfinders vollständig entrechtet, der Erfindungsbesitzer, der die Erfindung als Fabrikgeheimnis zurückhält, wird ihm gegenüber bevorzugt.

Alle die vorstehenden Punkte stehen im Widerspruch zu dem Grundsatz, daß der Erfinder aufgrund seiner Urheberschaft Anspruch auf ausschließliche Ausnutzung seiner Erfindung machen könne, und die Regierung hat sich ihnen nicht zu entziehen gewagt, weil sonst ganz offenbar das Patentwesen nicht mehr ein Mittel zur Förderung des Gewerbelebens, sondern ein wirtschaftsfeindliches Hemmnis für die Entwicklung der Technik werden würde. Der einzig richtige Schluß wäre gewesen, daß der neue Grundsatz falsch sein müsse, wenn sich seine Durchführung auf Schritt und Tritt mit den Zielen und Aufgaben, für die das ganze Patentwesen eingerichtet und entwickelt worden ist, der Förderung des Gewerbelebens, in Widerspruch setzt. Die Anerkennung des falschen Grundsatzes wird dazu führen, in Zukunft die volkswirtschaftlich wertvollen

Vorschriften, die den egoistischen Wünschen der Erfinder sich in den Weg stellen sollen, mehr und mehr ahzubröckeln; wenn der Grundsatz von dem überragenden Rechte des Erfinders erst einmal anerkannt ist, wird es darin kein Halten mehr geben. Der Gesetzentwurf hat sich auf einen abschüssigen Weg begeben, der dahin führt, ein Hilfsmittel, das wesentlich zu dem beispiellosen Aufblühen unserer Volkswirtschaft beigetragen hat, seinen eigentlichen Aufgaben mehr und mehr zu entfremden.

Die folgenden Darlegungen über die praktischen Nachteile der Vorschläge des Gesetzentwurfes werden dies noch klarer erkennen lassen. Es wird dabei mancher Gesichtspunkt wiederholt werden müssen, der schon bei der Erörterung der allgemeinen volkswirtschaftlichen und urheberrechtlichen Auffassung des Patentwesens berührt worden ist. Aber es ist wesentlich darzutun, daß die der urheberrechtlichen Auffassung allgemein eigentümlichen Nachteile auch den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes anhaften.

2. Die Beschränkung der volkswirtschaftlichen Aufgaben und der Wirksamkeit des Patentwesens.

a) Die Beschränkung der Patentierung und die Beschränkung des Kreises, für den die Entwicklung einer Erfindung Aussichten bietet.

Wie an früherer Stelle ausgeführt ist, muß von dem Patentwesen verlangt werden, daß es den Fortschritt der Technik möglichst kräftig unterstützt und daher möglichst allen objektiv patentfähigen Erfindungen die Möglichkeit der Patentierung bietet. Das geltende Gesetz ist insofern volkswirtschaftlich sehr günstig, als es Patente anbietet, ohne Rücksicht darauf, ob der Erfinder oder ein anderer berechtigter Erfindungsbesitzer anmeldet. Der Gesetzentwurf gibt dagegen grundsätzlich eigentlich nur solchen Erfindungen ein Recht auf das Patent, bei denen der Erfinder vorhanden ist und selbst anmeldet oder durch Abtretung seiner Rechte Erlaubnis dazu gibt. Die Entwicklung der anderen Erfindungen ist ihm offenbar gleichgültig, weil er in erster Linie nur die Aufgabe kennt, die Interessen der Erfinder wahrzunehmen.

Der Fortschritt in der Technik und Volkswirtschaft wird ferner, wie ebenfalls schon hervorgehoben wurde, offenbar um so schneller sich vollziehen, je mehr Menschen sich mit der Entwicklung von Erfindungen bis zur gewerblichen Verwertbarkeit befassen. Wenn der Erfinder allein Aussicht auf ein Patent für eine Erfindung hat, wird in erster Linie nur er allein ein besonderes Interesse haben, an der Ausbildung seiner Erfindung bis zur Patentfähigkeit zu arbeiten, da ja ein anderer keine Aussicht hat, seine Aufwendungen für die Erfindung mit Hilfe des Patentschutzes wieder hereinzubekommen. Wenn dagegen jeder, der von der Erfindung Kenntnis erhält, Aussicht auf ein Patent hat, solange die Er-

findung noch „neu“ ist, so wird offenbar der Kreis derjenigen, welche an der Vervollkommnung der Erfindung arbeiten können, ganz bedeutend vergrößert werden, und ein Erfolg der betreffenden Erfindung ist bedeutend eher zu erwarten, was im Interesse der Volkswirtschaft dringend erwünscht ist.

b) Die Verzögerung der Anmeldungen.

Damit eine Erfindung möglichst bald anregend auf die Allgemeinheit einwirke und der Patentinhaber infolge der beschränkten Dauer des Patentbesitzes und der Patentgebühren bald daran gehe, die Erfindung in die Praxis einzuführen, ist weiter dringend erwünscht, daß die Erfindung sobald wie möglich zum Patent angemeldet wird.

Die Erläuterungen des Gesetzentwurfes meinen zwar sehr bescheiden, es sei nicht zu besorgen, daß der Anreiz für die Erfinder zur baldigen Offenbarung der Erfindung schwinde, wenn fortan nicht mehr der erste Anmelder grundsätzlich patentberechtigt ist.

Es wäre schon bedauerlich genug, wenn der Anreiz geringer würde, als er bisher gewesen ist, und daß dies voraussichtlich ganz erheblich der Fall sein wird, ist leicht nachzuweisen.

Jeder Erfinder muß damit rechnen, daß seine Erfindung auch schon anderweit, entweder bereits patentfähig oder noch unvollkommen, existiert, aber noch nicht öffentlich bekannt geworden ist, oder daß man auf dem Wege zu ihr ist, ja, daß auch Teilgedanken der eigenen Erfindung in weitere Kreise gedrungen sein können. Wenn nun, wie im vorigen Abschnitt ausgeführt, jeder, der ohne Verletzung von Urheberrechten oder sonstigen Rechten auf rechtlich zulässigem Wege von einer Neuerung oder von Vorarbeiten dafür Kenntnis erhält, ein Interesse haben kann, an ihrer Vervollkommnung zu arbeiten, weil er die Möglichkeit hat, sie, sobald sie patentfähig ist, anzumelden, so ist die Gefahr, daß jemand mit einer Anmeldung zuvorkommt, offenbar für jeden Erfinder ganz bedeutend größer, als wenn in erster Linie immer nur ein anderer Erfinder selbst ein Interesse an der Beschäftigung mit der Erfindung und ihrer Anmeldung haben kann.

Bislang war ferner die Aussicht für den Erfinder, selbst ein Patent zu erhalten, vorbei, wenn irgendeine Anmeldung, die nicht ihm selbst entnommen war, zuvorkam. Wenn aber unter Geltung des Gesetzentwurfes jemand, der nicht selbst Erfinder oder Rechtsnachfolger eines Erfinders ist, sich an den Ausbau eines Erfindungsgedankens wagen und die Erfindung früher anmelden sollte, so ist damit für den Erfinder noch nichts verloren. Denn er kann dem Anmelder oder einem späteren Patentbesitzer das Patent aufgrund seiner Erfinderschaft immer noch streitig machen. Der Erfinder wird also künftig weit weniger Gefahr laufen, die Priorität der Anmeldung zu verlieren; der Ansporn, mit allen Kräften an der Vervollkommnung des Erfindungsgedankens zu arbeiten und die Erfindung möglichst schnell anzumelden, ist bedeutend geringer geworden.

c) Der Reiz zu unproduktiven Rechtstreitigkeiten aufgrund der Erfinderschaft.

Eine wesentliche Forderung an ein Patentgesetz vom Standpunkte der Volkswirtschaft ist auch, daß es unproduktiven Vorgängen, insbesondere Streitigkeiten und Prozessen möglichst vorbeugt. Auch nach dieser Richtung sind die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 ungünstiger als das geltende Gesetz.

Unter dem geltenden Gesetz wird jeder Erfinder, dem man mit einer Anmeldung zuvorgekommen ist, schleunigst suchen, auf seinen bisherigen Arbeiten in derselben Sache, die ihm doch einen Vorteil gegenüber anderen Mitbewerbern geben, weiterzubauen und die schon angemeldete Erfindung noch zu übertreffen. Künftighin wird es dem Erfinder dagegen unter Umständen näherliegen, besonders wenn die angemeldete Erfindung aussichtsreich erscheint und nicht so leicht zu übertreffen sein dürfte, zunächst einmal zu untersuchen, ob denn wohl der Anmelder selbst Erfinder war, und ob ihm nicht aufgrund des Erfinderrechtes das Patent streitig zu machen ist. Der Erfinder wird also geneigt sein, auf jeden Fall auch seinerseits die Erfindung anzumelden und gegen den ersten Anmelder zu klagen. Dadurch würde er ja auch Zeit gewinnen und den Wettbewerber von der Ausnutzung der Erfindung abhalten.

Recht bedenklich erscheint hier auch die Bestimmung des § 4 Abs. 2, daß der Anspruch auf Uebertragung der Erfindung unter mehreren Erfindern demjenigen zustehen soll, der zuerst zur Kenntnis des Patentamts bringt, daß er Klage erhoben hat. Hierin liegt geradezu die Aufforderung zu einem Wettrennen um die Erhebung von Erfinderschaftsklagen.

Andererseits geben die Bestimmungen der §§ 4 und 5 jemandem, der wegen Patentverletzung verklagt wird, die Möglichkeit, geltend zu machen, daß der Anmelder des betreffenden Patentbesitzes nicht Erfinder oder Rechtsnachfolger eines solchen gewesen sei, sondern daß der Verletzer selbst dies sei. Nach ähnlichen Erfahrungen mit Nichtigkeitsklagen ist leider anzunehmen, daß unter der Herrschaft des Gesetzentwurfes auch auf diese Weise viele höchst unergiebliche Rechtstreitigkeiten, welche die produktive Arbeit lähmen, entstehen würden.

Die erhöhten Gefahren der Rechtstreitigkeiten um die Erfinderschaft bei ihrer Erledigung vor den ordentlichen Gerichten.

Die Gefahren dieser Rechtstreitigkeiten um die Erfinderschaft werden nun noch ganz außerordentlich erhöht durch die Bestimmung des Gesetzentwurfes, daß sie vor den ordentlichen Gerichten geführt werden sollen. Da es sich dabei immer um technische Fragen handelt, für deren Erledigung die Gerichte Sachverständige in Anspruch nehmen müssen, werden einmal die Rechtstreitigkeiten leicht ganz außerordentlich langwierig werden. Sie werden aber außerdem öffentlich sein und so den Patentanmelder oder -besitzer zwingen, die ganzen Umstände des Ent-

stehens der Erfindung öffentlich darzulegen, woraus und wann sich die Anregung dazu ergeben, welche Entwicklung der Gedanke durchgemacht hat, welche Teilerfolge und Mißerfolge sich ergeben haben. Die ganze Organisation seines Betriebes, die Richtung seines Vorwärtstrebens, die Verfahren und Hilfsmittel seiner Arbeiten wird er der Öffentlichkeit preisgeben müssen, so daß seinem Wettbewerb und vor allem dem Auslande die willkommenste Gelegenheit gegeben sein würde, in seine wichtigsten Geschäftsgeheimnisse einzudringen. Schon jetzt spielt die sogenannte Industriespionage eine große Rolle, hier würde die deutsche Gesetzgebung ein geradezu hervorragendes Mittel dafür an die Hand geben. Der Einwand, daß doch dem Kläger der Nachweis obliege, sowohl daß er selbst der Erfinder als auch daß der andere nicht Erfinder sei, ist von geringer Bedeutung. Denn ein vorläufiger Beweis, daß man selbst Erfinder sei, ist wohl verhältnismäßig leicht zu erbringen, und dann wird der Anmelder oder Patentinhaber schon vorsichtshalber dem Gericht die Entstehungsgeschichte seiner Erfindung offenlegen müssen, um einem ungünstigen Urteile vorzubeugen.

Es ist auch klar, daß hier ein Anreiz zu allerlei unlauteren Machenschaften liegt, ein Anreiz, Rechtsstreitigkeiten um die Erfinderschaft geradezu mit unredlichen Mitteln vom Zaun zu brechen, um den Gegner in seinen Arbeiten aufzuhalten, Einblick in seine Verhältnisse zu erlangen oder auch einen Vorteil von ihm zu erpressen. Denn man würde damit rechnen, daß die Angegriffenen in vielen Fällen, selbst wenn sie die Klage für durchaus unberechtigt halten, bereit sein würden, eine Zurückziehung der Klage durch ein nicht unbeträchtliches Opfer zu erkaufen, um den mit dem Rechtsstreit verbundenen unproduktiven Arbeiten, Zeitverlusten und Gefahren für ihre Geschäftsgeheimnisse zu entgehen.

d) Die Entwertung der Erfindungen durch die Gefahr von Angriffen wegen der Erfinderschaft.

Im Sinne der volkswirtschaftlichen Auffassung ist es gerade ureigenste Aufgabe des Patentwesens, neue produktive Werte zu schaffen und den Wert der vorhandenen Produktionskräfte möglichst zu steigern. Ganz im Gegensatz dazu führen die erfinderrechtlichen Vorschriften des Gesetzentwurfes zu einer Entwertung der Erfindungen gegenüber dem jetzigen Stande. Zunächst würde die erhöhte Gefahr gerichtlicher Angriffe von wirklichen oder angeblichen Erfindern jede angemeldete Erfindung treffen und dadurch ganz allgemein den volkswirtschaftlichen und privatwirtschaftlichen Wert der Patente vermindern. In der Zeit, wo Rechtsstreitigkeiten wegen der Erfinderschaft noch möglich sind, würde es wahrscheinlich ganz außerordentlich erschwert sein, fremde Mittel für die Ausbildung und Ausnutzung der Erfindung heranzuziehen, und auch ein Erfinder selbst würde sich als vorsichtiger Kaufmann Beschränkung in der Aufwendung eigener Mittel auferlegen müssen, besonders wenn er vielleicht

fürchten muß, daß ihm aus dem Kreise seiner Mitarbeiter ein Angreifer entstehen könnte, der sich zunächst noch im Hintergrund hält. Eine Sicherheit hiergegen ist fast gar nicht zu schaffen, da ein Dritter ja jederzeit behaupten kann, daß einer der unmittelbaren Mitarbeiter ihm den Erfindungsgedanken entnommen habe oder verdanke.

Eine sehr einschneidende Entwertung der Patente liegt ferner darin, daß nach dem Gesetzentwurf der Erfinder auch dem gutgläubigen Erwerber eines Patentes, der für dasselbe und seine Ausnutzung vielleicht schon große Opfer gebracht hat, es streitig machen kann, wenn der Anmelder des Patentes nicht Erfinder oder Rechtsnachfolger eines solchen war. Dadurch würde eine ganz beträchtliche Rechtsunsicherheit entstehen und die Aufwendung größerer Mittel für eine fremde Erfindung mit einer neuen schweren Gefahr verbunden werden, da der Erwerber der Patentrechte die Erfinderschaftsrechte des Patentanmelders meistens gar nicht sicher wird beurteilen können, besonders wenn das Patent vielleicht schon mehrfach den Besitzer gewechselt hat.

Gerade Einzelerfinder, die meistens darauf angewiesen sind, fremdes Geld für ihre Erfindungen zu gewinnen, würden hierdurch in der Verwertung ihrer Erfindungen schwer behindert werden, so lange Angriffe aufgrund der Erfinderschaft noch möglich sind. Dadurch würde die Anwendung der Erfindungen aber auch dem gewerblichen Leben und der allgemeinen Volkswirtschaft vorenthalten werden.

Jedenfalls wird durch all diese Nachteile und Gefahren die Lust, Erfindungen zum Patent anzumelden, bedeutend herabgemindert werden. Manches wird man geheim auszunutzen suchen, anderes ohne Patent anwenden, so gut es geht. Infolgedessen wird man natürlich auch nur mehr geringere Mittel für erfinderische Arbeiten aufwenden können, da der Wert der gemachten Erfindungen sinkt. Das Drängen nach Erfindungen im Gewerbe wird abnehmen, viele Neuerungen, die heute angemeldet werden, und auf die man daher offen hinweisen kann, werden der Allgemeinheit und einem größeren Kreise verheimlicht und höchstens mit Vorsicht dem Kunden gegenüber geltend gemacht werden.

3. Der Wert der neuen Regelung für die Erfinder.

Alle die vorstehenden Gesichtspunkte legen jedenfalls den Gedanken nahe, ob denn wirklich die neue Regelung der §§ 3 bis 5 des Gesetzentwurfes der Gesamtheit der Erfinder wesentliche praktische Förderung bringen kann, ob das „Erfinderrecht“ nicht nach dieser Richtung hin ganz beträchtlich überschätzt wird und ob nicht die Vorteile, die im Einzelfalle entstehen können, durch allgemeine und dauernde Nachteile mehr wie aufgezehrt werden.

Daß der Entwurf die Rechte eines Erfinders, der seine Erfindung selbst zuerst anmeldet, gegenüber dem bestehenden Recht nicht erweitert, ist offensichtlich.

Neue Rechte erhält durch den Gesetzentwurf nur der Erfinder, welcher seine Erfindung nicht selbst zuerst angemeldet hat, nämlich, daß er auch gegen einen Anmelder, der ihm die Erfindung nicht entnommen hat, vorgehen kann, wenn dieser nicht Erfinder ist. Bei der Beurteilung dieses Rechtes darf aber auch nicht übersehen werden, daß sein Wert durch die Geltendmachung vor den ordentlichen Gerichten und durch den Umstand, daß es nur während des ersten Jahres nach Bekanntmachung des Patentbesitzes gelten soll, stark beeinflußt wird. Andererseits aber gilt sowohl für den nicht selbst zuerst anmeldenden Erfinder als auch vor allem für den Erfinder, der selbst zuerst anmeldete, daß der Patentanmelder und -besitzer künftig ganz bedeutend mehr der Gefahr von Rechtsstreitigkeiten ausgesetzt sein wird, und daß dadurch seine Patente und mit hin auch seine Erfindungen entwertet werden.

Die Stellung des Erfinders, dessen Einrichtungen und Unterlagen eine Erfindung gegen seine Einwilligung entnommen wurde, wird durch den Gesetzentwurf noch besonders verschlechtert. Bisher kann er, solange das Patent noch nicht erteilt ist, gegen den Verletzer bei dem Patentamt Einspruch erheben und nach Zurückweisung der ersten Anmeldung selbst anmelden; wenn das Patent schon erteilt ist, kann er bei den ordentlichen Gerichten auf Uebertragung desselben klagen oder aufgrund des § 10 des Patentgesetzes das Patent durch das Patentamt vernichten lassen. Das Einspruchsverfahren und das Nichtigkeitsverfahren sind fast kostenlos, arbeiten schnell und sind nicht öffentlich. Nach dem Gesetzentwurf muß dagegen der verletzte Erfinder auf alle Fälle bei den ordentlichen Gerichten in einem viel langwierigeren und kostspieligeren Verfahren klagen, seine Ansprüche erlöschen ein Jahr nach Bekanntmachung der Erfindung, und er ist gezwungen, auf die Gefahr hin, daß er mit seiner Klage schließlich doch noch abgewiesen wird, in öffentlicher Verhandlung seine eigenen Arbeiten oder Betriebsverhältnisse, seine Bestrebungen und Erfolge, denen die Erfindung ja entnommen sein soll, darzulegen und so dem Anmelder selbst und dem Wettbewerb des In- und Auslandes noch viel mehr zu offenbaren als die Anmeldung bislang bereits enthält. Erfinder, die hier noch etwas zu verlieren haben, insbesondere industrielle Werke, würden daher künftighin sehr wahrscheinlich in recht vielen Fällen darauf verzichten müssen, ihr Recht zu suchen. Jetzt ist das Recht des Verletzten nach §§ 3 und 10 PG. sehr wirksam, in Zukunft würde es zum größten Teile wohl nur auf dem Papier stehen, und man würde andererseits unberechtigten Anmeldern, die mit diesen Verhältnissen rechnen, geradezu Vorschub leisten.

Unklar erscheint, ob nach dem Gesetzentwurf auch ein Erfinder, der eine Erfindung erst nach der Bekanntmachung einer Anmeldung derselben Erfindung gemacht hat, gegen den Anmelder derselben soll vorgehen können, wenn dieser nicht Erfinder oder

Rechtsnachfolger eines Erfinders ist. Dem Grundsatz, daß nur die Erfinderschaft Anrecht auf das Patent gibt, entspricht diese Möglichkeit allerdings durchaus, aber es läge in ihr eine ganz außerordentliche Begünstigung unredlicher Elemente, die Rechtsstreitigkeiten um die Erfinderschaft zu Erpressungen auszunutzen versuchen würden.

4. Die Entrechtung des verletzten Erfindungsbesitzers durch den Gesetzentwurf.

Eigenartig und sicher kein volkswirtschaftlicher Vorzug ist ferner der Umstand, daß der Gesetzentwurf dem durch Entnahme verletzten Erfindungsbesitzer eine wertvolle Möglichkeit, sein Recht zu wahren, einfach nimmt.

Bislang kann auch der Erfindungsbesitzer, der nicht selbst Erfinder ist, gegen einen Anmelder, der seinen Einrichtungen oder Unterlagen die Erfindung widerrechtlich entnommen hatte, aufgrund der §§ 3 und 10 PG. genau wie ein verletzter Erfinder vorgehen. Unter Geltung der Bestimmungen des Gesetzentwurfes wäre er dagegen darauf angewiesen, aufgrund der allgemeinen bürgerlichen Gesetze gegen den Anmelder zu klagen, wie es ihm jetzt auch schon neben der Inanspruchnahme des Patentgesetzes möglich ist; der Gesetzentwurf gibt ihm, wie es scheint, überhaupt keine Handhabe mehr. Auch dies ist ein Zeichen, wie man über der einseitigen Rücksichtnahme auf Urheberrechte des Erfinders Rechte, die aus anderen Gesichtspunkten sich herleiten, vernachlässigt und die höheren Aufgaben des Patentwesens scheinbar ganz aus den Augen verloren hat.

5. Die Verlängerung der Patentdauer durch Streitigkeiten um die Erfinderschaft.

Ein bedenklicher gesetzestechnischer Fehler des Gesetzentwurfes scheint schließlich im folgenden zu liegen:

Die Vorschrift des § 5 des Entwurfes, daß der Anmeldung des Erfinders die Anmeldung eines anderen, der nicht Erfinder ist, während des ersten Jahres nach der Bekanntmachung des Patentbesitzes nicht im Wege steht, gibt eine Möglichkeit, die Dauer des Patentschutzes für eine Erfindung ganz außerordentlich über die gesetzliche Höchstzeit von 15 Jahren hinaus zu verlängern. Nach dem Gesetzentwurf soll die Patentdauer künftig erst vom Tage der Bekanntmachung der Anmeldung an datieren; wenn nun ein Patentbesitzer während des ersten Jahres von einem oder mehreren Erfindern aufgrund der Erfinderschaft angegriffen wird, so werden diese wahrscheinlich die Erfindung nachträglich auch aufgrund des § 5 des Entwurfes anmelden. Da aber doch nicht mehrere Patente auf eine Erfindung gegeben werden können, werden wahrscheinlich auch mit Rücksicht auf das Einspruchsverfahren alle diese Anmeldungen ausgesetzt werden müssen, bis die betreffenden Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten entschieden sind. Erst

wenn einer der Erfinder, vielleicht derjenige, welcher zuletzt geklagt hatte, mit seiner Klage durchdringt, wird das dem ersten Anmelder erteilte Patent gegebenenfalls vernichtet und jetzt die Anmeldung des im Rechtsstreit siegreichen Erfinders ausgelegt werden; das darauf erteilte Patent würde alsdann von diesem Tage der Auslegung an laufen.

Es liegt nahe, daß es für den Patentbesitzer außerordentlich vorteilhaft sein kann, den Rechtsstreit gegen den klagenden Erfinder nicht zu gewinnen, sondern sich mit ihm zu vergleichen, auf das eigene Patent zu verzichten, die Erfinderschaft des Klägers anzuerkennen und dann das dem Kläger erteilte neue Patent, das ja viel länger läuft, als das seinige laufen würde, sich abtreten zu lassen oder zusammen mit dem Kläger auszunutzen. Es liegt hierin aber auch geradezu eine Versuchung für den Patentbesitzer, wenn er seiner Sache sicher ist, Klagen aufgrund der Erfinderschaft Vorschub zu leisten oder sie gar geradezu gegen sich anstrengen zu lassen. Die Prozeßordnung der ordentlichen Gerichte macht es Parteien, die unter einer Decke stecken, möglich, einen Rechtsstreit beliebig lang hinauszuziehen und so schließlich für Erfindungen, die aussichtsreich erscheinen, einen ganz beträchtlich verlängerten Schutz zu erzielen.

D. Notwendigkeit der Ablehnung der Vorschläge des Gesetzentwurfes.

Aus alledem dürfte zur Genüge hervorgehen, daß das „Erfinderrecht“ des Gesetzentwurfes sowohl grundsätzlich als auch in der Form, in der der Gesetzentwurf es zur Geltung bringen will, für die Erfinder wahrscheinlich ein Danaergeschenk sein und der deutschen Volkswirtschaft und Technik schwere Schädigungen bringen würde, besonders weil es volkswirtschaftlich bei weitem minderwertiger ist als das geltende Anmelderpatentrecht. Die Forderungen und Bedürfnisse der Allgemeinheit aber müssen, wie an früherer Stelle dargetan, für die Ausgestaltung des Patentwesens grundsätzlich ausschlaggebend sein, und daher stellt das Anmelderpatentrecht sowohl in bezug auf seine theoretischen Grundlagen als auch seinen praktischen Wert eine vollkommener Stufe des Patentrechtes dar als das Erfinderpatentrecht.

Die Wirkungen eines Gesetzes sind nun aber von vornherein gar nicht voll zu übersehen; wenn sich aber vorher schon so klar nachweisen läßt, daß die neue Grundlage auf Schritt und Tritt mit dem Wesen und Zweck des Patentwesens in Widerspruch gerät, so ist die Befürchtung gar nicht von der Hand zu weisen, daß auch die übrigen Wirkungen, welche sich erst später aus einem längeren Bestehen des Gesetzes ergeben würden, wirtschaftsfeindlich und für die Entwicklung der Technik schädlich sein würden.

Dabei erkennen die Erläuterungen des Gesetzentwurfes selbst an, daß da,

wo die geltende Rechtsgestaltung nicht offensichtlich unhaltbar erscheint, es im Interesse der Rechtssicherheit und der Stetigkeit wirtschaftlicher Entwicklung

liegt, von Neuerungen abzusehen. Dieser Gesichtspunkt verdient erhöhte Beachtung bei einem Gesetz, welches erfahrungsgemäß sich gut bewährt hat.

Irgendwelche Fälle, in denen praktische Schäden, Ungerechtigkeiten oder Nachteile durch das geltende Anmelderpatentrecht verursacht worden wären, sind nun aber überhaupt nicht nachgewiesen, nicht einmal behauptet worden, und von neutraler Seite wird das Vorhandensein solcher Schäden sogar auf das bestimmteste bestritten. Daß die Grundlagen eines bewährten und für die Volkswirtschaft so wichtigen Gesetzes nur auf theoretische Auffassungen hin umgestoßen werden sollen, dagegen muß auf das bestimmteste Einspruch erhoben werden. Die Industrie, welche im Wettkampfe mit dem Auslande alle Kräfte anstrengen muß, um wettbewerbfähig zu bleiben, darf sich mit Recht dagegen wehren, daß man unbestimmte Rechtstheorien an ihr auszuprobieren sucht und sie dabei ohne jeden durchschlagenden Grund schweren Schädigungen aussetzt.

Zu § 6.

Erfinderehre.

A. Die Stellung des geltenden Gesetzes und der Vorschlag des Gesetzentwurfes.

Das geltende Patentgesetz enthält keine Sondervorschriften darüber, ob neben dem Anmelder eines Patentes auch der Erfinder des Patentgegenstandes genannt werden könne oder solle. Es hängt dies einmal damit zusammen, daß das geltende Gesetz nicht auf der Erfinderschaft, sondern auf der breiteren Grundlage des berechtigten Erfindungsbesitzes einer neuen Erfindung aufbaut. Dieser aber kann nicht nur durch eigene Erfinderschaft, sondern auch durch Mitteilung von einem Erfinder erworben werden, oder dadurch, daß jemand zufällig ohne widerrechtliche Handlung von einer Erfindung Kenntnis erhält, oder daß er im Auslande eine Einrichtung sieht, die noch nicht öffentlich beschrieben und im Inlande noch nicht vorbenutzt ist, oder daß er in über 100 Jahre alten Druckschriften etwas findet, dessen Kenntnis während der letzten 100 Jahre dem Gewerbe wieder abhanden gekommen ist oder keine Ausnutzung gefunden hat. Der Fall der eigenen Erfinderschaft ist in diesem Rahmen also nur ein Sonderfall, und da das Gesetz auch offenbar keine Möglichkeit sah, aus der ausdrücklichen Anerkennung des Erfinders in den Patentschriften eine Quelle besonderer volkswirtschaftlicher Vorteile zu machen, so sah es auch keine Veranlassung, in bezug auf die Wahrung der Erfinderehre etwa neue Rechte für den Erfinder zu schaffen, die über die Rechte aus den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen hinausgehen. Das geltende Patentgesetz zeigt auch hier, daß es durchaus von der volkswirtschaftlichen Auffassung des Patentwesens geleitet wird, wonach die Förderung der Allgemeinheit für seinen Ausbau maßgeblich sein muß.

In Uebereinstimmung mit diesem Gedanken konnte sich das Patentamt auch bislang weigern, den Namen eines Erfinders, der nicht Anmelder war in die Patentschriften oder sonstigen Veröffentlichungen des Patentbesitzers aufzunehmen. Denn damit die Erfindung durch den Patentschutz ein wertvolles und erstrebenswertes Vermögensobjekt werde und so zu volkswirtschaftlich erwünschten Arbeiten und Bestrebungen anspornen kann, ist es dringend erforderlich, daß möglichst alles von dem Patent ferngehalten wird, was zu Streitigkeiten und Prozessen Veranlassung geben könnte. Hierzu können nun aber unvollständige oder unrichtige Angaben über den Erfinder offenbar sehr leicht führen. Der volkswirtschaftliche und auch privatwirtschaftliche Wert der Patente und somit der Erfindungen würde also durch die Verquickung mit Angaben über den Erfinder vermindert werden. Daß die wahren Erfinder bei Veröffentlichung falscher Angaben durch das Patentamt vielleicht auch Ansprüche wegen Berichtigung und Schadensersatz an dasselbe richten könnten, ist daneben wohl von geringerer Bedeutung. Im Gegensatz zu dieser Stellung des geltenden Gesetzes will der neue Gesetzentwurf jedem Erfinder einen unveräußerlichen Rechtsanspruch darauf geben, daß er bei Erteilung des Patentbesitzes und in den Veröffentlichungen des Patentamtes als Erfinder genannt wird, und daß der, dem das Recht aus dem Patent oder der Anmeldung zusteht, seine Zustimmung zu der Nennung des Erfinders dem Patentamt gegenüber erklären muß; diese Zustimmung soll unwiderruflich sein. Der Anspruch des Erfinders soll ausgeschlossen sein, wenn er nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung des Patentbesitzes durch Klage geltend gemacht ist.

Die Gründe des Gesetzentwurfes. Als Grund für dieses neue Recht der Erfinder führen die Erläuterungen an:

es wird als ein Mißstand empfunden, daß das geltende Gesetz keine Handhabe bietet, um dem Erfinder, der die wirtschaftliche Ausnutzung der Erfindung nicht in die Hand nimmt und vom Patentamte der Öffentlichkeit nicht als der Patentsucher kundgegeben wird, nicht wenigstens die persönliche Genugtuung zu verschaffen, daß er nach außen als der Urheber der Neuschöpfung bekannt wird.

Im Gegensatz zum künstlerischen und literarischen Rechtsschutz versage

das geltende Patentgesetz der Ehre des Erfinders die praktische Anerkennung.

Die Namensnennung des Erfinders sei ein wichtiges Mittel,

um gerade den wirtschaftlich schwächeren Erfindern zum Vorwärtskommen zu verhelfen.

Aber auch rein ideal betrachtet, erscheint der Wunsch des Erfinders, seinen Namen mit seiner Erfindung eng verknüpft zu sehen und so den Ruhm einer vielleicht bedeutsamen technischen Großstadt an seine Person zu binden, gerechtfertigt.

Die Wurzel dieses „Ehrenrechtes“ des Erfinders sei die persönliche Erfinderschaft und sein Recht an der Erfindung.

Der Gesetzentwurf will sich offenbar die Schlagworte derer, die den Anspruch des Erfinders auf Nennung seines Namens fordern und zB. sagen, daß dem Erfinder seine „Erfinderehre“ gestohlen werde, wenn ein anderer statt seiner als Patentanmelder erscheint, nicht aneignen, trägt aber ihren Forderungen in weitestem Maße Rechnung. Da damit ein zwingendes und sehr weitgehendes Recht für Erfinder patentierter Erfindungen geschaffen wird, scheint es dringend geboten, seine Berechtigung und seine Folgerungen und voraussichtlichen Wirkungen zu untersuchen.

B. Die grundsätzliche Berechtigung des Anspruches auf Nennung als Erfinder.

1. Die Achtung der Urheberschaft als Persönlichkeitsrecht.

Gegenüber den Vorschlägen des Gesetzentwurfes ist zunächst festzustellen, daß das geltende Patentgesetz dadurch, daß es die besondere Nennung des Erfinders nicht vorsieht, die Rechte des Erfinders, so, wie sie sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergeben, durchaus nicht verletzt.

Als Persönlichkeitsrechte, welche aus der Urheberschaft an einem geistigen Erzeugnis abgeleitet werden können, kommt allgemein das Recht auf Achtung der Urheberschaft und ein gewisses wirtschaftliches Verfügungsrecht in Betracht. Für die Bemessung beider ist der Grundsatz wesentlich, daß das Persönlichkeitsrecht des einen nicht zur Unterdrückung oder Minderung von Persönlichkeitsrechten anderer führen darf.

Daher wurde schon an früherer Stelle ausgeführt, daß bei Werken der Literatur und Kunst es möglich erscheint, den Urhebern ein ausschließliches Recht auf wirtschaftliche Ausnutzung ihres Werkes zu geben, weil ja diese Werke von irgend jemand anders erfahrungsgemäß in derselben Weise nicht hervorgerufen werden können und diese anderen dadurch also in ihren Persönlichkeitsrechten an ihren geistigen Erzeugnissen nicht beeinträchtigt werden. Dagegen gehören technische Erfindungen, sowohl patentfähige wie nicht patentfähige, zu einer anderen Klasse von geistigen Erzeugnissen, deren Zustandekommen nicht nur durch eine ganz bestimmte einzelne Persönlichkeit möglich ist, sondern die in gleicher Weise von ganz verschiedenen getrennten Urhebern in die Welt gesetzt werden können, wie zB. die sogenannten Doppelerfindungen beweisen. Ein einzelner Urheber kann bei solchen Erzeugnissen daher offenbar aufgrund seiner Urheberschaft auch nicht auf ein ausschließliches Verfügungsrecht Anspruch erheben, da er dadurch alle anderen, die auch zu demselben Erzeugnis gelangt sind oder gelangen können und daher dasselbe Recht geltend machen können, entzogen würde. Nach allgemeinen Anschauungen von Recht und Billigkeit gibt es bei solchen geistigen Erzeugnissen ein Verfügungsrecht aufgrund der Urheberschaft nur so lange und so weit, als der Schöpfer seinen Gedanken geheimhält, und die Erfindung

anderen nicht ohne widerrechtliche Eingriffe in das Geheimhaltungsrecht des Erfinders bekannt geworden ist.

Nicht aber erlischt mit diesem wirtschaftlichen Verfügungsrecht auch zugleich das Recht auf wahrheitsgemäße Achtung der Urheberschaft. Dieses bleibt weiter bestehen und wird verletzt jedesmal, wenn jemand, ohne selbst Urheber zu sein, sich die Urheberschaft der geistigen Leistung anmaßt oder fälschlich einen anderen als Urheber der Leistung hinstellt. Wenn dementsprechend der Erfinder verlangt, daß die Gesetze ihm eine Handhabe bieten sollen, gegen solche falschen Behauptungen vorzugehen und gegebenenfalls Schadenersatz geltend machen zu können, so wird man das als berechtigt anerkennen müssen.

Das Recht des Urhebers einer geistigen Leistung kann aber nicht so weit gehen, daß der Erfinder nun auch jeden, der den Gedankeninhalt der geistigen Leistung oder im besonderen Falle der Erfindung beschreibt, erwähnt oder benutzt, zwingen könnte, jedesmal auch ausdrücklich dabei zu erwähnen, wer der Urheber oder Erfinder des betreffenden Gedankens ist. Das würde praktisch zu den größten Schwierigkeiten führen, und eine solche Tragweite des allgemeinen Urheberrechtes ist auch wohl kaum je ernstlich gefordert worden.

Das geltende Patentgesetz paßt sich nun diesen allgemeinen Rechtsanschauungen durchaus an. Wenn es den Anmelder nennt, tut es dem Erfinder kein Unrecht; denn es behauptet nicht und setzt nicht voraus, daß der Anmelder eines Patentbesitzes der Erfinder sein muß. Es läßt auch dem Erfinder alle Möglichkeiten, die ihm sonst zur Verkündung seiner Erfinderschaft in der Literatur, besonderen Bekanntmachungen usw. zur Verfügung stehen.

Der neue Gesetzentwurf geht dagegen weit über die allgemeine Rechtsauffassung hinaus. Er will bei patentierten technischen Erfindungen aus der Erfinderschaft einen viel weitergehenden Rechtsanspruch des Erfinders auf Anerkennung zugeben, als er bei allen anderen gleichartigen geistigen Leistungen besteht, und will diesen Anspruch als Teil des ganz besonderen Erfinderrrechtes an patentierten Erfindungen begründen. Die von den Erläuterungen des Gesetzentwurfes beigebrachten und vorhin angeführten Gesichtspunkte können aber offenbar die grundsätzliche Berechtigung einer solchen Ausnahme von patentierten Erfindungen nicht dartun. Wenn der Anspruch auf Nennung bei dem Erfinder einer patentierten Erfindung grundsätzlich und als Persönlichkeitsrecht aufgrund der Erfinderschaft berechtigt sein soll, müßte er auch dem Urheber jeder anderen gleichartigen schöpferischen geistigen Arbeit zugebilligt werden und zB. sicher doch dem Schöpfer einer patentfähigen Erfindung zustehen, auch wenn diese nicht angemeldet wird. Wird er einem solchen dagegen grundsätzlich verweigert, so entsteht eine Ungerechtigkeit, gegen die der Betreffende mit Recht Einspruch erheben wird.

Die größten Schwierigkeiten entstehen ferner für die Forderung des Gesetzentwurfes, daß dem Dienstherrn das Recht bleiben müsse, nach seinem Ermessen darüber zu bestimmen, ob eine patentfähige Erfindung seines Angestellten zum Patent angemeldet oder als Fabrikgeheimnis ausgenutzt werden soll. Im letzten Fall verliert der Angestellte sogar das Recht, Dritten gegenüber von der Erfinderschaft an der vielleicht sehr wichtigen Erfindung Mitteilung zu machen. Wie ist damit zu vereinbaren, daß im Falle der Anmeldung dem Erfinder aufgrund seiner Erfinderschaft ein unveräußerliches grundsätzliches Recht auf Namensnennung zustehen müsse?

Wenn der Gesetzentwurf dem Erfinder einer patentierten Erfindung eine besondere Vorzugsstellung in bezug auf die Nennung als Erfinder geben will, so muß er sich klar sein, daß er sie jedenfalls nicht als Folgerung eines Persönlichkeitsrechtes aufgrund der Urheberschaft begründen kann, sondern andere Gesichtspunkte beibringen muß, die besonders im Hinblick auf die volkswirtschaftlichen Aufgaben des Patentwesens als genügend angesehen werden können.

Die Anschauung, daß der Erfinder einer patentierten Erfindung einen Anspruch auf Nennung seines Namens als Erfinder haben müsse, ist zum großen Teil wohl auf eine starke Ueberschätzung der erfinderischen Tätigkeit, und zwar sowohl der geistigen Leistung wie auch des wirtschaftlichen Wertes des Erfindungsgedankens an sich zurückzuführen. Vorstellungen, die durch einzelne sogenannte geniale Erfindungen ausgelöst worden sind, hat man auf die große Menge der „Erfindungen“ übertragen, die für den ständigen täglichen Fortschritt der Technik notwendig sind, und man übersieht, wie schwankend und unsicher der Begriff „Erfindung“ überhaupt ist. Daß die Patentfähigkeit absolut kein Maß für die Höhe der in ihr steckenden geistigen Leistung ist, daß diese von dem jeweiligen hohen oder geringen Stand der naturwissenschaftlichen Erkenntnis und dem Stande der Technik auf dem betreffenden Gebiete wesentlich beeinflusst wird, daß überhaupt die Patentfähigkeit nicht von der geistigen Leistung, sondern in weitem Umfange von Zufälligkeiten abhängt, ist schon betont worden.

Man beachtet ferner nicht, daß auch der schließlich erzielte wirtschaftliche Erfolg nicht als Maßstab für die geistige Leistung, die in dem Erfindungsgedanken steckt, angenommen werden darf. Die Ausnutzung einer Erfindung ist ganz außerordentlich von äußeren Bedingungen abhängig, zB. den Bedürfnissen des Marktes und der Entwicklung sonstiger technischer Mittel, die mit der Erfindung in Wettbewerb treten. Auch muß zu dem eigentlichen Erfindungsgedanken an sich fast regelmäßig noch eine gewaltige Menge von technischen Ausgestaltungs- und Anpassungsarbeiten hinzutreten, um ihn wirtschaftlich brauchbar zu machen.

Bei Angestellten-Erfindern ist schließlich zu berücksichtigen, daß ihnen das Unternehmen, in dem

sie angestellt sind, doch meistens einen sehr wesentlichen Teil der Voraussetzungen für ihre erfinderischen Erfolge schafft, indem es sie auf aussichtsreiche Aufgaben hinweist, ihnen Anregungen und Erfahrungen der Praxis zugänglich macht, die Kenntnisse und Anregungen der Werkleitung, die Vorarbeiten und Teilerfolge früherer Mitarbeiter und die ganze Menge der sonstigen Mittel des Unternehmens zur Verfügung stellt.

Aus alledem dürfte sich jedenfalls ergeben, daß auch das „Verdienst“, eine „Erfindung“ erzielt zu haben, sich über das Verdienst anderer geistiger Arbeiten grundsätzlich doch nicht derart erhebt, daß dem Erfinder deswegen allgemein ein wesentlich weitergehender Anspruch zukommen müßte als dem Urheber einer anderen geistigen Leistung, und daß zugleich mit der Möglichkeit, den Wünschen des Erfinders auf Anerkennung entgegenzukommen, auch die in der Entwertung unseres Patentwesens liegende Gefahr für die Interessen der Allgemeinheit hingenommen werden müßte; eine solche ist durch die Bestimmungen des § 6 des Gesetzentwurfes aber in ganz beträchtlichem Maße vorzusehen.

2. Die von dem Gesetzentwurf an den Patentanmelder oder -inhaber gestellten Forderungen.

Der § 6 des Gesetzentwurfes schafft nun aber neben einem Anspruch des Erfinders auf Nennung eine Verpflichtung des Patentanmelders und -besitzers, seine Zustimmung zu der Nennung zu erklären, und daher sind auch seine Rechte zu untersuchen und zu berücksichtigen.

Die Erklärung des Patentanmelders oder -besitzers, daß er der Nennung eines Bestimmten als Erfinder zustimme, ist wohl fast gleichbedeutend mit der Anerkennung der Erfinderschaft dieses Betreffenden durch den Patentanmelder oder -besitzer; denn das Patentamt wird ausdrücklich von einer Nachprüfung der Richtigkeit dieser Erklärungen entlastet, und die Gewähr dafür, daß möglichst nur Berechtigte als Erfinder genannt werden, soll also den Patentanmeldern oder -besitzern zugeschoben werden.

Dadurch werden aber diese vor eine Frage gestellt, die sie in sehr vielen Fällen gar nicht mit Sicherheit lösen können, und ihnen eine Verantwortung aufgeladen, die sie mit gutem Gewissen gar nicht auf sich nehmen können. Wie will der Patentberechtigte die Gewißheit erlangen, daß ein Bestimmter wirklich Erfinder ist und neben ihm andere als Gleich- und Mitberechtigte nicht mehr in Frage kommen?

Wenn die Erfindung nicht in dem Betrieb des Patentberechtigten selbst entstanden ist und derjenige, der zB. die Erfindung zwecks Ausnutzung verkauft hat, mit der Forderung, genannt zu werden, auftritt, wird der Patentberechtigte doch gewöhnlich völlig auf die Mitteilungen dieses angeblichen Erfinders über seine Gedanken und Arbeiten und die Entstehung der Erfindung bei ihm angewiesen sein. Aber auch wenn ein Angestellter seinem Dienst-

herrn eine von ihm gemachte Erfindung mitteilt, wird der Dienstherr in außerordentlich vielen Fällen gar keine Sicherheit darüber erhalten können, ob nicht doch noch ein anderer an dem Zustandekommen der Erfindung mitbeteiligt gewesen ist. Dennoch aber wird von ihm die Erklärung verlangt, daß er mit der Nennung dieses Betreffenden als Erfinder einverstanden ist, wenn er sich nicht in einen ganz bedenklichen Rechtstreit verwickeln lassen will. Oder soll der Patentberechtigte, wenn er eine Gewißheit über die Erfinderschaft des angeblichen Erfinders nicht gewinnen kann, zu einer Erklärung unter Vorbehalt berechtigt sein? Offenbar nicht, denn die Erklärung soll sogar unwiderruflich sein,

um im Interesse des Publikums dafür zu sorgen, daß es sich auf die Richtigkeit und Unabänderlichkeit der Kundgebung über die Person des Erfinders möglichst verlassen kann.

Der Patentbesitzer wird danach im Zweifelsfalle vor die Wahl gestellt, ob er die Erklärung ohne oder gar gegen seine Meinung abgeben und sich so der Gefahr unangenehmer Rechtstreite aussetzen, oder ob er lieber auf die Anmeldung oder das Patent verzichten will. Es ist das ein kennzeichnendes Schlaglicht dafür, wie die Verquickung mit urheberrechtlichen Gesichtspunkten sich über die volkswirtschaftlichen Aufgaben des Patentwesens und die Rechte von Nichterfindern hinwegsetzt.

C. Die Schwierigkeiten der Beurteilung der Erfinderschaft.

1. Die Beurteilung der Erfinderschaft beim unabhängigen Einzelerfinder.

Die Erläuterungen geben selbst zu, daß die Feststellung der Erfinderschaft häufig große Schwierigkeiten mache, die Tragweite dieser Schwierigkeiten und die Gefahren, die sich daraus ergeben, schätzen sie aber offenbar bei weitem nicht richtig ein.

Wenn der Patentberechtigte die Erfindung nicht selbst hat entstehen sehen, sondern ihm die fertige Erfindung angeboten wird, so ist er, wie schon erwähnt wurde, fast vollständig auf die Angaben, welche der Erfinder ihm macht, angewiesen. Wenn ihm aber diese zum Beweise der Erfinderschaft nicht genügend erscheinen und er daher die Erklärung für das Patentamt verweigern möchte, ist er der Klage des angeblichen Erfinders auf Einwilligung in die Nennung als Erfinder ausgesetzt. Inwieweit der Erfinder verpflichtet ist, ihm die Unterlagen über die Arbeiten, welche zur Entstehung der Erfindung geführt haben, offenzulegen, ist nicht ersichtlich. Der Erfinder wird häufig ein Interesse haben, diese Unterlagen nicht weiter, als unbedingt notwendig, zu offenbaren, da sie vielleicht noch Anregungen zu weiteren Erfindungen enthalten, die er für sich zurückbehalten will, und er wird bei dem Anmelder, der die bisher gegebenen Unterlagen für nicht genügend erklärt, leicht vermuten, daß nur versucht werden soll, ihm seine sonstigen wertvollen Gedanken zu nehmen.

2. Die Beurteilung der Erfinderschaft beim angestellten Erfinder.

a) Die grundsätzlichen Schwierigkeiten.

Auch wenn der Anmelder die Erfindung hat entstehen sehen, wie das ja bei vielen Angestellten-Erfindungen der Fall sein wird, ist aber die Entscheidung ganz außerordentlich schwer. In einem Betrieb sind an dem Zustandekommen einer Erfindung in den allermeisten Fällen mehrere beteiligt, die nacheinander und nebeneinander an der Sache gearbeitet haben. Die tägliche Arbeit des Gewerbes läßt meistens nicht zu, lange nach einer Erfindung, die sich nicht einstellen will, zu suchen, die Arbeiten werden in der Regel abgebrochen, wenn sich in einiger Zeit kein greifbarer Erfolg zeigen will, aber bei nächster Gelegenheit baut ein anderer auf den in den bisherigen Arbeiten gegebenen Anregungen, Gedanken und Teilerfolgen weiter, bis es schließlich einem gelingt, zu einem patentfähigen Ergebnis zu gelangen.

Der Ursprung der verschiedenen Gedanken. In den meisten Fällen, in der mechanischen Industrie wohl fast immer, arbeitet in einem Betriebe nicht ein einzelner ganz selbständig an der Lösung einer Aufgabe, sondern eine ganze Gemeinschaft von Mitarbeitern. Die auftretenden Aufgaben werden in großen Zügen im Kreise der Werkleitung besprochen und die Möglichkeiten ihrer Bearbeitung, die verschiedenen Wege, welche zu einer Lösung vielleicht führen könnten, durchgegangen, um dem Oberingenieur, Chefkonstrukteur oder dergleichen Richtlinien für seine Arbeiten zu geben. Dieser bespricht die Frage wieder mit den Untergebenen, welchen die besondere Bearbeitung der einzelnen Möglichkeiten überwiesen wird. Diese besprechen sich selbst untereinander über die Ergebnisse ihrer Untersuchungen, die Gedanken, welche sich dabei ergeben, sie stehen auch in ständiger Fühlung mit ihrem näheren Vorgesetzten, der zu beobachten hat, wie die Arbeit fortschreitet, ob sie richtig und erschöpfend durchgeführt wird, welche besonderen Wege vielleicht noch aussichtsreich erscheinen und ausgeprobt werden sollen. Der Vorgesetzte wird dabei in sehr vielen Fällen seine Untergebenen aufgrund seiner größeren Erfahrung und Vorbildung auf einschlägige Literaturstellen, die vielleicht Anregungen enthalten, und ähnliche ältere Bestrebungen und Erfahrungen, die vielleicht nutzbar gemacht werden können, hinweisen, wird seine Untergebenen auf diejenigen ihrer Gedanken, welche besonders aussichtsreich erscheinen, aufmerksam machen, um auf solche die weiteren Bemühungen besonders hinzulenken.

Die Bedeutung der verschiedenen Gedanken. Sachverständige schätzen, daß mindestens 90 vH. aller wertvollen Erfindungen heute nicht von alleinstehenden Einzelerfindern, sondern in gewerblichen Betrieben zustande kommen, und diese außerordentliche erfinderische Fruchtbarkeit

ist eben auf das fast fortwährende Zusammenarbeiten einer Reihe von Mitarbeitern zurückzuführen, die sich gegenseitig alle ihre Erfahrungen und Anregungen zur Verfügung stellen. Gerade aus den Besprechungen und Konferenzen dieser Mitarbeiter geht die weitaus größte Mehrzahl der Erfindungen hervor.

Wie soll nun aber praktisch das Verdienst aller dieser einzelnen Beteiligten, deren Mitarbeit sich sehr häufig doch über eine ganz beträchtliche Zeit erstreckt und verteilt, schließlich von dem Leiter des Unternehmens maßgeblich beurteilt werden? Manche Gedanken haben vielleicht lange Zeit die Arbeiten beherrscht und sie außerordentlich gefördert, wenn auch schließlich durch einen kleinen zusätzlichen Gedanken eines anderen die greifbare Lösung erst herbeigeführt wird. Welcher sachliche Maßstab bietet sich für die Abschätzung der gegenseitigen Bedeutung dieser verschiedenen Gedanken?

Das Verdienst der Vorarbeiten und der Mitarbeiter. Das Erfinden ist, wie schon betont wurde, heute durchweg nicht mehr das zufällige schöpferische Finden, sondern ein planvolles Suchen aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnis der vorhandenen Möglichkeiten; die Arbeit, diese alle der Reihe nach zu untersuchen, bis sich ein Erfolg einstellt, wird sehr häufig der Zeitersparnis halber zwischen mehreren Angestellten geteilt, wobei es wohl meistens ganz von dem Zufall abhängig ist, wem diejenige Möglichkeit zur Bearbeitung zufällt, die zum Erfolge führt. Ein besonderes Verdienst kann dabei der Glücklichere häufig durchaus nicht für sich in Anspruch nehmen. Soll der weniger Glückliche nun gar kein Verdienst an dem Zustandekommen der Erfindung in Anspruch nehmen können? Die Arbeit muß auch häufig so geteilt werden, daß der eine die grundlegenden Untersuchungen durchführt, während der andere, auf seinen Ergebnissen aufbauend, die abschließenden Versuche und Erwägungen anstellt. Hat nun derjenige, der den letzten, vielleicht nur kleinen Gedankensprung machte, gleichsam das Tüpfelchen auf i setzte, das Recht, als alleiniger Erfinder zu gelten, oder ist der andere mitberechtigt, wenn die Ergebnisse seiner Arbeiten grundlegend waren, wenn sie auch noch keine patentfähige Erfindung ergaben?

Das Verdienst der konstruktiven Versuchs- und Anpassungsarbeit. Eine Erfindung ist nur dann patentfähig, wenn sie praktisch durchführbar und verwertbar geworden ist, der Erfindungsgedanke an sich ist daher häufig wirtschaftlich wertlos, eine Erfindung im Sinne des Patentgesetzes entsteht erst dadurch, daß noch eine große Menge von konstruktiver Versuchs- und Anpassungsarbeit geleistet wird, um die praktischen Schwierigkeiten auszuräumen. Die hierin steckende geistige Arbeit und die hierzu erforderliche wissenschaftliche Einsicht und Erfahrung ist häufig noch bei weitem größer, als die geistige Leistung des Erfindungsgedankens selbst. Können diejenigen, welche diese Arbeiten erfolgreich durchführen und

so dem Erfindungsgedanken erst seinen wirtschaftlichen Wert geben, keinen Anspruch darauf machen, als Mitarbeiter an dem Zustandekommen der Erfindung anerkannt zu werden?

Nach welchem Gesichtspunkte soll überhaupt die Arbeit der verschiedenen Beteiligten abgewogen werden? nach der geistigen Arbeit, welche der betreffende aufgewendet hat, um zu dem Erfolg zu kommen, oder derjenigen, welche sie nach Ansicht des anmeldenden Dienstherrn einen normalen Sachverständigen gekostet haben würde, oder nach dem wirtschaftlichen Werte, welcher durch den Anteil des einzelnen der Erfindung zufiel? Den ersteren wird vielleicht derjenige zugrunde legen wollen, der den grundlegenden Erfindungsgedanken stellte, den letzteren derjenige, welcher durch seinen abschließenden Einfall den Erfindungsgedanken erst praktisch ausführbar machte.

Der Gesetzentwurf sieht keine Unterscheidung in der Bedeutung der einzelnen Miterfinder vor. Daraus könnte man vielleicht schließen, daß mehrere als Erfinder nur genannt werden dürfen, wenn ihr Verdienst an dem Zustandekommen der Erfindung gleichwertig ist oder daß eben nur derjenige, der das Tüpfelchen aufgesetzt hat, als Erfinder genannt werden darf. Das letztere wäre ganz unstreitig eine ungerechte Bevorzugung dieses letzten Mitarbeiters, und der erste Fall ist praktisch gar nicht festzustellen, da es keinen sachlichen Maßstab für die geistige und wirtschaftliche Bedeutung von Teilgedanken gibt, die nur in der Zusammenfassung zu einem Ganzen einen Wert darstellen.

Das Verdienst der Unternehmung an dem Zustandekommen der Erfindung. Dabei wäre auch noch zu betonen, daß bei den in einem gewerblichen Betriebe gemachten Erfindungen das Verdienst der Erfindung doch auch nicht nur der Person des angestellten Erfinders zukommt, sondern durchweg zu einem beträchtlichen Teil dem Unternehmen selbst, das dem Angestellten doch erst die Wünsche und Anregungen der Praxis übermittelt, die Erfahrungen seiner Vorgesetzten und Mitarbeiter und die sonstigen Mittel des Unternehmens zur Verfügung stellt. Wenn daher die persönlichen Erfinder wegen ihres Verdienstes an der Erfindung Anspruch auf Nennung ihres Namens haben sollten, müßte auch dem Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden, neben ihnen genannt zu werden.

Es dürfte danach klar sein, daß es schon, wenn die ganze Entstehungsgeschichte einer Erfindung klar vor Augen liegt, geradezu unmöglich ist, das Verdienst der einzelnen Mitarbeiter sachlich richtig gegeneinander abzuwägen; es kommt vollständig auf die subjektive Meinung des Beurteilers an, dem daher auch objektive sachliche Gründe nicht zur Verfügung stehen, um abweichende Ansichten der Beteiligten zu widerlegen.

Zu diesen Schwierigkeiten grundsätzlicher Art kommt nun aber noch die große Menge von beson-

deren Umständen der Praxis, welche Schwierigkeiten bieten. Hiervon sollen im folgenden nur einige von allgemeinerer Bedeutung angedeutet werden.

b) Praktische Schwierigkeiten.

Unklarheit über die Entstehung der Erfindung. Meistens wird die Entstehung der Erfindung durchaus nicht so klar wie vorstehend vorausgesetzt zu übersehen sein, denn so lange das Ergebnis, die Erfindung, noch nicht vorliegt, ist ja noch gar nicht zu beurteilen, welchem Teil der bisherigen Arbeiten Bedeutung zukommt, welcher der verschiedenen Versuche schließlich zum Erfolg führen wird; gar häufig muß man ja auch, wenn ein Weg sich als ungangbar erweist, auf andere, früher zunächst als weniger aussichtsreich angesehene zurückgreifen.

Stellungswechsel der Beteiligten. Sehr häufig werden ferner im Laufe der Arbeiten die Angestellten und Mitarbeiter wechseln, werden vielleicht zum Teil das Werk verlassen. Wenn daher schließlich eine Erfindung zustande gekommen ist, wird man über ihren Anteil gewöhnlich nur sehr unvollkommen Anschluß erhalten können, obgleich sie schließlich ebenso berechtigt erscheinen könnten als andere Mitarbeiter, die bis zum Abschluß der Erfindung im Werk geblieben sind; gegebenenfalls werden jene ja auch erst nachträglich mit ihren Ansprüchen hervortreten können.

Gleichzeitige Beteiligung von Angestellten und Vorgesetzten. An dem Zustandekommen der Erfindung werden regelmäßig mehrere Angestellte und ihre verschiedenen Vorgesetzten, sehr häufig auch wohl der Leiter des Werkes selbst, der die Erfinder zu benennen hat, beteiligt sein. Es braucht wohl kaum eingehend dargelegt zu werden, welche Quelle von Mißtrauen zwischen Angestellten und ihren Vorgesetzten und Dienstherrn sich daraus ergeben muß, daß Meinungsverschiedenheiten über die Bedeutung der Mitarbeit des einzelnen entstehen. Der Angestellte, der nicht genannt wird, während der Vorgesetzte oder ein anderer Angestellter genannt wird, wird ganz erklärlicherweise glauben, daß er einer Günstlingswirtschaft zum Opfer gefallen oder daß seine Mitarbeit von dem Vorgesetzten zum eigenen Vorteil bei der Werkleitung verkleinert worden sei.

c) Die Bedeutung der bisherigen freiwilligen Versuche, Angestellte als Erfinder zu nennen.

Sehr häufig wird von den Vertretern urheberrechtlicher Auffassungen darauf hingewiesen, daß auch bislang schon manche Werke versucht haben, diejenigen ihrer Angestellten, welche eine Erfindung gemacht hatten, bei der Anmeldung als Erfinder zu nennen. Daß dieses in einzelnen Fällen ohne große Schwierigkeiten durchführbar und nicht sehr bedenklich sein mag, braucht nicht bestritten zu werden, insbesondere da, wo die Eigenart der Arbeit es mit sich bringt, daß der einzelne Angestellte weitgehend selbständig arbeitet,

wo über die Arbeiten der einzelnen Angestellten vielleicht fortlaufend genaue Aufzeichnungen geführt werden können, wo es vielleicht besonders auf die Beobachtungsgabe des einzelnen, nicht so sehr auf die Gedankenverbindungen ankommt. Es dürfte sich unschwer nachweisen lassen, daß in den Fällen, wo industrielle Firmen die Angestellten als Erfinder zu benennen suchen, ganz besonders günstige Verhältnisse vorliegen, zB. bei den Arbeiten von Chemikern in chemischen Fabriken. Aus solchen Einzelfällen darf aber keineswegs ohne weiteres geschlossen werden, daß dasselbe im ganzen gewerblichen Leben durchführbar sei, und die Maschinenindustrie muß jedenfalls mit aller Bestimmtheit darauf hinweisen, daß in ihren Betrieben praktisch die größten Schwierigkeiten und Mißstände sich ergeben würden.

Es ist aber auch ein grundlegender Unterschied zwischen den freiwilligen und der gesetzlich bestimmten Nennung von Erfindern. Wenn ein Dienstherr freiwillig sich bereit erklärt, den Angestellten als Erfinder zu nennen, so wird er durchweg ausdrücklich bestimmen, daß das Urteil der Werkleitung endgültig darüber entscheidet, ob jemand als Erfinder genannt werden soll und wer, oder ob vielleicht bei unklaren Verhältnissen kein besonderer Erfinder genannt wird. Nach dem Gesetzentwurf dagegen ist das Urteil der Werkleitung nicht mehr maßgeblich, und der Erfinder soll in jedem ob geeigneten oder ungeeigneten Falle einen Anspruch erhalten, den er vor Gericht geltend machen kann, falls der Dienstherr ihm die Zustimmung zu der Nennung verweigern sollte. Es muß mehr wie fraglich erscheinen, ob nicht in einer großen Zahl der Fälle, wo bislang angeblich die Nennung der Erfinder keine Schwierigkeiten hervorgerufen hat, diese sich in ganz bedenklicher Weise einstellen würden, wenn ein gesetzlicher Anspruch der Erfinder auf Nennung eingeführt würde.

D. Die Gefahren der Rechtstreitigkeiten um die Nennung als Erfinder.

1. Die Erledigung derselben vor den ordentlichen Gerichten.

Abgesehen von dem Mißtrauen und der Verärgerung der Angestellten gegen die Vorgesetzten und gegeneinander, bedeutet die Möglichkeit von Rechtstreitigkeiten um die Nennung als Erfinder vor den ordentlichen Gerichten ganz außerordentliche Gefahren, ganz ähnlich, wie sie auch bei den Streitigkeiten aus den §§ 3 und 4 des Gesetzentwurfes nachgewiesen werden konnten. Um dem Gericht ein Urteil zu ermöglichen, welcher von mehreren Mitarbeitern als Erfinder anzusehen ist, wird es ja regelmäßig notwendig werden, die ganze Entstehungsgeschichte der Erfindung aufzurollen, den Anteil der einzelnen Beteiligten an derselben nachzuweisen, darzutun, worin insbesondere der Dienstherr den Wert der einzelnen Gedanken und Teilarbeiten sieht, aus welchen Gesichtspunkten und Ansichten über die Schwierigkeiten der gelösten Fragen und die künftige Ausnutzung und Bedeutung der Erfindung er

zu seinem Urteil gekommen ist usw. Die einschneidendsten Geheimnisse über die Erfahrungen und Bestrebungen des Dienstherrn und seines Werkes, über noch im Gange befindlichen Arbeiten und Teilarbeiten, die zunächst zu keinem Erfolge führten, würden damit der Öffentlichkeit und damit dem inländischen und ausländischen Wettbewerb preisgegeben werden müssen.

Diese Gefahr würde unzweifelhaft geeignet sein, den volkswirtschaftlichen Zwecken des Patentwesens entgegenzuwirken. Die Unternehmungen würden in vielen Fällen wohl lieber auf die Aufrechterhaltung des Patentbesitzes verzichten, als sich in einen derartigen gefährlichen, langwierigen und ganz unsicheren Rechtstreit verwickeln lassen; nach einigen bösen Erfahrungen würden sie jedenfalls geneigt sein, in Fällen, wo Streitigkeiten über die Erfinderschaft nicht ausgeschlossen erscheinen, auf die Anmeldung zum Patent überhaupt zu verzichten, um einem Rechtstreit vorzubeugen und der Gefahr zu entgehen, nach der Veröffentlichung der Anmeldung wegen eines bedrohlichen Prozesses doch noch vielleicht auf das Patent verzichten zu müssen.

2. Die Unabänderlichkeit der Erklärung und die Notwendigkeit der Einwilligung der schon genannten Erfinder.

Ganz bedenklich ist die Bestimmung, daß die erste Erklärung des Patentanmelders über die Nennung eines Erfinders endgültig und unabänderlich sein soll, und daß nach den Ausführungen der Erläuterungen des Gesetzentwurfes jeder, der nachträglich mit dem Anspruch, auch Erfinder zu sein, auftritt, die Zustimmung der schon als Erfinder benannten zu seiner Nennung beibringen muß. Wenn nachträglich ein Streit um die Erfinderschaft zwischen Angestellten eines Unternehmens entsteht, ist dadurch das Unternehmen, dessen Interessen durch die öffentliche Verhandlung doch in erster Linie gefährdet werden, völlig ausgeschaltet und den streitenden Erfindern preisgegeben. Wenn einer von ihnen oder vielleicht alle beide schon vor oder während des Rechtstreites ihre Stellung verlassen und zu Wettbewerbern übergehen, so würde sich daraus eine geradezu unerträgliche Stellung für das Unternehmen ergeben, da die Wettbewerber natürlich wenig Interesse daran zeigen werden, die streitenden Erfinder zur Rücksicht auf das Unternehmen, dem sie früher angehörten, anzuhalten.

3. Der Beginn der Zulässigkeit der Klage.

Fraglich erscheint auch, von welchem Zeitpunkte an der Erfinder nach dem Gesetzentwurf den Anspruch auf Nennung seines Namens gerichtlich geltend machen kann. Wenn dieses schon vor der Erteilung des Patentbesitzes möglich sein sollte, so würde das ein berechtigtes Interesse des Unternehmens außer acht lassen. Bekanntlich werden die Patentanmeldungen angesehener Unternehmungen von dem Wettbewerb ganz besonders beachtet, um gegen jede Anmeldung,

wenn nur eben möglich, Einspruch zu erheben und die Erteilung des Patenten zu verhindern. Denn man weiß aus Erfahrung, daß die Firmen keine wertlosen und für den Wettbewerb gleichgültigen Patente herauszunehmen pflegen, und daß sie auch in der Lage sind, die Erfindungen zu entwickeln und dem Wettbewerb gegenüber zur Geltung zu bringen. Um durch die Nennung ihres Namens nun nicht von vornherein die Angriffe des ganzen Wettbewerbes auf ihre Anmeldungen hinzulenken, lassen manche Firmen die in ihren Betrieben gemachten Erfindungen unter einem fremden, nicht bekannten Namen anmelden, nachdem sie sich die spätere Uebertragung des Patenten gesichert haben, ein Verfahren, das nicht als unberechtigt bezeichnet werden kann.

Die Möglichkeit, zunächst zu verheimlichen, daß die Erfindung aus einem bestimmten Betriebe stammt, wird aber unterbunden, wenn schon bei der Bekanntmachung der Anmeldung der Name des Erfinders genannt werden soll, von dem natürlich leicht festzustellen ist, in welchem Betriebe er angestellt ist.

4. Die Verschärfung des Verhältnisses zwischen Unternehmern und Angestellten.

Gegen alle diese Bedenken wird man vielleicht einwenden, daß sie viel zu schwarz gesehen seien, daß in Wirklichkeit Streitigkeiten wegen der Nennung als Erfinder gar nicht in dem Maße zu befürchten seien, da ja besonders schon die Angestellten wegen ihrer abhängigen Stellung auf ihre Dienstherrn Rücksicht zu nehmen gezwungen seien. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß die Angestelltenverbände fortwährend darauf hinarbeiten, die Interessengegensätze zwischen Unternehmern und Angestellten zu vertiefen und zu verschärfen und es schon jetzt als eine Ehrenpflicht der Angestellten hinstellen, nie auf die Geltendmachung der Erfinderehre, auch auf die Gefahr eines Kampfes hin, zu verzichten. Es würde daher ein schwerer sozialer Mißgriff sein, den Angestellten zunächst gleichsam aufgrund eines Naturrechtes einen gesetzlichen Anspruch zu geben und zugleich die Unternehmer darauf hinzuweisen, durch Ausnutzung ihres wirtschaftlichen Uebergewichtes die Folgerungen aus diesem Anspruch abzuwehren, denn die Angestellten würden in jedem Falle, wo sie solchen Rücksichten sich fügen müßten, dies als eine Ungerechtigkeit ansehen. Das würde zu einer neuen verschärften Agitation und zur Vergrößerung der Spannung zwischen Unternehmern und Angestellten beitragen. Es ist sowieso eine ganz bedenkliche Seite des Anspruches auf Nennung als Erfinder, daß er eine große Menge neuer Interessengegensätze und Reibungsflächen zwischen Angestellten und Unternehmern schafft.

Die Nennung als Erfinder als Sicherung des Anspruches auf besondere Vergütung. Eine ganz besondere Bedeutung würde außerdem die Geltendmachung der Erfinderehre dadurch er-

halten, daß nach § 10 des Gesetzentwurfes jeder angestellte Erfinder für eine Erfindung, die in den Besitz des Dienstherrn übergeht, eine besondere Entschädigung soll verlangen können. Denn dann bedeutet die Nennung als Erfinder in gewisser Weise eine Anerkennung des Rechtes auf besondere Vergütung, und die Angestellten würden sich aus Rücksicht auf ihre Angehörigen wohl geradezu für moralisch verpflichtet halten, auf der Nennung als Erfinder hartnäckig zu bestehen, um sich das Anrecht auf die Vergütung zu sichern.

Solange daher der Einwurf, daß die Industrie die voraussichtlichen volkswirtschaftlichen Wirkungen der vorliegenden Vorschriften zu pessimistisch beurteile, nicht mit sachlichen und stichhaltigen Gründen belegt wird, die einer Nachprüfung unterzogen werden können, muß dagegen Verwahrung eingelegt werden, daß man sich mit einer Redensart über die sachlich begründeten Bedenken der Industrie hinwegsetzt.

E. Das durchführbare Maß der Wünsche der Angestellten.

Sofern ein Anspruch des Erfinders, genannt zu werden, als Teil und Ausfluß eines überspannten „Erfinderrechtes“ in das Patentgesetz hineingebracht werden soll, muß dies nach den vorstehenden Erörterungen auf das bestimmteste zurückgewiesen werden.

Dagegen hat die Industrie schon mehrfach zu erkennen gegeben, daß sie gern bereit ist, in allen geeigneten Fällen die Verdienste angestellter Erfinder durch Nennung ihrer Namen auf den Patenten anzuerkennen und bekanntzugeben, um denen entgegenzukommen, welche hoffen, aufgrund der Namensnennung in den Patentschriften in ihrem beruflichen Leben besser vorwärts zu kommen. Auch die mechanische Industrie ist durchaus damit einverstanden, daß eine Möglichkeit geschaffen wird, den Angestellten-Erfinder in den Veröffentlichungen des Patentamtes zu nennen, wenn dabei die Grundlagen des geltenden Patentrechtes unangetastet bleiben.

Nach den obigen Darlegungen würde dafür wohl am angemessensten sein, wenn bestimmt würde, daß das Patentamt in seinen Veröffentlichungen nach den Erklärungen des Patentanmelders diejenigen anzugeben hat, welche ihm von dem Anmelde- als Erfinder bezeichnet werden, daß diese Erklärungen aber ergänzt und abgeändert werden können.

Daß durch jede Nennung eines Erfinders das Patent mit der Möglichkeit von Streitigkeiten und Klagen belastet wird, ist schon ausgeführt worden. Die Industrie dürfte aber, wenn die Verhältnisse eine einigermaßen sichere Beurteilung gestatten, bereit sein, diesen Nachteil auf sich zu nehmen, wenn unangenehme und unabsehbare Weiterungen ausgeschlossen werden können; es erscheint aber nicht mehr als billig, daß man ihr die Entscheidung beläßt. Wenn die Möglichkeit der Nennung gegeben

ist, wird die Industrie sicher soviel wie möglich davon Gebrauch machen, da ihr daran liegen muß, mit ihren Mitarbeitern in gutem Einvernehmen zu stehen und ihren Wünschen, soweit möglich, gerecht zu werden, außerdem wird sie durch Rücksichten des Wettbewerbes alsbald dazu veranlaßt werden.

In seiner früheren Denkschrift zur Reform des Patentgesetzes aus dem Jahre 1909¹⁾ hatte der Verein deutscher Maschinenbau-Anstalten sich sogar weitergehend damit einverstanden erklärt, daß der nachweisliche Erfinder einen Anspruch auf Nennung seines Namens in der Patentschrift erhalte, wenn zugleich bestimmt werde, daß nur der nichtgenannte Erfinder ein Recht auf Nennung, nicht aber ein genannter Erfinder ein solches auf Nichtnennung anderer erhalte.

Eine solche Regelung würde jedenfalls das äußerste Entgegenkommen gegenüber den Wünschen der Angestellten bedeuten. Daß das Patent, anstatt produktive gewerbliche Arbeit zu fördern, zu einem Ausgangspunkt wirtschaftsfeindlicher Streitigkeiten und Prozesse gemacht wird, nur damit dem Erfinder außer den ihm sonst zu Gebote stehenden Mitteln, seinen Namen bekanntzumachen, noch ein weiteres geboten wird, würde den Aufgaben und Zwecken des Patentwesens zuwiderlaufen. Wenn man den Patentanmelder oder -besitzer schon zwingen will, auch in Fällen, wo er eine Ueberzeugung von der Erfinderschaft des angeblichen Erfinders nicht erlangen kann, die Einwilligung zur Nennung des Erfinders zu geben, muß man ihn wenigstens vor Angriffen aus dieser Zwangslage schützen. Dem Angestellten würde bei dieser Regelung allerdings das ihm sonst zustehende Recht entzogen, gegen Eintragungen, die seiner Ansicht nach nicht zutreffend sind, vorzugehen, und insofern ist diese Regelung nicht vollkommen. Der Grund und die Berechtigung der Regelung läge aber darin, daß man dem Angestellten zunächst einen Anspruch geben würde, der in seiner Allgemeinheit innerlich nicht berechtigt ist.

Zu § 10.

Die Rechtsverhältnisse bei Angestellten-Erfindungen.

I. Der Anspruch auf das Patent.

§ 10 des neuen Gesetzentwurfes behandelt in seinem ersten Absatz den Uebergang der Ansprüche des in einem gewerblichen Unternehmen angestellten Erfinders auf den Unternehmer, und zwar ohne Rücksicht auf die dem Angestellten dafür etwa von seiten des Unternehmers zu gewährenden Vergütungen.

A. Das geltende Recht.

Das geltende Patentgesetz kennt keine Sonderbestimmung über die Rechte von angestellten Erfindern, wohl gilt aber auch für sie die allgemeine Vorschrift des § 3 Abs. 2, daß jemand gegen die Er-

teilung eines Patentanspruches Einspruch erheben kann, wenn der wesentliche Inhalt der Anmeldung seinen Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften, Einrichtungen oder einem von ihm verwendeten Verfahren entnommen ist.

Diese Bestimmung kann der Angestellte offenbar immer dann geltend machen, wenn die Erfindung nicht im Betriebe des Unternehmers gemacht, nicht in dessen Zeichnungen und Einrichtungen niedergelegt, sondern in Zeichnungen und Einrichtungen des Angestellten selbst enthalten war, und der Angestellte dem Unternehmer die Erfindung vielleicht nur unter Vorbehalt seiner Erfinderrechte zur Kenntnis gebracht und angeboten hatte. Es ist schon hervorgehoben, daß sich der § 3 Abs. 2 PG. auf einen möglichst einfachen Tatbestand zu beschränken sucht.

Damit läßt das Patentgesetz aber die allgemeinen Rechtsverhältnisse zwischen Angestellten und Dienstherrn, wie sie sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und insbesondere nach dem Dienstvertragsrecht ergeben, durchaus unberührt.

Bei ihrer Beurteilung ist davon auszugehen, daß nicht etwa schlechthin jedes Anstellungs- oder Dienstverhältnis schon an sich dem Dienstgeber Ansprüche auf alle von dem Angestellten gemachten Erfindungen gibt, wie das Reichsgericht auch in den verschiedensten Fällen betont hat. Daher sind die Rechte und Pflichten in bezug auf Erfindungen aus dem Dienstvertrage und der Art des Dienstverhältnisses, oder falls diese dafür im einzelnen Falle nicht zutreffen, aus den besonderen Umständen und beiderseitigen Leistungen bei dem Zustandekommen der Erfindung abzuleiten.

1. Die Umstände, aus denen sich für den Dienstherrn Rechte an Angestellten-erfindungen ergeben.
 - a) Erfindungen in Erfüllung der Dienstobliegenheiten.

In bezug auf die Wirkungen des Dienstvertrages ist zunächst festzustellen, daß der Dienstgeber unbedingt ein berechtigtes Interesse daran hat, alles zu erhalten, wozu sich der Angestellte durch den Dienstvertrag verpflichtet. Hierzu gehört jedenfalls die bestmögliche Ausführung aller ihm ausdrücklich oder stillschweigend aufgetragenen Arbeiten, die bestmögliche Lösung der ihm zur Bearbeitung überwiesenen Aufgaben, und daher hat der Unternehmer auf alle Erfindungen des Angestellten, welche hierzu dienen können, jedenfalls Anspruch und kann das volle Verfügungsrecht über sie fordern. Die Behauptung, daß ein Recht auf Erfindungen nicht aufgrund eines Dienstvertrages entstehen könne, weil ein solcher sich nur auf Leistungen zukünftiger Dienste, nicht aber auf Uebertragung zukünftiger Vermögenswerte, wie es die Uebertragung einer Erfindung sei, beziehen könne, ist als ganz einseitig theoretisch auf das entschiedenste abzulehnen.

¹⁾ Verlag von Julius Springer, Berlin 1909, M 0,60.

b) Folgerungen aus dem pflichtmäßigen allgemeinen Dienstinteresse.

Neben den Pflichten des Angestellten aus ausdrücklich oder stillschweigend erteilten Aufträgen ergeben sich aber auch noch wesentliche Pflichten aus dem pflichtgemäßen allgemeinen Dienstinteresse, das jeder Angestellte seinem Unternehmer entgegenbringen muß, weil es zu einem gedeihlichen Fortschritt der allgemeinen Volkswirtschaft, zur Entwicklung und Ausnutzung der Kräfte des nationalen Wirtschaftslebens unbedingt erforderlich ist. Dieses allgemeine Dienstinteresse muß von dem Grundsatz beherrscht werden, daß der Angestellte nach seinen Kräften alles zu tun verpflichtet ist, was geeignet ist, das Unternehmen zu fördern, und sich bestreben muß, Schädigungen von dem Unternehmen, soweit möglich, fernzuhalten.

Für den Dienstgeber ist es ein dringendes Interesse und eine Forderung der Selbsterhaltung, über Erfindungen, welche die Arbeiten, die Entwicklung und die Wettbewerbfähigkeit seines Unternehmens wesentlich beeinflussen können, welche im Besitz von Wettbewerbern geeignet wären, sein Unternehmen zu schädigen, sich das Verfügungsrecht zu sichern. Wenn ein Angestellter eine solche Erfindung macht, so berührt die Verwendung offenbar die Interessen seines Unternehmens und somit auch das pflichtmäßige Dienstinteresse des Angestellten. Solche Erfindungen können daher im weiteren Sinne mit Recht als „dienstliche Erfindungen“ bezeichnet werden, und es muß als stillschweigende und selbstverständliche Folgerung angesehen werden, daß der Unternehmer aufgrund des Dienstverhältnisses von dem Angestellten das Verfügungsrecht über alle solche Erfindungen insoweit verlangen kann, als es erforderlich ist, um das Unternehmen vor Schädigungen zu schützen und den möglichen Nutzen sicherzustellen. Inwieweit dem Angestellten dafür gegebenenfalls besondere Vergütungen zu gewähren sind, steht hier noch nicht in Frage.

Je nach Art der Verhältnisse kann das zur Wahrung der Interessen des Dienstherrn erforderliche Maß von Rechten an der Erfindung sehr verschieden sein. Wenn die Erfindung nur im Bereiche der Arbeiten des Unternehmens ausgenutzt werden kann und in der Hand des Wettbewerbers für dasselbe gefährlich werden könnte, wird das Unternehmen sich vielleicht das volle Verfügungsrecht vorbehalten müssen; wenn die Erfindung außerdem noch in anderen Arbeitsgebieten, die das Unternehmen nicht berühren, ausgenutzt werden kann, so wird dem Angestellten-Erfinder die Ausnutzung der Erfindung für solche Arbeitsgebiete freigestellt werden können; wenn es das Unternehmen auch nicht schädigt, daß die Erfindung außer von ihm auch noch von anderen Unternehmungen angewendet wird, so wird es vielleicht nur darauf zu sehen brauchen, daß ihm die Möglichkeit, die Erfindung im eigenen Betriebe zu verwenden, frei bleibt. Jedenfalls dürfte

der Angestellte aufgrund des Dienstverhältnisses aber auch dann, wenn er Erfindungen gemacht hat, die nicht seine eigentlichen Dienstobliegenheiten betreffen, verpflichtet sein, seinem Unternehmen die Möglichkeit zur Wahrung seiner berechtigten Interessen zu geben und in bezug auf die Feststellung und Abschätzung derselben im Zweifel auch das Urteil der verantwortlichen Leiter des Unternehmens anzuerkennen.

c) Rechte aus der Beihülfe am Zustandekommen einer Erfindung.

Schließlich können aber auch dann, wenn die Erfindung eines Angestellten das Arbeitsgebiet des Unternehmens gar nicht berührt und daher auch vielleicht den Wirkungen des Dienstvertrages nicht unterliegt, doch Ansprüche des Unternehmens wegen dieser Erfindung des Angestellten bestehen. Wenn nämlich das Unternehmen zu dem Zustandekommen einer solchen Erfindung wesentlich beigetragen hat, ihre Hervorbringung unterstützt oder gar erst ermöglicht hat, so ergibt sich daraus offenbar eine gewisse Mitbeteiligung oder Miturheberschaft an der Erfindung, die auch entsprechende Rechte zur Folge hat. Dies kann zB. der Fall sein, wenn der Angestellte die Erfindung aufgrund der Anregungen und Erfahrungen des Unternehmens gemacht hat, vielleicht auch während der Arbeitszeit und unter Benutzung der Mittel des Unternehmens, weiter besonders, wenn die Erfahrungen, welche den Angestellten zu der Erfindung führten, ihm nicht ohne weiteres bei Ausführung seiner Obliegenheiten zur Kenntnis kamen, sondern infolge des weitergehenden Entgegenkommens des Dienstgebers, das ihm ermöglichte, sich auch über Erfahrungen und Einrichtungen des Unternehmens, die eigentlich außerhalb seiner Dienstobliegenheiten lagen, zu unterrichten. Diese Gesichtspunkte haben andererseits natürlich auch für Erfindungen Bedeutung, an denen der Dienstherr schon aus anderen Gesichtspunkten Rechte geltend machen kann. Der Dienstherr wird allerdings allein auf eine solche Mitbeteiligung hin nicht das volle Verfügungsrecht über die Erfindung für sich beanspruchen können, aber eine gewisse Beteiligung an dem Ergebnis der Erfindung wäre als Entgelt für die besondere Leistung des Unternehmens wohl begründet.

Jedenfalls dürfte aber nach alledem sicher sein, daß Angestellte gegen ihre Dienstpflichten gröblich verstoßen, wenn sie bei Ausführung ihrer Dienstobliegenheiten gemachte Erfindungen oder solche, welche die Interessen ihres Dienstherrn wesentlich berühren, ihm vorenthalten oder durch Strohmänner zum Patent anmelden lassen, um sie später ganz nach Gutdünken verwerten zu können.

2. Der Schutz der Angestellten durch die bürgerlichen Gesetze.

Dadurch, daß das geltende Patentgesetz und die bürgerlichen Gesetze bislang keine ausdrücklichen

Bestimmungen über Angestellten-Erfindungen enthalten, ist einerseits die Industrie in der Geltendmachung ihrer berechtigten Interessen an den Erfindungen ihrer Angestellten nicht behindert, andererseits sind aber auch die Angestellten Uebergriffen ihrer Dienstherrn durchaus nicht schutzlos preisgegeben, ganz abgesehen von dem eigenen Interesse der Dienstgeber an einem guten Einvernehmen mit ihren Angestellten. Wie die Erläuterungen des Gesetzentwurfes selbst ausführen, verfolgen die bürgerlichen Gesetze jede wucherische Ausbeutung der Arbeitskräfte der Angestellten und erklären jeden Vertrag für nichtig, der gegen die guten Sitten verstößt.

B. Die Vorschriften des Gesetzentwurfes.

1. Die Etablissements-Erfindung.

Zu § 3 Satz 3.

Vor der Besprechung der Bestimmungen des § 10 des Gesetzentwurfes ist zunächst auf den dritten Satz des § 3 Absatz 1 des Gesetzentwurfes zurückzugreifen, der wesentlich mit § 10 zusammengehört und besagt:

Ist die Erfindung in einem Betriebe gemacht und auf bestimmte Personen als Erfinder nicht zurückzuführen, so ist derjenige als Erfinder anzusehen, für dessen Rechnung der Betrieb verwaltet wird.

Nach den Erläuterungen soll hiermit der Fall der sogenannten „Etablissements-Erfindung“ geregelt werden.

a) Die wahre Bedeutung des Begriffes „Etablissements-Erfindung“.

Zunächst ist zu bemerken, daß die Ansichten über die Bedeutung des Begriffes der „Etablissements-Erfindung“ ganz außerordentlich auseinandergehen. Das Reichsgericht gebraucht ihn in einer ganz anderen Auffassung als ein großer Teil der Literatur, und beide decken sich wieder mit den Ansichten der Praxis nicht.

Die letzteren gehen dahin, daß der Begriff der Etablissements-Erfindung durchaus nicht die Aufgabe hat, den Kreis derjenigen Erfindungen zu umgrenzen, an denen das betreffende Unternehmen Rechte geltend machen kann, wenn auch in den weitesten Fällen solche Rechte der Unternehmer an ihren Etablissements-Erfindungen vorliegen. Der Begriff geht nicht von Rechtsverhältnissen an den Erfindungen aus, sondern von dem Tatbestand beim Zustandekommen der Erfindungen und umgreift alle die Erfindungen, zu deren Zustandekommen das Etablissement des Erfinders wesentlich beigetragen hat. Ob daneben nur ein Erfinder oder mehrere Erfinder an dem Zustandekommen der Erfindung persönlich tätig gewesen sind, ist nicht ausschlaggebend.

Erfindungen, zu denen das Unternehmen die Anregung gegeben hat, und Erfindungen, die von den

Angestellten in Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten gemacht werden, sind danach durchweg als Etablissements-Erfindungen anzusehen. Etablissements-Erfindungen brauchen sich aber durchaus nicht immer auf das Arbeitsgebiet des betreffenden Unternehmens zu beziehen; denn häufig werden bei den erfinderischen Arbeiten, die ein Unternehmer im Hinblick auf ein gewisses Ziel vielleicht durch lange Jahre vornehmen läßt, Erfindungen gemacht, die für das Ziel und das Unternehmen selbst von keinem Belang sind, dennoch aber durchaus auf die Arbeiten des Unternehmens zurückzuführen sind und so echte Etablissements-Erfindungen darstellen.

Welcher Art die Rechtsverhältnisse an Etablissements-Erfindungen zwischen Angestellten und Unternehmern sind, ist daher nach den oben erläuterten rechtlichen Grundsätzen von Fall zu Fall zu untersuchen. Daher hat auch der Begriff der Etablissements-Erfindung mit guten Gründen bislang rechtlich keine Rolle gespielt und spielt auch im englischen und amerikanischen Recht, die ja so gern als Vorbild herangezogen werden, keine Rolle.

b) Der Begriff „Etablissements-Erfindung“ im Gesetzentwurf und seinen Erläuterungen.

Der soeben dargelegten Auffassung der Praxis gegenüber ist nun aber die Begriffserklärung, welche nach Angabe der Erläuterungen des Gesetzentwurfes der § 3 Satz 3 enthalten soll, als ganz verfehlt zu bezeichnen. Daß Erfindungen, die in einem gewerblichen Betriebe gemacht worden sind und zum Patent angemeldet werden sollen, überhaupt auf bestimmte Personen als Erfinder nicht zurückzuführen sind, kommt höchst selten vor; wohl wird es meistens außerordentlich schwierig sein, erschöpfend festzustellen, wie sich das Verdienst an den einzelnen Erfindungsgedanken verteilt und ob nicht noch andere als die bekannt gewordenen als Miterfinder in Frage kommen, aber es wird sich wohl immer feststellen lassen, wer an der Lösung der betreffenden Aufgaben mitgewirkt, die betreffenden Konstruktionen ausgearbeitet hat und so wenigstens Miterfinder sein wird. Der Gesetzentwurf wird auch hier offenbar von der Vorstellung beherrscht, daß die Erfindung im Augenblick, wo der sogenannte Erfindungsgedanke gedacht, der Schritt geistiger Schöpfung, getan ist, fertig vorliegt. Das trifft praktisch durchaus nicht zu; die Erfindung liegt erst dann vor, wenn sie wirtschaftlich ausnutzbar, wenn sie im besonderen Falle patentfähig ist; wer an der Erreichung dieses Zieles wesentlich mitgeholfen hat, wird als Miterfinder anzusehen sein.

Die Erläuterungen zu § 3 stimmen nun aber auch mit der Fassung des § 3 nicht recht überein. Nach ihnen hat man unter Etablissements-Erfindung den Tatbestand zu verstehen,

daß an dem Geschehnis der Erfindung innerhalb eines Betriebes mehrere Personen derart zusammenwirken, daß der Anteil der einzelnen nicht mehr abgeschätzt werden kann.

Hierin liegt eine Erklärung der im § 3 gebrauchten Bedingung, daß sich Etablissements-Erfindungen nicht auf bestimmte Personen als Erfinder zurückführen lassen dürfen, die den eben geschilderten Verhältnissen der Praxis näher kommt. Den grundlegenden Gesichtspunkt trifft sie aber auch nicht. Und während nach § 3 Absatz 3 auch dann eine Etablissements-Erfindung vorliegen könnte, wenn s. Zt. die Erfindung von einem einzigen bestimmten Angestellten gemacht war, dessen Kenntnis aber verloren ging, verlangen die Erläuterungen hier wieder weitergehend als Voraussetzung der Etablissements-Erfindung, daß „mehrere Personen“ zusammengewirkt haben.

Im Gegensatz dazu ist festzustellen, daß auch eine Erfindung, die zB. in chemischen Fabriken von einem einzelnen selbständig arbeitenden Chemiker aufgrund der Anregungen, Erfahrungen und mit den Mitteln des Unternehmens gemacht wird, eine echte Etablissements-Erfindung ist, und daß eine Erfindung nicht deswegen Etablissements-Erfindung wird, weil die eingehenden Aufzeichnungen und Tagebücher, die unter günstigen Umständen vielleicht über den Anteil der einzelnen Mitarbeiter an der Erfindung weitgehend Aufschluß gegeben hätten, zufällig verloren gegangen sind. Richtig aber nicht erschöpfend ist die Feststellung der Erläuterungen, daß viele Etablissements-Erfindungen auf eine „Art genossenschaftlicher Zusammengehörigkeit“ der Mitarbeiter im Etablissement zurückzuführen sind, vermöge deren jeder einzelne sich mit verantwortlich für den Fortschritt des ganzen fühlt und an den von der Leitung gesteckten Zielen mitbeteiligt ist.

Die Auslegung der Erläuterungen, wonach unter Erfindungen, die auf bestimmte Personen als Erfinder nicht zurückzuführen sind, auch solche zu verstehen sind, bei denen der Anteil der Einzelnen nicht mehr abgeschätzt werden kann, scheint nun aber auch deswegen zweifelhaft, weil die Bestimmung in dem § 3 des Gesetzentwurfes als Teil eines Urheberrechtes an Erfindungen aufgestellt wird. Der erste Satz des § 3: „Auf die Erteilung des Patentes hat der Erfinder Anspruch“ regelt die Verhältnisse bei Erfindungen, bei denen nur ein Erfinder auftritt. Der zweite Satz: „Unter mehreren Erfindern steht der Anspruch demjenigen zu, der die Erfindung zuerst zum Patent angemeldet hat“, behandelt die Erfindungen, für die auf irgendeine Weise mehrere Erfinder in Frage kommen, und danach würde man folgern können, daß der dritte Satz eben Erfindungen behandeln will, „die auf bestimmte Personen als Erfinder nicht zurückzuführen sind“, d. h. bei denen Erfinder nicht nachweisbar sind. In letzteren Fällen würde nach dem ersten Satz des Paragraphen ein berechtigter Anspruch auf das Patent eigentlich überhaupt nicht möglich sein; da der Gesetzentwurf aber glaubt, daß derartige Erfindungen in gewerblichen Betrieben doch vorkommen und Bedeutung besitzen, hat er dies besonders berücksichtigen und für den Betriebsunternehmer die Möglichkeit einer berechtigten Anmeldung schaffen wollen.

Daß eine solche Auslegung für die Praxis fast wertlos sein würde, ist schon erwähnt worden, da bei Erfindungen, die zum Patent angemeldet werden sollen, höchst selten vorkommen wird, daß sie in diesem Sinne nicht auf bestimmte Personen zurückgeführt werden können. Sie wäre auch grundsätzlich ungenügend, weil die Industrie glaubt, Ansprüche, wie sie § 3 Satz 3 geben will, auf einen weiten Kreis von Erfindungen mit Recht geltend machen zu dürfen, auch wenn sie auf bestimmte Angestellte als Erfinder wohl zurückzuführen sind.

Für die nähere Umschreibung dieses Kreises dürfte der Begriff „Etablissements-Erfindungen“ aber wenig geeignet sein, man wird dafür vielmehr auf die grundlegenden Gesichtspunkte, aus denen ein Recht des Dienstherrn entstehen kann, zurückgreifen müssen.

2. Die Bestimmungen des § 10 Abs. 1.

Der Absatz 1 des § 10 des Gesetzentwurfes lautet:

Die Ansprüche des Erfinders, der in einem gewerblichen Unternehmen angestellt ist, gehen, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf den Unternehmer über, wenn die Erfindung ihrer Art nach im Bereiche der Aufgaben des Unternehmens liegt und die Tätigkeit, die zu der Erfindung geführt hat, zu den Obliegenheiten des Angestellten gehört; ausgenommen sind die im § 6 bezeichneten Ansprüche.

a) Das Uebergreifen des § 10 Abs. 1 auf das Privatrecht an Erfindungen allgemein und seine Unvollständigkeit.

Vor einer näheren Besprechung der in § 10 Abs. 1 verwendeten Begriffe sei zunächst darauf hingewiesen, daß das Patentgesetz sich doch nur mit patentfähigen oder patentierten Erfindungen zu befassen hat. Der Absatz 1 des § 10 aber behandelt nach Gesichtspunkten, die mit der Patentfähigkeit oder Patentierung der betreffenden Erfindungen nichts zu tun haben, und ohne sie von der Patentierung abhängig zu machen, das Recht an Erfindungen allgemein, belastet also das Patentgesetz mit einer privatrechtlichen Materie allgemeiner Bedeutung, die durchaus nicht in das Patentgesetz hineingehört und zu seinen volkswirtschaftlichen Aufgaben und seinem öffentlich-rechtlichen Charakter nicht paßt. Die Sonderbestimmung des Absatzes 1 würde auch über den Bereich des Patentwesens hinaus im allgemeinen Recht für Erfindungen allgemein zu beachten sein, wenn nicht ganz eigenartige Widersprüche sich ergeben sollen. Der § 10 Abs. 1 schafft also in gewissem Sinne ein besonderes Privatrecht für Erfindungen überhaupt. Dabei ist aber wohl zu bedenken, daß der Begriff der Erfindung bislang nur in Verbindung mit dem Patentwesen und der Prüfung der Patentanmeldungen durch das Patentamt eine Bedeutung hatte, und daß diese Bedeutung im Hinblick auf die national-wirtschaftlichen öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Patentwesens und den § 2 PG. einen ganz eigenartigen objektiven Inhalt hat, der für rein

privatrechtliche Verhältnisse an der Erfindung ohne Rücksicht auf ihre Patentierung wohl überhaupt nicht brauchbar ist. Wie soll zB. bei Streitigkeiten um die Rechte an Neuerungen, die nicht zum Patent angemeldet werden, vor den ordentlichen Gerichten festgestellt werden können, ob es sich um eine beliebige Neuerung handelt, die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu behandeln ist, oder um eine Erfindung, für die § 10 Abs. 1 des neuen Gesetzentwurfes in Frage kommt.

Andererseits ist die Regelung des § 10 Abs. 1 aber auch unvollständig, denn sie trifft nur Erfinder, die in einem gewerblichen Unternehmen angestellt sind, und läßt alle Angestellten im Dienste von Einzelpersonen, Unternehmungen und Körperschaften, die keinen Gewerbebetrieb haben, außer acht.

Weiter kennt sie nur die beiden Möglichkeiten, daß alle Ansprüche des Angestellten-Erfinders an den Dienstherrn übergehen oder gar keine, und schließt alle die Möglichkeiten, in denen der Dienstherr zwar nicht die volle Verfügung über die Erfindung benötigt, aber mit Recht auf beschränkte Rechte an derselben Wert legen muß, aus, wenn sie nicht vorher besonders vereinbart sind.

Beiläufig sei ferner auf die Unklarheit der Erläuterungen des Gesetzentwurfes zu dem § 10 Abs. 1 hingewiesen.

Nach den Erläuterungen soll durch den Satz, daß das Patent dem Erfinder gebührt, ohne Unterschied, ob er auf eigene Rechnung und Gefahr tätig ist, oder ob er im Dienste eines anderen steht, anerkannt werden:

daß auch der technische Dienstnehmer Herr über seine Erfindungen ist, daß das Angestelltenverhältnis als solches ihm nicht die Verfügung über seine Schöpfung entzieht, und er nicht zugunsten des Dienstherrn schlechter gestellt ist, als der wirtschaftlich selbständige Erfinder.

Ob der Anspruch auf das Patent dem Erfinder oder wie bislang dem erst anmeldenden berechtigten Erfindungsbesitzer zustehen soll, hat doch grundsätzlich mit dem Recht der Angestellten an ihren Erfindungen nichts zu tun, denn wenn nicht andere Gesichtspunkte entgegenständen, könnte man auch unter dem Anmeldeverhältnis festsetzen, daß der Dienstherr nie berechtigt sei, Erfindungen seiner Angestellten anzumelden und den betreffenden Angestellten zB. das Recht des Einspruches gegen die Patenterteilung oder der Nichtigkeitsklage geben.

Daß sodann nicht einfach das Angestelltenverhältnis an sich dem Angestellten die Verfügung über seine Erfindungen schlechthin entzieht, ist auch heute schon allgemeine Auffassung. Unklar aber ist der Sinn des Satzes der Erläuterungen, daß auch der technische Dienstnehmer Herr über seine Erfindungen ist und nicht zugunsten des Dienstherrn schlechter gestellt sein soll als der wirtschaftlich selbständige Erfinder; denn die Erläuterungen erkennen später selbst ausdrücklich an, daß dem Dienstherrn sowohl aufgrund ausdrücklichen Vertrages wie auch stillschweigender Vereinbarungen

das Recht an den Erfindungen seiner Angestellten zustehen kann, und die Forderung, daß der Angestellte zur Erwirkung von Patenten für seine Erfindungen schlechthin berechtigt sein soll, wird zurückgewiesen. Auch Kohler, dessen Lehren über das Erfinderrecht zu Verwirrung in der Beurteilung unseres Patentwesens beigetragen haben und überdies vielfach unrichtig ausgelegt werden, betont in einem Aufsatz: „Ueber die Etablissemments-Erfindung“⁽¹⁾:

Der Grundgedanke des Unternehmerrechtes, daß nämlich die Arbeiter, die für ein Unternehmen tätig sind, ihre Erfindung für das Unternehmen machen, tritt hier besonders bedeutsam hervor. Das Uebermaß der Individualitätstheorie, welche annimmt, daß die Techniker einer Fabrik ihre Erfindung für sich machen und für sich erfindungsberechtigt sind, würde gerade hier zu völlig abwegigen Resultaten führen.

b) Die Unzulänglichkeit des Begriffes „Aufgaben des Unternehmens“.

Die erste wesentliche Voraussetzung, von der nach § 10 Abs. 1 der Uebergang der Ansprüche des Erfinders an den Unternehmer abhängig sein soll, wenn besondere Vereinbarungen fehlen, ist, daß „die Erfindung ihrer Art nach im Bereiche der Aufgaben des Unternehmens liegt“.

Hier ist zunächst darauf hinzuweisen, daß auch bei Erfindungen, die ihrer Art nach nicht im Bereich der Aufgaben des Unternehmens liegen, dieses doch ganz außerordentliche Verdienste an dem Zustandekommen der Erfindung haben und daher mit guten Gründen gewissermaßen als Miturheber Rechte geltend machen kann.

Was ist nun aber überhaupt unter „Aufgaben des Unternehmens“ zu verstehen? Man hat auf die handelsgerichtlichen Eintragungen über die Aufgaben eines Unternehmens hingewiesen. Gehört dann zB. bei einer chemischen Fabrik oder einer Fabrik der Textilindustrie, die für die Ausnutzung eines ganz bestimmten Verfahrens eingerichtet ist, die Erfindung eines Angestellten in den Bereich der Aufgaben des Unternehmens, wenn der Angestellte aufgrund der Erfahrungen des Unternehmens ein neues Verfahren erfindet, welches dem bisher benutzten überlegen ist, so daß das alte Unternehmen dem Untergang geweiht ist, sobald die Erfindung von dritter Seite zur Anwendung gebracht wird? Oder gehört bei einer Maschinenfabrik, welche für die Herstellung gewisser Sondermaschinen gebaut ist, eine Erfindung in den Bereich der Aufgaben des Unternehmens, die aufgrund der Erfahrungen der Firma eine neue Art von Sondermaschinen ermöglicht, die den bislang gebauten weit überlegen ist und sie überflüssig macht? Es ist klar, daß die Verwendung des Begriffes „Aufgaben des Unternehmens“ hier die Gefahr mit sich bringt, daß industrielle Unternehmungen über Erfindungen den Einfluß verlieren, die sie mit eigenen Erfahrungen und Mitteln ermöglicht haben, und die in der Hand des Wettbewerbs sie selbst aufs höchste schädigen oder gar zugrunde richten würden.

¹⁾ „Markenschutz und Wettbewerb“, 1913 Heft 10 S. 494.

Der Begriff „Aufgaben des Unternehmens“ erscheint besonders auch unklar gegenüber hochstehenden und leitenden Beamten, deren Erfindungen ja nach den Erläuterungen des Gesetzentwurfes ebenfalls von dem § 10 getroffen werden sollen. Wenn ein Unternehmen mit seinem bisherigen Aufgabenkreis nicht mehr auskommt und neue lohnende Aufgaben sucht, so sind die leitenden Beamten meistens schon lange Zeit unterrichtet, nach welcher Richtung gesucht wird, und sind beauftragt, etwas Passendes zu finden, was Aufgabe des Unternehmens werden könnte. Gehört das Suchen von irgendwelchen passenden neuen Aufgaben auch zu den Aufgaben des Unternehmens? Nach dem Gesetzentwurf erscheint es nicht ausgeschlossen, daß das Unternehmen auch dann, wenn unter solchen Umständen ein Beamter selbst mit Hilfe der Mittel des Unternehmens dafür etwas erfindet, nicht ohne weiteres Anspruch darauf machen könnte, weil es ja zur Zeit der Erfindung noch nicht zu den „Aufgaben des Unternehmens“ gehört.

c) Der Umfang des Begriffes „Obliegenheiten des Angestellten“.

Die zweite Bedingung für den Uebergang der Ansprüche des angestellten Erfinders an den Unternehmer ist, daß „die Tätigkeit, die zu der Erfindung geführt hat, zu den Obliegenheiten des Angestellten gehört“.

Die Erläuterungen besagen nur, daß die Erfindung dem Arbeitgeber zustehe, wenn der Angestellte verpflichtet sei, auf Verbesserung der Fabrikationsmethoden bedacht zu sein, wenn er zum Erfinden angestellt sei. Sie lassen dabei aber zwei wesentliche Punkte außer acht. Einmal ist die Forderung des § 10, daß die Tätigkeit, die zu der Erfindung geführt hat, zu den Obliegenheiten des Angestellten gehört, etwas ganz anderes, als die ganz allgemeine Erwartung, daß von dem Angestellten gegebenenfalls auch Erfindungen gemacht werden, und andererseits wird man die Antwort auf die Frage, welche Tätigkeiten zu den „Obliegenheiten des Angestellten“ gehören, jedenfalls aus dem besonderen engeren Aufgabenkreise, welcher dem Angestellten zur Bearbeitung zugewiesen ist, ableiten wollen. Damit würde aber für die Unternehmungen eine außerordentliche Gefahr auftreten.

Die Aufgaben eines Angestellten entwickeln sich fortwährend; je nach seiner Tüchtigkeit und den Bedürfnissen des Betriebes werden ihm häufig für kürzere oder längere Zeit verschiedene Aufgabenkreise zugewiesen, wird er innerhalb einer Werkabteilung und von einer Werkabteilung in die andere versetzt. Bislang suchen die Unternehmungen tüchtigen Angestellten möglichst Gelegenheit zu geben, vielseitige Erfahrungen in ihrem Betriebe zu sammeln, mehrere Abteilungen kennen zu lernen, um die Erfahrungen der einen in der anderen wieder nutzbar zu machen. Daher treten sie auch seinem Interesse, das sich über lehrreiche Vorkommnisse und Er-

fahrungen des Betriebes zu unterrichten sucht, nicht entgegen, auch wenn diese Unterrichtung für die Durchführung seiner engeren dienstlichen Obliegenheiten im Einzelfalle nicht erforderlich ist; sie haben sogar häufig ein Interesse daran, daß die Angestellten gegenseitig ihre Erfahrungen austauschen und sich über ihre Arbeiten und Aufgaben unterrichten.

Sobald aber die Gefahr vorliegt, daß alle solche Erfahrungen und Kenntnisse, die dem Angestellten gleichsam nebenher zufließen, nicht mehr zu seinen Obliegenheiten gehören, daß das Unternehmen auf Erfindungen, die der Angestellte aufgrund solcher Erfahrungen macht, kein Anrecht mehr hat, sondern daß der Angestellte sie nach Belieben an Dritte und Wettbewerber veräußern kann, so wird es geradezu Notwehr der Unternehmer werden, alle Angestellten, denen sie nicht durchaus trauen, von solchen Erfahrungen fernzuhalten, die sie nicht in Ausübung ihrer Obliegenheiten kennen lernen müssen. Eine solche Notwendigkeit wäre aber ganz außerordentlich zu bedauern. Die Ausbildung und Weiterbildung der Angestellten und damit der Fortschritt der Technik würde leiden; das gegenseitige Vertrauen zwischen Angestellten und Unternehmern würde geschädigt; die Angestellten würden nun erst recht versuchen, hinter solche Erfahrungen und Vorkommnisse zu kommen, die ihnen vorenthalten werden sollen; die Aufsicht der Betriebsleitung würde verschärft und die Arbeitsfreudigkeit aller Beteiligten geschwächt werden.

Die zeitlichen Beziehungen zwischen dem Entstehen der Erfindung und den Obliegenheiten des Angestellten. Wichtig ist weiterhin die Frage, welche Obliegenheiten des Angestellten bei der Beurteilung der Rechte an einer bestimmten Erfindung ins Auge zu fassen sind, diejenigen, welche er gerade im Augenblick der Erfindung zu erfüllen hatte, oder auch solche, welche ihm vielleicht vor längerer Zeit wesentliche Anregungen zu der Erfindung gegeben haben. Wenn nur die Obliegenheiten zur Zeit der Erfindung selbst maßgebend sein sollten, so würde der Dienstherr in die Gefahr kommen, wichtige Erfindungen zu verlieren, sobald der Angestellte nachweist, daß die Tätigkeit, die zu der Erfindung geführt hat, zur Zeit der Erfindung nicht mehr zu seinen „Obliegenheiten“ gehörte.

d) Die Schwierigkeit der Feststellung, daß eine bestimmte Tätigkeit zu einer Erfindung geführt hat.

Was hat man sich ferner aber darunter vorzustellen, daß eine bestimmte Tätigkeit des Angestellten zu der Erfindung geführt haben muß? Ein Angestellter kann jahrelang bestimmte Erfahrungen und Mängel seines Betriebes kennen, ohne daß er auf eine bestimmte Erfindung kommt. Plötzlich führt ihn vielleicht irgendein Hinweis, der ihm nicht im Betriebe, sondern von dritter Seite zukommt, zu einer Erfindung, einer Verbesserung seines Betriebes. Hat dann seine dienstliche Tätigkeit ihn zu dieser Er-

findung geführt, oder muß der Dienstherr auf ein Recht an dieser für ihn vielleicht sehr wichtigen Erfindung verzichten?

Wie soll ferner der Unternehmer, der auf eine Erfindung seines Angestellten Anspruch erhebt, nachweisen, daß eine bestimmte Tätigkeit den Angestellten zu dieser Erfindung geführt habe? Er wird gewöhnlich nur auf die Gleichartigkeit der Erfindung und der betreffenden Tätigkeit des Angestellten, auf den äußeren Zusammenhang hinweisen können. Wenn aber der Angestellte behauptet, daß ihm die Erfindung nicht infolge dieser Tätigkeit, sondern infolge eines Literaturhinweises, der Bemerkung eines Dritten usw. gekommen sei, so würden dem meist wohl recht wenig Beweismittel gegenüberzustellen sein.

e) Die Häufung der Bedingungen: „Aufgaben des Unternehmens“ und „Dienstobliegenheiten des Angestellten“.

Außerordentlich wesentlich ist schließlich, daß der Gesetzentwurf für den Uebergang der Ansprüche nicht entweder fordert, daß die Erfindungen im Bereich der Aufgaben des Unternehmens liegen, oder daß die Tätigkeit, die zu der Erfindung geführt hat, zu den Obliegenheiten des Angestellten gehört, sondern daß dazu beide Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein sollen. Auch wenn die Erfindungen des Angestellten in dem Bereich der Aufgaben des Unternehmens liegen, soll der Dienstgeber nur dann Rechte auf sie geltend machen können, wenn zugleich die Tätigkeit des Angestellten, die zu der Erfindung geführt hat, zu seinen Obliegenheiten gehört. Danach können also die wichtigsten Lebensinteressen eines Unternehmens, ob nämlich eine von einem seiner Angestellten gemachte Erfindung ihm oder dem Wettbewerb zufallen wird, ganz ohne Rücksicht darauf, ob er bereit ist, dem Angestellten eine besondere Vergütung für die Ueberlassung der Erfindung zu gewähren oder nicht, davon abhängen, ob die Erfindung des Angestellten zufällig auf die Beschäftigung mit dessen „Obliegenheiten“ zurückgeführt werden kann oder nicht.

Zugleich im Hinblick auf die zu den einzelnen Bedingungen gemachten Ausführungen wird man daher mit Recht behaupten dürfen, daß die Häufung der beiden Bedingungen in dem ersten Satz des § 10 wesentlichen Interessen des Unternehmens nicht gerecht wird, und daß jede Bedingung für sich allein schon in einem entsprechenden Umfange ein Recht des Unternehmers auf die Erfindung begründen muß. Die Häufung der Bedingungen und die Fassung der letzteren ist aber auch deswegen äußerst bedenklich, weil sie den Gedankengang erkennen läßt, daß nur dann für den Angestellten eine Verpflichtung bestehe, seine Erfindungen dem Unternehmen zur Verfügung zu stellen, wenn er durch die Ausübung seiner „Dienstobliegenheiten“ zu der Erfindung geführt wurde. Hier kommt die oberflächliche Auffassung des Dienstverhältnisses zum Durchbruch,

welche das Angestelltenverhältnis als ein gewöhnliches Kaufgeschäft über die Arbeitskraft des Angestellten auffaßt und die gegenseitigen Pflichten und Rechte ausschließlich nach privatrechtlichen Gesichtspunkten und einer engherzigen Auslegung des Wortlautes des Vertrages bestimmen will, ohne Rücksicht auf die tiefere Interessengemeinschaft zwischen Angestellten und Unternehmer als Angehörige desselben Unternehmens und derselben Volkswirtschaft.

Diese Auffassung, welche Unternehmer und Angestellte zunächst als Fremde und dann als Gegner einander gegenüberstellt und als Pflicht des Angestellten nur das anerkennt, was ihm gerade ausdrücklich als Aufgabe zugewiesen worden ist, steht zu den Gesinnungen in tiefem Gegensatz, die in den deutschen industriellen Unternehmungen bisher das vertrauensvolle aufrichtige Zusammenarbeiten aller Angehörigen möglich gemacht und dadurch die deutsche Technik und Industrie zu ihrer Höhe geführt haben. Leider sind zahlreiche Kräfte planmäßig bemüht, Angestellte und Unternehmer als notwendige Gegner hinzustellen, Gegensätze zu verschärfen und zu schaffen und die gegenseitige Achtung zu untergraben. Der Gesetzentwurf leistet diesen Bestrebungen Vorschub, und dagegen muß im Interesse einer hochstehenden Auffassung des Verhältnisses zwischen Angestellten und Unternehmern Einspruch erhoben werden. Die schematische Auffassung der Pflichten der Angestellten würde notwendig auch die Unternehmer, welche diese Entwicklung bedauern, dazu treiben, ihre Leistungen gegenüber den Angestellten auf das, was im Dienstvertrag ausdrücklich vorgesehen ist, zu beschränken; das würde aber für die Volkswirtschaft im allgemeinen und besonders für die wirtschaftlich schwächeren Angestellten in sehr vielen Fällen unheilvoll sein und den sozialen Frieden untergraben.

C. Die Notwendigkeit, die Bestimmungen des Gesetzentwurfes im Dienstvertrage zu ergänzen.

Aus den vorstehenden Darlegungen dürfte sich jedenfalls das ergeben, daß wesentliche Interessen des Dienstherrn ungeschützt sind, wenn er in den Dienstverträgen mit seinen Angestellten die Vorschriften des § 10 des Gesetzentwurfes nicht beträchtlich ergänzt. Bei den außerordentlich vielgestaltigen und wechselnden Verhältnissen der Industrie wird es aber nicht möglich sein, alle die Fälle, in denen Interessen des Dienstherrn bei den Erfindungen seiner Angestellten auf dem Spiele stehen können, einzeln und erschöpfend zu berücksichtigen. Die Industrie wird daher notwendig dazu kommen, sich in den Verträgen ausdrücklich und allgemein möglichst weitgehende Rechte an den Erfindungen ihrer Angestellten zu sichern, um auf alle Fälle gedeckt zu sein und lieber dann von Fall zu Fall freiwillig auf einen Teil ihrer Rechte zugunsten des betreffenden Angestellten zu verzichten.

Unter dem bisherigen Gesetz sind solche ausdrücklichen Abmachungen in dem Maße nicht erforderlich, da bei vorkommenden Streitigkeiten alle berechtigten Interessen des Unternehmens zu einer billigen Urteilsfindung geltend gemacht werden können, auch wenn sie im Dienstvertrage nicht ausdrücklich erwähnt und geregelt sind. Würde der Dienstgeber aber unter Geltung des Gesetzentwurfes besondere Abmachungen über die Erfindungen der Angestellten nicht vorsehen, so würde er damit auf alle Interessen, die durch § 10 Absatz 1 nicht getroffen werden, verzichten.

Die Angestellten werden andererseits aufgrund des Gesetzentwurfes glauben, daß die betreffenden Ergänzungen in den Dienstverträgen ihnen infolge ihrer geringeren wirtschaftlichen Machtstellung ein gesetzlich gewährtes und ihnen billig zustehendes Recht wieder nehmen wollen. Daher ist zu befürchten, daß sich, wenn der Gesetzentwurf Gesetz werden sollte, um die einschlägigen Vertragsbestimmungen schwere Kämpfe ergeben werden, zumal die gewerkschaftlichen Organisationen der jüngeren technischen Beamten ihre Mitglieder schon jetzt auffordern, jeden Vertrag, der über die Fassung des Gesetzentwurfes hinausgeht, zurückzuweisen.

Auch ist zu befürchten, daß man bald dahin drängen würde, die Vertragsfreiheit auch in bezug auf den Anspruch auf das Patent zu beschränken. Die künftig von urheberrechtlichen Gesichtspunkten ausgehende Rechtsprechung und die Verschärfung der Gegensätze zwischen Angestellten und Unternehmern würden die Entwicklung beschleunigen.

Die Bestimmung des § 10 Absatz 1 würde wahrscheinlich für alle Beteiligten und besonders für die gesamte Entwicklung unseres wirtschaftlichen Lebens schwere Nachteile mit sich bringen, und sie muß daher zurückgewiesen werden.

II. Vergütungen für patentierte Erfindungen.

Der zweite Absatz des § 10 des Gesetzentwurfes behandelt, unabhängig von dem im ersten Absatz erörterten Uebergang der Ansprüche des Erfinders an den Unternehmer, die den Angestellten-Erfindern für ihre Erfindungen zu zahlenden Vergütungen.

A. Das geltende Recht.

1. Die Leistungen von Angestellten und Dienstherrn allgemein.

Für die Bemessung der Vergütungen, welche der Unternehmer dem Angestellten für seine Dienste zu leisten hat, ist bisher nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Dienstvertrag und die besondere Art des Angestelltenverhältnisses maßgebend. Den Leistungen des Angestellten stehen Leistungen des Unternehmers gegenüber. Diese bestehen durchaus nicht allein in den Bezügen des Angestellten an Gehalt, Vergütungen usw. Außer ihnen kommt besonders bei technischen Angestellten z.B. die große Menge von Erfahrungen und Kenntnissen hinzu, welche das Unternehmen dem Angestellten durch

die Einführung in die Vorkommnisse und Bedürfnisse der Praxis vermittelt. Es macht ihn mit den Bestrebungen und bisherigen Arbeiten des Unternehmens bekannt, mit den Erfolgen, die es bei der Weiterentwicklung und besonderen Bearbeitung gewisser Zweige der Technik erzielt hat, mit seinen besonderen Arbeitsverfahren und Betriebseinrichtungen, mit der Organisation seiner Werkstätten und Bureauverwaltung und gibt ihm vielleicht auch besondere Gelegenheit zu erfinderischen Arbeiten. Wie außerordentlich wertvoll für das Fortkommen der Angestellten die so erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen sind, kann man fortwährend an dem Streben der Angestellten sehen, bei Firmen, welche für ihre besonderen Berufszweige leistungsfähig und angesehen sind, Anstellung zu finden, und an den täglichen Anzeigen von industriellen Werken, die als wesentlichste Voraussetzung der Anstellung neuer Beamten langjährige bei bedeutenden Firmen des Industriezweiges gesammelte Erfahrungen verlangen. Die Erkenntnis von den besonderen Vorteilen der Tätigkeit bei solchen Firmen führt bekanntlich ja auch dazu, daß viele Angestellte, denen das finanziell möglich ist, durch möglichst weites Herabgehen mit ihren Gehaltforderungen sich um Anstellung bei solchen Firmen bemühen, da sie erfahrungsgemäß hoffen können, die ihnen zunächst entgehenden Beiträge durch späteres besseres Vorwärtskommen mehrfach wieder hereinzubringen. Ähnliche Vorteile können auch in bezug auf die gesellschaftliche und berufliche Stellung der Angestellten, auf die Sicherheit und Annehmlichkeit der Anstellung usw. geboten werden. Zwischen allen solchen Leistungen des Unternehmens und den Leistungen des Angestellten wird dann schließlich ein Ausgleich geschaffen durch die vereinbarten Bezüge des Angestellten.

Für die Bemessung derselben ist vor allem der Durchschnitt der voraussichtlichen Leistungen des Angestellten wesentlich. Der Angestellte soll wegen seiner geringeren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch festes Gehalt möglichst von einem Risiko entlastet werden, während der Unternehmer doppeltes Risiko trägt, ob der vielleicht hoch bezahlte Angestellte den Erwartungen entsprechende Leistungen hervorbringen wird, und ob es möglich sein wird, aus diesen Leistungen einen wirtschaftlichen Nutzen zu erzielen.

Der Unternehmer hat nicht das Recht, die vertraglich vereinbarten Bezüge des Angestellten zurückzuhalten, falls sich ergibt, daß die Leistungen des Angestellten hinter dem erwarteten Maße zurückbleiben. Umgekehrt ist aber auch der Angestellte verpflichtet, alles, was er aufgrund des Dienstverhältnisses zu leisten hat und leisten kann, gegen die vereinbarte Vergütung zu leisten, und er kann nicht ein Recht auf Verheimlichung oder Zurückhaltung oder auf besondere Vergütung von Leistungen haben, wenn sie einmal das erwartete Durchschnittsmaß seiner Leistungen übersteigen.

Unter dem bisherigen Gesetz sind solche ausdrücklichen Abmachungen in dem Maße nicht erforderlich, da bei vorkommenden Streitigkeiten alle berechtigten Interessen des Unternehmens zu einer billigen Urteilsfindung geltend gemacht werden können, auch wenn sie im Dienstvertrage nicht ausdrücklich erwähnt und geregelt sind. Würde der Dienstgeber aber unter Geltung des Gesetzentwurfes besondere Abmachungen über die Erfindungen der Angestellten nicht vorsehen, so würde er damit auf alle Interessen, die durch § 10 Absatz 1 nicht getroffen werden, verzichten.

Die Angestellten werden andererseits aufgrund des Gesetzentwurfes glauben, daß die betreffenden Ergänzungen in den Dienstverträgen ihnen infolge ihrer geringeren wirtschaftlichen Machtstellung ein gesetzlich gewährtes und ihnen billig zustehendes Recht wieder nehmen wollen. Daher ist zu befürchten, daß sich, wenn der Gesetzentwurf Gesetz werden sollte, um die einschlägigen Vertragsbestimmungen schwere Kämpfe ergeben werden, zumal die gewerkschaftlichen Organisationen der jüngeren technischen Beamten ihre Mitglieder schon jetzt aufordern, jeden Vertrag, der über die Fassung des Gesetzentwurfes hinausgeht, zurückzuweisen.

Auch ist zu befürchten, daß man bald dahin drängen würde, die Vertragsfreiheit auch in bezug auf den Anspruch auf das Patent zu beschränken. Die künftig von urheberrechtlichen Gesichtspunkten ausgehende Rechtsprechung und die Verschärfung der Gegensätze zwischen Angestellten und Unternehmern würden die Entwicklung beschleunigen.

Die Bestimmung des § 10 Absatz 1 würde wahrscheinlich für alle Beteiligten und besonders für die gesamte Entwicklung unseres wirtschaftlichen Lebens schwere Nachteile mit sich bringen, und sie muß daher zurückgewiesen werden.

II. Vergütungen für patentierte Erfindungen.

Der zweite Absatz des § 10 des Gesetzentwurfes behandelt, unabhängig von dem im ersten Absatz erörterten Uebergang der Ansprüche des Erfinders an den Unternehmer, die den Angestellten-Erfindern für ihre Erfindungen zu zahlenden Vergütungen.

A. Das geltende Recht.

1. Die Leistungen von Angestellten und Dienstherrn allgemein.

Für die Bemessung der Vergütungen, welche der Unternehmer dem Angestellten für seine Dienste zu leisten hat, ist bisher nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Dienstvertrag und die besondere Art des Angestelltenverhältnisses maßgebend. Den Leistungen des Angestellten stehen Leistungen des Unternehmers gegenüber. Diese bestehen durchaus nicht allein in den Bezügen des Angestellten an Gehalt, Vergütungen usw. Außer ihnen kommt besonders bei technischen Angestellten z.B. die große Menge von Erfahrungen und Kenntnissen hinzu, welche das Unternehmen dem Angestellten durch

die Einführung in die Vorkommnisse und Bedürfnisse der Praxis vermittelt. Es macht ihm mit den Bestrebungen und bisherigen Arbeiten des Unternehmens bekannt, mit den Erfolgen, die es bei der Weiterentwicklung und besonderen Bearbeitung gewisser Zweige der Technik erzielt hat, mit seinen besonderen Arbeitsverfahren und Betriebseinrichtungen, mit der Organisation seiner Werkstätten und Bureauverwaltung und gibt ihm vielleicht auch besondere Gelegenheit zu erfinderischen Arbeiten. Wie außerordentlich wertvoll für das Fortkommen der Angestellten die so erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen sind, kann man fortwährend an dem Streben der Angestellten sehen, bei Firmen, welche für ihre besonderen Berufszweige leistungsfähig und angesehen sind, Anstellung zu finden, und an den täglichen Anzeigen von industriellen Werken, die als wesentlichste Voraussetzung der Anstellung neuer Beamten langjährige bei bedeutenden Firmen des Industriezweiges gesammelte Erfahrungen verlangen. Die Erkenntnis von den besonderen Vorteilen der Tätigkeit bei solchen Firmen führt bekanntlich ja auch dazu, daß viele Angestellte, denen das finanziell möglich ist, durch möglichst weites Herabgehen mit ihren Gehaltforderungen sich um Anstellung bei solchen Firmen bemühen, da sie erfahrungsgemäß hoffen können, die ihnen zunächst entgehenden Beträge durch späteres besseres Vorwärtskommen mehrfach wieder hereinzubringen. Aehnliche Vorteile können auch in bezug auf die gesellschaftliche und berufliche Stellung der Angestellten, auf die Sicherheit und Annehmlichkeit der Anstellung usw. geboten werden. Zwischen allen solchen Leistungen des Unternehmens und den Leistungen des Angestellten wird dann schließlich ein Ausgleich geschaffen durch die vereinbarten Bezüge des Angestellten.

Für die Bemessung derselben ist vor allem der Durchschnitt der voraussichtlichen Leistungen des Angestellten wesentlich. Der Angestellte soll wegen seiner geringeren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch festes Gehalt möglichst von einem Risiko entlastet werden, während der Unternehmer doppeltes Risiko trägt, ob der vielleicht hoch bezahlte Angestellte den Erwartungen entsprechende Leistungen hervorbringen wird, und ob es möglich sein wird, aus diesen Leistungen einen wirtschaftlichen Nutzen zu erzielen.

Der Unternehmer hat nicht das Recht, die vertraglich vereinbarten Bezüge des Angestellten zurückzuhalten, falls sich ergibt, daß die Leistungen des Angestellten hinter dem erwarteten Maße zurückbleiben. Umgekehrt ist aber auch der Angestellte verpflichtet, alles, was er aufgrund des Dienstverhältnisses zu leisten hat und leisten kann, gegen die vereinbarte Vergütung zu leisten, und er kann nicht ein Recht auf Verheimlichung oder Zurückhaltung oder auf besondere Vergütung von Leistungen haben, wenn sie einmal das erwartete Durchschnittsmaß seiner Leistungen übersteigen.

Wenn der Angestellte der Ansicht ist, daß er mehr leistet und geleistet hat, als seinen bisherigen Bezügen entspricht, kann er für die Zukunft eine entsprechende Erhöhung der Leistungen des Unternehmers verlangen, und wenn ihm diese nicht gewährt wird, die Stellung wechseln, aber ein Recht auf Nachforderungen steht ihm nicht zu.

2. Die Vergütungen für Angestellten-Erfindungen.

a) Erfindungen im Auftrag und in Erfüllung der Dienstobliegenheiten.

Eine Sonderstellung im Vergleich zu anderen pflichtmäßigen Leistungen des Angestellten gibt es im bisherigen Recht weder für Erfindungen allgemein, noch für patentfähige Erfindungen, noch für patentierte Erfindungen. Sie sind daher wie jede andere im Auftrag oder im Interesse des Unternehmens vollbrachte Leistung zu bewerten und zu vergüten.

Daraus folgt zunächst, daß alle Erfindungen, die der Angestellte im Auftrag und in Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten macht, dem Dienstherrn ohne Vergütung zufallen müssen, und daß der Angestellte auch keine Nachforderungen geltend machen kann, wenn sich ergibt, daß aus einer solchen Erfindung dem Dienstherrn ein besonders beträchtlicher Nutzen erwächst.

b) Erfindungen, die Interessen des Unternehmens berühren.

Außerdem kann der Angestellte noch Erfindungen machen, die zwar nicht zur Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten dienen, aber doch die Interessen des Unternehmens derart berühren, daß es Ansprüche auf sie geltend machen muß, sei es, daß die Erfindungen ganz an das Unternehmen übergehen, oder daß dieses nur beschränkte Rechte an denselben in Anspruch nimmt.

Für die Vergütung solcher Erfindungen ist zu unterscheiden,

- a) ob sie aus dienstlicher Tätigkeit und aus Anregungen, Erfahrungen und Mitteln des Unternehmens wesentlich hervorgegangen sind, oder
- b) ob sie ohne Zutun des Unternehmens von dem Angestellten hervorgebracht sind.

Im Falle a) erscheint es billig, daß der Dienstherr die für die Wahrung seiner Interessen erforderlichen Rechte ohne besondere Vergütung von dem Angestellten verlangen kann. Es ist dabei zu bedenken, daß dem Angestellten freisteht, durch den Hinweis auf solche von ihm gemachte Erfindungen für die Zukunft eine Erhöhung seiner Bezüge herbeizuführen.

Im Falle b) wird dagegen der Angestellte für die Ueberlassung oder Benutzung der Erfindung eine angemessene Vergütung verlangen können, bei deren Festsetzung eine gleichmäßige Rücksichtnahme auf die Interessen des Unternehmens und des Angestellten anzustreben ist.

3. Die Gewährung freiwilliger Vergütungen für Erfindungen.

Bekannt ist, daß manche industrielle Unternehmungen, die besonderen Wert auf die Erzielung von Erfindungen legen müssen, ihren Angestellten über die vorstehenden Gesichtspunkte hinaus für Erfindungen besondere Vergütungen in Aussicht stellen und auch wohl vertraglich zusichern. Solche Vergütungen sind aber durchaus als freiwillige Belohnungen und Mehrleistungen des Dienstherrn anzusehen, was auch in der Regel darin zum Ausdruck kommt, daß ihre Höhe vollständig dem Ermessen des Dienstherrn anheimgestellt ist und eine gerichtliche Klage gegen die Entscheidung des Dienstherrn auf jeden Fall ausgeschlossen wird.

Jedenfalls können solche Fälle nicht als Beweis für die allgemeine Billigkeit solcher Vergütungen und die Durchführbarkeit ihrer gesetzlichen Vorschrift angeführt werden.

B. Die Vorschriften des Gesetzentwurfes.

Im Gegensatz dazu bestimmt nun § 10 Absatz 2 des Gesetzentwurfes:

Der Angestellte kann, wenn das Patent erteilt ist, von dem Unternehmer eine Vergütung verlangen.

Ist über Art und Höhe der Vergütung weder durch die Bemessung des Gehaltes oder Lohnes noch sonst eine Vereinbarung getroffen, so bestimmt darüber der Unternehmer nach billigem Ermessen. Die Bestimmung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Angestellten; die Vorschriften des § 315 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden Anwendung.

Ist vereinbart, daß dem Angestellten keinerlei Vergütung für künftige Erfindungen zustehen soll, die auf den Unternehmer übergehen, so kann sich der Unternehmer hierauf nicht berufen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß aus diesen Bestimmungen nicht klar hervorgeht, welche Anforderungen danach an eine Vergütung für patentierte Angestelltenerfindungen zu stellen sind. Doch scheint der Sinn dahin zu gehen, daß als solche Vergütung nur eine besondere Vergütung über die schon vor der Erfindung laufenden Bezüge des Angestellten hinaus anzusehen ist. Danach wäre also die Ueberlassung einer Erfindung, welche später patentiert wird, immer als eine Leistung anzusehen, die außerhalb der sonstigen Dienstleistungen steht und durch das schon vorher laufende Gehalt nicht als abgegolten angesehen werden kann.

C. Die grundsätzliche Berechtigung der vorgeschlagenen Regelung.

1. Die Begründung in den Erläuterungen des Gesetzentwurfes.

Daß es sich hier um eine einschneidende Aenderung des geltenden Rechtes handelt, ist unzweifelhaft. Vergeblich sucht man aber in den Erläuterungen

nach Gründen, die eine solche Aenderung als notwendig erscheinen lassen könnten. Nachdem die Erläuterungen eine ganze Reihe von Gründen gegen die Forderungen der gewerkschaftlich organisierten Angestellten dargelegt und betont haben, daß auch bislang der Angestellte gegen zu weitgehende Forderungen seines Dienstherrn verschiedene Bestimmungen des allgemeinen Rechtes in Anspruch nehmen könne, wird für die Bestimmung des Gesetzentwurfes nur folgender Satz angeführt:

Daß der Angestellte leer ausgehen soll, während das für seine Erfindungen erteilte Patent dem Vermögen des Dienstherrn zuwächst, entspricht dem Willen der Industrie im allgemeinen keineswegs, weil ihr daran gelegen sein muß, daß die Fähigen angespornt werden; nur über die Form, in welcher der Erfindung ihr Lohn zuteil wird und werden soll, besteht Meinungsverschiedenheit. Man wird den Angestellten bis zu einem gewissen Grade entgegenkommen können, indem ihnen ein Anspruch nach dieser Richtung eingeräumt wird.

Die vorstehend wiedergegebene Begründung der Erläuterungen und einige andere Ausdrücke derselben erinnern an den Gedanken, daß das Patent ein „Vermögensrecht“ sei, „das der Dienstherr dem Angestellten verdankt“.

Die Anschauung, daß eine Vergütung für patentierte Angestelltererfindungen grundsätzlich zu fordern sei, weil es sich bei dem Patent um ein „Vermögensrecht“ und „keine Dienstleistung“ handle, der Dienstvertrag aber nur letztere zum Gegenstande habe, ist aber schon an früherer Stelle zurückgewiesen worden. Außerdem kann noch darauf hingewiesen werden, daß auch aus einer großen Anzahl anderer Leistungen des Angestellten dem Dienstherrn Rechte erwachsen, die von Dauer sind und Vermögensrechte des Dienstherrn darstellen.

Nach den sonstigen Ausführungen des Gesetzentwurfes, besonders auch zum Erfinderrecht des § 3, scheint den Bestimmungen des § 10 allerdings mehr die Auffassung zugrunde zu liegen, daß patentierte Erfindungen eine ganz besondere Leistung seien, deren Ueberlassung der Dienstherr von einem Angestellten schlechthin nicht erwarten und verlangen könne.

Einer solchen Ueberschätzung der erfinderischen Tätigkeit gegenüber ist schon in den Ausführungen zu § 3 eingehend ausgeführt worden, daß technische Erfindungen durchweg nicht auf ganz besondere „Gedankenblitze“, sondern auf naturwissenschaftliche und technische Kenntnisse und erfinderische Arbeit zurückzuführen sind, daß in gewissem Sinne jeder nach Maßgabe seiner technischen Vorbildung, Erfahrung und Denkfähigkeit und des Standes der Technik auf den ihm bekannten Gebieten Erfinder sein kann und daher als Angestellter auch die Pflicht hat, diese seine erfinderischen Fähigkeiten im Interesse seines Unternehmens dem Dienstverhältnis entsprechend anzuwenden.

Von Bedeutung ist auch hier, daß Erfindungen, die zufällig patentfähig sind oder patentiert werden, anderen Erfindungen oder anderen geistigen Arbeiten

nicht als wesentlich verschieden gegenüberzustellen sind, und daß besondere Rechte aus ihnen für die Angestellten daher auch wohl nicht abgeleitet werden können.

Vor allem aber ist zu betonen, daß es sich bei der Bestimmung des § 10 Absatz 2 durchaus nicht nur um die Form der Vergütung handelt, wie die Erläuterungen glauben machen wollen, sondern wesentlich um die Vergütung selbst und ihre Höhe. Daher erscheint es erforderlich, sowohl die grundsätzlichen als auch die praktischen Bedenken im folgenden zu besprechen.

2. Grundsätzliche Schwierigkeiten in den Bestimmungen des Gesetzentwurfes.

a) Der privatrechtliche Charakter der Frage.

Zunächst ist auch hier wieder darauf hinzuweisen, daß es sich um eine Frage des privatrechtlichen Dienstrechtes handelt, deren Tragweite über das Gebiet der patentierten Erfindungen weit hinausgreift. Sie gehört daher in das wesentlich öffentlich-rechtlichen Zwecken dienende Patentrecht nicht hinein, sondern sollte im Zusammenhang mit den übrigen einschlägigen Fragen des Dienstrechtes behandelt werden.

b) Die Bedeutung der geistigen Arbeit des Erfinders und des wirtschaftlichen Erfolges der Erfindung für das Recht auf besondere Vergütung.

Nach Absatz 3 des § 10 soll sich der Dienstherr auf Vereinbarungen, daß dem Angestellten keinerlei Vergütung für künftige Erfindungen zustehen solle, nicht berufen können. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen würde aber darüber hinaus wohl gefolgert werden, daß der Unternehmer auch auf scheinbare oder nicht ernst zu nehmende Vergütungen sich nicht berufen könne, und das würde wohl zu der Forderung führen, daß die Vergütung überhaupt in einem gewissen angemessenen Verhältnis zu der Eigenart der Erfindung stehen müsse, wie es dann ja auch ausdrücklich der Fall sein soll, wenn über Art und Höhe der Vergütung keine besondere Vereinbarung getroffen ist.

Als Faktoren könnten für die Beurteilung solcher Angemessenheit nur die geistige Leistung des Erfinders und der wirtschaftliche Erfolg der Erfindung in Betracht kommen.

Die von dem Erfinder geleistete geistige Arbeit ist aber offenbar ganz subjektiv und für die Patentfähigkeit und Patentierung der Erfindung unerheblich. Da die Patentierung aber doch die wesentliche Voraussetzung der Vergütung sein soll, so kann die geistige Arbeit offenbar nicht maßgeblich sein.

Der wirtschaftliche Erfolg der Erfindung andererseits hängt wieder in weitem Umfange gar nicht von dem ab, was der Erfinder in seinem Erfindungsgedanken zur Verfügung stellt, sondern von der Anwendung und Ausnutzung durch das Unternehmen;

da dieses aber vollständig frei darüber bestimmen soll, ob es die Erfindung seiner Angestellten wirtschaftlich verwerten will oder nicht, wie die Erläuterungen selbst betonen, so kann auch der wirtschaftliche Erfolg grundsätzlich als Maßstab für die Leistung des Angestellten gar nicht in Frage kommen.

c) Die Bedeutung der Patentierung für das Recht auf besondere Vergütung.

Ein Widerspruch im Gesetzentwurf liegt weiter aber auch wohl darin, daß der Anspruch auf die Vergütung von der Patentierung abhängig sein soll, daß aber andererseits dem Dienstherrn durchaus freistehen soll, ob er eine Erfindung seines Angestellten zum Patent anmelden oder sie vielleicht unter dem Schutz des Fabrikgeheimnisses ausbeuten will. Der wirtschaftliche Erfolg einer solchen geheimen Erfindung kann ebenso groß sein, als er bei zahlreichen patentierten Erfindungen ist, auch sind Fabrikgeheimnisse gegen fremde Eingriffe und Verrat gesetzlich geschützt und können Gegenstände von Vermögensgeschäften sein. Die Erläuterungen lassen nicht erkennen, mit welchem Recht dem Angestellten aus patentierten Erfindungen größere Ansprüche zustehen sollen als aus gleichartigen nicht patentierten Erfindungen.

d) Der Gegensatz zu den Grundlagen des Dienstrechtes.

Soweit die Forderung einer besonderen Vergütung für jede patentierte Erfindung über das Maß der auf Seite 39 dargelegten Grundsätze hinausgeht, soweit sie insbesondere auch auf Erfindungen ausgedehnt wird, die in Erfüllung der Dienstobliegenheiten gemacht werden, steht sie mit der grundlegenden Forderung des Dienstrechtes in Widerspruch, daß der Angestellte gehalten sein muß, den übernommenen Verpflichtungen so gut wie möglich nachzukommen, und daß er nicht Nachforderungen stellen kann, wenn der Erfolg seiner Arbeit einmal über den normalen hinausgeht, ebenso wie der Unternehmer nicht das Gehalt zurückbehalten kann, wenn die erhofften Leistungen oder der erhoffte Erfolg der Leistungen ausbleibt.

Die Bestimmung des Gesetzentwurfes verschiebt hier das Risiko ganz bedeutend und ganz einseitig zuungunsten des Dienstherrn. Die weitaus größte Zahl der Erfindungen bringt keinen Gewinn, sondern verursacht nur beträchtliche Kosten für ihre Ausbildung und den Versuch ihrer praktischen Anwendung. Die geringe Zahl der erfolgreichen Erfindungen muß diesen Ausfall decken und Mittel für neue Arbeiten schaffen. Von dem Mißerfolg der erstgenannten Erfindungen, von dem Schaden, den das Unternehmen an ihnen leidet, soll der Angestellte natürlich nicht betroffen werden, wohl aber soll er sofort an dem Gewinn teilnehmen, wenn irgendwo ein nachweisbarer Erfolg sich zeigt. Daß das praktisch undurchführbar wäre, wird später noch besonders erörtert werden.

Die Bemerkung der Erläuterungen des Gesetzentwurfes, als wenn ohne die jedesmalige besondere

Vergütung der angestellte Erfinder leer ausginge, muß dabei durchaus zurückgewiesen werden. Angestellte mit erfinderischen Fähigkeiten weiß die Industrie wohl zu schätzen, auch wenn ihre Arbeiten nicht geradezu patentiert werden; andererseits sind auch für die Angestellten patentierte Erfindungen ein besonders greifbarer Nachweis ihrer Fähigkeiten, die es ihnen gestatten, sowohl bei ihrem bisherigen Dienstherrn als auch bei einem Stellungswechsel bessere Anstellungsbedingungen und Bezüge zu erreichen und ihr Fortkommen zu beschleunigen. Industrielle Werke legen durchweg den größten Wert darauf, erfolgreiche Erfinder sich zu erhalten. Das geht schon daraus hervor, daß bislang bereits manche Werke in geeigneten Fällen den Angestellten freiwillig besondere Vergütungen für ihre patentierten Erfindungen gewähren, und wird durchweg auch in der Höhe der laufenden Gehälter zum Ausdruck kommen. Es ist aber eine gefährliche Verkenning der Sachlage, hieraus allgemein und schematisch einen klagbaren Anspruch für jeden Angestellten-Erfinder machen zu wollen.

D. Praktische Schwierigkeiten der Durchführung.

Die außerordentliche Bedenklichkeit der vorgeschlagenen Bestimmungen und daraus mittelbar auch ihre Unbilligkeit ergibt sich weiter aus der ungeheuren Menge von praktischen Schwierigkeiten, welche ihre Durchführung mit sich bringen muß, so daß man sie wohl einfach als praktisch undurchführbar bezeichnen darf.

1. Die Feststellung des Gewinnes aus der Leistung des Angestellten-Erfinders.

Der erste, weil groifbarste Punkt, nach dem man für die Bemessung der Vergütung für eine patentierte Erfindung in der Praxis fragen würde, ist offenbar der Gewinn aus dem Patent. Besonders wenn sich über die Angemessenheit der Vergütung für eine Erfindung Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten ergeben, würde es künftighin doch wahrscheinlich erforderlich sein, den Gewinn, den die Arbeit des Angestellten-Erfinders seinem Werke gebracht hat und bringt, zahlenmäßig nachzuweisen.

a) Die Feststellung der Einnahmen aus der Erfindung.

Dazu müssen zunächst einmal überhaupt die Einnahmen, die das fertige Patent dem Werk gebracht hat, festgestellt werden. Das mag nun in einzelnen günstigen Fällen verhältnismäßig leicht gehen, zB. wenn aufgrund des Patentbesitzes ein ganz besonderes Erzeugnis hergestellt wird, wie in der chemischen Industrie, und nun der Absatz dieses Erzeugnisses dem Patent angerechnet werden kann. In der mechanischen Industrie würden sich dagegen in den allermeisten Fällen schon hier ungeheuerere Schwierigkeiten ergeben. Denn die meisten Patente sind sogenannte Konstruktionspatente, betreffen Einzelheiten der Konstruktion. Sie werden angewandt,

ohne daß sich deswegen häufig ein besonderer Mehrpreis für die Maschine erzielen oder ein günstiger Einfluß auf den Absatz derselben feststellen ließe, und zudem sind häufig eine ganze Reihe von Patenten an einer Maschine oder Anlage angewendet, so daß es dann praktisch meistens geradezu unmöglich ist, auch nur zu veranschlagen, welcher Einfluß auf das wirtschaftliche Ergebnis dem einzelnen Patent wohl zugeschrieben werden müßte.

b) Die Verteilung des Verdienstes an dem Gewinn der Erfindung.

Der Anteil der technischen Vorzüge der Erfindung.

Wenn aber auch ein solcher Gesamterfolg des Patentbesitzers feststellen läßt, ist weiter zu untersuchen, welcher Anteil davon dem Verdienst des Erfinders und welcher anderen Umständen und Beteiligten anzurechnen ist.

Zunächst entsteht die Frage, welcher Anteil den technischen Vorzügen der Erfindung beizumessen ist, und welcher der Geschicklichkeit der Kaufleute und Verwaltungsbeamten des Werkes, welche das Patent bekannt gemacht, es zur Reklame benutzt und die Abnehmer bewogen haben, des Patentbesitzers wegen die Maschine zu kaufen oder einen Mehrpreis anzulegen. Der Angestellte als Einzelerfinder wäre in vielen Fällen doch nicht annähernd in der Lage, dieselben Erfolge zu erzielen, als ein industrielles Werk, das sein Ansehen, seine ganze Organisation dafür einzusetzen vermag; je größer das Werk, desto größer wird in der Regel der Vorteil für die Erfindung sein. Für den Erfinder kann aber offenbar doch nur der Anteil in Frage kommen, der auf die technischen Vorzüge der Erfindung zurückzuführen ist.

Der Anteil der maßgebenden Erfindungsgedanken.

Diese technischen Vorzüge der im Patent verkörperten Erfindung rühren nun aber nicht allein von den sogenannten maßgebenden Erfindungsgedanken her; die Erfindung liegt noch nicht vor, wenn diese Erfindungsgedanken gefaßt sind sondern eine außerordentlich wichtige und häufig die bei weitem schwierigste Arbeit liegt in der Entwicklung dieser Erfindungsgedanken bis zur praktischen Ausführbarkeit. An dieser Entwicklungs- und Anpassungsarbeit hat in einem industriellen Werke durchweg eine ganze Reihe von Angehörigen zusammen gearbeitet, Angestellte und Vorgesetzte, Bureau- und Betriebsbeamte usw., und ihren Anteil kann natürlich der Erfinder nicht für sich in Anspruch nehmen.

Der Anteil von Hilfsgedanken und Zusatzgedanken.

Weiter wird sehr häufig, besonders bei jeder Erfindung von größerer Tragweite, zu dem eigentlichen Erfindungsgedanken eine ganze Reihe von Hilfsgedanken und Zusatzgedanken getreten sein, ohne die die Durchführung des ersten Gedankens nicht möglich gewesen wäre. Diese Gedanken können schließlich den ersten Erfindungsgedanken mehr

oder weniger zurückgedrängt haben; ein Gedanke, der vielleicht lange Zeit die Arbeiten beherrscht und wesentlich gefördert hat, ist später vielleicht wieder ganz zurückgetreten. Es dürfte eine objektiv ganz unösbare Aufgabe sein, die Bedeutung aller solcher Gedanken, die doch in der Regel nur als Ganzes einen Wert bedeuten, gegeneinander abzuwägen und den Anteil eines bestimmten Gedankens herauszuschälen, so daß Meinungsverschiedenheiten darüber vermieden oder nach sicheren sachlichen Gesichtspunkten entschieden werden können. Wie werden sich erst die Rechtsverhältnisse an Ergänzungs- und Zusatzpatenten gestalten?

Die Mithilfe des Unternehmens.

Schließlich ist aber auch noch zu berücksichtigen, daß der angestellte Erfinder die Anregung zu seiner Erfindung in den allermeisten Fällen doch aus den Aufgaben, den Erfahrungen und Bestrebungen seines Werkes entnommen, daß er auf den Ergebnissen seiner Vorgänger, die ihm zur Verfügung gestellt wurden, aufgebaut hat, häufig nur in der angegebenen Richtung aufgrund seiner naturwissenschaftlichen Kenntnisse in seiner Arbeitszeit und mit den Mitteln des Unternehmens weiter zu arbeiten brauchte, um zu dem Ergebnis der Erfindung zu kommen. Alle diese Anregungen, Erfahrungen und schon vorhandenen Teilerfolge kann doch der angestellte Erfinder nicht für sich in Anspruch nehmen und muß sich ihren Anteil an dem Wert der Erfindung in Abzug bringen lassen. Denn auch der Dienstherr wird alle die Aufwendungen, welche er schon früher in diese vorbereitenden Arbeiten hineingesteckt hat, doch durch den Erfolg der schließlichen Erfindung wieder hereinbringen müssen.

c) Der Ausgleich der Erfolge und Mißerfolge sämtlicher Erfindungen des Werkes.

Der Dienstherr muß aber nicht nur die Kosten dieser Erfindung und dieser Vorarbeiten selbst wieder hereinbringen, sondern auch zugleich einen entsprechenden Anteil der Kosten aller jener Erfindungen und erfinderischen Arbeiten, die Geld verschlungen, aber zu keinem Erfolge geführt haben. Daher würde die Vergütung, die schließlich für den Angestellten sich ergeben könnte, in dem einen Werk, wo im Verhältnis nur wenige Erfindungen zum Erfolge führen, vielleicht viel geringer sein müssen, als in einem Werk oder in einer Werksabteilung, wo im Verhältnis viele Erfindungen Gewinn bringen.

Die außerordentliche Schwierigkeit aller dieser Fragen und vor allem der Umstand, daß für ihre Entscheidung durchweg gar keine sachlichen Unterlagen und Maßstäbe, sondern nur das eigene persönliche Ermessen geltend zu machen sind, birgt notwendig den Keim zu außerordentlich vielen Meinungsverschiedenheiten, Auseinandersetzungen, Verärgerungen in sich. Verschiedene Werke, die ins Auge gefaßt hatten, bestimmte Vergütungen für patentierte Erfindungen in Aussicht zu stellen, haben deswegen

den Gedanken wieder fallen lassen, weil es ihnen unmöglich erschien, auch nur einigermaßen gerecht alle diese Momente zu berücksichtigen.

d) Die Dauer des Nutzens aus der Erfindung.

Unklar erscheint ferner, welche Zeitdauer von dem Augenblick der Erfindung an der Errechnung des wirtschaftlichen Erfolges eines Patentes und der Bestimmung der Vergütung zugrunde gelegt werden soll. Auch wenn das Patent erloschen ist, ist der bisherige Patentinhaber bekanntermaßen durch seine inzwischen gesammelten Erfahrungen dem Wettbewerb häufig noch beträchtliche Zeit überlegen, so daß er auch weiterhin noch Vorteile aus der Erfindung zu ziehen vermag. Ist bei der Nachprüfung der Angemessenheit einer Vergütung nur der Teil des Gewinnes aus dem Patent zu berücksichtigen, der während der Lebensdauer des Patentes erzielt wurde?

e) Der Zeitpunkt für die Festsetzung der Vergütung.

Wann soll ferner der Angestellte oder der Dienstherr, welcher das Patent besitzt, auf die ganze oder teilweise Auszahlung der Vergütung oder auf den Abschluß eines Vertrages über die Höhe der Vergütung drängen können? Wenn der Angestellte glaubt, daß die Erfindung sich entwickeln wird, wird er die Vereinbarung hinauszuziehen suchen, da seine Forderungen aussichtsreicher werden, je mehr die Erfindung an Bedeutung gewinnt und je mehr Kapital der Unternehmer zu ihrer Ausnutzung aufwendet; der Unternehmer hat selbstverständlich entgegengesetzte Interessen. Wann oder wie lange kann ferner der Angestellte geltend machen, daß er auf eine Vergütung Anspruch mache oder daß die ihm überwiesene Vergütung dem Gewinn aus der Erfindung nicht angemessen sei? Das Ergebnis des Patentes ist in gewisser Weise erst bei Ablauf des Patentes zu übersehen. Kann dann der Angestellte oder sein Rechtsnachfolger immer noch mit einer Klage wegen Unangemessenheit hervortreten?

f) Die Form der Vergütung.

Weitere Schwierigkeiten liegen in der Abschätzung des Wertes der von dem Unternehmer gewünschten Vergütungsform. Als solche kann zB. in Betracht kommen Beschäftigung mit höheren Arbeiten, die wieder Aussicht auf Erfindungen und Sammlung wertvoller Erfahrungen bieten, Versetzung des Angestellten in eine andere Werkabteilung, Hebung der Stellung des Angestellten zum Oberingenieur, Chefkonstrukteur usw., wodurch die soziale Stellung des Angestellten und die Aussichten seines Fortkommens bei einem etwaigen Stellungswechsel wesentlich verbessert werden können.

Aber auch eine Vergütung in Geld würde eine große Menge von Meinungsverschiedenheiten hervorrufen können, zB. wird dem Angestellten, wenn der

Erfolg der Erfindung noch nicht ganz sicher zu sein scheint, an einer möglichst hohen einmaligen Vergütung gelegen sein, während der Unternehmer mit guten Gründen vielleicht nur eine Art Lizenz für jedes Mal der Anwendung der Erfindung wünschen wird. Der Unternehmer wird vielleicht eine Erhöhung des laufenden Gehaltes vorschlagen, gegen die der Angestellte sich wehrt, wenn er zB. beabsichtigt, in kurzer Zeit aus den Diensten der Firma auszuschcheiden. Einem nicht kapitalkräftigen Unternehmer wird es ferner häufig gar nicht möglich sein, eine einmalige Vergütung in nennenswerter Höhe zu zahlen, und andererseits wird er vielleicht mit allen Mitteln zu vermeiden suchen, in einem jahrelangen Vertragsverhältnis mit einem schwer verträglichen Angestellten zu stehen.

Wie sich aus vorstehendem wohl schon zur Genüge ergibt, stellen die Bestimmungen des Entwurfes die Beteiligten bei jeder Erfindung, welche zum Patent angemeldet werden soll oder patentiert ist, vor eine Unzahl von Fragen, die selbst dann, wenn der ganze Entwicklungsgang der Erfindung klar vor Augen liegt, mit Sicherheit gar nicht zu beantworten sind. Gar häufig wird nun aber das Zustandekommen einer Erfindung nicht klar liegen, zB. wenn sich die erfinderischen Arbeiten über einen längeren Zeitraum erstrecken, eine ganze Reihe von Werksangehörigen dabei mitgearbeitet haben und ein Teil derselben das Werk vielleicht schon wieder verlassen hat. Dann wird die Entscheidung für den Dienstherrn noch viel schwerer und gefährlicher.

g) Die Abhängigkeit der Vergütung von der Patentierung der Erfindung.

Schwere Konflikte werden auch daraus entstehen müssen, daß die Ansprüche des Angestellten von der Erteilung eines Patentes für die Erfindung abhängig sein sollen. Die Angestellten werden daher vor allem dahin streben, daß der Unternehmer die von ihnen stammenden Neuerungen zum Patent entwickelt und anmeldet, werden ihm vielleicht nur dann, wenn er sich hierzu verpflichtet, die Neuerungen mitteilen wollen. Der Unternehmer wird andererseits in vielen Fällen die Weiterverfolgung der Erfindung nicht für aussichtsreich genug halten oder ein berechtigtes Interesse daran haben, die Erfindung als Fabrikgeheimnis auszunutzen oder gar nicht auszunutzen, sie aber auch nicht der Allgemeinheit oder einem Wettbewerber überlassen wollen. Der Angestellte, der, wie meist alle Erfinder, von der Bedeutung seiner Erfindung die beste Meinung haben wird, wird in solchen Fällen in erster Linie immer den Versuch des Dienstherrn argwöhnen, ihn um den Anspruch auf Vergütung zu bringen. Streitigkeiten darüber, ob das Recht aus einer Erfindung dem Angestellten oder dem Unternehmer zusteht und ob der Unternehmer berechtigt ist, über die Ausnutzung und Anmeldung der Erfindung ganz nach seinem Ermessen ohne Rücksicht auf die Vergütung des Angestellten zu befinden, werden die Folge sein.

h) Die Verteilung aussichtsreicher Arbeiten unter die Angestellten.

Schwierigkeiten mit den Angestellten werden auch dadurch entstehen, daß die einzelnen Arbeitsgebiete und die zu bearbeitenden Aufgaben ganz verschieden große Aussicht dafür bieten, Erfindungen zu machen. Die Angestellten werden sich um die aussichtsreichsten Arbeiten beneiden und gar leicht eine einseitige Bevorzugung aus unsachlichen Gründen vermuten, wenn die Vorgesetzten den Leuten, welche sie für die tüchtigsten halten, auch die aussichtsreichsten Arbeiten zuweisen.

i) Die Geheimhaltung von aussichtsreichen Möglichkeiten.

Eine außerordentlich bedenkliche Wirkung ist aber schließlich, daß künftighin jeder Angestellte, um sich den Anspruch auf die Vergütung zu sichern, bedacht sein wird, selbst die Erfindung zu machen und nicht etwa anderen die Möglichkeit dazu oder zu einer Mitarbeit daran zu geben. Jeder, der bei einer Aufgabe oder einer Arbeit die Möglichkeit, Erfindungen zu machen, vermutet, wird diese Möglichkeit möglichst geheim und von anderen Angestellten fernzuhalten suchen, sich nicht mehr über die Aussichten und Möglichkeiten der Lösung einer Aufgabe mit anderen Angestellten aussprechen, da sie ja später mit dem Anspruche hervortreten könnten, daß die Erfindung oder ein Teil derselben eigentlich von ihnen stamme.

Vorgesetzte, die natürlich über die aussichtsreichsten Aufgaben am besten Bescheid wissen, werden in die Versuchung kommen, solche Aufgaben nicht, wie bisher, ihren tüchtigsten Angestellten zur Bearbeitung zu überweisen, um mit Hülfe ihrer bewährten Findigkeit zu einer wertvollen Lösung zu kommen, sondern vielleicht die Bearbeitung selbst durchzuführen suchen oder nur mit Hülfe von Beamten, von denen sie keinen Anspruch auf die Erfinderschaft zu fürchten haben.

Die Unternehmer, welche die Auseinandersetzungen mit ihren Angestellten über das Recht an etwaigen Erfindungen und über die Vergütungen fürchten, werden wahrscheinlich dazu übergehen, nur wenige besonders vertrauenswürdige Angestellte oder solche, mit denen sie besondere Abmachungen getroffen haben, mit der Bearbeitung von Erfindungen und aussichtsreichen Aufgaben zu betrauen; Unterlagen und Anregungen, die zu Erfindungen führen könnten, werden sie dagegen von anderen Angestellten möglichst fernzuhalten suchen, was für diese natürlich ein Reiz sein wird, sich nun gerade Einblick darin zu verschaffen.

So wird in den Unternehmungen einem unerquicklichen Geheimbetrieb Vorschub geleistet, Mißtrauen und Argwohn zwischen die Angestellten untereinander und zwischen Angestellte und Vorgesetzte gesät; dadurch wird aber die Leistungsfähigkeit jedes einzelnen herabgesetzt und die vertrauensvolle

Zusammenarbeit gestört, auf die bislang in ganz besonderem Maße der Fortschritt unserer industriellen Technik zurückzuführen ist.

E. Vertragsfreiheit.

Dem praktischen Leben Fernstehende werden wahrscheinlich zu der Ansicht neigen, daß der Dienstherr alle diese Schwierigkeiten vorher bedenken und durch entsprechende Bestimmungen in den Dienstverträgen ausräumen könne. Für den Ausbau dieser Bestimmungen lasse ihm der Gesetzentwurf ja, abgesehen von dem Absatz 3 des § 10, volle Vertragsfreiheit.

Demgegenüber wäre zu bedenken, welcher Art die Bestimmungen sein müßten, um die vorstehend angedeuteten Schwierigkeiten zu umgehen.

Es ist schon betont worden, daß etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Beteiligten sachlich kaum zu entscheiden sind. Gegen jede Entscheidung des Dienstherrn, die der Angestellte nicht für angemessen hält, hat er wahrscheinlich die Möglichkeit, bei den ordentlichen Gerichten zu klagen. Der Dienstherr ist nie sicher, daß nicht nachträglich noch ein anderer Angestellter seines Werkes, oder gar ein Angestellter eines Wettbewerbers, der zu der betreffenden Zeit in seinem Werke tätig war, mit der Behauptung hervortritt, Miterfinder zu sein. Die Möglichkeit, mit solchen Miterfindern auch über die Höhe der Vergütung in Meinungsverschiedenheiten zu kommen, ist ganz besonders groß, und ebenso die Gefahr von Rechtsstreitigkeiten mit ihnen, da sie als Angestellte eines Wettbewerbers ja kein Interesse mehr an einem guten Einvernehmen mit dem früheren Dienstherrn haben, ihr derzeitiger Dienstherr vielmehr aus einem Rechtsstreit mittelbar und unmittelbar Nutzen haben wird.

Schon daraus dürfte sich ergeben, daß es ähnlich wie bei dem Anspruch auf das Patent auch bei der Vergütung von Angestellten-Erfindungen ein ganz aussichtsloses Beginnen sein würde, auch nur die wesentlicheren Punkte einzeln und sachlich im Dienstvertrage so zu regeln, daß das Unternehmen vor gefährlichen Angriffen geschützt ist. Sicher könnten solche wohl nur ausgeschlossen werden, wenn in jedem Dienstvertrag bestimmt würde, daß eine bestimmte Summe oder ein bestimmter Teil des Gehaltes als Vergütung gilt für alle Erfindungen des Angestellten, auf die der Dienstherr laut Dienstvertrag Anspruch machen kann, und daß der Angestellte darauf verzichtet, außerdem noch Ansprüche auf besondere Vergütung zu erheben. Da es den Unternehmern nicht möglich sein würde, für die gleichbleibende Leistung in Zukunft plötzlich mehr aufzuwenden als bisher, so würde dann an dem bisherigen Zustande praktisch nichts geändert werden. Aber selbst wenn ein solcher Ausweg möglich wäre, so müßte trotzdem gegen die Bestimmungen des § 10 des Gesetzentwurfes Einspruch erhoben werden, da sie falsche Grundlagen in die Gesetzgebung einführen

und diese sich bei der Weiterentwicklung des Gesetzes sehr bald unheilvoll bemerkbar machen müßten.

Es erscheint aber auch noch recht fraglich, ob die Rechtsprechung eine so weitgehende vertragliche Ausschaltung des Grundgedankens des § 10 anerkennen würde. Die Erläuterungen fordern zwar die Vertragsfreiheit als unbedingte Notwendigkeit für die Industrie und stellen die verhängnisvollen Wirkungen einer Beschränkung derselben in sehr eindringlicher Weise dar. Bei näherer Untersuchung des Wortlautes des Gesetzentwurfes erscheint aber die Tragweite der Bestimmungen nach dieser Richtung durchaus nicht sicher.

Nach Absatz 3 des § 10 würde grundsätzlich doch jedenfalls die Frage der Nachprüfung der Gerichte unterliegen, ob die für künftige Erfindungen zwischen Dienstherrn und Angestellten vereinbarte Vergütung nicht eine Scheinvergütung ist.

Dabei würde die Frage auftreten, ob denn eine vorher festgesetzte Pauschalzuwendung, die der Angestellte erhält ohne Rücksicht darauf, ob er Erfindungen macht oder nicht, nicht auch als Scheinvergütung zur Umgehung des Gesetzes anzusehen sei und ebenso vielleicht eine vorher vereinbarte Pauschalvergütung, die zwar erst ausgezahlt wird, wenn eine Erfindung vorliegt, aber ohne Rücksicht darauf, welchen wirtschaftlichen Erfolg diese dem Dienstherrn bringt.

Wenn derartige Vergütungen beanstandet werden könnten, so wäre der mechanischen Industrie durch die „Vertragsfreiheit“ sehr wenig geholfen und sie darf wohl mit Recht erwarten, daß hierüber frühzeitig und unbedingt Sicherheit gegeben wird.

F. Die Minderung des volkswirtschaftlichen Wertes des Patentwesens.

1. Die Gefahren der Klagen um die Vergütung vor den ordentlichen Gerichten.

In Erinnerung an die volkswirtschaftlichen Aufgaben des Patentwesens wird es unmittelbar einleuchten, daß die reiche Möglichkeit von Streitigkeiten und Prozessen um die Vergütung volkswirtschaftlich nicht erwünscht sein kann.

Eine besondere Gefahr liegt aber darin, daß der Gesetzentwurf alle Klagen um die Erfindungen der Angestellten und ihre Vergütung den ordentlichen Gerichten zuweist.

Bei diesen Klagen würde es sich durchweg um sehr schwierige technische Probleme und Fragen handeln, für deren Beurteilung die selbst nicht sachkundigen ordentlichen Gerichte vollständig auf Sachverständige angewiesen wären. Die Streitigkeiten würden dadurch, selbst bei gutem Willen beider Parteien, äußerst langwierig und kostspielig werden, ganz besonders aber erst, wenn eine Partei es vielleicht auf ihre Verschleppung abgesehen hat. Außerdem würde der Ausgang solcher Streitigkeiten wahrscheinlich ganz außerordentlich schwer zu beurteilen sein, da es für die meisten der

zu entscheidenden Fragen objektive Maßstäbe gar nicht gibt, sondern es dabei wesentlich auf die subjektive Meinung des Einzelnen ankommt. Außerdem könnte es sich bei den Streitigkeiten um sehr beträchtliche Summen und sehr einschneidende Urteile handeln, so daß durch sie sicher die Entwicklung und Ausnutzung der betreffenden Erfindungen in weitem Maße behindert werden dürfte.

Endlich aber würden die ganzen Verhandlungen in der Öffentlichkeit stattfinden. Sie würden die intimsten Einzelheiten der industriellen Arbeit, die erfinderischen Bestrebungen, die im Gang befindlichen Arbeiten, ihre Mißerfolge und Teilerfolge behandeln. Der Wettbewerb und vor allen Dingen das Ausland, dem die deutsche Technik gerade durch ihre Fruchtbarkeit an Erfindungen den Rang abgelaufen hat, würden eine glänzende Gelegenheit erhalten, sich über die wichtigsten ihm vielleicht gefährlichsten Bestrebungen der deutschen Industrie zu unterrichten und sich seine Erfahrungen zunutze zu machen; diese Gelegenheit wäre so gründlich und so bequem, daß sie auch zu unlauteren Versuchen und Machenschaften geradezu reizen und ihnen Vor-schub leisten würde.

2. Verzögerung und Verminderung der Anmeldungen.

Je wichtiger und wesentlicher die Neuerungen sind, um die es sich handelt oder denen man noch auf der Spur ist, um so mehr würden daher die Werke Bedenken tragen müssen, sich auf einen Rechtstreit einzulassen oder sich der Gefahr eines solchen Rechtstreites auszusetzen. Während sie heute jede Erfindung baldmöglichst anzumelden suchen, würde künftighin ihre Lust zum Anmelden, die das Patentgesetz bislang möglichst zu heben versuchte, ganz außerordentlich gedämpft werden. Ueberall, wo sich eine sichtbare Gefahr zeigt, würden sie versuchen müssen, wenn eben möglich unter dem Schutz des Fabrikgeheimnisses auszukommen, da es ihnen ja auch möglich wäre, mit Hilfe des Erfinderrechtes der §§ 3 und 5 des Gesetzentwurfes später auftretende Anmelder anzugreifen, ihnen das Patent streitig zu machen oder sie zu einer Einigung über gemeinsame Ausnutzung der Erfindung zu veranlassen.

Die Industrie stellt heute, wie schon erwähnt, über 90 vH. aller Patentanmeldungen von Bedeutung; wenn sie anfinde, ihre Anmeldungen zurückzuhalten, so würde sich offenbar eine sehr fühlbare Abnahme der Belehrung und Anregung ergeben, die das Patentwesen der Allgemeinheit gerade möglichst reichlich und möglichst schnell zuführen soll.

3. Entwertung der Patente und Erfindungen.

Durch die Gefahr der Streitigkeiten mit Angestellten sowie durch die Notwendigkeit einer besonderen Vergütung für Patente würde aber auch der Wert der Patente gemindert werden. Solange ein Rechtstreit um die Vergütung dauert oder möglich erscheint, ist die Ausnutzung der Erfindung behin-

dert. Ja, es liegt die Gefahr vor, daß das Werk schließlich lieber auf das Patent verzichtet, um der öffentlichen Preisgabe seiner Geschäftsgeheimnisse vorzubeugen. Dann ist aber die Erfindung offenkundig und allen Wettbewerbern zur Benutzung freigegeben, die Aussicht, seine Aufwendungen für die Hervorbringung und Entwicklung der Erfindung wieder hereinzubringen, sinkt auf ein Mindestmaß zusammen und damit für die Zukunft die Lust, Neuerungen zum Patent anzumelden.

Mit dem Wert der Patente und der Aussicht, seine erfinderischen Aufwendungen wirtschaftlich auszunutzen, sinkt aber auch der Wert der Erfindungen selbst. Infolgedessen würden so beträchtliche Aufwendungen, wie sie jetzt die Industrie für die Suche nach Erfindungen opfert, unter Geltung des Gesetzentwurfes vielleicht nicht mehr angebracht erscheinen, und das Tempo der Entwicklung der deutschen Technik würde dadurch ebenfalls abgeschwächt werden, zum Schaden ihrer Wettbewerbfähigkeit auf dem Weltmarkte.

G. Die Wirkungen des Gesetzentwurfes für die Angestellten.

Nach alledem erscheint es auch wohl berechtigt, zu fragen, ob der § 10 des Gesetzentwurfes nicht neben dem erhofften Nutzen auch schwere Schädigungen für die Angestellten mit sich bringen dürfte.

1. Verschlechterung des Verhältnisses zwischen Angestellten und Dienstherren.

Die Frage der Vergütung schafft unstreitig eine große Menge neuer Interessengegensätze und Reibungsflächen zwischen Angestellten und Dienstherren, könnte daher voraussichtlich leicht die Stimmung und das Verhältnis zwischen ihnen verschlechtern und die Bereitwilligkeit der Dienstgeber, den Angestellten entgegenzukommen, vermindern.

2. Herabsetzung der festen Gehälter.

Die Notwendigkeit der besonderen Vergütung wird aber auch die Gehaltsverhältnisse gerade der erfinderischen Beamten verschlechtern, da doch mindestens ein Teil dessen, was in Zukunft an Vergütungen gegeben werden muß, an den jetzigen laufenden festen Gehältern wird in Abzug gebracht werden müssen. Die Angestellten würden daher künftig in gewissem Sinne auf den Ertrag ihrer Erfindungen angewiesen sein und so ein Risiko mit übernehmen müssen, das für sie infolge ihrer geringeren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sehr mißlich sein könnte.

3. Entwertung erfinderischer Fähigkeiten.

Wenn ferner der Wert der Patente und Erfindungen, wie vorher ausgeführt, durch den Gesetzentwurf vermindert wird, sinkt damit der Wert der erfinderischen Arbeit und zugleich die Aussicht der Angestellten mit erfinderischen Fähigkeiten, so bedeutende Gehälter zu erhalten, wie sie ihnen jetzt bewilligt werden können.

4. Beschränkung der Weiterbildung.

Wenn weiter die Dienstgeber sich veranlaßt sehen, Anregungen, Erfahrungen und Aufgaben, welche zu Erfindungen führen könnten, für einen bestimmten Teil ihrer Angestellten zurückzustellen und sie anderen vorzuenthalten, so würde dadurch die Möglichkeit der Fortbildung und Weiterbildung für die Angestellten beschränkt und damit auch die Möglichkeit des Emporstiegens und Weiterkommens.

5. Interessengegensätze zwischen den Angestellten untereinander.

Die Rücksicht auf die Vergütung bringt aber auch wesentliche Interessengegensätze und Mißtrauen zwischen den Angestellten selbst hervor, hindert das kameradschaftliche Zusammenarbeiten und schafft innerhalb der Werke womöglich mehrere sich feindlich gegenüberstehende Klassen von Angestellten, diejenigen, die Erfindungen machen und sich mit dem Unternehmer geeinigt haben, und jene, die keine Gelegenheit zu Erfindungen haben, sich zurückgesetzt fühlen und mit dem Unternehmer in Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten liegen.

6. Die Anspornung der Angestellten zu erfinderischen Arbeiten.

Das von den Erläuterungen des Gesetzentwurfes angeführte Moment, daß die Angestellten zu erfinderischen Arbeiten angespornt werden sollen, kann demgegenüber offenbar nicht durchschlagen. Gerade unter dem geltenden Recht und Patentgesetz haben die Unternehmer das höchste eigene Interesse daran, daß ihre Angestellten brauchbare Erfindungen machen und sie ihnen zur Verfügung stellen, und sie werden daher sicher alles tun, was praktisch angängig ist, um die Lust der Angestellten, Erfindungen zu machen, zu wecken und sich erfolgreiche Erfinder zu erhalten. Die Mittel dafür müssen sich aber nach den Umständen, der Eigenart des Arbeitsgebietes, der Eigenart der Angestellten usw. richten, und es wäre grundfalsch, zu dem Zwecke schematisch eine besondere Vergütung nach dem Werte der einzelnen Erfindung gesetzlich vorschreiben zu wollen.

Zu bedenken ist dabei auch, daß die Angestellten doch durchweg nicht mehr als Erfindungsgedanken d. h. unerprobte Projekte hervorbringen können, da ihnen größere Mittel zum Ausbau derselben nicht zur Verfügung stehen. Erfindungsgedanken sind aber noch lange keine Erfindungen, sondern solche werden durchweg erst durch zähen Ausbau einzelner Erfindungsgedanken erzielt. Wenn man aber glaubt, den gewerblichen Fortschritt schon durch eine möglichst große Erzeugung von mehr oder minder geistreichen Projekten herbeiführen zu können, so zeigt sich auch darin wieder die von der Theorie des „Geistesblitzes“ herbeigeführte völlige Verkennung des Wesens der Erfindung. Zur Erzielung einer wirtschaftlich wertvollen Erfindung gehört ebenso wie zu erfolgreicher Erledigung der täglichen Aufgaben des wirtschaftlichen Lebens ruhige, dauernde

Konzentration der Kräfte auf ein bestimmtes Ziel, und solche kann durch ein unruhiges Suchen nach immer neuen Erfindungsgedanken häufig ganz empfindlich gestört und gehemmt werden.

H. Das Beispiel der Gesetzgebung in anderen Ländern.

Zur Begründung der Vorschläge des Gesetzentwurfes und zur Entkräftung der ihnen entgegenstehenden Bedenken weisen die Erläuterungen des Gesetzentwurfes schließlich auch auf ähnliche Einrichtungen im Ausland in folgender Weise hin:

Im übrigen ist es eine allgemeine Erscheinung, daß sich mit der Anerkennung eines Rechtes die Gefahr seines Mißbrauches einstellt. Es ist aber nicht bekannt geworden, daß im Ausland, wo der Erfinder als solcher geschützt wird, sich hieraus unerträgliche Verhältnisse für die gedeihliche Fortentwicklung der Industrie und den Frieden unter ihren Angehörigen herausgebildet hätten. Warum in Deutschland derartige Folgen unausbleiblich sein sollen, ist nicht abzusehen.

Zunächst ist demgegenüber festzustellen, daß es dem Gesetzgeber nicht erlaubt sein kann, zugunsten eines kleinen Teiles der Bevölkerung bis an die Grenze des für Volkswirtschaft und sozialen Frieden „Unerträglichen“ zu gehen. Schon ganz allgemein und ganz besonders bei dem für die Zwecke der Allgemeinheit geschaffenen und ausgebildeten Patentwesen muß es sich wesentlich darum handeln, ob der neue Zustand nicht etwa beträchtliche Verschlechterungen und Gefahren für die nationale Volkswirtschaft und die Allgemeinheit mit sich bringt.

Ob dieses der Fall ist, kann dann aber allein durch Vergleich mit dem bisherigen Zustand und unter Zugrundelegung deutscher Verhältnisse untersucht und festgestellt werden. Ob das Ausland seine Verhältnisse für erträglich hält oder nicht, kann für das Deutsche Reich durchaus nicht maßgebend sein.

Wenn Vergleiche mit den Verhältnissen des Auslandes überhaupt herangezogen werden sollen, so dürfen nicht allein die Wortlaute der betr. Patentgesetze nebeneinander gehalten werden. Die Wirkung derselben Gesetzesvorschrift kann unter verschiedenen Verhältnissen ganz verschieden sein; während sie in dem einen Lande nur auf dem Papier steht, kann sie in dem andern das praktische Leben und die Rechtsprechung maßgeblich beherrschen. Daher wäre zu untersuchen gewesen, durch welche Umstände die Anwendung und Wirkung der erfinderrechtlichen Bestimmungen der verschiedenen Länder beeinflusst werden, und ob in bezug hierauf nicht auch wesentliche Unterschiede zwischen diesen Ländern und Deutschland bestehen. Im nachfolgenden soll nur auf einige Punkte der juristischen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse hingewiesen werden, die sich aber sicher noch beträchtlich vermehren ließen.

1. Der Vergleich des Erfinderrechtes verschiedener Länder.

Zunächst ist hervorzuheben, daß eigentlich nur die Schweiz und Oesterreich gesetzliche Bestim-

mungen haben, die sich den von dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen an die Seite stellen lassen.

In Großbritannien werden weder Vereinbarungen, daß das Eigentum an etwaigen Erfindungen des Angestellten dem Dienstgeber zustehen solle, grundsätzlich als unbillig angesehen, noch hat der Angestellte für Erfindungen, die er in Ausübung seiner dienstlichen Verpflichtungen macht, ein Recht auf besondere, angemessene Vergütung.

Nach französischem Recht soll eine Vereinbarung, daß die Erfindungen des Dienstnehmers ohne Vergütung auf den Dienstgeber übergehen, nur auf solche Erfindungen nicht ausgedehnt werden, die den Diensten fremd sind, zu denen der Angestellte aufgenommen ist.

In Holland kann der Angestellte nur dann eine besondere Vergütung verlangen, wenn er nachweist, daß die Erfindung ganz allein auf ihn zurückzuführen ist, und etwaige Klagen deswegen werden vor dem Patentrat in nichtöffentlicher Verhandlung entschieden.

2. Die Verschiedenheit der allgemeinen juristischen Verhältnisse.

Für das Maß, in welchem Gerichte und gesetzliche Vorschriften angerufen werden, spielen ferner die Prozeßkosten und die Dauer des Verfahrens eine große Rolle. Diese sind nun aber in anderen Ländern zum Teil ganz außerordentlich viel höher als in Deutschland, so daß deswegen jedenfalls zB. englische und amerikanische Verhältnisse nicht ohne weiteres zum Vergleich herangezogen werden dürfen. Ferner ist in anderen Ländern das Armenrecht gar nicht oder längst nicht in dem gleichen Maße vorhanden wie in Deutschland, wo es jedenfalls in Rechtstreitigkeiten um Erfinderrechte den Angestellten im weitesten Maße zugebilligt werden würde. Auch darf darauf hingewiesen werden, daß in Deutschland die Hülfe des Richters allgemein weit häufiger und lieber in Anspruch genommen wird als in anderen Ländern.

3. Die Verschiedenheit der sozialen Verhältnisse.

In bezug auf die sozialen Verhältnisse muß insbesondere auf das Verhältnis zwischen Angestellten und Dienstgebern hingewiesen werden, das in den verschiedenen Ländern sehr verschieden ist. Im Gegensatz zB. zu der Schweiz und Oesterreich hat in Deutschland eine planmäßige und maßlose Agitation die Gegensätze zwischen Angestellten und Unternehmern außerordentlich verschärft, und die gewerkschaftlichen Organisationen, besonders der jüngeren und niederen Angestellten, würden es sich geradezu zur Aufgabe machen, die Angestellten zur restlosen Durchfechtung ihrer vermeintlichen Ansprüche anzuspornen.

4. Die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Wie wirtschaftliche Verhältnisse die Wirkung erfinderrechtlicher Gesetzesbestimmungen beeinflussen

können, zeigt sich besonders in Oesterreich, wie auch schon früher betont werden mußte. Einmal ist die Industrie dort nicht sehr zahlreich, und außerdem hat sich gerade in der letzten Zeit nach Inkrafttreten des neuen Patentgesetzes in sehr vielen Industriezweigen, zB. der Maschinenindustrie und der Elektrotechnik, ein inniger Zusammenschluß der einzelnen Firmen vollzogen. Dieser Zusammenschluß und die dadurch eintretende Erschwerung, anderweitig Stellung zu finden, wirken abschreckend auf die Angestellten, Rechtstreitigkeiten gegen die Dienstherrn wegen Erfindungen anzustrengen. Aehnlich liegen die Verhältnisse in der Schweiz. In Deutschland ist dagegen die Industrie viel zahlreicher und die Zersplitterung und der Wettbewerb so groß, daß die Angestellten auf den einzelnen Unternehmer nur wenig Rücksicht zu nehmen brauchten.

Trotzdem ist es sehr wohl möglich, daß die betreffenden Bestimmungen auch in jenen Ländern, wo sie gelten, ganz bedeutende Hemmungen und Nachteile für die Nationalwirtschaft mit sich bringen und gebracht haben, wenn es auch ohne weiteres nicht hervorgetreten ist; denn es ist nicht leicht, die einzelne Wirkung zu verfolgen, und eine günstigere Regelung, wie sie Deutschland bislang besitzt, hat ja in den meisten anderen Ländern nie bestanden.

III. Ergebnis der Untersuchung über den § 10 des Gesetzentwurfes.

Nach alledem erscheint die durch den § 10 vorgeschlagene Regelung als ein gefährliches Experiment an der deutschen Technik und Volkswirtschaft. Es ist durchaus nicht nachgewiesen, daß das geltende Recht und die auf ihm aufbauende Rechtsprechung zu Ungerechtigkeiten und Schädigungen geführt hat, vielmehr wird zugegeben, daß die geltenden Gesetze dem Angestellten-Erfinder schon die verschiedensten Handhaben geben, sich gegen unbillige Zumutungen seines Dienstherrn zu wehren. Die Vorschläge des Gesetzentwurfes sind auch grundsätzlich verfehlt, sie rütteln an den Grundlagen des geltenden Dienstrechtes und leisten jenen Kräften, die auf eine Zersetzung des sozialen Zusammenhanges und eine Verwischung der gemeinsamen Interessen hinarbeiten, Vorschub. Der § 10 des Gesetzentwurfes muß daher auf das bestimmteste zurückgewiesen werden.

Zu § 11. Dauer des Patentbes.

A. Die vorgeschlagene Aenderung und ihre Begründung.

Nach § 7 des geltenden Patentgesetzes beginnt der Lauf der fünfzehnjährigen Patentdauer mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage. Nach dem neuen Gesetzentwurf soll das Patent 15 Jahre „von der Veröffentlichung der Anmeldung an“ dauern.

Zur Begründung der neuen Regelung beziehen sich die Erläuterungen auf die gleiche Vorschrift

des österreichischen Patentgesetzes und führen an, daß das Prüfungsgeschäft oft lange Zeit in Anspruch nehme und daß dies regelmäßig eine beträchtliche Verkürzung der Zeit bedeute, während deren der Patentschutz dem Inhaber tatsächlich zur Verfügung steht.

B. Widerspruch zwischen dem Wortlaut des Paragraphen und den Erläuterungen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß in bezug auf den ersten Tag der Schutzdauer ein Widerspruch zwischen dem Wortlaut des Gesetzentwurfes und den Erläuterungen dazu besteht. Während nach dem § 11 das Patent von der Veröffentlichung der Anmeldung an, also doch offenbar an dem Tage der Veröffentlichung, sobald die Veröffentlichung Tatsache geworden ist, zu laufen beginnt, wollen die Erläuterungen die Schutzdauer erst mit dem Ablauf des Tages der Veröffentlichung beginnen lassen. Ob dies gegenüber dem klaren Wortlaut des Gesetztextes selbst durch die §§ 187, 188 BGB. sichergestellt werden kann, erscheint zweifelhaft, und daher wäre es jedenfalls angebracht, die Absicht der Erläuterungen auch klar im Gesetz selbst zum Ausdruck zu bringen.

C. Bedenken gegen die vorgeschlagene Aenderung.

1. Verschleppung der Veröffentlichung der Anmeldung.

Zunächst muß es auffallen, daß die Erläuterungen zu der vorgeschlagenen Aenderung nur auf die Interessen des Patentinhabers, denen entgegengekommen werden soll, hinweisen, jedoch die allgemeinen volkswirtschaftlichen Aufgaben und Grundlagen des Patentwesens offenbar nicht berücksichtigt haben, obgleich diese wesentlich durch die Aenderung berührt werden.

Aufgabe und Zweck des Patentwesens ist, die Fortschritte der Einzelnen möglichst rasch der Allgemeinheit zur Kenntnis zu bringen, damit sie belehrend wirken und einen Anreiz zur Weiterarbeit auf den Wettbewerb ausüben können. Demgegenüber verspricht der neue Vorschlag dem Patentanmelder für die möglichst späte Veröffentlichung seiner Anmeldung einen Vorteil, da das Patent um so später erlöschen soll, je später die Veröffentlichung der Anmeldung zustande kommt. Im schärfsten Gegensatz zu den grundlegenden Absichten des bisherigen Patentgesetzes bietet es somit dem Anmelder geradezu einen Anreiz, das Vorprüfungsverfahren zu verschleppen und die Veröffentlichung möglichst hinauszuschieben.

Den Zeitpunkt der Veröffentlichung kann der Anmelder ganz bedeutend beeinflussen. Einmal kann er die zur Vorprüfung erforderliche Zeit künstlich verlängern, zB. durch möglichste Ausnutzung aller von dem Patentamt gesetzten Fristen, verworrene Schriftsätze, die Rückfragen des Vorprüfers erforderlich machen, unvollständige Beantwortung der Fragen des Vorprüfers, zunächst ungeschickte Widerlegun-

gen der Bedenken des Vorprüfers gegen die Patentierung. Wenn dann aber auch der Beschluß auf Auslegung der Anmeldung gefaßt ist, kann er noch nach § 31 Absatz 3 des Gesetzentwurfes beantragen, die Bekanntmachung bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tage des Beschlusses auszusetzen. Während diese Bestimmung bisher dem Anmelder nur ermöglichen sollte, die Anmeldungen in fremden Staaten zu bewirken, würde sie künftighin von jedem Anmelder, der an die Patentwürdigkeit seiner Anmeldung glaubt, benutzt werden, um die Dauer seines Patenten um ein halbes Jahr zu verlängern und der Allgemeinheit die Kenntnis der Erfindung vorzuenthalten. Hierin liegt ein volkswirtschaftlicher Nachteil, eine Abschwächung der bisherigen günstigen Wirkungen des deutschen Patentgesetzes, die bedenklich ist, solange nicht wesentliche Gründe gegen die bisherige Regelung vorgebracht werden.

Die Verschleppung und die daraus sich ergebende längere Dauer der Patente würde natürlich im einzelnen Fall auch eine verstärkte Hemmung des Wettbewerbes und gewissermaßen eine Schädigung seiner Privatinteressen bedeuten. Dieser Gesichtspunkt liegt dem Einzelnen natürlich näher, und von ihm aus ist aus den verschiedensten Teilen der Industrie gegen den neuen Vorschlag Einspruch erhoben worden. Daraus geht aber vor allem auch hervor, daß man die Vorteile der Verschleppung für den Patentanmelder sofort erkannt hat und überzeugt ist, daß die Anmelder von ihr weitgehend Gebrauch machen würden. Man hat sogar schon nach einem Notmittel gesucht, um sich gegen einen solchen Mißbrauch zu schützen, und angeregt, daß mindestens eine Höchstfrist für die Zeit von der Anmeldung bis zur Bekanntmachung derselben festgesetzt werden müsse, was aber offenbar undurchführbar wäre.

2. Die Vorbenutzung in der Zeit zwischen Anmeldung und Bekanntmachung.

Weiter ist darauf hinzuweisen, daß der neue Gesetzentwurf nach § 8 für den Vorbenutzer auch nur dann Ausnahmen der Patentwirkung zugestehen will, wenn die Vorbenutzung schon vor der Anmeldung des Patenten erfolgt war. Nach dem geltenden Recht hört das Recht der Vorbenutzung auf, wenn das Recht des Patentinhabers, das Patent, anfängt. Sinngemäß müßten eigentlich beim Gesetzentwurf Vorbenutzungsrechte bis zur Bekanntmachung der Anmeldung entstehen können, wogegen jedoch verschiedene Gründe sprechen würden. Es ist aber nicht ersichtlich, welche Rechte der Patentinhaber eigentlich nach dem Gesetzentwurf in der Zeit von der Anmeldung bis zur Bekanntmachung geltend machen kann.

3. Ungleiche Dauer der Patente.

Die Behauptung, daß der Patentinhaber während des Prüfungsverfahrens keinen Schutz genieße, ist andererseits aber auch nicht zutreffend. Er hat den

Schutz der Priorität gegen spätere Anmelder, braucht auch Vorbenutzungen aus der Zeit von der Anmeldung an nicht mehr gegen sich gelten zu lassen und kann daraufhin schon mit ziemlicher Sicherheit die Ausbildung und Ausnutzung der Erfindung aufnehmen, wenn sie patentfähig ist. Von diesem Gesichtspunkt aus war eigentlich bislang die Schutzdauer der Patente für alle Anmelder gleich, und zwar gleich 15 Jahre, während nach dem Gesetzentwurf die Schutzdauer für Patente, die lange Zeit in der Vorprüfung stecken, bis zu mehreren Jahren verlängert wird.

4. Verlängerung der Schutzdauer überhaupt.

Daß der Patentanmelder während der Dauer des Prüfungsverfahrens allerdings die Ungewißheit zu tragen hat, ob seine Erfindung als patentwürdig angesehen wird, ist richtig, und von den Privatwünschen und Interessen des Anmelders ausgehend, hat man daher auch vorgeschlagen, die Patentdauer zwar wie bisher mit der Anmeldung beginnen zu lassen, den Anmelder dafür aber durch eine allgemeine Verlängerung der Patentdauer um die durchschnittliche Dauer der Vorprüfung, etwa um ein Jahr, zu entschädigen.

Bei der Untersuchung, ob eine solche Verlängerung erwünscht ist, ist zunächst von den allgemeinen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten auszugehen, welche für die Bemessung der Patentdauer maßgeblich sein müssen. Der Zweck des Patenten ist, Erfindungsbesitzer zur Veröffentlichung ihrer Erfindungen zu veranlassen und den Ausbau und die Patentdauer so bemessen werden, daß das Patent einen genügenden Anreiz zur Anmeldung einer Erfindung darstellt und daß es die Möglichkeit gibt, die für die Entwicklung und Einführung einer Erfindung aufzuwendenden Geldmittel mit Hilfe des durch das Patent gewährten Vorsprunges vor dem Wettbewerb mit gutem Nutzen wieder hereinzuholen. Länger als hierzu durchschnittlich erforderlich, ist es aber allgemein jedenfalls nicht auszudehnen, da dann die Benutzung der Erfindungen der Allgemeinheit unnütz lange vorenthalten und an die Stelle der Förderung eine Hemmung des Gewerbelebens treten würde.

Nach diesen Gesichtspunkten gemessen, ist die geltende Patentdauer von 15 Jahren durchschnittlich jedenfalls nicht zu kurz. Es ist noch wohl kaum geltend gemacht worden, daß wegen der zu geringen Patentdauer sich die Anmeldung der Erfindungen zum Patent nicht lohne. Dagegen spricht auch die stetige starke Zunahme der Anmeldungen und der anerkannte Wert der deutschen Patente, sowie der Umstand, daß nur eine ganz geringe Anzahl von Patenten 15 Jahre lang aufrecht erhalten werden und also die Patentdauer ausnutzen. Andererseits dürfte bei den Patenten, die 15 Jahre alt geworden sind, wohl durchschnittlich festgestellt werden können, daß sie dem Patentinhaber auch beträchtlichen

Nutzen gebracht haben, und daß bei Ablauf des Patent es ein wesentliches Bedürfnis der Allgemeinheit nach freier Verfolgung und Benutzung der Erfindung bestand.

Danach liegt eine weitere allgemeine Verlängerung der Frist über 15 Jahre hinaus unter den heutigen Umständen nicht im Interesse der Volkswirtschaft und muß abgelehnt werden. Da der § 11 des Gesetzentwurfes ebenfalls eine allgemeine Verlängerung der Patentdauer, nämlich jedesmal um die Dauer der Vorprüfung, bedeutet, gilt diese Folgerung auch für ihn.

5 Späteres Erlöschen gleicher Patente in Deutschland als im Ausland, zB. Großbritannien.

Die von dem neuen Gesetzentwurf vorgesehene Verlängerung der deutschen Patente hat auch den Nachteil, daß die bis Ablauf der Patentdauer aufrecht erhaltenen, also meistens wichtigen Patente in anderen Ländern in gewissen Fällen eher frei werden als in Deutschland.

Großbritannien hat zB. eine 14jährige Patentdauer, die vom Tage der Anmeldung an läuft. Wenn das englische Patent gegen Ende des ersten Jahres nach der Anmeldung in Deutschland angemeldet wurde, so liefen bislang das englische und deutsche Patent ziemlich zu gleicher Zeit ab. Nach dem Gesetzentwurf würde dagegen die Erfindung in Großbritannien schon für die gesamte Industrie frei sein, während in Deutschland das Patent noch um die Zeit von der Anmeldung bis zur Bekanntmachung, also vielleicht ein bis eineinhalb Jahre länger läuft. Das kann gegebenenfalls hinreichen, um der englischen Industrie einen merkbaren Vorsprung auf dem betreffenden Gebiete zu geben.

D. Der Wert des Vorschlages für die große Menge der Patentinhaber.

Wie schon angedeutet, wird nur ein ganz geringer Teil sämtlicher erteilten Patente bis zum Ablauf der Patentdauer aufrecht erhalten, nach der neuesten patentamtlichen Statistik 3,4 vH. Nur diesem geringen Teile würde also augenblicklich eine Verlängerung der Patentdauer zugute kommen.

Für unbemittelte Patentanmelder sind die geltenden Vorschriften insofern allerdings unangenehm, als bei Erteilung des Patent es gegebenenfalls gleich für mehrere Jahre Patentgebühren zu bezahlen sind. Nach der Richtung bietet aber schon die neue Vorschrift in § 12 des Gesetzentwurfes eine wesentliche Milderung, wonach nicht nur für die zwei Jahre, wie bisher, sondern für die ersten drei Jahre die Jahresgebühren gestundet werden können und erlassen werden, falls das Patent binnen der ersten vier Jahre erlischt. Außerdem könnte man den Patentsuchern vielleicht dadurch entgegenkommen, daß die Zahlung der Jahresgebühren von dem Beschluß des Patentamtes auf Bekanntmachung der Anmeldung an laufen würde.

Ein allgemeines Bedürfnis für die Verlängerung der Höchstdauer der Patente ist aber durchaus

nicht nachgewiesen, die Beibehaltung der bisherigen Dauer und zwar so, daß sie vom Tage der Anmeldung an beginnt, vielmehr volkswirtschaftlich erwünscht.

Zu § 12.

Patentjahresgebühren.

A. Die vorgeschlagene Ermäßigung der Gebühren.

Nach dem geltenden Patentgesetz ist vor der Erteilung des Patent es eine Gebühr von 30 M, mit Beginn des zweiten Jahres 50 M und mit Beginn jedes folgenden Jahres eine jedesmal um 50 M höhere Gebühr zu entrichten.

Nach § 12 des Gesetzentwurfes soll für das Patent mit Beginn jedes Jahres der Dauer eine Gebühr zu zahlen sein, die für die ersten fünf Jahre je 50 M beträgt und weiterhin jedes Jahr um 50 M steigt.

B. Die Gründe gegen eine noch weitere Herabsetzung der Gebühren.

In dem ersten Teil der Erläuterungen zu § 12 des Gesetzentwurfes werden den weitgehenden Angriffen auf die zurzeit geltenden Jahresgebühren die wichtigen Aufgaben gegenübergestellt, denen die Jahresgebühren zu dienen haben. Besonders wird darauf hingewiesen, daß durch sie unnütze Patente,

die sich praktisch als wertlos erweisen oder ihre Bedeutung einbüßen,

beseitigt werden sollen; dadurch werde das Gewerbe ohne weiteres darüber unterrichtet, welche Patente sich nicht als so wertvoll oder aussichtsreich erwiesen haben, daß der Inhaber ein genügendes Interesse an ihrer Aufrechterhaltung hat; so werde das Ansehen der bestehen bleibenden Patente gehoben.

Hier wäre noch zu ergänzen, wie auch schon in den allgemeinen Teilen dieser Denkschrift angedeutet worden ist, daß die Jahresgebühr und besonders die steigende Jahresgebühr auch noch den wesentlichen Zweck hat, auf eine möglichst schnelle Entwicklung der Erfindung und Einführung derselben in das gewerbliche Leben hinzudrängen.

Wenn nämlich das Patent nicht zur Ausführung kommt, so kann auch eine Förderung des gewerblichen Lebens und der Ansporn auf den Wettbewerb, nach weiteren Neuerungen zu suchen, nicht so, wie es erwünscht ist, sich ergeben, da dann auch kein wirtschaftlicher Vorsprung des Patentinhabers vor dem Wettbewerber fühlbar wird. Nachdem der eine Zweck des Patent es, die Veröffentlichung der Erfindung, zustande gekommen ist, tritt dann statt einer weiteren Förderung des Gewerbes die Gefahr auf, daß das Weiterbestehen des Patent es eine unfruchtbare Hemmung der gewerblichen Arbeit darstellt und andere geschicktere Wettbewerber verhindert, die Neuerung auszubauen oder zu benutzen. Die Jahresgebühr soll den Patentinhaber in seinem eigenen Interesse nötigen, der Ausbildung und Einführung seiner Erfindung Zeit und Mittel zu widmen. Sobald der Patentinhaber aber den Mut oder die Lust hierzu verliert, wird es durchweg im Interesse

der allgemeinen Volkswirtschaft liegen, daß das Patent erlischt.

Wesentlich ist auch hier wieder zu betonen, daß der Hinweis auf die Verhältnisse in ausländischen Staaten für die Neuordnung der deutschen Patentgebühren nicht von Belang sein kann. Wenn im Auslande die wichtigen Aufgaben und Wirkungen der Jahresgebühren nicht genügend erkannt werden oder bei den dortigen Verhältnissen nicht erforderlich sind oder nicht zur Geltung kommen, so kann das für die deutsche Volkswirtschaft nicht maßgeblich sein.

In gewissem Sinne wäre es sogar nicht unberechtigt schon wegen des bedeutend höheren Wertes eines deutschen Patentbesitzes auch erhöhte Gebühren dafür zu verlangen. Ein amerikanisches Patent stellt, wie die Erläuterungen sehr richtig andeuten, zunächst noch gar keinen sicheren Besitz, sondern nur einen Streitgegenstand dar, dessen Bedeutung in kostspieligen und langwierigen Rechtstreitigkeiten erst geprüft werden muß. Die deutsche Vorprüfung wie auch das deutsche Einspruchsverfahren geben dem Patentinhaber eine große Gewähr, daß das erteilte Patent einen gewissen Vermögenswert darstellt.

Dazu kommt, daß in Deutschland neben dem Patent das außerordentlich billige Gebrauchsmuster besteht, das das Patentwesen entlasten und besonders Neuerungen von geringerer Bedeutung dienen soll. Daher kann man die Höhe der Patentgebühren in Deutschland und in anderen Ländern gar nicht ohne weiteres miteinander vergleichen; daß die deutschen Gebühren höher sind, erscheint auch aus diesem Gesichtspunkte nicht unberechtigt.

Die Erläuterungen des Gesetzentwurfes bemerken allerdings auch, daß die Reichskasse auf die Einnahme aus den Patenten nicht verzichten könne, und daß dadurch auch ausländische Gelder dem Reiche in erheblicher Höhe zugeführt würden. Demgegenüber ist zu betonen, daß derartige rein fiskalische Gesichtspunkte für die Bemessung der Höhe der Patentgebühren nicht maßgeblich sein dürfen. Denn die Wirkungen des Patentwesens auf die Förderung der Technik und des Gewerbes sind von so außerordentlicher Tragweite, und die Gebühren wieder können auf die Benutzung des Patentwesens durch das Gewerbe so beträchtlichen Einfluß ausüben, daß die Rücksicht auf diese volkswirtschaftlichen Wirkungen durchaus ausschlaggebend sein muß.

C. Bedenken gegen die vorgeschlagene beträchtliche Herabsetzung.

1. Starke Zunahme der in Kraft befindlichen Patente.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich nun aber auch, daß man der vorgeschlagenen beträchtlichen Herabsetzung der Gebühren nicht ohne Bedenken gegenüberstehen kann.

Das Maß von Bedeutung und Aussichten, welches bislang der Patentinhaber von seinem Patent voraussetzt, wenn er sich zur weiteren Zahlung der Gebühren entschließt, würde künftig ganz beträchtlich geringer sein als bisher. Wirtschaftlich weniger wertvolle und gar aussichtslose Patente werden daher vielleicht bedeutend länger als bisher aufrecht erhalten bleiben. Das Ansehen der deutschen Patente wird dadurch nicht gesteigert werden. Vor allem wird dadurch die Zahl der gleichzeitig in Kraft befindlichen Patente zunehmen, vielleicht sogar derart, daß eine schädliche Hemmung der gewerblichen Tätigkeit und eine hinderliche Unübersichtlichkeit der Rechtsverhältnisse an gewerblichen Neuerungen entsteht.

Da der Gesetzentwurf die Patentdauer erst von der Bekanntmachung der Anmeldungen an rechnen will, und man durchschnittlich die Dauer der Vorprüfung bis zur Bekanntmachung wohl mit einem Jahre annehmen kann, so sind in den ersten sechs Jahren von der Anmeldung an nach dem Gesetzentwurf nur 250 *M* an Jahresgebühren zu zahlen, während nach dem geltenden Recht 780 *M* zu zahlen waren. Nach der letzten patentamtlichen Statistik waren von allen erteilten Patenten mit Ablauf der ersten sechs Jahre von der Anmeldung an aber schon 81,1 vH. erloschen. Eine ganz beträchtliche Vermehrung der laufenden Patente durch die vorgeschlagene Herabsetzung der Gebühren erscheint somit recht wahrscheinlich.

Die zu große Zahl der Patente hat in anderen Ländern, zB. in Großbritannien und Frankreich, früher schon zu schweren Mißständen geführt, und auch in Deutschland hat die Industrie in früheren Jahren gegen die zu große Zahl der Patenterteilungen Stellung nehmen müssen.

In Großbritannien ist besonders die volkswirtschaftlich günstige Wirkung der jährlich steigenden Jahresgebühren klar zutage getreten, und es erscheint daher nicht unbedenklich, gleich während der ersten fünf Jahre auf eine Steigerung der Gebühren zu verzichten.

Auch durch die Bestimmung des Absatzes 2 des § 12, daß die Jahresgebühren nicht, wie bisher, für die ersten zwei Jahre, sondern für die ersten drei Jahre gestundet werden können, ist eine längere Aufrechterhaltung vieler Patente zu erwarten, doch soll gegen die Erweiterung der Stundung nicht Stellung genommen werden, da ihre Wirkung gegen die der Ermäßigung der Gebühren zurücktritt.

2. Uebereinstimmung der Dauer der gleichbleibenden Gebühren mit der Präklusivfrist.

Zu beachten ist auch, daß nach dem Gesetzentwurf die Dauer der gleichbleibenden Gebühren mit dem Inkrafttreten des § 38 zusammenfällt, wonach nach fünfjähriger Patentdauer eine Nichtigkeitsklage nur mehr in gewissen Fällen möglich sein soll. Auch dieser Umstand spricht gegen die Bestimmung des Gesetzentwurfes.

D. Schrittweises Vorgehen in der Herabsetzung der Gebühren, Befugnis des Bundesrates zur Aenderung der Gebührensätze.

Volkswirtschaftlich richtiger erscheint es, bei der Herabsetzung der Gebühren nicht gleich so weit zu gehen, daß ein wesentlicher Umschwung des bisherigen Zustandes erfolgen könnte. Richtiger dürfte es sein, schrittweise vorzugehen unter Beobachtung der jedesmaligen Wirkungen der einzelnen Herabsetzungen. Dies würde ja auch künftighin durch die neue Bestimmung des § 12 sehr erleichtert sein, daß der Bundesrat befugt sein soll, die Gebührensätze zu ermäßigen. Um nicht allzuscharfe Aenderungen in der Entwicklung hervorzurufen, würde es jedenfalls angebracht sein, zunächst nur für die ersten drei Jahre eine gleichbleibende Gebühr einzuführen, und zwar auch dann, wenn die Ermäßigung der Gebühren dadurch abgeschwächt würde, daß die Patentdauer gemäß den obigen Ausführungen zu § 11 wie bisher von dem Tage der Anmeldung an gerechnet würde.

Jedenfalls muß aber bestimmt gefordert werden, daß bei der eben erwähnten Vorschrift des § 12 über die Aenderung der Gebühren durch den Bundesrat nicht allein auf die Möglichkeit einer weiteren Herabsetzung der Gebühren Rücksicht genommen wird, sondern auch darauf, daß sich die zunächst vorgenommene Herabsetzung schon als zu stark erweist und zu volkswirtschaftlich schädlichen Rückwirkungen führt. Um auch in diesem Falle schnell Abhilfe schaffen zu können, sollte der Bundesrat nicht nur zur Ermäßigung, sondern allgemein zur Abänderung der Gebührensätze ermächtigt werden.

Zu § 14.

Erlöschen der Patente durch nicht rechtzeitige Zahlung der Jahresgebühren.

Wenn die Jahresgebühren für ein Patent nicht rechtzeitig gezahlt werden, erlischt das Patent. Infolge besonderer Umstände ist es nun aber leicht möglich, daß die Zahlung der Jahresgebühren selbst für ein wichtiges Patent einmal mehrere Monate übersehen wird. Wenn es vorzeitig erlischt, können große Anlagen wertlos und beträchtliche Mittel und Arbeiten vergeblich aufgewendet worden sein. Es liegt nicht im Interesse der Volkswirtschaft, durch das Patent produktive Werte zu vernichten, sondern neue zu schaffen, und daher wäre es erwünscht, wenn das Patentamt bei Nichteingehen einer fälligen Jahresgebühr den Patentbesitzer an die Zahlung der Gebühr zunächst unter Setzung einer Frist erinnerte, und erst, wenn bis Ablauf derselben die Gebühr nicht eingegangen ist, das Patent löscht. Eine beträchtliche Arbeit würde durch die Aussendung derartiger Mahnungen dem Patentamt wohl kaum entstehen.

Zu § 15.

Nichtigkeitserklärung.

Durch das geltende Gesetz ist demjenigen, welchem die Erfindung ohne seine Einwilligung von dem An-

melder entnommen ist, die Möglichkeit gegeben, während der ganzen Dauer des Patentbesitzes gegen den Patentinhaber die Nichtigkeitsklage wegen Entnahme beim Patentamt anzustrengen. In den Ausführungen zu § 3 des Gesetzentwurfes ist schon dargelegt worden, daß hierin wesentliche Vorteile gegenüber den Vorschlägen des Gesetzentwurfes liegen, der den durch Entnahme Verletzten auf den langwierigen, kostspieligen und öffentlichen Rechtstreit vor den ordentlichen Gerichten verweist und ihm die Möglichkeit der Klage auch noch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung des Patentbesitzes abschneiden will.

Es haben sich durchaus keine Schäden herausgestellt, die es erwünscht erscheinen ließen, dem in seinen Rechten Verletzten die Verfolgung seines Rechtes so zu beschneiden und zu erschweren und dadurch auf unlautere Elemente geradezu einen Anreiz zu widerrechtlicher Entnahme von Erfindungen auszuüben. Zu dem Bestreben des Gesetzentwurfes, dem Erfinder entgegenzukommen und seine Rechte zu erweitern, steht sein besprochenen Vorschlag in grellem Widerspruch, denn der durch Entnahme Verletzte wird ja in vielen Fällen der Erfinder oder der vom Erfinder zur Anmeldung Berechtigte sein.

Daher erscheint es sowohl im Interesse der Erfinder und berechtigten Erfindungsbesitzer als auch der allgemeinen Volkswirtschaft dringend erwünscht, die Bestimmung des § 10 des geltenden Gesetzes beizubehalten, wonach „das Patent auch für nichtig erklärt wird, wenn sich ergibt, daß der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen“ war, nebst der Bestimmung des § 28 Absatz 2 des geltenden Gesetzes, daß zu einem Antrage auf Nichtigkeitserklärung aus diesem Grunde nur der Verletzte berechtigt ist.

Zu § 17.

Zusatzpatente.

In Uebereinstimmung mit der beantragten Aenderung des § 11 des Gesetzentwurfes wäre auch hier der Beginn der Patentdauer nicht von der Veröffentlichung der Anmeldung an, sondern von der Anmeldung selbst an zu rechnen.

Auffällig erscheint, daß der Betrag der Jahresgebühren für die Zusatzpatente vom Anfangstage des Hauptpatentes berechnet werden soll, wenn auf das Hauptpatent verzichtet oder dasselbe zurückgenommen worden ist, daß er dagegen nach dem Anfangstage des Zusatzpatentes bestimmt werden soll, wenn das Hauptpatent für nichtig erklärt worden ist.

Die verschiedenartige Berechnung in diesen Fällen stellt gegenüber dem geltenden Recht eine Erschwerung dar, die nicht genügend begründet erscheint.

Zu § 19.

Die Vorbildung und Weiterbildung der technischen Mitglieder des Patentamtes.

Nach § 19 des Gesetzentwurfes müssen die technischen Mitglieder des Patentamtes in einem Zweige der Technik sachverständig sein.

Obgleich es bedenklich erscheinen könnte, die Berufung von technischen Mitgliedern an gar keine bestimmten Nachweise ihrer technischen und juristischen Vorbildung zu binden, so sind doch die von den Erläuterungen dazu gegebenen Ausführungen nicht von der Hand zu weisen. Allerdings wird es darauf ankommen, daß die von den Erläuterungen gegebenen allgemeinen Gesichtspunkte richtig in der Praxis zur Geltung gebracht werden. Es ist erforderlich, daß möglichst alle mit dem Patentamt arbeitenden Kreise zu der Sachkunde und Urteilsfähigkeit der Mitglieder des Patentamtes sowohl in technischen wie juristischen Dingen volles Vertrauen haben können.

Damit ist aber nicht gesagt, daß bei den verschiedenen Instanzen im Patentamt die in den höheren Instanzen mitwirkenden technischen Sachverständigen jedesmal gleichsam Sachverständige höherer Ordnung sein müssen, als die der vorhergehenden Instanzen. In den Beratungen über den Gesetzentwurf in der Patentkommission des „Deutschen Vereines für den Schutz des gewerblichen Eigentums“ ist diese Anschauung zutage getreten und zugleich die Absicht der Regierung und des Patentamtes, die verschiedenen einander übergeordneten Instanzen völlig getrennt nebeneinander einzurichten, so daß die Beamten immer nur in der einen Instanz tätig sind.

Hiergegen ist nachdrücklichst Einspruch zu erheben. Es erscheint nicht nur möglich, die technischen Sachverständigen des Patentamtes gleichzeitig in verschiedenen Instanzen zu beschäftigen, sondern auch im Interesse der Weiterbildung der jüngeren Mitglieder des Patentamtes dringend erwünscht. Diese würden in den unteren Instanzen sonst viel zu sehr auf einen kleinen Ausschnitt eines technischen Fachgebietes beschränkt werden und in Gefahr kommen, den Ueberblick zu verlieren und bedenklich einseitig zu werden, um so mehr als künftig die häufige Mitwirkung der Vorprüfer in den Anmeldeabteilungen durch die Einführung der Einzelprüfer in Fortfall kommen soll. Das Patentamt muß ein wesentliches Interesse daran haben, seine technischen Mitglieder für die Eignung in den höheren Instanzen weiterzubilden, was aber bei einer völligen Trennung der Instanzen kaum möglich sein dürfte.

Zu §§ 20 und 21.

Einführung der Einzelprüfer.

A. Die vorgeschlagene Aenderung und ihre Begründung.

Nach geltendem Recht wird über die Anmeldungen und die erhobenen Einsprüche in erster Instanz

von den Anmeldeabteilungen in kollegialer Beratung entschieden. Diese Entscheidung soll nach dem Gesetzentwurf künftig dem Vorprüfer als selbständiger, entscheidender Stelle zugewiesen werden.

Die Erläuterungen erhoffen davon

eine außerordentliche Vereinfachung des Geschäftsganges, eine straffe und gesammelte Art der Prüfung und eine starke Beschleunigung des Verfahrens und glauben:

die Vermehrung der Verantwortlichkeit des Einzelnen wird den Mitgliedern einen starken Anreiz geben, ihr Können und Wissen und die Güte ihrer Arbeit auf der erforderlichen Höhe zu halten.

B. Die Bedenken gegen die Einführung der Einzelprüfer.

Demgegenüber ist aber auf die Bedenken hinzuweisen, welche aus der Industrie und auch früher aus dem Patentamt selbst gegen die Einführung der selbständigen Einzelprüfer geltend gemacht worden sind. Die Denkschrift des Vereines deutscher Maschinenbau-Anstalten zur Reform des Patentgesetzes vom Jahre 1909 führte dazu folgendes aus:

Die Entscheidungen der großen Zahl von Einzelprüfern können unmöglich die wünschenswerte und für eine gedeihliche Entwicklung der Industrie notwendige Einheitlichkeit besitzen, die bei der jetzigen Art der kollegialen Entscheidung durch die Mitwirkung der übrigen Mitglieder und der Vorsitzenden der Anmeldeabteilungen innerhalb der Abteilung erreicht und selbst zwischen den Entscheidungen der verschiedenen Abteilungen durch die Ueberwachung seitens des Präsidenten des Patentamtes angestrebt wird. Bei Einzelprüfern können in verwandten Klassen über grundlegende Begriffe ganz verschiedene Anschauungen entstehen; dadurch kann innerhalb desselben Industriezweiges eine verschiedenartige Behandlung der Patentanmeldungen herbeigeführt werden je nach der Klasse, in welche die Anmeldung gerade fällt.

Die in der kollegialen Beratung durch die Mitglieder der Anmeldeabteilung noch mögliche Einwirkung auf die Entscheidung erhöht von selbst die Gründlichkeit der Arbeit des Vorprüfers. Wenn demgegenüber auf die Wirksamkeit des Einzelrichters als für den Einzelprüfer vorbildlich hingewiesen und die Stärkung des Verantwortlichkeitsgefühls des Einzelprüfers hervorgehoben wird, so wird dabei übersehen, daß das Patentrecht keine mit dem allgemeinen Recht vergleichbare Grundlage bietet, sondern daß für die Entscheidung gegenüber einer Patentanmeldung das persönliche Ermessen des Prüfenden ausschlaggebend mitwirkt.

Bei Einführung des Einzelprüfers würde unter Umständen das Wohl und Wehe eines ganzen Industriezweiges in die Hände eines einzelnen Mannes gelegt werden; das bringt die Gefahr einer Einseitigkeit in der technischen Auffassung mit sich, die für die Entwicklung der Industrie von unabsehbaren Folgen sein kann. Dieser Gefahr wird durch die kollegiale Beratung in erster Instanz ein überaus wirksames Gegengewicht geschaffen, das durch kollegiale Entscheidung in höheren Instanzen nie ersetzt werden kann.“

Die Einführung der beiden Beschwerdesenate und des Großen Senates stellt nur offenbar einen Versuch des Gesetzentwurfes dar, den befürchteten Nachteilen der Selbständigkeit des Einzelprüfers entgegenzuwirken. Als genügend kann dieser aber

noch nicht angesehen werden, besonders da die Beschwerdesenate nicht zu vollwertigen Instanzen ausgebildet sind. Daher können auch aufgrund der inzwischen gesammelten Erfahrungen die im Jahre 1909 erhobenen Bedenken nicht einfach fallen gelassen werden.

Schon bislang machte sich in den verschiedenen Klassen häufig die Verschiedenartigkeit der Ansichten der Vorprüfer unliebsam bemerkbar, obwohl das Gegengewicht der kollegialen Nachprüfung der Anmeldeabteilungen vorhanden war. Wenn die Vorprüfer zu selbständigen Einzelprüfern gemacht werden, so erhalten ihre Ansichten aber eine noch viel größere Wichtigkeit und praktische Tragweite.

C. Die Ersparnis von Arbeitskräften im Patentamt.

Höchst eigenartig berühren die Ausführungen der Erläuterungen über die durch die Einführung der Einzelprüfer zu erwartende Ersparnis an Arbeitskräften. Die Erläuterungen rechnen zunächst mit dem Wegfall von vier Abteilungen und mit der Ersparnis von etwa 30 Kräften, und meinen, mit der Zeit werde eine weitere Verringerung der Zahl der Mitglieder möglich sein, indem die einzelnen Prüfungsstellen sich zu größeren selbständigen Geschäftseinheiten durch Heranbildung von Hülfspersonal ausbauen lassen. Dabei ist noch zu beachten, daß an anderer Stelle zur Bewältigung der heutigen Geschäfte nach der bisherigen Organisation zwei neue Abteilungen und etwa zwanzig neue Mitglieder als erforderlich bezeichnet werden.

Danach scheint es fast, daß dem Gesetzentwurf die möglichst weitgehende Verringerung der Zahl der Beamten des Patentamtes an sich als erstrebenswertes Ziel vorschwebt, und daß neben finanzpolitischen Erwägungen hier Rücksichten auf gewisse Seiten des Beamtentums und auf den hierarchischen Aufbau der Regierungsressorts eine ausschlaggebende Rolle spielen sollen. Hiergegen müßte die Industrie in der bestimmtesten Weise Einspruch erheben.

Wenn auch das Patentamt eine sehr zahlreiche Beamtenschaft umfaßt, so zeigt doch das Beispiel anderer Verwaltungen, zB. der Militärverwaltung und Justizverwaltung, daß noch viel größere Beamtenkörper sehr wohl zur Zufriedenheit arbeiten können, wenn nur eine geeignete Organisation geschaffen wird. Wenn die zu lösenden volkswirtschaftlichen Aufgaben des Patentwesens eine Vermehrung des Beamtenkörpers des Patentamtes wünschenswert machen sollten und sachlich wesentliche Gesichtspunkte dem nicht im Wege stehen, so dürfte die Rücksicht auf die Kosten oder auf die gerade vorhandene Organisation und Zuständigkeit der Behörde hier nicht im Wege stehen, sondern diese müßten eben dem wachsenden Umfange der Arbeiten des Patentamtes angepaßt werden.

D. Die Heranbildung von Hülfskräften der Einzelprüfer.

Daß die einzelnen Prüfungsstellen durch Beigabe von Hülfskräften an die Einzelprüfer zu größeren

Geschäftseinheiten ausgebaut werden, dagegen ist an sich wohl nichts einzuwenden.

Die Denkschrift des V. d. M.-A. vom Jahre 1909 hat aber bereits darauf hingewiesen, daß aus den technischen Hülfskräften der Prüfer sich die Vorprüfer am zweckmäßigsten ergänzen könnten, und daß daher an die Vorbildung der Hülfskräfte die gleichen Anforderungen gestellt werden sollten, wie an diejenige der Prüfer selbst. Die Bemerkung der Erläuterungen, daß der Ausbau der Prüfungsstellen durch Heranbildung von Hülfspersonal geschehen soll, läßt aber fast vermuten, daß es sich dabei um einen allrählichen möglichst weitgehenden Ersatz von hochwertigen akademisch vorgebildeten Beamten durch untergeordnete technische Hülfskräfte handeln soll. Darin würde eine beträchtliche Gefahr für die Güte der Arbeiten des Patentamtes und das Ansehen der deutschen Patentbehörde liegen, und eine derartige Entwicklung wäre daher durchaus unerwünscht (vergl. auch die Ausführungen zu § 19).

E. Beibehaltung der Patentabteilungen „für sonstige Angelegenheiten“.

Auffallend erscheint, daß die kollegialen Abteilungen, deren Mitwirkung bei der Patenterteilung künftig nicht mehr möglich sein soll, „für sonstige Angelegenheiten, welche die Patente betreffen und nicht gesetzlich anderen Stellen zugewiesen sind, insbesondere für die Eintragungen und Löschungen in der Patentrolle“ beibehalten werden. Der Vergleich mit der Tätigkeit des Grundbuchrichters legt die Frage nahe, ob nicht hier eigentlich viel eher eine Vereinfachung hätte eintreten können.

Zu § 21.

Die Heranziehung von Sachverständigen.

Nach § 21 Absatz 5 „können“ Sachverständige zu den Beratungen zugezogen werden. Es ist dies also jedesmal in das Ermessen des Patentamtes gestellt, und das mag mit Rücksicht auf einen möglichen Mißbrauch der Einrichtung ja vielleicht auch angebracht sein. Bei der praktischen Handhabung der Vorschrift dürfte es jedoch dringend erwünscht sein, daß das Patentamt Wünsche der Parteien, auf ihre Kosten Sachverständige bei den Beratungen zu hören, nur in Ausnahmefällen und auf schwerwiegende Gründe hin ablehnt.

Zu § 22.

Anruhung des Großen Senates.

Die Einrichtung des Großen Senates zur Entscheidung von grundsätzlichen Fragen ist im Interesse einer möglichst Einheitlichkeit der Entscheidungen im Patentamt zu begrüßen.

Seine Entscheidung soll nach dem Gesetzentwurf aber von jedem Beschwerdesenat angerufen werden können und in der zu entscheidenden Sache bindend sein. Hiernach könnte der Große Senat auch schon von dem dreigliedrigen Be-

schwerdesenate angerufen werden; dadurch würde dann aber dem Patentsucher die Möglichkeit genommen, an den fünfgliedrigen Beschwerdesenate zu appellieren und vor ihm in mündlicher Verhandlung seine Ansichten zu begründen. Diese Beschränkung der Rechte des Patentsuchers erscheint nicht erwünscht und ist auch wohl nicht gewollt. Sie dürfte zu umgehen sein, wenn die Anrufungen des Großen Senates ausdrücklich nur für die fünfgliedrigen Beschwerdesenate vorgesehen würden. Wenn der Bescheid eines dreigliedrigen Senates schon grundsätzlich von den Entscheidungen anderer Beschwerdesenate oder des Großen Senates abweicht, so könnte der Patentsucher durch eine entsprechende Begründung darauf besonders hingewiesen werden.

Zu § 28.

Anmeldung der Erfindung.

I. Unklarheiten des Wortlautes.

Der § 28 des Gesetzentwurfes ist aus dem § 20 des geltenden Gesetzes entstanden. Dabei ist der Wortlaut der beiden ersten Sätze geändert. In § 20 PG. heißt es:

Die Anmeldung einer Erfindung behufs Erteilung eines Patentbeschlusses geschieht schriftlich bei dem Patentamt. Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich.

dagegen in § 28 des Entwurfes:

Wer ein Patent nehmen will, muß die Erfindung schriftlich beim Patentamt anmelden. Jede Erfindung ist besonders anzumelden.

Die neue Fassung erscheint nicht so bestimmt und unzweideutig wie die alte.

Zunächst könnte man herauslesen, daß jemand, der bei der Anmeldung zunächst gar nicht die ernste Absicht hatte, sich ein Patent auch wirklich erteilen zu lassen, der nur anmeldete, um gegebenenfalls später die Priorität nachweisen zu können, oder der das Patent nur im Auftrage eines Anderen als „Strohmann“, nicht für sich selbst, nachsucht, den Voraussetzungen des ersten Satzes nicht genügt.

Bei der neuen Fassung des zweiten Satzes könnte man ferner geltend machen, daß der Forderung, jede Erfindung besonders anzumelden, auch genügt werden könne, ohne daß für jede Erfindung eine besondere Anmeldung eingereicht wird, daß man auch innerhalb einer und derselben Anmeldung mehrere Erfindungen ganz getrennt voneinander kennzeichnen und anmelden könne.

II. Die Erhöhung der Anmeldegebühr.

A. Die vorgeschlagene Erhöhung und ihre Begründung.

Nach dem geltenden Gesetz beträgt die gleichzeitig mit der Anmeldung für die Kosten des Verfahrens zu erlegende Gebühr 20 *M.*, der Gesetzentwurf will sie auf 50 *M.* erhöhen.

Die Erläuterungen führen als Gründe dafür an:

Der Satz von 20 *M.* ist unter den heutigen Geldverhältnissen zu geringfügig, um einigermaßen als Entgelt für die amtliche Mühewaltung dienen zu können.

Die Anmeldungen würden dazu mißbraucht, um von dem Patentamt

Gutachten über die Neuheit oder einen Ausweis über die Priorität zu erlangen.

Der allgemeine Andrang der Erfinder und besonders der nur vermeintlichen Erfinder, die das Patentamt mit offensichtlich des Patentschutzes unwürdigen oder schon früher zurückgewiesenen oder naturgesetzwidrigen Gedanken behelligen, muß eingeschränkt werden. Ein hierzu geeignetes Mittel ist eine dem Anmelder einigermaßen fühlbare Anmeldegebühr.

Durch die erhöhte Anmeldegebühr werde für die Reichskasse ein Teil des notwendigen Ersatzes für die Herabsetzung der Jahresgebühr geschaffen. Da ein Viertel aller Anmeldungen aus dem Ausland stamme, trage dieses zu der Mehreinnahme beträchtlich bei. Im Vergleich mit anderen Ländern scheine der Betrag von 50 *M.* für Deutschland auch keineswegs zu hoch gegriffen.

Diese Gründe lassen wieder vollständig die Rücksicht auf die volkswirtschaftlichen Aufgaben des Patentwesens vermissen und verlangen daher eine kurze Würdigung.

B. Die Berechtigung der von den Erläuterungen angeführten Gründe.

1. Der volkswirtschaftliche Zweck der Prüfung der Anmeldungen.

Die Prüfung der Anmeldungen wird von dem Patentamt nicht ausschließlich oder auch nur vornehmlich im Interesse des einzelnen Anmelders geleistet, sondern wesentlich im Interesse der Allgemeinheit vorgenommen, damit die Patente als sichere, wertvolle Rechte die Entwicklung der Erfindungen fördern können, das übrige Gewerbe nicht unnützlich in der Betätigung und Entwicklung hemmen und nicht später zu Rechtstreitigkeiten Veranlassung geben, die produktive Arbeit verhindern und den Erfolg anderer produktiver Arbeit aufzehren. Daher ist der Gesichtspunkt, daß die von dem Anmelder zu zahlende Gebühr mit den Kosten des Verfahrens in Einklang stehen müsse, allgemein genommen nicht berechtigt.

2. Die Bedeutung vorläufiger Anmeldungen.

Es dürfte nicht angängig sein, die Versuche, durch eine vorläufige Anmeldung sich über die Neuheit eines Gedankens zu unterrichten, schlechthin als einen Mißbrauch des Patentamtes anzusehen. Wenn auch die Auskunft in erster Linie dem betreffenden Anmelder zugute kommt, so liegt ihre Erteilung doch auch im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse; denn sie soll ja dem Anmelder sagen, ob es Zweck hat, sich mit der Ausbildung des Gedankens zu befassen, Arbeit, Zeit und Mittel für seine Verfolgung aufzuwenden. Die Auskunft dient also dazu, die erfinderische Tätigkeit des Betreffenden in die rich-

tigen Wege zu leiten und anzuspornen, dagegen unnützer Arbeit vorzubeugen; es erscheint durchaus angemessen, wenn hierzu die umfassenden Unterlagen des Patentamtes ausgenutzt und auch bereitwilligst zur Verfügung gestellt werden. Selbst der Versuch, sich durch eine später wieder zurückgezogene Anmeldung einen Nachweis über die Priorität einer Erfindung zu verschaffen, hat die volkswirtschaftlich günstige Seite daß die betreffenden Akten des Patentamtes später zuverlässige Unterlagen bilden, durch die am besten unnützen Rechtsstreitigkeiten vorgebeugt werden kann.

3. Die Einschränkung des Andranges der Erfinder.

Eigenartig erscheint die Bemerkung der Erläuterungen, daß durch die erhöhte Anmeldegebühr der allgemeine Andrang der Erfinder eingeschränkt werden müsse. Daß sich die Erfinder eifrig um die Erlangung von deutschen Patenten bemühen, ist ein sehr erfreuliches Zeichen für den Wert der deutschen Patente bei der Ausnutzung der Erfindungen. Daß möglichst alle Erfindungen angemeldet werden, liegt andererseits durchaus in der Absicht des Patentwesens und entspricht auch heute noch durchaus den Interessen der Volkswirtschaft.

4. Die Bedeutung fiskalischer Interessen.

Die Rücksicht auf die Reichskasse darf für die Bemessung der Anmeldegebühr nicht maßgeblich sein, denn wenn unnötig jährlich auch nur einige Erfindungen von größerer Tragweite infolge der Nichtanmeldung nicht zur Entwicklung kommen und der Öffentlichkeit vorenthalten werden, kann daraus der Allgemeinheit ein vielfach größerer Schaden entstehen, als die ganze Einnahme des Reiches an Anmeldegebühren ausmacht.

Der Hinweis auf die aus dem Ausland kommenden Anmeldegebühren kann erst recht nicht durchschlagen, denn wenn von der Erhöhung eine irgendwie ungünstige Wirkung ausgehen sollte, so hätte die deutsche Volkswirtschaft von diesem Schaden bei weitem das Meiste, mindestens drei Viertel, zu tragen.

5. Der Vergleich mit dem Auslande.

Daß der Vergleich mit den noch höheren Anmeldegebühren in anderen Ländern kein Gewicht haben kann, dürfte kaum betont zu werden brauchen; es handelt sich darum, das Patentwesen zu einem möglichst geeigneten Mittel zur Förderung der deutschen Volkswirtschaft auszubilden; wenn eine Erniedrigung der Anmeldegebühren dafür wünschenswert erschiene, würde sie auch im Gegensatz zu sämtlichen anderen Staaten durchgeführt werden müssen.

C. Die voraussichtliche Wirkung der Erhöhung der Anmeldegebühr.

Von den in den Erläuterungen für die Erhöhung der Gebühr angeführten Gesichtspunkten kann nach vorstehendem allein der von Bedeutung sein, das

Patentamt vor solchen Anmeldungen zu bewahren, von denen der Anmelder selbst mit leichter Mühe feststellen könnte, daß sie nicht patentfähig sind.

Nach dieser Richtung kann ja eine erhöhte Anmeldegebühr vielleicht günstig wirken, indem sie eine gründlichere Prüfung der betreffenden Erfindung auf ihre Neuheit und Patentwürdigkeit vor der Anmeldung veranlaßt. Dabei ist aber auch nicht zu vergessen, daß die Erhöhung in erster Linie die bedürftigen Anmelder treffen und deren Erfindungen ganz allgemein, gute und minderwertige, von der Anmeldung zurückdrängen wird. Denn die Brauchbarkeit einer Erfindung läßt sich meistens sehr schwer bei der Anmeldung schon beurteilen.

Unter den augenblicklichen Verhältnissen kann allerdings vielleicht erwartet werden, daß von der Erhöhung der Anmeldegebühr eine allzu ungünstige Wirkung für die Allgemeinheit nicht ausgehen wird, da über 80 vH. aller erteilten Patente von industriellen Werken angemeldet werden und für diese eine Anmeldegebühr von 50 *M* noch nicht übermäßig drückend werden dürfte.

Die Verantwortung für die Wirkung der Erhöhung wird allerdings das Patentamt, von dem der Vorschlag dazu ausgeht, übernehmen müssen, denn ein dringendes Bedürfnis, die Anzahl der Anmeldungen künstlich herabzudrücken, kann in dem Wunsche des Patentamtes, seine Beamtenschaft zu vermindern, doch wohl erstlich kaum erblickt werden.

III. Wesen und Bedeutung des Patentanspruches.

A. Die Unzulänglichkeit der bisherigen Vorschriften.

Die Vorschriften über die Beschreibung der Anmeldung sowie das Wesen und die Bedeutung des Patentanspruches hat § 28 des Gesetzentwurfes ohne wesentliche Aenderung aus § 20 PG. übernommen und bestimmt danach, daß

am Schlusse der Beschreibung dasjenige anzugeben ist, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll (Patentanspruch).

Die Erläuterungen sagen dazu:

Ueber Wesen und Wirkung des vom Patentsucher entworfenen und vom Patentamt festgestellten Patentanspruches sind in den letzten Jahren literarische Erörterungen gepflogen und gerichtliche Kundgebungen veröffentlicht worden, die eine gewisse Unsicherheit und hier und da Beunruhigung hervorgerufen haben. Allem Anschein nach macht sich bereits eine rückläufige Bewegung geltend. Der Entwurf hält es nicht für seine Aufgabe, durch Ergänzung der bestehenden Vorschriften in die Entwicklung einzugreifen, und nicht für erforderlich, der Zuständigkeit der Gerichte schärfere Grenzen zu setzen, als sie das Patentgesetz mit vollkommener Klarheit zieht, indem es die Erteilung und die Nichtigkeitsklärung der Patente ausschließlich dem Patentamt zuweist und diesem die Aufgabe überträgt, durch den Erteilungsbeschluß festzustellen und in der Patentschrift kundzutun, was als (neu und) patentfähig unter Schutz gestellt wird.

Diese Stellungnahme des Gesetzentwurfes ist sehr bedauerlich.

Wohl sind die Vorschriften des geltenden Gesetzes, wie die Erläuterungen betonen, verhältnismäßig klar. Aber sie haben doch nicht verhindert, daß sich in der Literatur und durch ihren Einfluß in der Rechtsprechung Ansichten über die Bedeutung des Patentanspruches entwickelt haben, welche eine sichere Beurteilung des Schutzzumfanges der Patente praktisch fast unmöglich machen und alle, welche eine Verletzung von Patentrechten anderer vermeiden oder aufgrund eigener Patente Rechte ausnutzen wollen, in höchste Unruhe versetzt haben. Das ist für die Entwicklung des Gewerbes ein schwerer Nachteil, und daß die bisherige Fassung des Gesetzes ihn nicht hat verhindern können, ist eben der Beweis dafür, daß sie nicht mehr genügt.

In den ersten Jahrzehnten des Bestehens eines deutschen Patentgesetzes hatte man allerdings aufgrund der Fassung des § 20 PG. den Schutzzumfang eines Patentes wesentlich nach dem Inhalt der Patenturkunde im allgemeinen und dem Patentanspruch im besonderen beurteilt. Damals berücksichtigte man, daß die Patentrechte über das, was ein Erfinder aufgrund seiner Erfinderschaft bestenfalls verlangen kann, weit hinausgehen, daß das Patent ein freiwillig vom Staate gewährtes Privileg ist, das durch den konstitutiven Akt der Patenterteilung nach Maßgabe der darüber ausgefertigten Urkunde zustandekommt; daß ferner die Patenterteilung, die auf vorherige Verhandlung und Verständigung zwischen Patentamt und Anmelder hin zustandekommt, gleichsam einen Vertrag zwischen dem Patentamt als Vertreter des Staates und dem Anmelder darstellt, dessen Inhalt nach seinem Wortlaut zu beurteilen und nach den allgemeinen Grundsätzen über Vertragsauslegung auszulegen ist; daß die Feststellung der zu patentierenden Erfindung und die Erteilung der Patente ausschließlich Aufgabe des Patentamtes ist, und daß die Gerichte den von dem Patentamte erteilten Schutz so hinzunehmen haben, wie er erteilt ist; daß ein Privileg, wie jede *lex specialis*, nicht ausdehnend, sondern einschränkend ausgelegt werden muß, da es fast immer in die Rechts- und Interessensphären anderer Volksgenossen eingreift; daß überhaupt der eigentliche und wesentliche Zweck, der Selbstzweck des Patentwesens nicht ist, die Interessen des Erfinders zu vertreten, sondern den Interessen der Allgemeinheit durch Förderung des Fortschrittes und des Gewerbes zu dienen, indem es die Erfindungen schützt.

Wie gesagt, haben aber alle diese Gründe nicht verhindert, daß die Literatur und Rechtsprechung in den letzten Jahren zu ganz abweichenden und bedenklichen Ansichten und Entscheidungen über die Bedeutung des Patentanspruches und die Auslegung des Schutzzumfanges eines Patentes gekommen sind.

Das Urteil des Reichsgerichtes, I. Zivilsenat, 423/09, vom 9. Februar 1910, sprach aus:

Die Rechtsprechung des Reichsgerichtes befolgt daher schon lange den Grundsatz, daß der Anmelder im

Zweifel den Schutz und nur den Schutz beanspruchen kann, der ihm nach dem Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung gebührt, ohne daß es — abgesehen von unzweideutig erklärten Verzichten und absichtlich verfügten Einschränkungen — wesentlich darauf ankommt, daß ihm selbst oder der patenterteilenden Behörde dieser Stand der Technik vollständig bekannt war.

Das Reichsgerichtsurteil, I. Zivilsenat, 329/09, vom 9. Juli 1910 ließ auch die Einschränkung „im Zweifel“ fallen und führte aus:

Aus der Fassung der Patentschrift, insbesondere des Anspruchs, ergibt sich nur, was sehr häufig vorkommen pflegt, daß nämlich der Anmelder wörtlich den Patentschutz bloß für eine bestimmte Ausführungsform seiner Erfindung verlangt hat. Daraus folgt noch nicht, daß er auf den Schutz der weitergehenden Erfindung verzichten will. Durch eine solche konkrete Fassung des Anspruchs ist der Patentinhaber, wie der Senat wiederholt ausgesprochen hat, an sich nicht gehindert, denjenigen Schutz zu beanspruchen, welcher ihm nach dem Stande der Technik zur Zeit der Anmeldung — nicht der Erwirkung — des Patents gebührt. Nur unzweideutig erklärte Verzichte und absichtlich verfügte Einschränkungen stehen dem entgegen.

Von den Anhängern der Richtung, welche das Patentwesen wesentlich als Verwirklichung des Urheberrechtes des Erfinders ansieht, sind diese Entscheidungen mit großem Jubel begrüßt worden. Denn diese Rechtsprechung paßte vorzüglich zu ihren Forderungen. Nach ihr sind ja die Ausschlußrechte des Patentes als notwendige Folge der Erfinderschaft zu betrachten; das Recht auf sie entstehe daher auch zugleich mit der Erfindung, die Patenterteilung könne diese Rechte höchstens bestätigen, nicht eigentlich erst erteilen; der Erklärung des Patentamtes über die Patentfähigkeit sei danach keine konstitutive, rechtsetzende, sondern nur eine begutachtende Bedeutung beizulegen, und die eigentliche Beurteilung des Umfangs der Rechte des Erfinders habe nicht vor dem Patentamt, sondern vor den Gerichten in den etwaigen Verletzungsprozessen stattzufinden.

Scheinbar hat sich das Reichsgericht in jenen Entscheidungen von diesen urheberrechtlichen Gesichtspunkten, wohl ohne es recht zu merken, ins Schlepptau nehmen lassen; inzwischen hat es seinen Irrtum eingesehen, und in einer neuen Entscheidung vom 5. April 1911 ausgesprochen:

Die ordentlichen Gerichte sind nicht berufen, die Ansichten der patenterteilenden Behörde über das Vorliegen einer schutzwürdigen Erfindung nachzuprüfen und zu berichtigen. Sie haben das Patent so hinzunehmen, wie es erteilt worden ist, und es nur mit seiner Auslegung und der Abgrenzung seines Schutzzumfanges zu tun.

B. Die Notwendigkeit bestimmterer Vorschriften im Gesetz.

Diese Umkehr der Rechtsprechung, von der man zudem auch nicht weiß, ob sie von Bestand sein wird, kann nun aber eine bestimmtere Fassung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften nicht überflüssig machen.

Allgemeinheit am meisten gefördert würden. Dem steht aber die Erfahrung nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen Ländern, zB. England, Frankreich und den Vereinigten Staaten, gegenüber. Dort hat sich ganz klar gezeigt, daß bei einem Zuviel an Schutzrechten neben der Förderung des Erfindungsgeistes eine starke Hemmung der gewerblichen Tätigkeit und der Ausnutzung der Erfindungen auftreten und die günstigen Wirkungen weitgehend wieder aufheben kann, so daß jedenfalls das Höchstmaß der Förderung der allgemeinen Volkswirtschaft durchaus nicht mehr erreicht wird. Die Anforderungen für die Patentfähigkeit dürfen also nicht zu stark verwässert werden.

Die richtige Grenze für eine möglichst günstige Gesamtwirkung zu finden, ist eine wichtige und stetig neue Aufgabe des Patentamtes; denn die Grenze wird sich nach den Verhältnissen der Technik und des Gewerbes im allgemeinen und der verschiedenen Industriezweige im besonderen richten müssen.

Die allgemeine Entwicklung der Technik seit der Schaffung der Reichspatentgesetzgebung hat zB. dazu geführt, daß neben die großzügigen und Pioniererfindungen, die man in der ersten Zeit mehr als Gegenstand des Patentschutzes ansah, in weitem Umfange die konstruktive Erfindung getreten und als schutzfähig anerkannt worden ist. Aber auch im Rahmen dieser allgemeinen Verschiebung werden die Bedürfnisse eines alten, weit entwickelten, mit allen Mitteln der Wissenschaft und Praxis ausgebauten Industriezweiges ganz anders sein können, als die eines gerade neu entstehenden; und solche letztere werden wieder verschiedenartig zu behandeln sein, ob sie zB. unter günstigen Umständen sich in stürmischer Entwicklung befinden oder unter großen Schwierigkeiten sich langsam emporringen müssen.

Eine dringende Forderung der Volkswirtschaft ist jedenfalls, daß man sich nicht theoretischen Leitgedanken zuliebe über alle diese verschiedenartigen Bedürfnisse einfach hinwegsetzt, sondern daß die Möglichkeit geschaffen wird, ihnen nötigenfalls schnell und wirksam Rechnung tragen zu können. Bislang diente dazu die Aufgabe des Patentamtes, den Erfindungscharakter einer angemeldeten Neuerung zu prüfen, und daher muß diese Aufgabe erhalten bleiben. Wenn das Patentamt grundsätzlich zu einem bloßen Begutachter der Neuheit herabgedrückt würde, so würde die Volkswirtschaft einer wichtigen Möglichkeit beraubt, ihre Bedürfnisse bei der Handhabung des Patentwesens zur Geltung zu bringen.

Eine wesentliche Aufgabe der Industrie als desjenigen Teiles der Volkswirtschaft, der die weitaus meisten Erfindungen hervorbringt und anwendet, ist es, dem Patentamt die Unterlagen für die Beurteilung des jeweiligen Bedürfnisses zu liefern und für ihre richtige Einschätzung zu sorgen. Bei seiner bisherigen Tätigkeit hat das Patentamt gezeigt, daß es den guten Willen hat, in den Leitgedanken, nach

denen es die Patentfähigkeit einer Erfindung beurteilt, die Bedürfnisse der Volkswirtschaft zur Geltung zu bringen.

Zu § 31.

Bekanntmachung der Anmeldungen.

A. Die vorgeschlagene Aenderung des Gesetzes.

Bislang sollte die Bekanntmachung nach § 23 PG. in der Weise geschehen,

daß der Name des Patentsuchers und der wesentliche Inhalt des in seiner Anmeldung enthaltenen Antrages durch den Reichsanzeiger einmal veröffentlicht wird.

Diese Bestimmung hat das Patentamt aufgrund des § 1 b der patentamtlichen Bestimmungen vom 22. November 1898 eigenartigerweise bislang dadurch ausgeführt, daß es in der Regel nur den Titel, die Ueberschrift, die Bezeichnung des Sammelnamens oder der Gattung, welcher die angemeldete Erfindung angehört, im Reichsanzeiger veröffentlicht hat. Daraus sind aber die Kennzeichen der Erfindung und der wesentliche Inhalt des in der Anmeldung enthaltenen Antrages keineswegs zu ersehen.

Der Gesetzentwurf will nun diese Praxis auch mit den gesetzlichen Vorschriften in Uebereinstimmung bringen. Nach § 31 des Entwurfes soll der Name des Patentsuchers und der des Erfinders (§ 6), die Bezeichnung der angemeldeten Erfindung und der Tag der Anmeldung im Reichsanzeiger veröffentlicht werden.

Hiergegen muß aus verschiedenen Gründen auf das bestimmteste Einspruch erhoben werden.

B. Die Bedenken gegen die Aenderung.

1. Die Belastung der Industrie.

Einmal entsteht durch die bisherige Praxis der Veröffentlichung eine weitgehende und unnütze Belastung der Industrie. Sie kann aus dem Reichsanzeiger auch nicht annähernd feststellen, ob die Anmeldung in eine ihr bekannte Vorveröffentlichung oder Vorbenutzung eingreift oder vielleicht irgendwo unberechtigt entnommen sein könnte. Die Industrie wird dadurch gezwungen, sich von einer großen Zahl von Anmeldungen, die für ihre Interessen in Frage zu kommen scheinen, Abschriften zu bestellen und Kosten und Zeit auf das Studium derselben aufzuwenden.

2. Die Unzuverlässigkeit der „Bezeichnungen“ und die Ausschaltung des Einspruchsverfahrens.

Die unvollständigen Veröffentlichungen im Reichsanzeiger verführen aber auch die Anmelder, eine „Bezeichnung“ der Anmeldung zu wählen, welche dem eigentlichen Inhalt der Erfindung nicht voll entspricht, und leisten so einer weitgehenden Ausschaltung des Einspruchsverfahrens Vorschub. Da ein großer Teil der Industrie sich die vielfachen Abschriften der Anmeldungen nicht besorgen kann,

beschränkt sich die Mitarbeit der Industrie im Einspruchsverfahren auf einen kleinen engumgrenzten Kreis. Das ist aber im Interesse der Rechtsicherheit recht bedauerlich, denn daß das Vorprüfungsverfahren durch die Einsprüche der Industrie recht wirksam unterstützt wird, ergibt sich schon allein daraus, daß in bestimmten Industriezweigen etwa ein Viertel aller Einsprüche zur Versagung der betreffenden Patente führt. Das Patentamt wird durch falsche Bezeichnungen dazu geführt, den Gegenstand in einer Klasse zu behandeln, in die er eigentlich gar nicht hineingehört, und später wird durch die unzutreffende Klassenbezeichnung und die alleinige Wiedergabe der irreführenden „Bezeichnung“ im Reichsanzeiger erreicht, daß die betreffende Anmeldung der Aufmerksamkeit des Wettbewerbes entgeht.

3. Das Recht der Allgemeinheit auf vollständige Veröffentlichung.

Die Allgemeinheit hat aber auch deswegen ein Recht auf vollständige Veröffentlichung des wesentlichen Inhaltes des Patentantrages, weil mit der Bekanntmachung der Anmeldung die gesetzlichen Wirkungen des Patentbesitzes in Kraft treten. Wenn von da an jeder vermeiden soll, in den Bereich des Patentbesitzes einzugreifen, so muß ihm auch ohne besondere außergewöhnliche Maßnahmen die Möglichkeit gegeben werden, den Schutzbereich des Patentbesitzes im wesentlichen kennen zu lernen und zu beurteilen.

Die Praxis des Patentamtes und die Neufassung der erwähnten Bestimmung des Gesetzentwurfes steht offenbar in engem Zusammenhange mit den eigenartigen Urteilen der ordentlichen Gerichte, daß ein öffentlicher gegen eine bestimmte Patentanmeldung gerichteter Aufruf zur Mitteilung von Vorbenutzungen die berechtigten Interessen des Patentanmelders schädige und gegen die guten Sitten verstoße. Auch hier liegen scheinbar wieder urheberrechtliche Gesichtspunkte zugrunde, die das berechnete Interesse der Allgemeinheit gegen die einseitigen Interessen des Patentanmelders oder „Erfinders“ weitgehend zurücktreten lassen.

Dem Patentanmelder wird es allerdings gelegen sein, wenn die Veröffentlichung im Reichsanzeiger nur soweit erfolgt, daß sie im Falle einer späteren Versagung des Patentbesitzes nicht als Vorveröffentlichung des ganzen Inhaltes der Anmeldung gilt, und es wird ihm auch häufig unangenehm sein, wenn die Öffentlichkeit durch besondere Aufforderungen von privater Seite zur Bekämpfung seiner Anmeldung aufgefordert wird. Die Allgemeinheit hat aber ein sehr wesentliches Interesse daran, daß durch die Patente nicht die durch Vorbenutzer schon geschaffenen Werte unnütz zerstört werden, und daß keine unberechtigten Patente zustandekommen, die nachher zu wirtschaftsfeindlichen Rechtstreitigkeiten Veranlassung geben. Die mit dem Patent verbundenen Monopolrechte gehen, wie schon mehrfach betont, über den Schutz, den ein Erfinder aufgrund seiner Urheberschaft in An-

spruch nehmen könnte, weit hinaus, und daher kann es nicht als eine Verletzung seiner Rechte bezeichnet werden, wenn er als Anmelder bei dem Versuch, diese weitergehenden Rechte für sich zu gewinnen, die Gefahr der Veröffentlichung seiner Anmeldung vor der endgültigen Erteilung auf sich nehmen muß.

Im Gegensatz zu dem Gesetzentwurf ist daher dringend zu wünschen, daß die erwähnte Fassung des bisherigen § 23 PG. beibehalten und die Praxis des Patentamtes mit ihr dadurch in Einklang gebracht wird, daß in Zukunft mindestens die in der Anmeldung enthaltenen Patentansprüche oder ihr wesentlicher Inhalt im Reichsanzeiger veröffentlicht werden.

Zu § 33.

Einspruchsverfahren.

A. Die vorgeschlagenen Änderungen.

Nach § 24 PG. ist der Einspruch gegen eine Patentanmeldung an keinerlei Gebühr oder Kostenzahlung geknüpft, gleichviel ob der Einspruch zur Versagung oder Einschränkung des Patentbesitzes führt oder nicht.

§ 34 des neuen Gesetzentwurfes bestimmt dagegen, daß der Einspruch als nicht erhoben gilt, wenn nicht innerhalb einer bestimmten Frist eine Gebühr von 20 M für die Kosten des Verfahrens gezahlt worden ist, ferner daß dem obsiegenden Einsprechenden die Einspruchsgebühr erstattet werden kann, und daß nach freiem Ermessen des Patentamtes bestimmt werden kann, inwieweit die Kosten des Verfahrens den Beteiligten zur Last fallen.

B. Die Begründung in den Erläuterungen.

Als Gründe für diese neue Regelung führen die Erläuterungen an, daß Klagen über die leichtfertige Erhebung von Einsprüchen laut geworden seien, und daß durch die Gefahr, die Kosten des Einspruchsverfahrens auferlegt zu erhalten, vielleicht auch solche Patentanmeldungen zurückgehalten werden würden, von denen der Anmelder zwar wisse, daß ihre Neuheit, zB. durch offenkundige Vorbenutzung, verloren gegangen sei, aber hoffe, daß der Beweis dafür nicht werde erbracht werden.

Diese Begründung erwähnt kennzeichnenderweise die volkswirtschaftlichen Aufgaben des Einspruchsverfahrens wieder in keiner Weise, sondern wird ganz einseitig von dem Bestreben beherrscht, die Arbeit des Patentamtes auf jede mögliche Weise zu vermindern.

C. Die Bedenken gegen die neuen Bestimmungen.

1. Die Bedeutung des Einspruchsverfahrens als Ergänzung der Vorprüfung.

Den Vorschlägen und Gründen des Gesetzentwurfes gegenüber ist darauf hinzuweisen, daß das Einspruchsverfahren einen sehr wichtigen Teil der deutschen Vorprüfung darstellt, eine Ergänzung der

Arbeit des Patentamtes durch freiwillige Mitarbeit der Allgemeinheit, insbesondere der Industrie. Der wesentliche Zweck des Einspruchsverfahrens ist daher, die Rechtsicherheit und die Zuverlässigkeit der Patente zu erhöhen, späteren unproduktiven, wirtschaftsfeindlichen Streitigkeiten und Prozessen nach Möglichkeit den Boden zu entziehen und nach Möglichkeit vorzubeugen, daß der Patentbesitzer Mittel für seine Erfindung aufwendet, die verloren sind, sobald das Patent später für nichtig erklärt werden müßte.

Wenn der Einsprecher voraussieht, daß er durch das angemeldete Patent später selbst betroffen werden wird, so dient sein Einspruch zwar vielleicht in erster Linie seinem eigenen unmittelbaren Interesse, er leistet aber auch der Allgemeinheit einen Dienst. Noch viel mehr ist das der Fall bei jenem Einsprecher, der ohne besonderes eigenes Interesse dem Patentamt seine Kenntnisse durch den Einspruch zur Verfügung stellt. Falsch wäre es daher, den Einspruch in erster Linie als ein Streitverfahren des Einsprechenden mit dem Anmelder oder dem Patentamt aufzufassen oder von vornherein anzunehmen, daß der Einsprecher den grundsätzlich berechtigten Ansprüchen des Patentanmelders grundlos Schwierigkeiten bereiten wolle.

Die Ergänzung der Vorprüfung des Patentamtes durch die Einsprüche der Industrie ist auch grundsätzlich schon deshalb notwendig, weil das Patentamt über die letzten Fortschritte der Industrie und besonders etwaige Fälle der Vorbenutzung gar nicht restlos unterrichtet sein kann. Das Einspruchsverfahren wird in Zukunft auch praktisch immer wichtiger werden. Schon jetzt ist der Wirkungsgrad der Einsprüche von Seiten der Industrie verhältnismäßig recht hoch, so daß in gewissen Industriezweigen ein Fünftel bis ein Viertel der Einsprüche zur Versagung der betreffenden Patente führt. Mit der steigenden Entwicklung der Technik wächst aber auch die Zahl der vom Patentamt zu berücksichtigenden Veröffentlichungen immer mehr und damit auch die Schwierigkeit, sie zu überblicken. Es erscheint also als eine ganz natürliche Entwicklung, daß die Industrie immer häufiger Gelegenheit findet, auf offenbar noch nicht berücksichtigte Unterlagen hinzuweisen, und das Patentamt hätte danach alle Ursache, die Mitarbeit der Industrie als Ergänzung der Vorprüfung für die Zukunft immer mehr heranzuziehen und sich dienstbar zu machen.

Daher ist gegen das Bestreben des § 33, die Wirksamkeit des Einspruchsverfahrens abzuschwächen, grundsätzlich Einspruch zu erheben; es steht in scharfem Gegensatz zu den Grundgedanken unseres Patentwesens und besonders der Vorprüfung der Anmeldungen und kann nur dazu führen, den Wert der Patente herabzumindern und das Patentwesen selbst zu schädigen.

2. Die Wirkung der Einspruchgebühren.

Daß durch die Vorschläge des Gesetzentwurfes eine ganz beträchtliche Verminderung der Einsprüche

erzielt werden würde, erscheint sicher, wenn man bedenkt, daß künftighin für einen Einspruch ebensoviel an unmittelbarer Gebühr zu zahlen ist, wie bisher für eine Patentanmeldung. Die Erläuterungen erwähnen die Summe, welche voraussichtlich aus der Einspruchgebühr der Reichskasse zufließen würde, überhaupt nicht, obwohl eine Berechnung nach der bisherigen Zahl der Einsprüche nahegelegen hätte. Wesentlich scheint also bei dem Vorschlage der Einspruchgebühr nicht die Einnahme für das Reich gewesen zu sein, sondern die Möglichkeit, die Arbeit und Beamtenzahl des Patentamtes zu vermindern.

Andererseits dürfte aber jemand, der aus Wettbewerbsgründen einen Anmelder behindern will, sich auch durch die Einspruchgebühr von 20 *M* schwerlich davon abhalten lassen.

3. Die Bedrohung durch die Kosten des Verfahrens.

Die Möglichkeit, die Kosten des Einspruchsverfahrens nach freiem Ermessen den Parteien auferlegen zu können, bildet sowohl für den Einsprecher wie für den Anmelder eine schwere Bedrohung.

Jemand, der mit seinem Einkommen und Vermögen rechnen muß, wird künftig nur in den allerdringendsten Fällen, und wenn er der Berechtigung seines Einspruches geradezu sicher ist, Einspruch erheben können. Denn nach § 34 des Gesetzentwurfes kann das Patentamt jederzeit die Beteiligten laden und anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen und beeidigen und die sonst erforderlichen Ermittlungen vornehmen, um die Sache zu klären; welche Kosten also womöglich durch einen Einspruch verursacht werden können, ist gar nicht abzusehen. Wenn dann schließlich das Patentamt nur einen geringen Bruchteil der Kosten auf den Einsprecher abladet, so würde dieser zB. als Angestellter oder wenig Bemittelter auf das schwerste betroffen werden können und würde womöglich darauf angewiesen sein, durch polizeilichen Nachweis seiner Bedürftigkeit eine Korrektur des Beschlusses herbeizuführen.

Dem Anmelder gegenüber ergeben sich noch eigenartigere Verhältnisse. Auf der einen Seite gibt der Gesetzentwurf sich den Anschein, als ob er dem Erfinder zuliebe die Jahresgebühr ermäßige, auf der anderen Seite bedroht er ihn mit unübersehbaren Kosten für etwaige Einsprüche, wenn nachgewiesen wird, daß seine Erfindung schon bekannt oder offenkundig vorbenutzt war; die Gefahr ist sogar um so größer, je lückenhafter die Unterlagen des Patentamtes sind und je schlechter die Vorprüfung gearbeitet hat. Denn wenn der Vorprüfer selbst das entgegenstehende Material findet und die Anmeldung abweist, so hat der Anmelder keine besonderen Kosten zu fürchten, wenn aber dieselben Unterlagen später von einem Einsprecher beigebracht werden, so muß der Anmelder gegebenenfalls die Kosten des Einspruchsverfahrens tragen.

Das österreichische Patentgesetz sieht ebenfalls vor, daß die Kosten des Verfahrens den Beteiligten

aufgelegt werden können, die Erfahrungen der Industrie mit dieser Vorschrift sollen dort aber keineswegs erfreulich sein.

4. Die Bedeutung nicht bezahlter Einsprüche.

Ganz unklar ist nun aber der Satz des § 33, daß der Einspruch als nicht erhoben gilt, wenn nicht innerhalb der Einspruchsfrist die Einspruchgebühr gezahlt ist.

Das klingt fast, als ob auch dann, wenn der nicht bezahlte Einspruch wesentliche Unterlagen gegen die Anmeldung beigebracht hat, diese Unterlagen von dem Patentamt nicht berücksichtigt zu werden brauchen und das Patent doch erteilt wird. Daß dies im Hinblick auf den Hauptzweck der Vorprüfung geradezu ungeheuerlich wäre, braucht wohl kaum näher ausgeführt zu werden.

Eine ganz einfache Weise, die Einspruchgebühr und das ganze Risiko des Einspruchs zu vermeiden, ist aber auch, die fraglichen Unterlagen dem Patentamt nicht in Form eines Einspruches, sondern einer einfachen Mitteilung zu übermitteln. Bislang müssen solche Mitteilungen von Amts wegen bei dem Prüfungsverfahren berücksichtigt werden; sollen sie in Zukunft als Umgehung des Einspruches und der Einspruchgebühr nicht mehr beachtlich sein?

Das Patentamt kann jedenfalls die so mitgeteilten Unterlagen auf die Dauer doch nicht unbeachtet lassen, und es würde dann dieselben Unterlagen, die es bei dem einen Patent mit Absicht nicht berücksichtigte, einer anderen Anmeldung entgegenhalten. Der Hinweis, daß es dieser ja das neue Patent entgegenhalten könne, schlägt nicht durch, denn die entgegengehaltenen Unterlagen werden sich meist mit dem Patent nicht ohne weiteres decken.

D. Zusammenfassung.

Die Einspruchgebühr erscheint danach in der vorgeschlagenen Fassung mit den Grundlagen unserer Patentgesetzgebung und insbesondere der Vorprüfung unvereinbar und würde wahrscheinlich auch praktisch unwirksam sein, da sie umgangen werden würde.

Ebenso ist die Möglichkeit, die Kosten des Prüfungsverfahrens nach Ermessen des Patentamtes dem Anmelder oder dem Einsprecher aufzuerlegen, als eine ganz unerwünschte Bedrohung derselben abzulehnen. Die Vermutung liegt nahe, daß die Vorschläge des § 33 nicht aus einem praktischen Bedürfnis des Patentamtes hervorgegangen sind, sondern aus der vorgefaßten Absicht, jedes Mittel zu benutzen, um die Beamtenzahl des Patentamtes zu vermindern.

Zu §§ 35 und 36.

Beschwerdeverfahren.

A. Das Beschwerdeverfahren für den Patentsucher.

1. Die vorgeschlagene Aenderung und ihre Begründung.

Wenn der Patentsucher sich bisher mit der Abweisung seiner Anmeldung durch den Vorprüfer nicht beruhigen will, so kann er zunächst die Anmeldeabteilung und dann die Beschwerdeabteilung anrufen.

Der Gesetzentwurf sieht für den Anmelder gegen die Entscheidung des Einzelprüfers die Beschwerde an einen Beschwerdesenat von drei Mitgliedern vor, der ohne mündliche Verhandlung oder Anhörung des Anmelders beschließt, und gegen diese Entscheidung die Beschwerde an einen verstärkten fünfgliedrigen Beschwerdesenat, der aus dem dreigliedrigen durch Hinzuziehung von zwei neuen Mitgliedern gebildet wird.

Die Begründung des Gesetzentwurfes sagt, daß die Entscheidung über das endgültige Schicksal einer Patentanmeldung so wichtig und die auf dem Spiel stehenden wirtschaftlichen Interessen oft so bedeutend seien, daß hierfür ein Kollegium von fünf Mitgliedern beibehalten werden müsse. Der Wunsch weiter Kreise, eine dritte Instanz einzuführen, sei schon deshalb unerfüllbar, weil eine Vergrößerung der Behörde unter allen Umständen vermieden werden müsse, und weil es praktisch unmöglich sein würde, für die dritte Instanz, die folgerichtig in Kollegien von fünf oder gar sieben Mitgliedern zu entscheiden hätte, Fachmänner zu gewinnen, die für die verschiedenen Sondergebiete der Technik den Sachverständigen der zweiten Instanz überlegen wären. Für den Anmelder komme es mehr auf ausgiebige Gelegenheit zu erschöpfender Darlegung und Klarstellung der Erfindung an, als auf eine mehrfache Beurteilung durch verschiedene Stellen.

Bei dem jetzigen Verfahren erfahre der Anmelder die seiner Beschwerde entgegenstehenden Gründe nur dann, wenn „neue Umstände“ im Sinne des § 26 Absatz 4 PG. vorliegen. Künftig werde er einem den Standpunkt der zweiten Instanz gehörig begründenden formellen Bescheid gegenüberstehen und in allen Fällen vor endgültiger Abweisung nochmals zu Worte kommen können.

Die Verschlechterung der Stellung des Patentsuchers. Nach diesen Vorschlägen des Gesetzentwurfes wird gegenüber dem geltenden Gesetz die Stellung des Patentsuchers ganz bedeutend verschlechtert.

Während er früher zwei getrennte kollegiale Entscheidungen anrufen konnte, hat er jetzt eigentlich nur eine, denn der verstärkte Beschwerdesenat kann nach der begründeten schriftlichen Stellungnahme des kleinen dreigliedrigen Senates nicht mehr als vollwertige Instanz angesehen werden.

Dazu kommt, daß der kleine Senat sich ohne Anhörung des Patentsuchers festlegt. Nach der Verhandlung mit dem Einzelprüfer hat der Patentsucher also nur mehr einmal Gelegenheit, angehört zu werden, und dann gleich vor einem Kollegium, von dem sich vorher schon drei Mitglieder durch einen schriftlichen begründeten Beschluß festgelegt haben.

2. Die Stichhaltigkeit der von den Erläuterungen angeführten Gründe.

Die für die Neuregelung angeführten Gründe können demgegenüber nicht als ausreichend angesehen werden. Besonders ist gegen die Bemerkung

Einspruch zu erheben, daß eine Vergrößerung der Behörde unter allen Umständen vermieden werden müsse.

Solange die wachsende Arbeitslast die Folge einer gesunden Entwicklung ist, muß auch eine entsprechende Vergrößerung der Behörde eintreten. Die Steigerung der Zahl der Anmeldungen ist bisher immer als ein Zeichen lebhafter Erfindungstätigkeit und guter Entwicklung der deutschen Technik begrüßt worden. Wenn die industrielle und technische Entwicklung Deutschlands nicht zum Stehen kommt, wird auch die Anzahl der Patentanmeldungen zunehmen und damit ganz natürlich auch die Arbeit, welche das Patentamt im Interesse der allgemeinen Volkswirtschaft leisten muß. Es ist unverständlich, wie man dazu kommen kann, hier willkürlich bei einer bestimmten Größe des Patentamtes eine Grenze machen zu wollen und weitere Arbeit einfach für unmöglich zu erklären.

Der Hinweis, daß es für den Anmelder vor allem auf ausgiebige Gelegenheit zur erschöpfenden Darlegung und Klarstellung der Erfindung ankomme, paßt auch sehr wenig zu der Bestimmung, daß der kleine Beschwerdesenat ohne Anhörung des Patentsuchers verhandeln und beschließen soll. Gerade die Stellungnahme dieses kleinen Senates würde praktisch von großer Wichtigkeit sein, da sie die endgültige Stellung des Vollsenaes außerordentlich beeinflussen dürfte.

Der Vorteil, daß der Anmelder künftig durch den begründeten Beschluß des kleinen Senates auf alle Fälle die Gründe der Ablehnung seiner Anmeldung erfahren soll und er nicht nur, wie bislang, unterrichtet wird, wenn „neue Umstände“ berücksichtigt worden sind, ist auch nicht von beträchtlichem Wert, denn diese Gründe sind vor dem kleinen Senat ohne Anhörung des Patentsuchers zustandegekommen, und falls aufgrund seiner Darlegungen nun erst vor dem Vollsena neue Gesichtspunkte und Umstände auftauchen, steht der Patentsucher ihnen unvermittelt und ohne Vorbereitung gegenüber.

3. Der wünschenswerte Ausbau des Beschwerdeverfahrens.

Der Gesetzentwurf erklärt es für unmöglich, geeignete Sachverständige für eine dritte Instanz zu finden, derart, daß ein genügendes Ansehen und eine überlegene Sachverständigkeit gegenüber den Mitgliedern der unteren Instanz sichergestellt werden könnte.

Um dem Rechnung zu tragen, ist vorgeschlagen worden, die Entscheidung des kleinen Senates in dreigliedriger Besetzung beizubehalten, dann aber auch vor ihm dem Patentsucher Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung zu geben, und ferner die Stellungnahme dieses kleinen Senates nicht als Beschluß, sondern als vorläufigen Zwischenbescheid deutlich zu kennzeichnen, so daß eine Festlegung der drei Mitglieder nicht in dem Maße wie bei dem Gesetzentwurf zu befürchten sei. Bei einer weiteren Anrufung des Vollsenaes müsse der Patent-

sucher auf Antrag wiederum zur Anhörung und Äußerung geladen werden, aber man könne durch eine stark erhöhte und dann erst zu zahlende zweite Beschwerdegebühr auf möglichst geringe Inanspruchnahme des Vollsenaes hinwirken.

Dieser Vorschlag nähert sich insofern den Wünschen der Industrie, als er die Möglichkeit der mündlichen Verhandlung vor sämtlichen Instanzen vorsieht, als voll befriedigend kann aber auch er noch nicht angesehen werden. Gerade im Hinblick auf die Einführung des selbständigen Einzelprüfers ist der volle Ausbau zweier voneinander unabhängiger Beschwerdeinstanzen, vor denen jedesmal die Möglichkeit der mündlichen Verhandlung gegeben ist, dringend wünschenswert. Daß die Mitglieder der dritten Instanz denen der zweiten durch Titel und Gehalt überlegen sein sollen, kann nicht als so notwendige Voraussetzung angesehen werden, daß an ihr die Einrichtung einer vollwertigen dritten Instanz überhaupt zu scheitern brauchte.

Schon in den Bemerkungen zu § 19 ist die völlige Trennung der Instanzen voneinander, so daß die Mitglieder immer nur in einer Instanz tätig sind, als recht bedenklich für die Ausbildung und Weiterbildung der technischen Mitglieder des Patentamtes bezeichnet worden. Wenn man von einer solchen Trennung absähe, würde es jedenfalls möglich sein, entsprechende Sachverständige auch für eine dritte Instanz im Kreise der Einzelprüfer und der Mitglieder der ersten Beschwerdeinstanz, gegebenenfalls mit Hilfe der Industrie, heranzubilden und auszuwählen.

Eine vollwertige zweite Beschwerdeinstanz muß daher nach wie vor gefordert werden, und zwar so, daß niemand in derselben Sache zweimal als Richter mitwirkt. Außerdem muß die Möglichkeit der mündlichen Verhandlung vor beiden Beschwerdeinstanzen geschaffen werden.

B. Das Beschwerdeverfahren für den Einsprecher.

Dem Einsprecher soll nach dem Gesetzentwurf gegen den Beschluß, durch den über die Erteilung des Patentes entschieden wird, nur eine Beschwerde an den fünfgliedrigen Beschwerdesenat zustehen. Mit Rücksicht darauf, daß nach Erteilung des Patentes zum Angriff gegen dasselbe noch die Nichtigkeitsklage zur Verfügung steht, erscheint dies auch durchaus genügend.

C. Die Beschwerdegebühr.

1. Die Erhöhung der Gebühr im allgemeinen.

Nach geltendem Recht sind mit Einlegung der Beschwerde 20 *M* Gebühr für die Kosten des Verfahrens zu zahlen. Der Gesetzentwurf will die Gebühr auf 50 *M* erhöhen, allerdings sollen dem Patentsucher 20 *M* zurückgezahlt werden, wenn er nach erfolgtem Bescheid des dreigliedrigen Beschwerdesenaes die Entscheidung des fünfgliedrigen Senates nicht mehr anruft.

Als hauptsächlich maßgebenden Grund für die Erhöhung führen die Erläuterungen die Notwendig-

keit an, einer Ueberlastung des Patentamtes vorzubeugen, zumal zu besorgen sei, daß, wenigstens für die erste Zeit nach Einführung der Einzelprüfer, die Neigung zum Beschreiten des Beschwerdeweges wachsen werde.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, daß die Beschwerden, vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen, die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Patentrechte stärken und dadurch den Wert der Patente und Erfindungen erhöhen und ihre Ausnutzung erleichtern. Daher ist die außerordentlich starke Erhöhung der Beschwerdegebühr auf das Zwei- und Einhalbfache des bisherigen Betrages nicht erfreulich.

2. Die Beschwerdegebühr für den Einsprecher.

Unerwünscht ist auch, daß die Erhöhung der Beschwerdegebühr in erster Linie die finanziell weniger Leistungsfähigen schwer treffen wird, und hier besonders die Einsprecher, die gleich für eine Instanz den ganzen Betrag zu zahlen haben und trotz der Möglichkeit der Rückerstattung doch mit dem Verluste des ganzen Betrages rechnen müssen. Auch muß man doch berücksichtigen, daß der Einsprecher, wenn er nicht durch unmittelbare materielle Interessen zu dem Einspruch veranlaßt wird, durch seine Mitteilungen und Bemühungen die Vorprüfungsarbeit des Patentamtes unterstützt und ergänzt, woran diesem doch gerade gelegen sein sollte. Daraus ergibt sich der dringende Wunsch, daß wenigstens für den Einsprecher nicht nur bestimmt werde, daß ihm die Beschwerdegebühr zurückgezahlt werden „kann“, wenn seine Beschwerde von Erfolg ist, sondern daß sie ihm in solchem Falle nach dem Ermessen des Patentamtes ganz oder zum Teil zurückerstattet werden „muß“.

3. Die Beschwerdegebühr für den Patentsucher.

Bei der Regelung für den Patentsucher ist aus verschiedenen Gesichtspunkten unerwünscht, daß im Vorprüfungsverfahren die Beschwerdegebühr für die Anrufung sowohl des dreigliedrigen wie auch des fünfgliedrigen Beschwerdesenates in einem Betrage bei Einlegung der ersten Beschwerde gezahlt werden soll.

Dadurch soll offenbar von der Erhebung der Beschwerde zurückgeschreckt werden, aber die Bestimmung richtet sich ganz ausschließlich gegen die bedürftigen und weniger leistungsfähigen Patentsucher, während sie auf leistungsfähige Anmelder und industrielle Werke wenig Eindruck machen dürfte. Bei diesen, von denen doch der größte Teil der Anmeldungen ausgeht, würde sie sogar noch darauf hinwirken, daß nach einem ungünstigen Bescheide des dreigliedrigen Senates nun auch um so eher der fünfgliedrige Senat noch angerufen wird, nachdem die Gebühr dafür ja doch schon bezahlt ist und außerdem ja erst vor ihm wieder eine mündliche Verhandlung möglich sein soll.

Viel angemessener erscheint es daher, für die Beschwerde an den dreigliedrigen Beschwerdesenat wie auch an den fünfgliedrigen Senat getrennte Gebühren entweder in gleicher Höhe von 25 *M* oder in Höhe von 20 *M* und 30 *M* zu erheben, die jedesmal mit Einreichung der betreffenden Beschwerde einzuzahlen sind. Das würde weniger leistungsfähigen Patentsuchern die Erhebung der Beschwerde wenigstens vor dem kleinen Senat erleichtern und allgemein darauf hinwirken, daß man sich eher mit der Entscheidung des kleinen Senates beruhigt, zumal wenn schon vor diesem Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung gegeben wird und so die Beschwerde vor dem fünfgliedrigen Senat nach dieser Richtung keine besonderen Vorteile mehr hat.

Daß die Kosten des Beschwerdeverfahrens den Beteiligten nach Ermessen des Patentamtes auferlegt werden können, sieht auch das geltende Gesetz schon vor. Jedenfalls sollte aber von dieser Bestimmung nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden, wenn ganz offenbar die Beschwerde nicht aus sachlichen Gesichtspunkten, sondern z.B. aus Schikane erhoben worden ist.

Zu §§ 38 und 42.

A. Präklusivfrist.

Das geltende Recht schließt die Nichtigkeitsklage wegen Mangels der Patentfähigkeit gegen ein Patent aus nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tage der über die Erteilung des Patentbescheides erfolgten Bekanntmachung gerechnet. Nach dem Gesetzentwurf ist nach Ablauf dieser fünf Jahre nur dann von einer Nichtigkeitsklärung abzusehen, wenn der Patentinhaber nachweist, daß er die geschützte Erfindung offenkundig ausgeführt hat, bevor der Antrag auf Nichtigkeitsklärung gestellt war.

1. Die Berechtigung einer Präklusivfrist.

Daß der Entwurf an der Aufrechterhaltung einer Ausschlußfrist für die Nichtigkeitsklage grundsätzlich festgehalten hat, wird von dem größten Teil der Industrie mit Genugtuung begrüßt. Der Gedanke, daß Patente, die eine Reihe von Jahren nicht angegriffen worden sind oder sich mit Erfolg etwaiger Angriffe erwehrt haben, schließlich nicht mehr der steten Gefahr von Nichtigkeitsklagen ausgesetzt sein sollen, erscheint volkswirtschaftlich als günstig und richtig, wenn einem Mißbrauch der betreffenden Bestimmung vorgebeugt wird.

Das Patentwesen soll die Aufwendung beträchtlicher Mittel für den Ausbau und die Einführung von Erfindungen ermöglichen. Die Vorbedingung für einen wirtschaftlichen Erfolg ist dabei durchweg das Recht auf alleinige Ausnutzung der Erfindung, aber je sicherer dieses Recht ist, um so eher wird man sich entschließen, größere Mittel und umfangreiche Arbeiten an eine Erfindung zu wagen. Die Präklusivfrist ist daher ein Mittel, um eine möglichst vollkommene Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben des Patentwesens zu erzielen.

Es ist zwar geltend gemacht worden, daß es im Interesse der Billigkeit unbedingt während der ganzen Dauer des Patents möglich sein müsse, es vernichten zu lassen, falls sich ergebe, daß sein Gegenstand, entgegen der Annahme des Patentamtes bei der Erteilung, doch nicht patentfähig war. Doch dieser Einwand kann nicht durchschlagen. Denn auf den verschiedensten Gebieten unseres Rechtslebens, sogar bei kriminalistischen Vergehen, gilt der Grundsatz, daß, sowohl für die Allgemeinheit wie für den Einzelnen, durch Verjährung Rechte verfallen und durch Ersitzung Rechte entstehen können. Bei der Präklusivfrist handelt es sich also durchaus nicht um eine Ausnahmeerscheinung. Auch der Hinweis der Erläuterungen dürfte zutreffend sein, daß die starre Wirkung der formellen Unangreifbarkeit des Patentes besonders deswegen lästig geworden ist, weil die Rechtsprechung der Gerichte in den letzten Jahren die Patentinhaber darin unterstützt hat, den Schutzzumfang ihrer Patente möglichst weitgehend, selbst über die von dem Patentamt bestimmten Grenzen hinaus, auszulegen.

2. Der bisherige Mißbrauch der Präklusivfrist.

Unbestreitbar ist aber auch, daß bislang manchmal krasser Mißbrauch mit der durch die Präklusivfrist geschaffenen Unangreifbarkeit getrieben worden ist, und daß solchem Mißbrauch für die Zukunft wirksam vorgebeugt werden muß.

Der Mißbrauch der Präklusivfrist kommt gewöhnlich auf folgende Weise zustande:

Jemand benutzt eine Einrichtung oder ein Verfahren, ohne von dem entgegenstehenden Patente eines Anderen Kenntnis zu haben, oder weil er glaubt, daß er das betreffende Patent nicht verletze. Der Patentinhaber hat schon geraume Zeit vor Ablauf der Präklusivfrist von der Patentverletzung Kenntnis, macht aber den Verletzer nicht darauf aufmerksam, sondern läßt ihn ruhig arbeiten, die Erfindung entwickeln, vielleicht für sie Reklame machen und beträchtliche Mittel aufwenden, um dann plötzlich nach Ablauf der Präklusivfrist mit voller Schärfe gegen ihn vorzugehen. Ein solches Verfahren ist verwerflich, gleichviel ob das betreffende Patent sicher zu Recht besteht, oder ob es nur durch die Präklusivfrist vor der Vernichtung bewahrt wird. Allerdings ist dabei auch zu beachten, daß es nicht schon als Mißbrauch angesehen werden kann, daß jemand aufgrund eines unangreifbar gewordenen Patentes gegen einen Verletzer vorgeht oder auch nach einer entsprechenden Warnung mit diesem Vorgehen bis nach Eintritt der Unangreifbarkeit wartet.

3. Die Unzulänglichkeit der von dem Gesetzentwurf geforderten offenkundigen Ausführung.

Der Gesetzentwurf will offenbar die Gefahr, rücksichtslosen Patentinhabern zum Opfer zu fallen, für die Industrie dadurch vermindern, daß durch

die offenkundige Ausführung der betreffenden Patente vorher auf sie hingewiesen wird.

Dieses Mittel erscheint aber durchaus nicht genügend, vor allem, weil es übelwollenden Patentinhabern ganz außerordentlich leicht sein würde, die verlangte offenkundige Vorbenutzung so einzurichten, daß sie einer weiteren Öffentlichkeit und besonders dem betreffenden Wettbewerber, der das Patent verletzt, nicht vor Ablauf der Präklusivfrist bekannt wird. Beispiele, wie das im einzelnen Falle zu machen ist, könnten in beliebiger Menge angeführt werden und dürften jedem Praktiker zur Verfügung stehen.

Daher müssen wirksamere Maßregeln getroffen werden, und bei eingehender Untersuchung der Frage dürften sie auch sehr wohl zu finden sein. Die Forderung der offenkundigen Vorbenutzung als Voraussetzung der Unangreifbarkeit könnte daneben wohl beibehalten werden, sie erscheint für den beabsichtigten Zweck nicht ungeeignet, aber noch nicht genügend.

4. Wirksamere Mittel gegen den Mißbrauch der Präklusivfrist.

Zur wirksameren Bekämpfung des Mißbrauches der Präklusivfrist würden alle diejenigen Mittel ins Auge zu fassen sein, welche die Industrie über die bestehenden Patente überhaupt unterrichten können.

Von Bedeutung erscheint da schon eine möglichst vollständige Wiedergabe der Patentansprüche oder ihres wesentlichen Inhaltes bei der Bekanntmachung im Reichsanzeiger.

Die zur Ausführung kommenden Patente würden ferner besser bekannt werden, wenn an den betreffenden Maschinen oder Anlagen nicht nur eine allgemeine Inschrift angebracht würde, daß daran überhaupt Patente angewandt sind, sondern auch die Nummern der betreffenden Patente angeschrieben würden. Dadurch würde dem Wettbewerb erleichtert, sich die betreffenden Patentschriften zu beschaffen und zu studieren, was jetzt häufig sehr schwer ist, da die Patentinhaber in manchen Fällen kein Interesse daran haben, nähere Anfragen des Wettbewerbes zu beantworten. Eine entsprechende Vorschrift erscheint auch in der Mehrzahl der Fälle wohl ohne Schwierigkeiten ausführbar, und für besondere Umstände könnten Erleichterungen und Ausnahmen vorgesehen werden.

Die Industrie könnte ferner auf die Patente, welche durch die Präklusivfrist unangreifbar werden, noch besonders hingewiesen werden.

Nach geltendem Recht sind dies alle Patente, welche nach fünf Jahren noch nicht erloschen sind. Diese zu verfolgen, ist aber schon wegen der beträchtlichen Zahl nicht leicht und dürfte in Zukunft noch weniger leicht sein, wenn sich infolge der geringeren Jahresgebühren eine bedeutend größere Anzahl von Patenten als bisher über fünf Jahre lang erhält. Schon deswegen liegt es nahe, hier einen anderen Ausweg zu suchen, und derselbe könnte vielleicht

darin gefunden werden, daß die Präklusivfrist nicht ohne weiteres mit Ablauf von fünf Jahren in Kraft tritt, sondern erst auf besonderen Antrag des Patentinhabers und gegen Zahlung einer besonderen nicht zu geringen Gebühr.

Auch wäre es vielleicht möglich, zugleich mit diesem Antrage den Nachweis der schon erfolgten offenkundigen Ausführung zu verlangen.

Dadurch würde die Zahl der Patente, welche die Präklusivfrist für sich in Anspruch nehmen, wahrscheinlich sehr wirksam herabgesetzt werden. Im Reichsanzeiger oder sonstigen Druckschriften des Patentamtes könnten zu gewissen Zeiten diejenigen Patente, für welche der Antrag auf Gewährung der Unangreifbarkeit gestellt ist, veröffentlicht werden mit dem Hinweis, daß nach Ablauf einer bestimmten Frist eine Nichtigkeitsklage wegen mangelnder Patentfähigkeit gegen diese Patente nicht mehr möglich sei.

Dadurch würde die Industrie wirksam auf solche Patente hingewiesen werden, und viele Patentinhaber, welche eine Nichtigkeitsklage zu fürchten haben, würden auch wohl von vornherein darauf verzichten, für ihre Patente um die Gewährung der Unangreifbarkeit einzukommen.

Der Gedanke, daß derjenige, der seine Erfindung nicht dem Verkehr übergibt und für die Volkswirtschaft nichts Positives leistet, auch keinen Anspruch auf besondere Förderung und Sicherung für die Ausübung seines Patentbesitzes verlangen kann, ist jedenfalls beachtenswert; er führt dazu, daß im wesentlichen die Lösung der Frage in einer Verschärfung der Voraussetzungen für den Eintritt der Präklusivfrist zu suchen ist. Festzuhalten ist aber die von der überwiegenden Mehrheit der Industrie bestimmt ausgesprochene Absicht, daß sie auf die Vorteile der Unangreifbarkeit, die erst die völlige Ausnutzung des Patentschutzes ermöglicht, keinesfalls ganz verzichten will.

B. Die Gebühren des Nichtigkeitsverfahrens.

Der Gesetzentwurf schlägt vor, die Gebühr für die Erhebung der Nichtigkeitsklage von 50 *M* auf 100 *M* zu erhöhen und für die Berufung an das Reichsgericht eine neue Gebühr von 300 *M* einzuführen. Außerdem sollen in dem reichsgerichtlichen Berufungsverfahren künftighin Gebühren und Auslagen nach dem Gerichtskostengesetz erhoben werden und zwar so, daß sie das Doppelte der einfachen Gebühr betragen.

Dadurch wird die Berufung an das Reichsgericht ganz außerordentlich belastet, so daß sie künftighin wohl nur mehr in seltenen Fällen in Anspruch genommen werden dürfte. Wenn dies auch in gewisser Weise erwünscht sein mag, so erscheint doch die Gebühr von 300 *M* für die Einlegung der Berufung zu hoch. Es dürfte genügen, sie auf 200 *M* zu bemessen, zumal künftighin die erhöhten Gebühren nach dem Gerichtskostengesetz erhoben werden sollen.

Außerdem wäre aber bei dem Urteil über die Tragung der Kosten des Verfahrens durch die Parteien zu beachten, daß die Nichtigkeitsklage nicht künftighin zu einer schweren Bedrohung für jeden Patentinhaber, besonders von geringerer finanzieller Leistungsfähigkeit, wird, sonst läge für unlautere Elemente ein Anreiz vor, durch die Bedrohung mit einer Nichtigkeitsklage ungerechtfertigte Vorteile von dem Patentinhaber zu erpressen.

Zu § 47. Rechtsverletzungen.

A. Die vorgeschlagene Verschärfung und ihre Begründung.

Nach § 35 des geltenden Gesetzes ist derjenige, welcher wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit eine patentierte Erfindung widerrechtlich in Benutzung nimmt, dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Nach dem Gesetzentwurf soll derjenige, welcher eine patentierte Erfindung benutzt, dem Verletzten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung die Nutzungen herauszugeben haben, die er daraus gezogen hat, nachdem der Verletzte einen Anspruch gegen ihn gerichtlich geltend gemacht hat. Außerdem soll derjenige, welcher vorsätzlich oder fahrlässig eine patentierte Erfindung widerrechtlich benutzt, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden ersetzen.

Als Gründe für diese einschneidenden Aenderungen führen die Erläuterungen an, daß sie allseitig als berechtigt anerkannt würden und erforderlich seien, um den Patentschutz wirksamer zu machen, die Beweispflicht des Verletzten zu erleichtern und unbefriedigende Entscheidungen zu verhüten; auch entspreche es der Regel des Bürgerlichen Gesetzbuches, daß der Schuldner (Vorsatz und) Fahrlässigkeit schlechthin zu vertreten habe.

B. Allgemeine Gesichtspunkte gegen die neue Regelung.

1. Der volkswirtschaftliche Charakter des Patentwesens.

Allgemein ist bei den Bestimmungen des Patentgesetzes über Rechtsverletzungen auf den besonderen öffentlich-rechtlichen Charakter des Patentgesetzes und auf seinen volkswirtschaftlichen Hauptzweck, die Förderung der Gewerbetätigkeit und die Erzeugung wirtschaftlicher Werte, hinzuweisen. Dafür bedient es sich der Interessen der Einzelnen und schützt sie. Das ist aber Mittel zum Zweck und nicht Selbstzweck, und daher darf auch die Regelung der Patentverletzungen nicht ausschließlich von dem Interessenstandpunkt des Patentinhabers aus erfolgen, so daß für die Allgemeinheit nutzbare wirtschaftliche Werte ohne Not im Interesse Einzelner vernichtet werden oder unausgenutzt bleiben.

2. Die Schwierigkeit, Patentverletzungen sicher zu vermeiden.

Dann ist in Betracht zu ziehen, daß bei der großen Zahl der vorliegenden und immer neu auftauchenden

Patente und der Schwierigkeit, sich über den Schutzzumfang eines Patentbesitzes unzweideutig und richtig zu vergewissern, jeder in die Lage kommen kann, ungewollt ein Patent zu verletzen, selbst bei Anwendung größter Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Die Patente sind dazu da, die Ausnutzung und Entwicklung einer bestimmten Erfindung zu fördern, dürfen aber nicht zugleich die Behandlung alles irgendwie in der Nähe Liegenden so gefährlich gestalten, daß die Allgemeinheit von ihr zurückgeschreckt wird; dann würde die Förderung eines kleinen bestimmten Teiles der Technik eine schädliche Hemmung auf einem großen umliegenden Gebiet zur Folge haben können.

Auch dem gewissenhaften Gewerbetreibenden wird es vorkommen, daß er Patente, die seine Arbeit berühren, übersieht, ihm unwichtig erscheinende Patentanmeldungen nicht weiter verfolgt oder die Patente später aus den Augen verliert, daß er den Schutzzumfang derselben nicht zutreffend beurteilt oder ihnen jedenfalls nicht die Tragweite zuschreibt, die ihnen nachher der Patentbesitzer geben will.

Man muß ferner berücksichtigen, daß nicht allen Gewerbetreibenden gut ausgerüstete Patentbureaus zur Seite stehen, daß die Fabrikationszweige oft gewechselt werden müssen, indem man unlohnende Erzeugnisse aufgibt und dafür andere oder neue aufnimmt. Es ist daher ein Umding, von jedem Gewerbetreibenden einfach verlangen zu wollen, daß er über alle mit seinen Arbeiten in Beziehung und vielleicht in Gegensatz stehenden Patente rechtzeitig unterrichtet ist, um sie fortlaufend bei seinem eigenen Arbeiten und Vorwärtstreben zu berücksichtigen.

3. Der Charakter der Patentrechte als Privilegien.

Ferner handelt es sich bei den Schutzrechten eines Patentbesitzes nicht um solche, die dem Patentinhaber schlechthin aufgrund allgemeiner Rechtsgrundsätze zustehen; sie können als Persönlichkeitsrecht aus der Erfinderschaft nicht begründet werden, sondern werden dem Anmelder erst als Privilegium durch einen besonderen Erteilungsakt des Staates zugesprochen. Schon deswegen darf man nicht schlechthin die Gesichtspunkte des allgemeinen Rechtes auf das Patentrecht übertragen wollen.

Vielmehr wird allgemein als Leitsatz für das Patentwesen gelten müssen, daß der Patentinhaber das Recht hat, sich gegen jede unbefugte Benutzung der ihm geschützten Erfindung zu wehren, daß aber keine Veranlassung vorliegt, gegen den gutgläubigen Verletzer mit besonderen Strafen oder Benachteiligungen vorzugehen.

C. Die Herausgabe der Bereicherung.

Gegen diesen Grundsatz verstößt nun aber der Absatz 1 des § 47 des Gesetzentwurfes, wonach die objektive Tatsache, daß jemand auch nach Einreichung der Verletzungsklage durch den Patentinhaber die geschützte Erfindung noch benutzt hat, dem Patentinhaber einen Anspruch auf Herausgabe

der daraus gezogenen Nutzungen geben soll; ob der Verletzte nicht vielleicht im guten Glauben sein konnte, daß seine Handlungsweise keine Verletzung des Patentbesitzes bedeute, darauf soll also keine Rücksicht genommen werden.

1. Die Möglichkeit der Doppelerfindung.

Der Vergleich mit Bestimmungen des allgemeinen Rechtes kann hier schon deshalb nicht als durchschlagend angesehen werden, weil durchaus nicht notwendig ist, daß der Verletzer die Erfindung durch die Anmeldung des Patentinhabers kennen gelernt hat, sondern auch ganz selbständig als Doppelerfinder zu ihr gekommen sein kann.

2. Die wirtschaftliche Tragweite der Forderung auf Einstellung der Benutzung einer Erfindung.

Man kann aber auch nicht einfach schematisch verlangen, daß jemand, der von einem Patentinhaber beschuldigt wird, daß er die ihm geschützte Erfindung widerrechtlich benutze, von dem Augenblick der Klageerhebung an die betreffende Benutzung einfach einstellt; denn damit können ganz beträchtliche Schädigungen für ihn verbunden sein. Er hat sich vielleicht im guten Glauben auf die fragliche Herstellung besonders eingerichtet, hat Lieferverpflichtungen übernommen, ist nicht in der Lage, seine Fabrikräume schnell auf andere Weise auszunutzen und seine Arbeiter zu beschäftigen. Er kann auch meistens nicht die fragliche Benutzung während der Dauer des Rechtstreites einstellen, um sie nach günstigem Abschluß desselben wieder aufzunehmen; denn ein solcher Rechtstreit kann lange dauern, der Unternehmer kann inzwischen die betreffenden Einrichtungen nicht müßig stehen lassen; sie veralten, seine Geschäftsorganisation und die angebahnten Geschäftsverbindungen gehen verloren. Wenn er sich zu einer Einstellung der Benutzung entschließt, so bedeutet das für ihn in vielen Fällen vielleicht Verluste, die er von dem Patentinhaber nicht wieder hereinbringen kann, wenn sich nachher herausstellt, daß die Beschuldigung unberechtigt war.

3. Die Preisgabe von Geschäftsgeheimnissen im Falle der Verurteilung.

Unter Geltung der Bestimmungen des Gesetzentwurfes könnte der Beklagte die Benutzung der Erfindung während des Rechtstreites selbst dann nicht mit gutem Gewissen fortsetzen, wenn er selbst von seiner guten Sache fest überzeugt ist. Denn der Ausgang eines solchen Rechtstreites um Patentverletzungen bleibt immer unsicher, und im Falle des Verlierens läuft der Beklagte nicht nur Gefahr, den Erfolg seiner ganzen Arbeit während des Rechtstreites an den Gegner herausgeben, sondern auch, ihm seine wichtigsten Geschäftsgeheimnisse preisgeben zu müssen, was in vielen Fällen noch bedeutend schlimmer sein würde als der Verlust des Geldes. Zur Berechnung der während des Prozesses entstandenen Bereicherung müßte der Ver-

urteilte dem Gericht nämlich gegebenenfalls seinen ganzen Geschäftsbetrieb, den Umsatz in dem betreffenden Erzeugnis und womöglich noch die Abnehmer, Selbstkosten, Unkosten und den Gewinn seines Betriebes aufdecken.

Bislang war es in solchen Fällen möglich, Schwierigkeiten und unnötige Verluste dadurch zu vermeiden, daß der Beklagte sich von Sachverständigen, deren Kenntnisse und Unparteilichkeit anerkannt werden mußten, Gutachten über die Rechtslage und die Behauptungen des Gegners erstatten ließ und diese bei einer etwaigen Verurteilung für seine Gutgläubigkeit geltend machte.

Es erscheint als geradezu wirtschaftsfeindlich, daß der Gesetzentwurf diesen Ausweg künftighin unmöglich machen will und somit darauf hinarbeitet, daß fast in jedem Falle beträchtliche wirtschaftliche Werte unnützerweise vernichtet werden oder doch der Beschuldigte einer ganz unverhältnismäßigen Gefahr ausgesetzt und in seiner Arbeitslust und Entwicklung gestört wird.

4. Schutz gegen leichtfertige Verletzungsklagen.

Ganz im Gegensatz zu jenen Stimmen, die eine Verschärfung der Strafen für Patentverletzungen fordern, stehen namhafte Stimmen der Industrie, insbesondere der Maschinenindustrie, die schon unter dem geltenden Gesetz einen Schutz gegen leichtfertige Verletzungsklagen forderten. In Zukunft würden Verletzungsklagen noch viel gefährlicher und unangenehmer sein als bisher, und auf unlautere Elemente würde dadurch geradezu ein Anreiz ausgeübt werden, Verletzungsklagen zur Erpressung unberechtigter Vorteile zu benutzen.

Jedenfalls dürfte die einfache Verletzungsklage den Verletzer solchen Gefahren nicht aussetzen. Wenn nach der vorgeschlagenen Richtung überhaupt eine Verschärfung eintreten soll, so ist mindestens zu fordern, daß nur die Herausgabe der Nutzungen verlangt werden kann, die der Verletzer dadurch erzielt hat, daß er trotz einer verurteilenden Entscheidung eines Gerichtes doch die Benutzung der Erfindung noch fortsetzt.

D. Schadenersatzpflicht bei fahrlässiger Patentverletzung.

Auch der Vorschlag des Gesetzentwurfes, daß der Verletzer schon dann, wenn ihm irgendeine Fahrlässigkeit bei der Benutzung einer patentierten Erfindung nachgewiesen werden kann, dem Patentinhaber zu Schadenersatz verpflichtet sein soll, nimmt auf die zu Eingang des Abschnittes dargelegten besonderen industriellen Verhältnisse und die Eigenart der Patente als Privilegien nicht genügend Rücksicht; er geht, vielleicht von urheberrechtlichen Gesichtspunkten beeinflusst, zu einseitig von den Interessen des Patentinhabers aus.

1. Die Abschreckung vor der Beschäftigung mit Neuerungen.

Es ist schon betont worden, daß es außerordentlich schwierig ist, sich über alle einschlägigen

Patente zu unterrichten und auf dem laufenden zu bleiben. Eine Fahrlässigkeit würde daher ganz außerordentlich leicht vorkommen oder angenommen werden können. Wenn jede solche schon schadenersatzpflichtig machen würde, so würde die Beschäftigung mit Neuerungen, das Streben nach fortschrittlicher Entwicklung zu einer ständigen drohenden Gefahr von langwierigen, zeitraubenden und kostspieligen Rechtsstreitigkeiten werden können.

Während die Patentbesitzer jetzt zunächst nur ein Interesse daran haben, den Verletzer zur Unterlassung der weiteren Benutzung der Erfindung zu veranlassen, sobald sie von der Verletzung Kenntnis erhalten, wäre künftighin für sie ein sehr stark vermehrter Anreiz zu Verletzungsklagen gegeben. Schon jetzt sind aber Wünsche nach einem verstärkten Schutz gegen leichtfertige Verletzungsklagen laut geworden, obgleich die Kläger nur dann Aussicht auf Schadenersatz hatten, wenn dem Beklagten wissenschaftliche oder grobfahrlässige Verletzung nachgewiesen werden konnte.

2. Die Schadenersatzpflicht des Patentinhabers.

Als Gegengewicht gegen eine so weitgetriebene Schadenersatzpflicht des Verletzers müßte daher geradezu eine scharf betonte Ersatzpflicht des Patentinhabers gefordert werden für den Schaden, der einem Angegriffenen durch eine unberechtigte Verletzungsklage entsteht. Dieser Schaden ist häufig sehr beträchtlich und fühlbar; der Beklagte wird in der Entwicklung seines Betriebes und seiner Bestrebungen gehindert; die Abnehmer werden auf den schwebenden Rechtsstreit hingewiesen und vor Ankauf von Erzeugnissen, bei denen die Erfindung angewendet sein soll, gewarnt; so wird der Absatz gelähmt und der Ruf der Firma geschädigt, ganz abgesehen von den unmittelbaren Aufwendungen an Zeit, Arbeit und Geld für die Durchführung der Rechtsstreitigkeiten selbst.

3. Die grobe Fahrlässigkeit im BGB.

Der Hinweis, daß nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch der Schuldner in der Regel Vorsatz und Fahrlässigkeit schlechthin zu vertreten habe, hat auch keine ernstliche Bedeutung. Auch das Bürgerliche Gesetzbuch kennt den Begriff der groben Fahrlässigkeit recht wohl, zB. in den §§ 277, 300 Abs. 1, 460, 521, 539, 599, 680, 912, 968 u. a. m. Es bestimmt darin in einer ganzen Reihe von Fällen, deren besondere Umstände das eben angezeigt erscheinen lassen, daß nicht schon aus einfacher Fahrlässigkeit, sondern erst aus grober Fahrlässigkeit Ansprüche hergeleitet werden können. Solche besonderen Umstände liegen, wie gezeigt, bei dem Patentrechte in ganz besonderem Maße und aus den verschiedensten Gesichtspunkten heraus vor, und die Regelung des geltenden Gesetzes steht daher mit den allgemeinen Rechtsanschauungen durchaus nicht in Widerspruch.

Daß der Gesetzentwurf es nicht für notwendig gehalten hat, tiefer in das Wesen und die Gründe

für die bisherige Regelung einzudringen, und sie aufgrund einiger allgemeiner Redewendungen preisgeben will, ist bedauerlich. Daß wesentliche Mißstände aufgrund des geltenden Rechtes sich herausgebildet hätten, ist durchaus nicht nachgewiesen worden, und daher müssen die neuen Bestimmungen des Gesetzentwurfes als unbegründet und bedenklich zurückgewiesen werden.

Zu § 49.

Gerichtbarkeit in Patentsachen.

A. Der Vorschlag des Gesetzentwurfes und der Wunsch der Industrie.

Die Vorschrift dieses Paragraphen, daß die Landesjustizverwaltung für bestimmte Bezirke ein Landgericht als „Gericht für erfinderrechtliche Streitigkeiten“ bezeichnen kann, vor dem alle vor die Landgerichte des betreffenden Bezirkes gehörenden patentrechtlichen Klagen erhoben werden können, ist sachlich sehr zu begrüßen.

Er bedeutet zunächst das Eingeständnis, daß die Erledigung von technischen Streitfragen durch nicht sachverständige Gerichte Nachteile mit sich bringt, und sucht, durch die Zentralisation der Klagen vor ganz bestimmten Kollegien möglich zu machen, daß diese sich im Laufe der Zeit eine gewisse Erfahrung und Sachkunde in technischen Dingen aneignen. Wenn auch eine gewisse Besserung der bislang bestehenden Unzuverlässigkeiten dadurch erreicht werden wird, so ist doch ohne weiteres klar, daß die auf diese Weise zu erzielende Sachkunde nur äußerst oberflächlich sein kann. Um eine möglichst befriedigende und sachgemäße Erledigung technischer Streitfragen zu ermöglichen, ist notwendig, daß in dem Richterkollegium selbst Leute mitwirken, die sich in technische Dinge derart hineinfinden können, daß sie das Wesen der betreffenden Streitfrage und die dabei mitsprechenden technischen Nebenumstände in ihrer Wirkung für die Streitfrage selbst erfassen und beurteilen können. Hierzu kann aber der nur rechtsgelehrte Richter auch nach langjähriger Praxis in technischen Dingen nicht in der Lage sein, und daher ist der schon früher erhobene Wunsch der Industrie nach Mitwirkung von sachverständigen technischen Richtern auch hinter der Barre nach wie vor durchaus begründet.

Die durch § 49 vorgesehene Konzentration der technischen Streitfälle vor einigen wenigen Gerichten

ebnet einer solchen Heranziehung von technischen Sachverständigen als Richter in weitem Maße die Wege, zumal es auch gerade in den großen Städten, wo die für Patentstreitigkeiten bestimmten Gerichte liegen werden, verhältnismäßig leicht sein dürfte, geeignete Sachverständige zu finden, die auch alle sonst von einem Richter zu fordernden Voraussetzungen erfüllen können.

Es wäre dringend zu wünschen, daß dort, wo die Verhältnisse am günstigsten liegen, baldmöglichst ein entsprechender Versuch unternommen würde. Nähere Vorschläge dafür, z.B. auf Ergänzung des juristischen Kollegiums durch einen oder zwei technische Sachverständige als Richter, sind ja in der Literatur bereits gemacht worden.

B. Berechtigung beider Parteien, die Erledigung der Klage vor einem „Gerichte für erfinderrechtliche Streitigkeiten“ zu fordern.

Der § 49 des Entwurfes sieht nur vor, daß alle patentrechtlichen Klagen vor dem besonders bestimmten Gerichte erhoben werden können. Um die Entwicklung zu fördern und auch die Rechte der beiden streitenden Parteien gleichzustellen, wäre erwünscht, daß auch der beklagten Partei freigestellt würde, die Ueberweisung einer patentrechtlichen Klage an ein solches „Gericht für erfinderrechtliche Streitigkeiten“ zu fordern, wenn die Klage vor einem anderen Gerichte anhängig gemacht worden ist.

C. Benennung der Gerichte.

Nach § 49 des Entwurfes sollen die Landgerichte, vor denen alle Klagen aufgrund des Patentgesetzes erhoben werden können, als Gerichte „für erfinderrechtliche Streitigkeiten“ bezeichnet werden. Hier kommt wieder die Auffassung zum Ausdruck, daß das Patentwesen auf der Voraussetzung des Erfinderrechtes aufbaue und als Konsequenz des Erfinderrechtes anzusehen sei.

Da dieses aber durchaus nicht der Fall ist, ist die vorgeschlagene Benennung der betreffenden Gerichte irreführend und müßte etwa in „Gerichte für Streitigkeiten des gewerblichen Rechtsschutzes“ umgewandelt werden. Ihnen könnten dann mit Vorteil allerdings auch Streitigkeiten zugewiesen werden, in denen es sich nach den Vorschriften der allgemeinen bürgerlichen Gesetze um Erfinder- oder Urheberrechte handelt.

IV. Zusammenfassung der Denkschrift.

(Die Zusammenfassung ist ausführlich gehalten, weil sie nicht nur die Ergebnisse wiedergeben, sondern auch, losgelöst von den vorstehenden ausführlichen Darlegungen, über die Gedankengänge in gedrängter Form unterrichten soll. Andererseits sind einige weniger wichtige Ausführungen der Denkschrift, z.B. zu dem § 17 des Gesetzentwurfes, in der Zusammenfassung nicht mit aufgeführt worden.)

Allgemeines.

Die Auffassung, welche das Patentwesen als Zweig eines gewerblichen Urheberrechtes ansieht und glaubt, daß dem Urheber einer technischen Erfindung aufgrund seiner Erfinderschaft ein Recht

auf ausschließliche Benutzung seiner Erfindung, so wie sie durch ein Patent ermöglicht wird, zustehe und daß es daher wesentliche Aufgabe des Patentwesens sei, diesem Persönlichkeitsrechte der Erfinder zur Geltung zu verhelfen, ist als grundsätz-

lich irrig abzulehnen. Vielmehr ist festzustellen, daß die mit dem Patent verbundenen Ausschlußrechte weit über die Persönlichkeitsrechte hinausgehen, welche aus der Erfinderschaft abgeleitet werden können. Werke der Literatur und Kunst sind derart individuelle Schöpfungen, daß sie erfahrungsgemäß nur aus der geistigen Tätigkeit einer ganz bestimmten und nur dieser Persönlichkeit entstehen können. Es wird daher auch keine andere geistige Arbeit behindert und benachteiligt, wenn dem Urheber eines derartigen Werkes aufgrund seiner Urheberschaft ein ausschließliches Benutzungsrecht an seinem Werke zugesprochen wird. Technische Erfindungen sind aber nicht derart individuell. Ihr Wesen liegt in ihrem sachlichen Gedankeninhalt, und dieser kann erfahrungsgemäß unter den verschiedensten Umständen und von verschiedenen Persönlichkeiten selbständig hervorgebracht werden. Einem Einzelnen kann somit aufgrund der Erfinderschaft kein allgemeiner Anspruch auf ausschließliche Benutzung, wie er mit dem Patent verbunden ist, zustehen, da dadurch die entsprechenden Rechte aller anderen, welche dieselbe Erfindung selbständig hervorbringen, verletzt und vernichtet werden würden.

Das Patentwesen ist vielmehr als wirtschafts-politisches Hilfsmittel zur Förderung der allgemeinen Volkswirtschaft anzusehen, und die Hemmungen, welche durch die Verleihung von Patenten an einzelne den übrigen Volksgenossen, insbesondere dem Wettbewerb, auferlegt werden, finden ihre Berechtigung nur in dem Nutzen, welcher daraus für die Gesamtheit erreicht wird.

Das Patentwesen ist daher in erster Linie dahin auszubauen, daß aus den Erfindungen einzelner der größtmögliche Nutzen für die Allgemeinheit erzielt wird; die Förderung der Interessen der Erfinder kann dabei nur als Mittel zum Zweck eine Rolle spielen, darf aber nicht Selbstzweck oder gar Hauptzweck werden, dem die Interessen der Allgemeinheit unterzuordnen wären.

Noch viel weniger dürfen bei einer Einrichtung, die ausdrücklich zur Förderung des deutschen Gewerbleißes geschaffen ist und nur in ihr ihre Berechtigung findet, Rücksichten auf die Bürokratie, Beamtenhierarchie oder auf finanzpolitische Erwägungen den Ausschlag geben.

Als allgemeine volkswirtschaftliche Aufgaben des Patentwesens kommen besonders in Betracht: die möglichst schnelle und wirksame Bekanntmachung der Erfindungen, der Anreiz zu weiteren Erfindungen, die Schaffung günstiger Bedingungen dafür, daß bedeutende Mittel für den möglichst beschleunigten Ausbau von Erfindungen aufgewendet und aufgebracht werden können, das Streben, die Erfindungen möglichst frühzeitig in den Gebrauch der Allgemeinheit überzuführen, die Sorge, daß durch das Patentwesen nicht produktive Arbeit zerstört und unproduktive Arbeit veranlaßt wird.

Zu §§ 1 und 2.

Die Voraussetzungen für die Patentfähigkeit von Erfindungen.

Die Anforderungen, welche an die Patentfähigkeit von Erfindungen zu stellen sind, können nicht nach allgemeinen Rechtsvorstellungen, zB. des Urheberrechtes, gefunden werden, sondern sind aus den volkswirtschaftlichen Aufgaben des Patentwesens und den Erfordernissen des gewerblichen Lebens abzuleiten, wie sich dies auch deutlich an den Bestimmungen über die „Neuheit“ einer Erfindung zeigt. Aber auch die Bedingung, daß nur auf „Erfindungen“ Patente erteilt werden dürfen, daß also nicht jede Neuerung patentfähig ist, hat eine wichtige volkswirtschaftliche Aufgabe.

Eine Neuerung ist dann als „Erfindung“ anzusehen, wenn durch ihre Patentierung eine entsprechende Förderung des Fortschrittes der Technik und der Volkswirtschaft erwartet werden kann. Die Voraussetzungen hierfür können bei verschiedenen Industriezweigen und unter verschiedenen Verhältnissen verschieden sein, und sie zu beurteilen und das Patentwesen nach dieser Richtung den wechselnden Bedürfnissen des Gewerbes anzupassen, ist eine wichtige Aufgabe der Vorprüfung der Patentanmeldungen. Auch ist dabei zu beachten, daß das gewerbliche Leben durch die Schutzrechte nicht gehindert werden darf, die Mittel, die zu seiner täglichen Arbeit allgemein und fortlaufend notwendig sind, aufgrund des stillen ständigen Fortschreitens der Technik zu schaffen und zu vervollkommen.

Zu §§ 3, 4 und 5.

Der Anspruch des Erfinders auf das Patent.

Der neue Gesetzentwurf bringt in seinen §§ 3, 4 und 5 einen Systemwechsel in den Grundlagen des deutschen Patentwesens. Während die Bestimmungen des § 3 des geltenden Gesetzes durchaus von der volkswirtschaftlichen Auffassung des Patentwesens getragen sind, will der Gesetzentwurf durch die Bestimmung, daß der Erfinder auf die Erteilung des Patentanspruches Anspruch hat, das Patentrecht zu einem technischen Urheberrecht umbilden.

Die dafür angeführten Gründe sind keineswegs stichhaltig. Der Erfinder, welcher seine Erfindung noch nicht angemeldet hat, hat sich auch noch keine besonderen Verdienste um die Allgemeinheit erworben, aufgrund deren er ein Vorrecht vor einem früheren Anmelder, der nicht Erfinder ist, verlangen könnte.

Mit dem literarisch-künstlerischen Autorrecht ist das Patentrecht nicht in Parallele zu stellen, denn bei den von jenem behandelten Werken ist ihre besondere Form wesentlich; die Verfügung über diese kann dem Urheber vorbehalten werden, weil sie ohne die Eigenart der Person des Urhebers undenkbar und von keinem anderen in der gleichen Weise

zu erzeugen ist. Der Patentschutz dagegen trifft viel weitergehend den sachlichen Inhalt von technischen Erfindungen; dieser aber hat keine derartige persönliche Eigenart und könnte grundsätzlich von jedem anderen entsprechend Vorgebildeten hervorgebracht werden. Wenn die Urheber technischer Erfindungen so weitgehende Ausschlußrechte, wie sie mit dem Patent verbunden sind, aufgrund ihrer Erfinderschaft geltend machen könnten, so müßten solche auch den Urhebern aller anderen gleichartigen geistigen Leistungen zuerkannt werden, was aber sachlich undurchführbar wäre. Das geltende Patentgesetz verletzt dadurch, daß es in bezug auf den Anspruch auf das Patent dem Erfinder keine Vorzugsstellung gegenüber einem sonstigen berechtigten Erfindungsbesitzer gibt, die Rechte, welche dem Erfinder aufgrund seiner Urheberschaft zustehen können, nicht. Es berücksichtigt dagegen, daß auch ohne Erfinderschaft und Patentierung weitgehende Rechte an Erfindungen bestehen können.

Die Vorschläge des Gesetzentwurfes lassen außer acht, daß die Patentwürdigkeit keinen sachlichen Maßstab für die geistige Leistung des Erfinders und für die geistige Höhe des Erfindungsgedankens bedeutet, und daß der wirtschaftliche Wert einer Erfindung nicht schon durch die Bedeutung des Erfindungsgedankens gegeben ist.

Der Umstand, daß viele ausländische Staaten den Anspruch auf das Patent dem Erfinder vorbehalten, kann für Deutschland nicht maßgeblich sein. Vor allem darf man aber auch nicht nur den Wortlaut der Gesetze in verschiedenen Ländern vergleichen wollen, sondern muß die wirklichen praktischen Rechtszustände betrachten, die bei gleichen gesetzlichen Vorschriften je nach der Art der sonstigen allgemeinen Rechtsverhältnisse, der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Länder ganz verschieden sein können. Uebrigens kann das Maß von Forderungen, das von verschiedenen Ländern an das Patentwesen gestellt werden muß, nach Lage der Umstände sehr verschieden sein.

Mit der Ausbildung der Rechte an Erfindungen von Angestellten hängt die Frage, ob das Patentgesetz als Anmelderpaterrecht oder als Erfinderpaterrecht ausgestaltet werden soll, wesentlich nicht zusammen, und das geltende Anmelderpaterrecht hindert die Regelung der Rechte der Angestellten-Erfinder nicht.

Das von dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Erfinderpaterrecht ist aber auch praktisch und volkswirtschaftlich minderwertiger, als das geltende Anmelderrecht, es erscheint sogar geeignet, das Patentwesen zu entwerten. Die Zahl derjenigen, welche einen Anspruch auf das Patent für eine Erfindung erheben können, wird durch die Bestimmungen des Gesetzentwurfes außerordentlich vermindert und damit auch der Kreis derjenigen, welche ein Interesse daran haben können, für den Ausbau einer Erfindung Zeit, Arbeit und Mittel aufzuwenden.

Die Anmeldung der Erfindungen würde unter

der Geltung der Bestimmungen des Gesetzentwurfes wahrscheinlich beträchtlich verzögert werden, da die Gefahr, durch die Anmeldung eines anderen die Priorität zu verlieren, für den Erfinder außerordentlich verringert wird. Auf den Erfinder, dem eine andere Anmeldung zuvorgekommen ist, würde ein Reiz ausgeübt werden, dem Anmelder derselben aufgrund der Erfinderschaft die Anmeldung oder das Patent streitig zu machen. Der Wert der Patente und Erfindungen würde durch die außerordentlichen Gefahren von Rechtstreitigkeiten um die Erfinderschaft vor den öffentlichen ordentlichen Gerichten stark vermindert werden.

Dem durch Entnahme verletzten Erfinder erschwert der Gesetzentwurf die Verfolgung seines Rechtes ganz außerordentlich dadurch, daß er ihm das nichtöffentliche, einfache und billige Einspruchsverfahren und die Nichtigkeitsklage vor dem Patentamt nimmt und ihn auf die öffentliche, langwierige und teurere Klage bei den ordentlichen Gerichten verweist. Dem durch Entnahme verletzten Erfindungsbesitzer, dem bislang ebenfalls der Einspruch und die Nichtigkeitsklage vor dem Patentamt offenstanden, werden diese vollständig und ohne Ersatz genommen.

Die Vorschriften der §§ 3, 4 und 5 des Gesetzentwurfes über den Anspruch des Erfinders auf das Patent müssen demnach als unberechtigt und volkswirtschaftlich minderwertig auf das bestmögliche abgelehnt werden, zumal zu befürchten ist, daß die volkswirtschaftlich günstigen Bestimmungen des geltenden Patentgesetzes, welche der Gesetzentwurf bislang noch beibehalten will, auch gar bald mehr und mehr abgebröckelt werden würden, wenn erst einmal eine grundsätzlich falsche urheberrechtliche Grundlage in das Gesetz hineingebracht worden ist, durch welche die Interessen der Allgemeinheit hinter die vermeintlichen Rechte des Erfinders zurückgestellt werden.

Zu § 6.

Erfinderehre.

Die Bestimmungen des Gesetzentwurfes über den Schutz der „Erfinderehre“ stellen an die Patentanmelder und Patentbesitzer unbillige Anforderungen und verletzen die Interessen der Allgemeinheit, die ein Recht darauf hat, daß der volkswirtschaftliche Nutzen des Patentwesens nicht unnötig und unberechtigterweise gefährdet wird.

Wohl muß der Urheber einer geistigen Leistung das Recht haben, gegen unzutreffende Behauptungen über den Urheber der Leistung vorzugehen, aber er kann aus seiner Urheberschaft nicht einen allgemeinen Rechtsanspruch auf Nennung als Erfinder ableiten. Dem Urheber einer patentierten Erfindung kann nach dieser Richtung grundsätzlich keine Sonderstellung zukommen. Die gegenteiligen Anschauungen sind auf eine starke Ueberschätzung der erfinderischen Tätigkeit, und zwar sowohl der geistigen

Leistung wie auch des wirtschaftlichen Wertes des Erfindungsgedankens zurückzuführen.

Gegen die von dem Gesetzentwurf dem Patentanmelder oder -besitzer auferlegte Pflicht, seine Zustimmung zu der Nennung der Erfinder vor dem Patentamt zu erklären, ist einzuwenden, daß sie ihn vor Fragen stellt, die er meistens mit Sicherheit gar nicht beantworten kann, und ihm besonders mit Rücksicht darauf, daß die einmal abgegebenen Erklärungen unabänderlich sein sollen, eine ganz außerordentliche Verantwortung zuschiebt. Beim selbständigen Einzelerfinder ist der Patentbesitzer meistens ganz auf die Mitteilungen des Erfinders über die Entstehung der Erfindung angewiesen und hat keine Möglichkeit, diesen zur Beibringung weiterer Beweise und Unterlagen über seine Erfinderschaft zu zwingen, wenn die bisherigen ihm nicht genügend erscheinen. Bei Erfindungen, die von Angestellten in einem gewerblichen Betriebe gemacht werden, entstehen dadurch außerordentliche Schwierigkeiten, daß gewöhnlich eine ganze Reihe von Personen nacheinander oder nebeneinander an dem Zustandekommen der Erfindung gearbeitet haben. Die Aufgabe, hier den Ursprung der verschiedenen Gedanken festzustellen, die Bedeutung derselben gegeneinander abzuwägen, das Verdienst der Vorarbeiten und der Mitarbeiter und der für den Wert der Erfindung gewöhnlich höchst bedeutsamen konstruktiven Versuche und Anpassungsarbeiten abzuschätzen, wird gewöhnlich sachlich gar nicht so zu lösen sein, daß Meinungsverschiedenheiten mit einiger Sicherheit vermieden oder entschieden werden können.

Da das Verdienst an einer in einem Betriebe zustande gekommenen Erfindung nicht nur den Mitarbeitern an derselben, sondern auch meistens zu einem guten Teile dem Unternehmen selbst zukommt, würde die Gerechtigkeit erfordern, daß auch dieses selbst neben persönlichen Erfindern genannt werden könnte.

Besondere Schwierigkeiten werden sich weiter dadurch ergeben, daß der Entstehungsgang vieler Erfindungen nachträglich gar nicht mehr klar zu übersehen ist, daß die Mitarbeiter an derselben inzwischen durch Stellungswechsel das Werk verlassen haben und daß Vorgesetzte und Untergebene regelmäßig nebeneinander an der Entwicklung von Erfindungen arbeiten.

Daß auch bislang schon manche Werke versucht haben, diejenigen ihrer Angestellten, welche eine Erfindung gemacht haben, bei der Anmeldung als Erfinder zu nennen, kann für die Durchführbarkeit eines allgemeinen Rechtsanspruches nichts beweisen; denn es handelt sich in solchen Fällen durchweg um freiwilliges Entgegenkommen der Firmen, wobei das Urteil der Werkleitung endgültig und unter Ausschluß einer Klage vor den Gerichten entscheidet, ob jemand als Erfinder genannt werden soll und wer, so daß die Nennung der Erfinder auf geeignete und klarliegende Fälle beschränkt werden kann.

Die Klagen um Nennung als Erfinder, welche nach dem Gesetzentwurf vor den ordentlichen Gerichten ausgetragen werden sollen, stellen eine außerordentliche Gefahr für die Ruhe und Sicherheit der gewerblichen Arbeit dar, einerseits, weil bei ihnen der ganze Werdegang der Erfindung öffentlich klargelegt werden müßte und andererseits, weil die Nennung mehrerer Erfinder von der Zustimmung der etwa schon eingetragenen Erfinder abhängig sein soll. Besonders wenn die streitenden Angestellten inzwischen ihre Stellung bei dem Betriebe, in welchem die Erfindung entstanden ist, aufgegeben haben, würde dieser der Preisgabe seiner Interessen hilflos gegenüberstehen.

Streitigkeiten um die Nennung als Erfinder würden jedenfalls in reichlicher Menge vorkommen, da die Verbände der niederen technischen Angestellten schon jetzt es als eine Ehrenpflicht der Angestellten hinstellen, auf die Nennung als Erfinder nie freiwillig zu verzichten, und da die Nennung als Erfinder im Hinblick auf die vom § 10 des Gesetzentwurfes geforderte Vergütung für Erfindungen gewissermaßen als Sicherung des Anspruches auf diese Vergütung eine besondere Bedeutung haben würde. Ein schwerer sozialer Mißgriff aber würde es sein, den Angestellten zunächst gleichsam aufgrund eines Naturrechtes einen gesetzlichen Anspruch zu geben und zugleich die Unternehmer darauf hinzuweisen, unter Ausnutzung ihres wirtschaftlichen Uebergewichtes die Folgerungen aus diesem Anspruch und die Geltendmachung desselben abzuwehren.

Demnach muß ein allgemeiner Anspruch des Erfinders, in den Veröffentlichungen des Patentamtes genannt zu werden, als Teil und Ausfluß eines überspannten „Erfinderrechtes“ abgelehnt werden. Dagegen ist die Industrie durchaus damit einverstanden, daß eine Möglichkeit geschaffen wird, nach den Erklärungen des Anmelders die Erfinder in den Veröffentlichungen des Patentamtes zu nennen. Nach Lage der Umstände ist es aber billig, daß diese Erklärungen ergänzt und abgeändert werden können.

Die Industrie dürfte sicher, soweit wie nur eben zugänglich, von der Möglichkeit der Nennung Gebrauch machen, da ihr daran liegen muß, mit ihren Mitarbeitern in gutem Einverständnis zu stehen und ihren Wünschen soweit wie möglich entgegenzukommen; außerdem würde sie durch Rücksichten des Wettbewerbes alsbald dazu veranlaßt werden.

Zu § 10.

I. Der Anspruch auf das Patent.

(Ohne Rücksicht auf die dem Angestellten etwa von seiten des Dienstherrn zu gewährende Vergütung.)

Zu den Pflichten eines Angestellten gehört notwendig die bestmögliche Ausführung aller ihm aufgetragenen Arbeiten und die bestmögliche Lösung der ihm zugewiesenen Aufgaben. Ueber alle Erfin-

dungen von Angestellten, welche hierzu dienen, kann daher der Dienstherr jedenfalls volles Verfügungsrecht fordern. Außerdem verlangt das allgemeine Dienstinteresse, daß der Angestellte nach seinen Kräften das Unternehmen zu fördern und Schädigungen von ihm fernzuhalten sucht; daraus folgt, daß der Angestellte auch bei sonstigen Erfindungen dem Unternehmen ein Verfügungsrecht insoweit einräumen muß, als es erforderlich ist, um das Unternehmen vor Schädigungen aus diesen Erfindungen zu schützen und den möglichen Nutzen aus ihnen für das Unternehmen sicherzustellen. Das dafür erforderliche Maß von Rechten an der Erfindung kann nach Lage der Verhältnisse sehr verschieden sein. Schließlich können auch dann, wenn die Erfindung eines Angestellten das Arbeitsgebiet des Unternehmens gar nicht berührt, doch Ansprüche des Unternehmens wegen einer solchen Erfindung zu Recht bestehen, wenn das Unternehmen zu dem Zustandekommen der Erfindung wesentlich beigetragen hat.

In diese Verhältnisse, welche dem allgemeinen Recht und insbesondere dem Dienstvertragsrecht angehören, greift das geltende Patentgesetz nicht ein, weil sie nicht nur für patentierte Erfindungen, sondern für erfinderische Tätigkeit und andere geistige Leistungen ganz allgemein Bedeutung haben. Andererseits sind aber, ganz abgesehen von dem eigenen Interesse der Dienstgeber an einem guten Einvernehmen mit ihren Angestellten, auch heute die Angestellten Uebergriffen ihrer Dienstherrn nicht schutzlos preisgegeben, denn die bürgerlichen Gesetze verfolgen jede wucherische Ausbeutung der Angestellten und erklären jeden Vertrag für nichtig, der gegen die guten Sitten verstößt.

Der neue Gesetzentwurf versucht zunächst, im dritten Satz des § 3 Absatz 1 die Rechtsverhältnisse an Etablissements-Erfindungen zu regeln. Die dort gegebene Bestimmung befaßt sich aber nur mit „Erfindungen, die in einem Betriebe gemacht und auf bestimmte Personen als Erfinder nicht zurückzuführen sind“, und kann so als genügende Erklärung des Begriffes „Etablissements-Erfindung“ in keiner Weise gelten. Bei Erfindungen, die zum Patent angemeldet werden sollen, wird es ganz außerordentlich selten vorkommen, daß sie auf bestimmte Personen nicht zurückgeführt werden können. Der Begriff „Etablissements-Erfindung“ erscheint als Grundlage für die rechtliche Behandlung der Erfindungen überhaupt wenig geeignet; nach den Auffassungen der Praxis geht er nicht von Rechtsverhältnissen, sondern von dem Tatbestande beim Zustandekommen von Erfindungen aus und umfaßt alle Erfindungen, zu deren Zustandekommen das Etablissement des Erfinders wesentlich beigetragen hat, gleich, ob daneben nur einer oder mehrere Erfinder persönlich tätig gewesen sind.

Gegen den § 10 Absatz 1 des Gesetzentwurfes ist zunächst einzuwenden, daß er nach Gesichtspunkten, die mit der Patentfähigkeit oder Paten-

tierung der betreffenden Erfindungen nichts zu tun haben und nicht von ihr abhängig sind, das Recht an Erfindungen allgemein behandelt und so das Patentgesetz mit einer privatrechtlichen Materie allgemeiner Bedeutung belastet, die nicht in das Patentgesetz hineingehört und zu seinen volkswirtschaftlichen Aufgaben und zu seinem öffentlich-rechtlichen Charakter nicht paßt. Ferner berücksichtigt der § 10 Abs. 1 alle die Möglichkeiten nicht, in denen der Dienstherr zwar nicht die volle Verfügung über die Erfindung benötigt, aber mit Recht auf beschränkte Rechte an derselben Wert legen muß; der § 10 Abs. 1 schließt solche Rechte aus, wenn sie nicht vorher besonders vereinbart sind.

Gegen die Bedingung, daß eine Erfindung, bei der die Ansprüche des Erfinders auf den Unternehmer übergehen, ihrer Art nach im Bereiche der Aufgaben des Unternehmens liegen soll, ist einzuwenden, daß auch bei Erfindungen, die ihrer Art nach nicht im Bereiche der Aufgaben des Unternehmens liegen, dieses doch ganz außerordentliche Verdienste an dem Zustandekommen derselben haben kann oder auch durch solche Erfindungen auf das höchste geschädigt werden kann, wenn sie in die Hand des Wettbewerbes kommen.

Gegen die weitere Bedingung für den Uebergang der Erfinderansprüche an den Unternehmer, daß nämlich die Tätigkeit, die zu der Erfindung geführt hat, zu den Obliegenheiten des Angestellten gehört, ist zunächst einzuwenden, daß sehr viele Erfahrungen und Kenntnisse den Angestellten industrieller Betriebe durch diese zufließen, ohne daß die dazu erforderliche Tätigkeit zu den Obliegenheiten des Angestellten gehört, und daß es daher eine außerordentliche Gefahr für ein gewerbliches Unternehmen darstellen würde, wenn ein Angestellter Erfindungen, die er auf Grund solcher Erfahrungen und Kenntnisse macht, nach seinem Belieben an Dritte und Wettbewerber veräußern könnte. Ferner ist ganz unklar, was man darunter zu verstehen hat, daß eine bestimmte Tätigkeit den Angestellten zu der Erfindung geführt haben muß, und wie nachgewiesen werden soll, daß eine bestimmte Tätigkeit ihn zu einer bestimmten Erfindung geführt hat.

Eine besondere Gefahr für die Betriebe liegt aber ferner darin, daß die beiden besprochenen Bedingungen zu gleicher Zeit erfüllt sein sollen und daß der Dienstherr also an einer Erfindung, welche im Bereiche der Aufgaben des Unternehmens liegt, nur dann Rechte soll geltend machen können, wenn zugleich die Tätigkeit des Angestellten, welche zu der Erfindung geführt hat, zu den Obliegenheiten des Angestellten gehört.

Die Folge des § 10 Absatz 1 würde sein, daß die Betriebe, besonders der mechanischen Industrie, gezwungen sein würden, ihre berechtigten Interessen durch ergänzende Bestimmungen in den Dienstverträgen zu regeln; bei den außerordentlich vielgestaltigen und wechselnden Verhältnissen der Industrie werden solche Bestimmungen naturnot-

wendig recht allgemein ausfallen müssen, wenn sie nur einigermaßen die möglichen Fälle decken sollen. Da die Angestellten glauben werden, daß man ihnen dadurch billig zustehende Rechte infolge ihrer geringeren wirtschaftlichen Machtstellung wieder nehmen wolle, ist zu befürchten, daß sich um derartige Vertragsbestimmungen schwere Kämpfe zwischen der Industrie und ihren Angestellten ergeben werden. Die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 sind daher als höchst bedenklich zu bekämpfen.

II. Vergütungen für patentierte Erfindungen.

Die Leistungen der gewerblichen Betriebe als Dienstherrn an die Angestellten bestehen durchaus nicht allein in den geldlichen Bezügen derselben, sondern auch in der ganzen Reihe von beruflichen und sozialen Vorteilen, welche die betreffenden Stellungen mit sich bringen, und besonders in der Ausbildung und Weiterbildung, welche für die Angestellten die Grundlage des Weiterkommens bildet. Die geldlichen Bezüge schaffen nur einen Ausgleich zwischen sonstigen Leistungen der Dienstherrn und den Leistungen der Angestellten.

Für die Bemessung der geldlichen Bezüge spielen die voraussichtlichen Leistungen des einzelnen Angestellten eine wesentliche Rolle, aber der Dienstherr hat kein Recht, die Bezüge des Angestellten zurückzuhalten, wenn dessen Leistungen hinter dem erwarteten Maß zurückbleiben oder keinen Gewinn bringen. Ebenso kann aber der Angestellte kein Recht auf Zurückhaltung seiner Leistungen oder auf besondere Vergütung für sie haben, wenn sie einmal das erwartete Durchschnittsmaß seiner Leistungen übersteigen.

Eine Sonderstellung im Vergleich zu anderen pflichtmäßigen Leistungen des Angestellten gibt es nach geltendem Recht weder für Erfindungen allgemein noch für patentfähige oder patentierte Erfindungen, und daraus folgt, daß alle Erfindungen, die der Angestellte im Auftrage und in Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten macht, dem Dienstherrn ohne Vergütung zufallen müssen, und daß der Angestellte auch keine Nachforderungen geltend machen kann, wenn sich ergibt, daß aus einer solchen Erfindung dem Dienstherrn besonders beträchtliche Gewinne erwachsen.

Für die Vergütung von anderen Erfindungen, an denen der Dienstherr Rechte in Anspruch nimmt, ist zu unterscheiden, ob diese Erfindungen aus dienstlicher Tätigkeit und aus Anregungen, Erfahrungen und Mitteln des Unternehmens wesentlich hervorgegangen sind oder ob sie ohne Zutun des Unternehmens von dem Angestellten hervorgebracht sind.

Im ersten Falle erscheint es billig, daß der Dienstherr die für Wahrung seiner Interessen erforderlichen Rechte ohne besondere Vergütung von dem Angestellten verlangen kann. Im zweiten Falle wird dagegen dem Angestellten für die Ueberlassung oder Benutzung der Erfindung eine angemessene Vergü-

tung zu gewähren sein, bei deren Festsetzung eine gleichmäßige Rücksichtnahme auf die Interessen des Unternehmens und des Angestellten anzustreben ist.

Fälle, in denen einzelne Werke über diese Gesichtspunkte hinaus freiwillig für Erfindungen besondere Vergütungen gewähren, können als Beweis für die allgemeine Billigkeit solcher Vergütungen und für die Durchführbarkeit einer dahingehenden gesetzlichen Vorschrift nicht angeführt werden.

Zu den vorstehenden bisher gültigen allgemeinen Rechtsanschauungen stehen die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzentwurfes in scharfem Gegensatz, den die Erläuterungen des Gesetzentwurfes aber durchaus nicht genügend zu begründen vermögen.

Der Umstand, daß dem Dienstherrn aus dem Patent ein Vermögensrecht entsteht, und daß er dies dem Angestellten verdankt, schlägt nicht durch; denn auch aus einer großen Zahl anderer Leistungen von Angestellten können dem Dienstherrn Rechte erwachsen, die von Dauer sind und Vermögensrechte darstellen. Erfindungen, die zufällig patentfähig sind oder patentiert werden, können auch anderen Erfindungen oder anderen geistigen Arbeiten nicht als wesentlich verschieden gegenübergestellt werden. Ferner handelt es sich bei dem Gesetzentwurf durchaus nicht nur um die Form der Vergütung, sondern um die Vergütung selbst und ihre Höhe.

Gegen die Bestimmungen des Gesetzentwurfes spricht zunächst wieder, daß es sich auch hier um eine Frage des privatrechtlichen Dienstrechtes handelt, die über das Gebiet der patentierten Erfindungen weit hinaus greift und in das wesentlich öffentlich-rechtlichen Zwecken dienende Patentrecht nicht hineingehört.

Der Sinn der Vorschläge des Gesetzentwurfes fordert, wenn nicht ein angemessenes, so doch ein gewisses Verhältnis zwischen der Bedeutung der Erfindung und der Vergütung für den Angestellten-Erfinder und macht andererseits den Anspruch auf die Vergütung von der Patentierung der Erfindung abhängig. Weder die Neuheit, noch die Patentierung, noch der wirtschaftliche Erfolg der Erfindung ist aber von der geistigen Leistung abhängig, welche der Erfinder für die Erfassung der Erfindung aufbringen mußte und welche doch die Grundlage für das urheberrechtliche Verdienst des Erfinders abgeben soll. Der wirtschaftliche Erfolg kann auch schon deshalb als Maßstab für die Leistung des Angestellten-Erfinders nicht in Frage kommen, weil er von der Anwendung und Ausnutzung der Erfindung durch den Dienstherrn abhängt und dieser darüber frei bestimmen kann. Ein Widerspruch ist ebenso, daß der Anspruch von der Patentierung abhängig sein soll, aber andererseits der Dienstherr über die Anmeldung oder Geheimhaltung der Erfindung frei bestimmen soll.

Insoweit eine besondere Vergütung auch für solche Erfindungen gegeben werden soll, welche die Angestellten in Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten

machen, durchbricht der Gesetzentwurf die Grundlagen des Dienstvertragsrechtes. Ferner verschiebt er das Risiko ganz bedeutend und einseitig zuungunsten des Dienstherrn, indem die Angestellten von dem Mißerfolg der großen Menge ihrer Erfindungen nicht betroffen werden sollen, wohl aber an dem Gewinn teilnehmen sollen, wenn ein irgendwie nachweisbarer Erfolg sich zeigt.

Die Forderung einer angemessenen Vergütung ist auch praktisch in den meisten Fällen undurchführbar wegen der Schwierigkeiten sowohl die Einnahme aus einer Erfindung festzustellen, als auch besonders das Verdienst der einzelnen in Frage kommenden Personen an dem Gewinn aus der Erfindung abzuschätzen. Dazu müßte der Anteil der technischen Vorzüge der Erfindung im Gegensatz zu dem Anteil der kaufmännischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen des Werkes festgestellt werden, ferner der Anteil der Erfindungsgedanken im Gegensatz zu dem Anteil der praktischen Entwicklungs- und Anpassungsarbeit, welche für das Zustandekommen der Erfindung erforderlich war, weiter der Anteil von Hilfs- und Zusatzgedanken im Gegensatz zu dem Anteil der sogenannten leitenden Erfindungsgedanken, schließlich der Anteil der Anregungen, Erfahrungen und Teilerfolge, welche das Unternehmen dem Angestellten für seine Arbeit zur Verfügung stellte.

Da die erfolgreichen Erfindungen die Unkosten für die nicht erfolgreichen mit decken müssen, würde weiter die einzelne Vergütung von dem Gesamtverhältnis der Erfolge und Mißerfolge abhängig sein müssen.

Außerordentliche Meinungsverschiedenheiten würden ferner voraussichtlich entstehen über die Dauer des Nutzens, über den Zeitpunkt für die Festsetzung und Auszahlung einer Vergütung, über die Form der Vergütung und über die Frage, ob eine Erfindung überhaupt zum Patent angemeldet werden soll oder nicht. Die Verteilung aussichtsreicher Arbeiten unter die Angestellten würde zu Neid und Mißtrauen zwischen den Angestellten untereinander und zwischen ihnen und ihren Vorgesetzten führen. Zugleich würde der Wunsch der Angestellten, die Erfindungen möglichst selbst zu machen, und der Wunsch der Unternehmer, sie möglichst nur von zuverlässigen Angestellten machen zu lassen, zu einem ganz unliebsamen Geheimbetriebe in den industriellen Werkstätten und Bureaus führen.

Selbst volle Vertragsfreiheit würde diese Gefahren kaum ausräumen können; bei den Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist aber die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, daß die Rechtsprechung womöglich eine recht weitgehende Beschränkung der Vertragsfreiheit aus ihnen entwickeln und z.B. eine vorher vereinbarte Pauschalvergütung, deren Auszahlung und Höhe nicht von dem Zustandekommen einer Erfindung oder von der Art der Erfindung abhängt, nicht als genügende Vergütung im Sinne des Gesetzentwurfes anerkennen würde.

Durch die Belastung des Patentwesens mit einer derartigen Menge von schwierigen Fragen und durch die Gefahr von Meinungsverschiedenheiten, Streitigkeiten und höchst bedenklichen Prozessen würden sowohl der volkswirtschaftliche Wert des Patentwesens, insbesondere die Lust, Erfindungen zum Patent anzumelden, als auch der privatwirtschaftliche Wert der Patente und Erfindungen schwer beeinträchtigt werden. Bei den Streitigkeiten um die Vergütung würden ebenso wie bei denen um die Erfinderschaft und um die Erfinderehre die wesentlichsten und wichtigsten Geheimnisse der Betriebe in Gefahr kommen, dem Wettbewerbe und besonders dem Auslande in öffentlicher Verhandlung vor den ordentlichen Gerichten preisgegeben zu werden.

Für die Angestellten würden sich unliebsame Folgen insbesondere auch dadurch ergeben können, daß das Verhältnis zwischen Angestellten und Dienstherrn verschlechtert würde, daß infolge der Vergütungen die festen Gehälter erfinderischer Beamten vermindert und infolge der Entwertung der Erfindungen auch die erfinderischen Fähigkeiten der Angestellten entwertet würden, daß infolge der steigenden Geheimhaltung von Erfahrungen und aussichtsreichen Anregungen die Fortbildung der Angestellten erschwert würde. Auch zwischen den Angestellten untereinander würde eine Menge von Interessengegensätzen geschaffen.

Dem Hinweis auf die Gesetzgebung in anderen Ländern kann keine wesentliche Bedeutung zukommen, um so mehr, als auch hier wiederum die Verschiedenheit der allgemein-rechtlichen, der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in den verschiedenen Ländern bislang nicht berücksichtigt worden ist.

Der Vorschlag, daß für jede patentierte Erfindung dem Angestellten ein Anspruch auf Vergütung zustehen soll, muß somit als grundsätzlich unberechtigt und als praktisch undurchführbar zurückgewiesen werden; er rüttelt an den Grundlagen des Dienstrechtes und leistet jenen Kräften, die auf eine Zersetzung des sozialen Zusammenhanges und eine Verwischung der gemeinsamen Interessen innerhalb der industriellen Betriebsgemeinschaft hinarbeiten, Vorschub.

Die Ansicht, als wenn ohne die Gewährung besonderer Vergütungen die Angestellten-Erfinder leer ausgingen, ist aber auch durchaus unzutreffend. Die Industrie hat selbst das größte Interesse daran, fähige Erfinder sich zu erhalten, ihren Wünschen entgegenzukommen, und sie zu erfinderischen Arbeiten anzuspornen. Sie wird dazu ganz von selbst alle geeigneten Mittel auszunutzen versuchen. Erfindungsgedanken sind aber noch keine Erfindungen, und die Industrie weiß aus Erfahrung, daß ein blinder Erfindereifer bei der großen Menge der Angestellten einer ersprießlichen Arbeit außerordentlich hinderlich ist. Die Schaffung eines allgemeinen

Anspruches auf besondere Vergütung ist daher sehr wahrscheinlich kein geeignetes Mittel, um den Fortschritt der industriellen Technik zu fördern.

Auch die Ansicht, daß ohne Gewährung eines rechtlichen Vergütungsanspruches die Angestellten ihre Erfindungen zurückhalten und so die Entwicklung des gewerblichen Fortschrittes hemmen werden, erscheint unbegründet; dagegen spricht einmal die Erwägung, daß die Angestellten den größten wirtschaftlichen Erfolg für ihre erfinderische Tätigkeit bei der gewerblichen Ausnutzung der Erfindungen durch das Unternehmen, dem sie angehören, erwarten können, sodann aber auch der Aufstieg, den das gewerbliche Leben in Deutschland unter der Herrschaft des geltenden Patentgesetzes genommen hat. Die Bestimmungen des Gesetzentwurfes erscheinen demgegenüber geeignet, den gewerblichen Fortschritt ernstlich zu gefährden.

Zu § 11.

Dauer des Patentbes.

Der Vorschlag des Gesetzentwurfes, daß das Patent künftighin fünfzehn Jahre von der Veröffentlichung der Anmeldung an dauern soll, ist bedenklich und die bisherige Regelung beizubehalten. Der Vorschlag steht im Widerspruch mit der wichtigsten volkswirtschaftlichen Aufgabe des Patentwesens, die Fortschritte des Einzelnen möglichst rasch zur Kenntnis der Allgemeinheit zu bringen, da er dem Anmelder für die möglichst späte Veröffentlichung der Erfindung einen Vorteil, nämlich die entsprechende längere Dauer des Patentbes, verspricht, und dem Anmelder außerdem die Möglichkeit gegeben ist, den Zeitpunkt der Veröffentlichung ganz bedeutend zu beeinflussen.

Mit Rücksicht darauf, daß ein Teil der Wirkungen des Patentbes, der Schutz der Priorität gegen spätere Anmelder und der Schutz gegen Vorbenutzung, schon mit der Anmeldung beginnt, ist ferner eigentlich unter dem geltenden Rechte die Schutzdauer aller Patente gleich und würde gerade nach dem Vorschlage des Gesetzentwurfes durch die Verlängerung um die verschiedene Dauer der Vorprüfung verschieden werden. Eine allgemeine Verlängerung der Patentdauer liegt außerdem durchaus nicht im Interesse der allgemeinen Volkswirtschaft, der vielmehr daran gelegen sein muß, daß brauchbare und praktisch wertvolle Erfindungen der Allgemeinheit möglichst bald zur freien Verwendung zur Verfügung gestellt werden. Ein allgemeines Bedürfnis der Patentinhaber auf Verlängerung der Höchstdauer liegt zudem auch durchaus nicht vor, da nur ein ganz geringer Teil der Patente bisher die Höchstdauer ausnutzt.

Zu § 12.

Patentjahresgebühren.

Gegen die vorgeschlagene scharfe Herabsetzung der Gebühren bestehen wesentliche Bedenken.

Die Jahresgebühren haben den wichtigen volkswirtschaftlichen Zweck, unnütze Patente, die sich praktisch als wertlos erweisen oder ihre Bedeutung einbüßen; zu beseitigen, auf wertvolle und aussichtsreiche Patente hinzuweisen und auf eine möglichst schnelle Entwicklung der Erfindungen und ihre Einführung in das gewerbliche Leben hinzuarbeiten.

Die Herabsetzung der Gebühren wird zur Folge haben, daß künftighin weniger wertvolle und gar aussichtslose Patente länger als bisher aufrecht erhalten bleiben und daß eine ganz beträchtliche Vermehrung der laufenden Patente eintreten wird; diese kann leicht zu Unübersichtlichkeit der Rechtsverhältnisse und zu einer Hemmung erfinderischer Tätigkeit führen. Auch ist unerwünscht, daß nach dem Vorschlage des Gesetzentwurfes die Einführung der steigenden Gebühren mit dem Inkrafttreten der Präklusivfrist gegen Nichtigkeitsklagen zusammenfällt.

Volkswirtschaftlich richtiger erscheint es, die Herabsetzung nicht gleich so weit zu treiben, wie der Gesetzentwurf vorschlägt, sondern schrittweise unter Beobachtung der jedesmaligen Wirkungen der einzelnen Herabsetzungen vorzugehen, und zunächst jedenfalls eine gleichbleibende Gebühr nur für die ersten drei Jahre der Patentdauer einzuführen. Dem Bundesrat wäre nicht nur die Befugnis zu einer weiteren Herabsetzung der Gebühren, sondern zu ihrer Abänderung überhaupt zu geben, um bei volkswirtschaftlich schädlichen Rückwirkungen der Herabsetzungen schnell Abhilfe schaffen zu können.

Zu § 14.

Erlöschen der Patente durch nicht rechtzeitige Zahlung der Jahresgebühren.

Um zu verhindern, daß durch vorzeitiges nicht beabsichtigtes Erlöschen der Patente produktive Werte vernichtet werden, wäre erwünscht, daß das Patentamt beim Ausbleiben einer fälligen Jahresgebühr den Patentbesitzer an die Zahlung unter Setzung einer Frist erinnerte und erst nach ihrem fruchtlosen Ablaufen das Patent lösche.

Zu § 15.

Nichtigkeitserklärung.

Daß nach dem Gesetzentwurf dem durch Entnahme Verletzten ein Angriff gegen das Patent nur während des ersten Jahres der Patentdauer und nur bei den ordentlichen Gerichten möglich sein soll, erscheint nicht erwünscht. Die bisherige Regelung, welche dem durch Entnahme Verletzten während der ganzen Dauer des Patentbes die Nichtigkeitsklage freistellte, hat Schäden nicht ergeben, und es dürfte angebracht sein, diese Regelung beizubehalten, um unlautere Elemente von widerrechtlicher Entnahme von Erfindungen wirksam abzuschrecken.

Zu § 19.**Die Vorbildung und Weiterbildung der technischen Mitglieder des Patentamtes.**

Um die technischen Mitglieder des Patentamtes vor bedenklicher Einseitigkeit zu bewahren und sie für die Tätigkeit in den höheren Instanzen des Patentamtes weiterzubilden, ist gegen die Absicht der Regierung und des Patentamtes Einspruch zu erheben, daß die verschiedenen einander übergeordneten Instanzen des Patentamtes völlig getrennt nebeneinander eingerichtet werden sollen, so daß die Beamten immer nur in der einen Instanz tätig sind.

Zu §§ 20 und 21.**Einführung der Einzelprüfer.**

Die schon im Jahre 1909 gegen die Einführung der Einzelprüfer vom V. d. M.-A. geäußerten Bedenken können durch die Einführung der beiden Beschwerdesenate und des Großen Senates nicht entkräftet werden, besonders da die Beschwerdesenate nicht zu vollwertigen Instanzen ausgebildet sind. Die Ansichten selbständiger Einzelprüfer werden eine noch viel größere Wichtigkeit und praktische Tragweite haben als diejenigen der bisherigen Vorprüfer.

Dagegen, daß aus finanzpolitischen Erwägungen und wegen gewisser Anschauungen über das Beamtentum und den hierarchischen Aufbau der Regierungsämter versucht wird, ohne Rücksicht auf die volkswirtschaftlichen Aufgaben des Patentamtes die Zahl seiner Beamten möglichst zu verringern, muß die Industrie in der bestimmtesten Weise Einspruch erheben. Ebenso wäre es sehr bedauerlich, wenn man dazu übergehen wollte, im Patentamte hochwertige akademisch vorgebildete Beamten durch untergeordnete technische Hilfskräfte zu ersetzen; darin würde eine beträchtliche Gefahr für die Güte der Arbeiten des Patentamtes und das Ansehen der deutschen Patentbehörde liegen.

Zu § 21.**Die Heranziehung von Sachverständigen.**

Wünsche der Parteien, auf ihre Kosten Sachverständige bei den Beratungen zu hören, sollte das Patentamt nur in Ausnahmefällen und auf schwerwiegende Gründe hin ablehnen.

Zu § 22.**Anrufung des großen Senates.**

Die Einrichtung des großen Senates ist im Interesse einer möglichst Einheitlichkeit der Entscheidungen im Patentamt zu begrüßen. Doch sollte seine Anrufung nur dem fünfgliedrigen Beschwerdesenat freigestellt werden, damit dem Patentsucher nicht dadurch, daß schon der dreigliedrige Beschwerdesenat das bindende Urteil des großen Senates anruft, die Anrufung der letzten Beschwerdeinstanz und die Möglichkeit der mündlichen Verhandlung genommen werden.

Zu § 28.**I. Die Erhöhung der Anmeldegebühr.**

Die vorgeschlagene Erhöhung der Anmeldegebühr von 20 *M* auf 50 *M* erscheint recht beträchtlich, und es ist bedauerlich, daß die dafür gegebene Begründung Rücksichten auf die volkswirtschaftlichen Aufgaben des Patentwesens vollständig vermissen läßt.

Der Gesichtspunkt, daß die von dem Anmelder zu zahlende Gebühr mit den Kosten des Prüfungsverfahrens im Einklang stehen muß, ist allgemein genommen nicht berechtigt, da die Prüfung der Anmeldungen nicht so sehr im Interesse des einzelnen Anmelders, als vielmehr im Interesse der Allgemeinheit vorgenommen wird, und die Anmeldung möglichst aller einigermaßen bedeutsamen Erfindungen volkswirtschaftlich erwünscht ist. Auch ist es nicht angängig, die Versuche, durch eine vorläufige Anmeldung sich über die Neuheit eines Gedankens zu unterrichten, schlechthin als einen Mißbrauch des Patentamtes anzusehen; die Auskünfte darüber dienen dazu, die erfinderische Tätigkeit der Betreffenden in die richtigen Bahnen zu leiten und unnützer Arbeit vorzubeugen, und entsprechen also durchaus den volkswirtschaftlichen Aufgaben des Patentwesens und des Patentamtes.

Die Rücksicht auf die Reichskasse darf für die Bemessung der Anmeldegebühr nicht maßgeblich sein, da der durch eine Zurückdrängung brauchbarer Erfindungen vom Patent entstehende Schaden ungleich höher ist als die eingehende Anmeldegebühr, und ebenso kann der Vergleich mit den Anmeldegebühren des Auslandes kein Gewicht haben.

Nur mit Rücksicht darauf, daß über 80 vH. aller erteilten Patente von industriellen Werken angemeldet werden und für diese eine Anmeldegebühr von 50 *M* noch nicht übermäßig drückend werden dürfte, darf man hoffen, daß von der Erhöhung der Gebühr eine allzu ungünstige Wirkung für die Allgemeinheit nicht ausgehen wird.

II. Wesen und Bedeutung des Patentanspruches.

Daß der Gesetzentwurf es nicht als seine Aufgabe ansieht, über Wesen und Wirkungen des Patentanspruches Klarheit und Sicherheit zu schaffen, ist sehr bedauerlich. Die bisherige Fassung des Gesetzes hat nicht verhindern können, daß sich in der Literatur und Rechtsprechung über die Bedeutung des Patentanspruches Ansichten entwickelt haben, welche das gewerbliche Leben weitgehend beunruhigen. Besonders auch mit Rücksicht auf die urheberrechtlichen Bestrebungen im Patentwesen erscheinen noch bestimmtere Vorschriften als bisher erforderlich.

Die Möglichkeit, daß der Schutzzumfang der Patente nachträglich durch die Gerichte über den Wortlaut der Patenturkunde hinaus ausgedehnt wird, bedeutet eine Umgehung sowohl des Vorprüfungsverfahrens als auch des Einspruchsverfahrens.

Soweit der Patentanspruch unter Berücksichtigung der Patentbeschreibung einen greifbaren und klaren Sinn ergibt, muß dieser ohne Rücksicht auf den sogenannten wahren Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung für den Umfang des Patentschutzes maßgebend sein.

Zu § 29.

Vorprüfung.

Es ist lebhaft zu begrüßen, daß der neue Gesetzentwurf an der Vorprüfung in ihrem vollen bestehenden Umfange festhält.

Den Behauptungen der urheberrechtlichen Richtung, daß durch möglichst weitgehende Patentierung aller Neuerungen das Gewerbe und die Allgemeinheit am meisten gefördert würden, stehen die Erfahrungen in verschiedenen ausländischen Staaten und auch in Deutschland entgegen. Ein Zuviel an Schutzrechten kann die günstigen Wirkungen des Patentwesens weitgehend wieder aufheben, und es ist eine wichtige und stetig neue Aufgabe des Patentamtes, bei den Anforderungen an die Patentfähigkeit die richtige Grenze für eine möglichst günstige Gesamtwirkung des Patentwesens zu finden.

Diese Grenze wird sich nach den Verhältnissen der Technik und des Gewerbes im allgemeinen und der verschiedenen Industriezweige im besonderen richten müssen, und es ist eine dringende Forderung der Volkswirtschaft, daß die Möglichkeit erhalten bleibt, diesen verschiedenen und wechselnden Anforderungen nötigenfalls schnell und wirksam Rechnung zu tragen. Daher darf das Patentamt nicht grundsätzlich zu einem bloßen Begutachter der Neuheit herabgedrückt werden.

Zu § 31.

Bekanntmachung der Anmeldungen.

Trotz der Vorschrift des geltenden Patentgesetzes, daß bei der Bekanntmachung der Anmeldung der wesentliche Inhalt des in der Anmeldung enthaltenen Antrages im Reichsanzeiger veröffentlicht werden soll, sind bislang nur der Titel, die Ueberschrift und die Bezeichnung des Sammelnamens oder der Gattung, welcher die angemeldete Erfindung angehört, veröffentlicht worden. Gegen diese Praxis, die der Gesetzentwurf nunmehr auch gesetzlich festlegen will, ist entschiedener Einspruch zu erheben.

Aus den bisherigen Veröffentlichungen im Reichsanzeiger kann die Industrie auch nicht annähernd feststellen, ob eine Anmeldung in eine ihr bekannte Vorveröffentlichung oder Vorbenutzung eingreift, durch die besonderen Erkundigungen entsteht eine außerordentliche Belastung, und die Mitarbeit der Industrie im Einspruchsverfahren wird auf einen kleinen engumgrenzten Kreis von Interessenten beschränkt. Außerdem werden die Anmelder verführt, eine „Bezeichnung“ der Anmeldung zu wählen, welche dem eigentlichen Inhalt der Erfindung nicht

entspricht, um sie der Aufmerksamkeit des Wettbewerbes zu entziehen.

Die Allgemeinheit hat aber auch ein Recht auf vollständige Veröffentlichung des Patentantrages, weil mit der Bekanntmachung der Anmeldung die gesetzlichen Wirkungen des Patentbesitzes in Kraft treten und dem Schutzbereich des Patentbesitzes von jetzt an ausgewichen werden muß.

Ein Interesse des Anmelders auf mögliche Geheimhaltung seiner Anmeldung darf hier nicht maßgebend sein, denn es steht mit den volkswirtschaftlichen Aufgaben des Patentwesens in Widerspruch, und ein Anspruch auf das Patent kann dem Erfinder aufgrund seiner Erfinderschaft nicht zugebilligt werden.

Daher ist dringend zu wünschen, daß die Fassung des § 23 PG. beibehalten und in Zukunft auch wirklich dadurch ausgeführt wird, daß mindestens die in der Anmeldung enthaltenen Patentansprüche oder ihr wesentlicher Inhalt im Reichsanzeiger veröffentlicht werden.

Zu § 33.

Einspruchsverfahren.

Die Einführung einer Einspruchsgebühr von 20 M. und die Möglichkeit, daß die Kosten des Einspruchsverfahrens nach freiem Ermessen des Patentamtes dem Einsprecher oder dem Patentanmelder auferlegt werden können, ist als höchst bedenklich zurückzuweisen.

Das Einspruchsverfahren ist eine sehr wirksame Ergänzung der Vorprüfung, um im Interesse der allgemeinen Volkswirtschaft die Rechtsicherheit und Zuverlässigkeit der Patente zu erhöhen. Der Einsprecher nützt der Allgemeinheit, und es ist unbillig, ihm dafür besondere Kosten aufzuerlegen. Man darf den Einspruch nicht in erster Linie als Streitverfahren des Einsprechenden mit dem Anmelder oder dem Patentamt auffassen oder von vornherein annehmen, daß der Einsprecher den grundsätzlich berechtigten Ansprüchen des Patentanmelders grundlos Schwierigkeiten bereiten wolle.

Die Einführung der Einspruchsgebühr wird allerdings die Anzahl der Einsprüche wahrscheinlich ganz erheblich zurückdrängen, aber gerade die Einsprüche, durch die Anmelder aus Wettbewerbsgründen behindert werden sollen, nicht wesentlich beeinflussen können.

Mit Rücksicht auf den mit der Entwicklung der Technik immer mehr zunehmenden Umfang der Unterlagen, welche bei der Vorprüfung berücksichtigt werden müssen, wird überdies die Mitarbeit der Industrie an der Vorprüfung durch das Einspruchsverfahren immer wichtiger werden, so daß man sie möglichst zu erleichtern suchen sollte, anstatt sie zu erschweren.

Außerdem wäre es mit den Grundlagen des deutschen Patentgesetzes und insbesondere der Vor-

prüfung unvereinbar, wenn das Patentamt wesentliche Unterlagen gegen eine Anmeldung unberücksichtigt lassen wollte, weil für den Einspruch die Einspruchgebühren nicht gezahlt wird, oder weil die Unterlagen nicht in der Form eines Einspruches dem Patentamt mitgeteilt worden sind. Die Einspruchgebühren würde daher auch praktisch völlig unwirksam sein.

Die weiter von dem Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit, daß die Kosten des Einspruchsverfahrens nach freiem Ermessen des Patentamtes den Parteien auferlegt werden können, bildet sowohl für den Einsprecher wie für den Anmelder eine schwere und grundsätzlich nicht berechnete Bedrohung. Die Kosten, welche in einem Einspruchsverfahren durch Ladung und Anhörung der Beteiligten, Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen und durch sonstige Ermittlungen entstehen können, sind gar nicht zu übersehen. Für den Patentanmelder ist die Gefahr, daß durch Einsprüche die Unhaltbarkeit seiner Anmeldung nachgewiesen wird, sogar um so größer, je lückenhafter die Unterlagen des Patentamtes sind und je schlechter die Vorprüfung gearbeitet hat. Die Erfahrungen in Oesterreich mit der entsprechenden Vorschrift sollen keineswegs erfreulich sein.

Die Vorschläge des Gesetzentwurfes legen die Vermutung nahe, als ob sie nicht aus einem praktischen Bedürfnisse des Patentamtes, sondern aus der vorgefaßten Absicht, jedes Mittel zu benutzen, um die Beamtenzahl des Patentamtes zu vermindern, hervorgegangen seien, was als höchst bedauerlich und bedenklich bezeichnet werden müßte.

Zu §§ 35 und 36. Beschwerdeverfahren.

Durch die Vorschläge des Gesetzentwurfes würde gegenüber dem geltenden Gesetz die Stellung des Patentsuchers ganz bedeutend verschlechtert werden, da der verstärkte Beschwerdesenat nach der begründeten schriftlichen Stellungnahme des dreigliedrigen Beschwerdesenates nicht mehr als vollwertige Instanz angesehen werden kann und der dreigliedrige Senat sich ohne Anhörung des Patentsuchers festlegt.

Die von den Erläuterungen dafür angeführten Gründe können nicht als stichhaltig angesehen werden, besonders ist mit Rücksicht auf die volkswirtschaftliche Begründung des Patentwesens gegen die Bemerkung Einspruch zu erheben, daß eine Vergrößerung der Behörde unter allen Umständen vermieden werden müsse.

Gerade im Hinblick auf die Einführung des selbständigen Einzelprüfers sind zwei vollwertige voneinander unabhängige Beschwerdeinstanzen dringend erwünscht, und zwar so, daß niemand in derselben Sache zweimal als Richter mitwirkt; vor beiden Instanzen ist die Möglichkeit der mündlichen Verhandlung zu geben.

Beschwerdegebühr.

Die Erhöhung der Beschwerdegebühr von 20 *M* auf 50 *M* ist nicht erfreulich, da die Beschwerden die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Patente stärken und so den Wert der Patente und Erfindungen erhöhen.

Die Erhöhung wird besonders den Einsprecher schwer treffen, da er gleich den ganzen Betrag zu zahlen hat. Da der Einsprecher doch auch die Prüfungsarbeit des Patentamtes unterstützt, sollte mindestens vorgesehen werden, daß im Falle des Erfolges die Beschwerdegebühr nicht nur zurückgezahlt werden kann, sondern zurückgezahlt werden muß.

Bei der Regelung für den Patentsucher ist unerwünscht, daß im Vorprüfungsverfahren die Beschwerdegebühr für die Anrufung des dreigliedrigen, wie auch des fünfgliedrigen Beschwerdesenates in einem Betrage bei Einlegung der ersten Beschwerde bezahlt werden soll. Dadurch werden zwar unbemittelte Patentsucher von der Einlegung der Beschwerde abgeschreckt werden, leistungsfähige dagegen gerade zur Anrufung auch des fünfgliedrigen Beschwerdesenates ermuntert werden. Angemessener erscheint es daher, für die Beschwerde an den dreigliedrigen wie auch an den fünfgliedrigen Beschwerdesenat getrennte Gebühren zu erheben, die jedesmal mit Einreichung der betreffenden Beschwerde zu zahlen sind.

Zu §§ 38 und 42. Präklusivfrist.

Die Beibehaltung einer Ausschlußfrist für Nichtigkeitsklagen wegen mangelnder Patentfähigkeit erscheint sowohl wegen des besonderen wirtschaftspolitischen Charakters des Patentwesens, als auch in bezug auf allgemeine Rechtsanschauungen durchaus begründet. Um dem bisherigen Mißbrauch der Frist vorzubeugen, ist allerdings die Forderung der offenkundigen Ausführung der Patente, welche die Frist in Anspruch nehmen, nicht genügend, da es dem Patentinhaber leicht sein würde, die offenkundige Ausführung für das Bekanntwerden der Erfindung praktisch unwirksam zu machen.

Bedeutend wirksamer dürfte dagegen sein, die Ausschlußfrist erst auf besonderen Antrag des Patentinhabers, gegen Zahlung einer nicht zu geringen Gebühr und gegen vorherige öffentliche Bekanntmachung der betreffenden Patentschrift in Kraft zu setzen. Daneben würden die verschiedenen Mittel, die Patente besser bekannt zu machen, weiter ausgebildet werden können, zB. die Veröffentlichung der Anmeldungen und Erteilungen im Reichsanzeiger und die Anschrift der Patentnummern an den Erzeugnissen, an denen die betreffenden Patente angewendet worden sind.

Gebühren des Nichtigkeitsverfahrens.

Die Berufung an das Reichsgericht in der Nichtigkeitsklage wird durch die Einführung einer neuen

Gebühr von 300 *M* und die Vorschrift, daß daneben künftighin Gebühren und Auslagen nach dem Gerichtskostengesetz in doppelter Höhe der einfachen Gebühren erhoben werden sollen, ungebührlich belastet.

Die Gebühr von 300 *M* sollte herabgesetzt werden. Außerdem wird bei dem Urteil über die Tragung der Kosten des Verfahrens durch die Parteien zu beachten sein, daß die Nichtigkeitsklage nicht künftighin zu einer schweren Bedrohung für jeden Patentinhaber, besonders von geringerer finanzieller Leistungsfähigkeit wird.

Zu § 47. Rechtsverletzungen.

Die Vorschläge des Gesetzentwurfes über die Herausgabe der Bereicherung und über den Schadenersatz bei Patentverletzungen entsprechen dem Charakter des Patentwesens als wirtschaftspolitisches Hilfsmittel des Staates nicht und tragen den großen Schwierigkeiten, Patentverletzungen mit Sicherheit zu vermeiden, nicht genügend Rechnung.

Die Einstellung der Benutzung einer Erfindung hat häufig für den betroffenen Benutzer eine außerordentlich wirtschaftliche Tragweite, so daß man sie von ihm nicht ohne weiteres verlangen sollte, wenn er mit Recht im guten Glauben sein kann, daß keine Patentverletzung vorliege. Außerdem liegt in der Verpflichtung zur Herausgabe der Bereicherung eine besondere Gefahr, da der Verletzer leicht gezwungen werden kann, zur Berechnung der Bereicherung wichtige Geheimnisse seines Betriebes in öffentlicher Gerichtsverhandlung preiszugeben.

Durch die Vorschrift, daß der Verletzer schon dann, wenn ihm irgendeine Fahrlässigkeit bei der Benutzung seiner Erfindung nachgewiesen werden kann, dem Patentinhaber zum Schadenersatz verpflichtet sein soll, würde ein stark vermehrter Anreiz zu Verletzungsklagen gegeben werden und die Beschäftigung mit Neuerungen zu einer ständigen drohenden Gefahr von langwierigen und kostspieligen Rechtstreitigkeiten werden können. Schon jetzt ver-

langen namhafte Stimmen der Maschinenindustrie einen Schutz gegen leichtfertige Verletzungsklagen. Ein solcher müßte bei Einführung der Vorschläge des Gesetzentwurfes als eine scharf betonte Pflicht des Patentinhabers zum Ersatz des durch eine unberechtigte Verletzungsklage entstandenen Schadens gefordert werden.

Die Vorschriften des geltenden Gesetzes haben im allgemeinen durchaus genügt und sollten beibehalten bleiben.

Zu § 49.

Gerichtbarkeit in Patentsachen.

Durch die Möglichkeit, daß alle patentrechtlichen Klagen vor einzelnen besonders dazu bestimmten Landgerichten erhoben werden sollen, wird eine gewisse Besserung der Unzuträglichkeiten, die bislang mit der Erledigung technischer Streitfragen vor nicht sachverständigen Gerichten verbunden sind, erwartet werden dürfen. Der schon früher ausgesprochene Wunsch der Industrie nach Mitwirkung von sachverständigen technischen Richtern hinter der Barre ist aber nach wie vor durchaus begründet, und es ist zu hoffen, daß die Konzentration der technischen Streitfälle vor einigen wenigen Gerichten einer Heranziehung von technischen Sachverständigen als Richter die Wege ebnet wird und daß baldmöglichst ein Versuch dazu unternommen werden möge.

Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes sollten aber dahin ergänzt werden, daß auch der beklagten Partei freigestellt würde, die Ueberweisung einer patentrechtlichen Klage, welche vor einem anderen Gerichte anhängig gemacht ist, an das zuständige besonders bestimmte Landgericht zu fordern.

Der Name dieser besonderen Landgerichte als „Gerichte für erfinderrechtliche Streitigkeiten“ ist zu beanstanden, da das Patentwesen durchaus nicht auf der Voraussetzung des Erfinderrechtes aufbaut. Die Gerichte dürften richtiger „Gerichte für Streitigkeiten des gewerblichen Rechtsschutzes“ genannt werden können.

